Die Entwicklung der Schutzgesetzgebung
für die
gewerblich. Arbeiterinnen in Deutschland.

(Ein Beitrag zur Geschichte der Sozialpolitik.)

Inaugural-Dissertation

zur
Erlangung der Doktorwürde
der
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Johann Wolfgang Goethe-Universität
zu Frankfurt am Main

vorgelegt von

Luise Schnauder,
Diplomvolkswirt
aus Potsdam.

1934

Herm. Prinz, Bückeburg.

Referent: Professor Dr. P. Arndt

Korreferent: Privatdozent Dr. H. Scherpner.

Tag der mündlichen Prüfung: 31. Juli 1934.

Die Entwicklung der Schutzgesetzgebung für die gewerblichen Arbeiterinnen in Deutschland.

(Ein Beitrag zur Geschichte der Sozialpolitik.)

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
der
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Johann Wolfgang Goethe-Universität
zu Frankfurt am Main

vorgelegt von

Luise S c h n a u d e r ,
Diplomvolkswirt
aus Potsdam.

1934

Herm. Prinz, Bückeburg.

Referent: Professor Dr. P. Arndt

Korreferent: Privatdozent Dr. H. Scherpner.

Tag der mündlichen Prüfung: 31. Juli 1934.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

I N H A L T .

Seite

Einleitung 1

I. Teil: Anfänge und Grundlegung der Schutzgesetzgebung.

1. Abschnitt: Die Anfänge. (Von der Gewerbeordnung von 1869 bis zu den Wahlen von 1884).

Wirtschaftliche und soziale Grundlagen 4
Schutzbestrebungen 11
Schutzgesetzgebung 22
Zusammenfassung 28

2. Abschnitt: Die Grundlegung. (Von den Wahlen von 1884 bis zur Novelle von 1891).

Wirtschaftliche und soziale Grundlagen 30
Schutzbestrebungen 34
Schutzgesetzgebung 47
Zusammenfassung 57

II. Teil: Der Ausbau der Schutzgesetzgebung.

1. Abschnitt: Erste Ausbauperiode. (Von der Novelle von 1891 bis zum Beginn des Weltkrieges 1914).

Wirtschaftliche und soziale Grundlagen 59
Schutzbestrebungen 71
Schutzgesetzgebung 86
Zusammenfassung 99

2. Abschnitt: Der Schutz der gewerblichen Arbeiterinnen im Weltkriege 1914-18.

Wirtschaftliche und soziale Grundlagen 100
Schutzbestrebungen und Schutzgesetzgebung 104
Zusammenfassung 111

Seite

3. Abschnitt: Zweite Ausbauperiode. (Der Arbeiterinnenschutz in der Republik von Weimar 1918 bis 1932).
Wirtschaftliche und soziale Grundlagen 112
Schutzbestrebungen 123
Schutzgesetzgebung 133
Zusammenfassung 147

III. Teil: Neuordnung.
Die Arbeiterinnenschutzgesetzgebung im nationalsozialistischen Staate . . . 155

Anmerkungen 164

Literaturverzeichnis 207

Abkürzungen.

GO.	:	Gewerbeordnung.
H.d.St.	:	Handwörterbuch der Staatswissenschaften.
I.H.d.G.	:	Internationales Handwörterbuch des Gewerkschaftswesens.
NSB.	:	Nationalsozialistische Bücherei.
RABl.	:	Reichsarbeitsblatt.
RGBl.	:	Reichsgesetzblatt.
RT	:	Veröffentlichungen (Drucksachen und Berichte) des Deutschen Reichstages.
Soz.Pr.	:	Soziale Praxis.

EINLEITUNG.

Die vorliegende Arbeit hat sich die Aufgabe gestellt, die Entwicklung der Schutzgesetzgebung für die gewerblichen Arbeiterinnen in Deutschland von ihren Anfängen bis zur Gegenwart zu schildern. Der Begriff „Schutzgesetzgebung" soll im engeren Sinne verstanden werden, als Inbegriff derjenigen Maßnahmen, die unmittelbar vor körperlichem Schaden bewahren sollen, nicht als die Gesamtheit gesetzlicher Normen, die das Arbeitsverhältnis regeln. Auf eine scharfe Abgrenzung des Arbeiterinnenschutzes gegenüber dem Schutze der Jugendlichen und der erwachsenen männlichen Arbeiter verzichten wir. Unsere Fragestellung ist eine andere. Wir betrachten die Entwicklung des gesetzlichen Schutzes von den Funktionen her, die die gewerblichen Arbeiterinnen im völkischen Organismus zu erfüllen haben. Wir sehen, daß die arbeitenden Frauen einerseits wertvollste Dienste zur Erhaltung und Festigung der Volksgemeinschaft leisten, vor allem als Mütter der kommenden Generation, als Hausfrauen, die das stärkste Bindeglied der Familiengemeinschaft bilden, aber auch als Töchter, die Pflichten im Haushalte erfüllen und für alte Eltern oder andere Nahestehende sorgen, usf.. Andererseits stehen die gewerblichen Arbeiterinnen unmittelbar tätig im volkswirtschaftlichen Produktionsprozeß, große und wichtige Industriezweige bedienen sich ihres Fleißes und ihrer Geschicklichkeit und beanspruchen ihre volle Arbeitskraft. Von dieser Grundtatsache des Schicksals

der gewerblichen Arbeiterinnen, ihrer Inanspruchnahme durch Volksgemeinschaft und Volkswirtschaft, gehen wir aus und fragen: wie entwickelt sich die Schutzgesetzgebung in Bezug auf die besondere Mutterschaftsfunktion der arbeitenden Frau? Wie wird sie deren besonderer hausfraulicher Funktion gerecht? Wie gestaltet sie sich im Hinblick auf die volkswirtschaftliche Funktion der Arbeiterin, d.h. als Schutz der Arbeitskraft schlechthin ohne besondere Berücksichtigung von Mutterschaft und Hausfrauentum? (Daß dabei die Schutzgesetze in ihren Wirkungen sich häufig wechselseitig beeinflussen und daß diese Wechselwirkungen von den Befürwortern häufig vorausgesehen und gewollt waren, versteht sich von selbst.)

Im einzelnen baut sich die Untersuchung folgendermaßen auf: entsprechend dem Werdegange der Gesetzgebung gliedern wir den Zeitraum in die Perioden Anfänge, Grundlegung, Ausbau - unterbrochen durch den Weltkrieg - und Neuordnung im nationalsozialistischen Staate. In jedem Abschnitte untersuchen wir im Anschluß an einen kurzen Überblick über die allgemeinen wirtschaftlich-sozialen Verhältnisse, soweit sie für unsern Gegenstand von Belang sind, zunächst die besondere Lage der gewerblichen Arbeiterinnen als Mütter, Hausfrauen und Arbeitskräfte. Alsdann schildern wir die Schutzbestrebungen. Wir beginnen die Darstellung jeweils mit einer kurzen Charakterisierung der Kräfte und Mächte, die auf die Sozialgestaltung im allgemeinen fördernden oder hemmenden Einfluß nehmen. Die Klärung dieser Frage halten wir zum Verständnis der Art und des Maßes, worin die Schutzgesetzgebung sich weiterentwickelt, für wesentlich. Bei der Behandlung der Schutzbestrebungen im einzelnen legen wir Wert darauf, die Vorkämpfer des Arbeiterinnenschutzes und ihre Beweggründe hervortreten zu lassen. Nachdem wir so versucht haben, die Wurzeln der Schutzgesetzgebung im Materiellen und Ideellen auf-

zuzeigen, gehen wir dazu über ihren Werdegang zu schildern, wie er sich im Zusammenspiel der gesetzgebenden Gewalten gestaltet. Wichtige Verordnungen und Erlasse beziehen wir in die Darstellung mit ein. Am Schlusse jedes Abschnittes versuchen wir in einer Zusammenfassung kurz klarzustellen, was die jeweilige Periode für die Entwicklung des Arbeiterinnenschutzes bedeutet.

I. TEIL.

ANFÄNGE UND GRUNDLEGUNG DER SCHUTZGESETZGEBUNG.

Erster Abschnitt: Die Anfänge. (Von der Gewerbeordnung von 1869 bis zu den Wahlen von 1884.)

Wirtschaftliche und soziale Grundlagen.

Der Grundsatz der Gewerbefreiheit, den die Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes von 1869 aufstellte, beseitigte die letzte Schranke einer vollen Entfaltung des Industrialismus, der sich in Deutschland bereits seit Jahrzehnten in immer stärkerem Maße ausgebreitet hatte. Der Übergang zur modernen, nach rationalen Grundsätzen arbeitenden Technik, die Anwendung von Maschinen, die Entwicklung des Verkehrswesens zu Wasser und zu Lande, die Ausdehnung der Handelsbeziehungen, die Ausgestaltung des Bank- und Börsenwesens hatten in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Deutschland die Voraussetzungen für die Entwicklung der großbetrieblichen Produktion geschaffen (1). Der siegreiche Ausgang des Feldzuges von 1870/71 brachte diese Entwicklung zum Durchbruch. In den Krisenjahren, die mit dem Börsenkrach von 1873 begannen, wurde sie zwar gehemmt; aber hinter den - zunächst noch niedrigen - Zollmauern, die Deutschland seit 1879 um-

gaben, überwand das Reich die wirtschaftlichen Störungen bald, zumal die Krise auch international zum Stillstand kam.

Der wirtschaftlichen Expansion Deutschlands um die Mitte des 19. Jahrhunderts entsprach ein kräftiges Wachstum der Bevölkerung. Diese stieg von durchschnittlich 36 Millionen Einwohnern im Jahrfünft 1851/55 auf rund 46 Millionen im Jahrfünft 1881/85 (2). Die Zahl der Lebendgeborenen wuchs in derselben Zeit von 34,6 auf 37,0 pro mille. In den Jahrfünften 1871/75 und 1876/80 erreichte sie eine besondere Höhe - 39,0 und 39,2 -, die aber zu sehr durch einmalige Umstände bedingt war, die Aufhebung einschränkender Ehegesetze in den sechziger Jahren, den wirtschaftlichen Aufschwung zu Beginn der siebziger, als daß sich in dem vergleichsweisen Sinken der Geburtenziffern in den achtziger Jahren bereits ein Beginn des Geburtenrückganges angekündigt hätte. Die Zahlen der achtziger Jahre dürften vielmehr eine Rückkehr zur Norm darstellen (3).

Der hohen Zahl der Lebendgeborenen stand allerdings eine beträchtliche Sterblichkeitsziffer gegenüber - auf 1000 Einwohner Gestorbene ohne Totgeborene 26,3 im Jahrzehnt 1851/60, 26,0 im Jahre 1884. Sie war deshalb besonders ungünstig, weil ihre Höhe vor allem durch den Quotienten der Säuglingssterblichkeit bestimmt wurde, der auf 100 Lebendgeborene unter einem Jahre 25,1 im Jahre 1872, 23,5 im Jahre 1880, 22,3 im Jahre 1885 betrug, also fast jeden vierten Säugling traf und von dieser Höhe nur in sehr geringem Maße absank (4). Die hohe Säuglingssterblichkeit wirkte ihrerseits vermindernd auf den Geburtenüberschuß ein, der sich im Jahrfünft 1876/80 erstmals über 11 auf 1000 Einwohner erhob (13,1) und im Jahrfünft 1881/85 11,3 betrug (5).

Die industrielle Entfaltung Deutschlands bewirkte zugleich eine starke Wandlung der sozialen Struk-

tur der Bevölkerung. Wie an die Stelle der handwerksmäßigen Güterherstellung in wachsendem Maße die großbetrieblich-maschinelle trat, so wurden zahlreiche kleine Handwerksmeister samt ihren Gesellen und Lehrlingen durch die minder zahlreichen, aber weit leistungsfähigeren industriellen Unternehmungen verdrängt und diesen in vielen Fällen als abhängige Kräfte früher oder später eingegliedert. Letzteres galt auch von den zahlreichen ländlichen Existenzen, namentlich aus den Gebieten des Großgrundbesitzes, die in der Erwartung einer Steigerung ihrer Lebenshaltung dem Rufe der Industrie nach Arbeitern in die Städte, vor allem die Großstädte, folgten.

In welchem Grade das weibliche Geschlecht an dieser Umschichtung teilnahm, zeigt die folgende Aufstellung (6). In den Betrieben mit mehr als fünf Gehilfen waren tätig:

		i.Ts. m.	i.Ts. w.	Zuwachs: (1875=100) m.	Zuwachs: (1875=100) w.	Von 100 Arb. sind weibl.:
St.u.Erd.	1875	168	19	27.9	21.0	10.2
	82	215	23			9.7
Eisenvbtg.	1875	86	5	16.2	42.5	5.2
	82	100	7			6.3
Masch.u.A.	1875	198	1.7	7.0	52.9	0.9
	82	213	2.6			1.2
Chem.Ind.	1875	29	5.2	48.2	26.9	15.2
	82	43	6.6			13.2
Text.Ind.	1875	202	187	9.4	11.2	48.0
	82	221	218			49.6
Pap.Ind.	1875	31	22	25.7	27.3	41.5
	82	39	28			41.8
Nahr.u.G.	1875	160	69	10.6	1.4	30.1
	82	177	70			28.4
Bekl.u.R.	1875	35	29	37.1	89.6	45.3
	82	48	55			53.4

In sämtlichen Betrieben mit mehr als fünf Gehilfen

waren beschäftigt:	i.Ts.		m.	w.	
	m.	w.	Zuwachs: (1875=100)		Von 100 Arb. sind weibl.:
1875	1800	405	11.1	20.6	18.4
1882	2000	510			20.3

Aus den Zahlenreihen ist ersichtlich, daß in den sieben Jahren von 1875 bis 1882 sich die Arbeit der Weiblichen in allen der genannten wichtigen Industriezweige vermehrt hatte. Sie war besonders stark angewachsen im Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe, im Maschinen- und Apparatebau und in der Eisenverarbeitung. Sie war absolut weitaus am größten in der Textilindustrie. Auch anteilsmäßig war die weibliche Arbeit insgesamt gestiegen, das heißt, sie war prozentual rascher gewachsen als die der Männer. Sie hatte den Anteil der Männlichen im Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe überholt, sie stand fast fünfzig zu fünfzig in der Textilindustrie und betrug zwei Fünftel in der Papierindustrie. Diese drei Industriezweige namentlich legten ein starkes Zeugnis ab von der Bedeutung der weiblichen Arbeitskraft für die Volkswirtschaft.

Die ersten Mitteilungen über die weibliche industrielle Erwerbstätigkeit, die neben den zahlenmäßigen Angaben auch solche über die Bedingungen und Auswirkungen der Fabrikarbeit brachten, sind in den Erhebungen enthalten, die in den Jahren 1874/75 auf Beschluß des Bundesrates veranstaltet wurden (7). Sie umfaßten alle Industriegruppen, in denen sich weibliche Arbeitnehmer in nennenswerter Zahl befanden, und von diesen alle Betriebe, die mehr als zehn Personen beschäftigten. Im ganzen wurden 226000 Arbeiterinnen gezählt, das war nahezu ein Drittel (28 %) der in den gleichen Betrieben beschäftigten Gesamtarbeiterschaft. Der Reichsdurchschnitt wurde entscheidend bestimmt durch die Verhältnisse in Preußen, das mehr als die Hälfte aller Arbeiterinnen (53 %) beschäftigte. In Sachsen, das

hinsichtlich der Zahl der Fabrikarbeiterinnen an zweiter Stelle stand (18 %), waren 40 % der Arbeitnehmer weiblich; in Bayern und Württemberg, auf die zusammen allerdings nur 13 % der gewerblichen Arbeiterinnen entfielen, war die Zahl der weiblichen Arbeiter fast gleich der der männlichen.

Im Durchschnitt war fast ein Viertel aller Arbeiterinnen (24 %) verheiratet. In einzelnen Regierungsbezirken lag der Prozentsatz noch höher: in Breslau 32,9 %, in Frankfurt a.O. 33,2 %, in Liegnitz 29,8 %. Unter den Ehefrauen war die überwiegende Mehrheit (79 %) älter als 25 Jahre. Das heißt, unter den Verheirateten waren nicht so sehr die jungen Ehefrauen als die Familienmütter erwerbstätig, auf denen neben der Gebärleistung die Pflichten für Haushalt und Familie ruhen. Von den Arbeiterinnen im Alter von achtzehn bis fünfundzwanzig Jahren, die das Hauptkontingent aller Fabrikarbeiterinnen stellten (42 %), waren 11,5 % verheiratet.

Unter den Gewerbezweigen, die sich der weiblichen Arbeitskraft in größerem Umfange bedienten, stand, wie nach dem Gesagten zu erwarten, weitaus an erster Stelle die Textilindustrie. Sie beschäftigte mehr als die Hälfte sämtlicher Arbeiterinnen (128500). Die wirtschaftliche Bedeutung der Frauenarbeit ist hier überragend. An zweiter Stelle stand die Zigarrenindustrie, in der 34 000 Arbeiterinnen tätig waren. Die Papierindustrie und die Zuckerrübenfabrikation beschäftigten je rund 15 000, die Ziegeleien rund 12 000 weibliche Arbeitskräfte. In den übrigen Gruppen lag die Zahl der Beschäftigten unter 10 000.

Über die Bedingungen und Auswirkungen der weiblichen Erwerbstätigkeit vermitteln die Erhebungen folgendes: die reine Arbeitszeit dauerte im Durchschnitt täglich zehn bis elf Stunden, in der Textilindustrie nicht selten auch dreizehn Stunden. Eine Arbeitspause von durchschnittlich anderthalb bis zwei Stunden und einen Arbeitsweg von etwa einer Stunde (insgesamt) hinzugerechnet, betrug die Zeit,

in der die Arbeiterinnen ihren häuslichen Pflichten entzogen waren, etwa zwölfeinhalb bis vierzehn Stunden täglich. Auch der Sonntag war Arbeitstag, ausgenommen in Sachsen, wo die Arbeit an Sonn- und Festtagen verboten worden war. Nachtarbeit war Regel, namentlich sobald der Geschäftsgang lebhafter wurde. Einrichtungen innerhalb des Betriebes, die auf das Geschlecht der weiblichen Arbeitskraft Rücksicht nehmen sollten - Ankleideräume, Waschräume und dergl. -, waren fast nirgends vorhanden. Immerhin wurden die Leistungen der Frauen für das Gemeinschaftsleben in Ehe und Familie teilweise berücksichtigt. In einer Reihe von Bezirken wurde den verheirateten Frauen gestattet, mittags die Fabrik eine halbe Stunde vor Beginn der allgemeinen Pause zu verlassen. Den Wöchnerinnen wurde meist der Platz zum Wiedereintritt offengehalten. Vereinzelt wurde die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Zeugnisses zum Wiedereintritt gefordert.

Die Auswirkungen der Fabrikarbeit der Frauen in gesundheitlicher wie in sozialer Hinsicht wurden sehr verschieden beurteilt. Zum Teil wurde ausdrücklich auf den Mangel an entsprechendem statistischem Material hingewiesen. In Preußen und Sachsen, den für die Frauenarbeit wichtigsten Bundesstaaten, gab es „nur wenige Gebiete, in denen bestimmte gesundheitsschädliche Einwirkungen der Fabrikarbeit unter den Arbeiterinnen überhaupt nicht bemerkbar geworden" waren (8). Vor allem handelte es sich um Schädigungen durch Staubentwicklung in der Textilindustrie, den Steingutfabriken und Stahlschleifereien und in der Zigarrenindustrie; aber auch langes Stehen und mangelnde körperliche Bewegung führten Beeinträchtigungen herbei. Unfälle an den ungeschützten Maschinenteilen waren nicht selten. Die Bedeutung der Frauenarbeit für die Nachkommenschaft und das Familienleben wurde zwar nicht einheitlich ungünstig beurteilt - aus Sachsen wurde berichtet, von vielen Seiten „werde überhaupt in Abrede gestellt, daß die sozialen Verhältnisse unserer

Fabrikarbeiter ungünstige seien" (9) -, aber es fehlte nicht an unerfreulichen Mitteilungen. Mehrfach wurden ungünstige Aushebungsresultate mit der Fabrikarbeit der Frauen in Verbindung gebracht. Aus einer sächsischen Industriestadt wurde berichtet, daß von 510 Kindern, die dort im Jahre 1874 starben, 406 noch nicht ein Jahr alt gewesen wären. Der Grund für die hohe Sterblichkeit der Säuglinge wurde darin gesehen, daß die fabriktätigen Frauen ihre Neugeborenen nicht genügend lange stillten. Aus Augsburg wurde mitgeteilt, daß innerhalb der Fabrikarbeiterschaft die Säuglingssterblichkeit um rund 50 % höher läge als bei der übrigen Bevölkerung (65 % gegenüber 43 %). Auf die Zerstörung oder Gefährdung des Familienlebens durch die Fabriktätigkeit der Frauen wiesen namentlich Geistlichkeit und Lehrerschaft zu wiederholten Malen hin. Sie klagten über die Zunahme der unehelichen Geburten, über den Leichtsinn, mit dem junge, im Haushalt ganz unerfahrene Fabrikmädchen allzufrüh in die Ehe träten, über die Vernachlässigung des Haushaltes und der Familie infolge der außerhäuslichen Arbeit der Mütter, auch dort, wo diese den besten Willen zeigten, ihren Pflichten nachzukommen. In einigen Bezirken Bayerns wurden dieselben Klagen auch von den Arbeiterinnen vorgebracht.

Die Erhebungen über die Frauenarbeit in den Fabriken vermittelten - wie schon erwähnt - kein einheitliches Bild über die Auswirkungen der gewerblichen Tätigkeit der Frauen. Feststehen dürfte aber, daß durch die großindustrielle Entfaltung Deutschlands und die damit verbundene Fabriktätigkeit des weiblichen Geschlechtes eine Reihe von Gefährdungsmöglichkeiten für das nationale Ganze - Lockerung der Familien, Beeinträchtigungen des Nachwuchses und der Arbeitskraft - gegeben waren.

Fragen wir nun, ob dieser Tatbestand um die Mitte des vergangenen Jahrhunderts in Deutschland für gefahrvoll angesehen und ein Eingreifen des Staates

für notwendig und zweckmäßig gehalten wurde und welche Kreise der Bevölkerung es etwa waren, die besondere staatliche Maßnahmen für die arbeitende Frau in ihrer Funktion als Mutter, Hausfrau und industrielle Arbeitskraft forderten.

S c h u t z b e s t r e b u n g e n .

Die Zeit der beginnenden Industrialisierung Deutschlands, zugleich die Zeit der Vorherrschaft liberaler Ideen und Grundsätze, war als solche für eine Propagierung besonderer Schutzmaßnahmen für die arbeitende Frau nicht günstig. Die Selbsthilfe des Einzelnen, die „Selbstbestimmung" galt als das oberste Heilmittel für alle sozialen Schäden, und der Staat hatte nur dort schützend einzugreifen, wo Individuen oder Gruppen offensichtlich unfähig waren sich selbst zu helfen, wie beispielsweise die fabriktätigen Kinder und Jugendlichen. So wurde auch folgerichtig um der Säuglinge willen von liberalen Stimmen ein Schutz für die fabriktätigen Wöchnerinnen gefordert (10). Im übrigen wurden Eingriffe des Staates in die Verhältnisse der Industriearbeiterinnen nicht für erforderlich gehalten. Im Gegenteil. Dem Ganzen wie der Arbeiterin würde, so glaubte man, am besten gedient sein, wenn diese selbst für ihren Wirkungskreis einzustehen hätte. Gesetze zu ihrem Schutze erlassen hieße geradezu, ihr die Fähigkeit zur Selbstbestimmung absprechen, sie moralisch minderbewerten. Es ist wurzelechte liberale Anschauung, daß die Frau den gleichen berechtigten Anspruch auf Selbstbestimmung habe wie der Mann. „Ich erkläre hier kurz, wie ich es sein muß, für das weibliche Geschlecht als erwachsene Personen keinen besonderen Schutz der Gesetze zu verlangen, weil ich überzeugt bin, daß das weibliche Geschlecht ebenfalls im Stande ist, seine Interessen selbst zu wahren", führte Dr. Max Hirsch bei der

Beratung der Gewerbeordnung im Jahre 1869 aus (11). Das gleiche behauptete in England John Stuart Mill: „Women are as capable as men of appreciating and managing their own concerns" (12), eine Anschauung die den Gegnern des Arbeiterinnenschutzes immer wieder ein eindruckvolles Argument lieferte. „Was haben wir denn am Ende für ein Recht, in die freie Verfügung einer vollständig gesunden erwachsenen Frau einzugreifen"?, fragte ein Reichstagsabgeordneter das Parlament im Jahre 1878 (13). In dem allgemeinen Nachtarbeitsverbot für Frauen sah der Abgeordnete Stumm, der freikonservative Fabrikherr von der Saar, eine Bevormundung des weiblichen Geschlechtes, wie er sie mit seiner Überzeugung nicht vereinbaren zu können glaubte, denn damit drückte man die Frauen herab auf den Standpunkt des jugendlichen Arbeiters unter sechzehn Jahren und erklärte „mit einem Worte Frauen jeden Alters durch die Gewerbeordnung für unmündig" (14).

Neben diesen in der Ethik wurzelnden Bedenken wurden auch ökonomische Gründe gegen den Arbeiterinnenschutz ins Feld geführt. Wir finden auch diese bei John Stuart Mill angedeutet: „For improving the condition of women, it should, on the contrary, be an object to give them the readiest access to independent industrial employment, instead of closing, either entirely or partially, that which is already open to them" (15). Die Bemerkung von Max Hirsch, daß die Frauen durch die Arbeitsbeschränkungen in ihrer Erwerbsfähigkeit behindert und in ihrem Einkommen entsprechend geschädigt würden (16), sprach eine verbreitete und auch im Reichstag noch oft geäußerte Meinung aus.

Die liberalen Grundsätze, die den Schutz der gewerblichen Arbeiterinnen ablehnten, waren ausgangs der sechziger Jahre des 19. Jahrhunderts, in denen sich der wirtschaftliche Liberalismus auf der Höhe seiner Entfaltung befand, keineswegs unangefochten. Wenn sie sich indessen, wie gezeigt werden wird, noch fast ein Menschenalter praktisch zu be-

haupten vermochten, so verdankten sie dies einem besonderen historischen Umstande, nämlich der kraftvollen Unterstützung, die ihnen der leitende Staatsmann dieser Epoche zuteilwerden ließ.

Bismarcks wirtschaftspolitische Anschauungen einem bestimmten Systeme zuzurechnen oder eine solche Zurechnung auch nur zu versuchen, ist hier nicht der Ort (17). Tatsache ist, daß er in der Frage des Schutzes der gewerblichen Arbeiterinnen wie in der Frage des Arbeiterschutzes überhaupt, „liberal", „manschesterlich" dachte (18). In Hinblick auf die wachsende Industrialisierung Deutschlands sah Bismarck das entscheidende Problem in der günstigen Kostengestaltung zwecks Sicherung der Konkurrenzfähigkeit, namentlich auf den ausländischen Märkten. Maßnahmen, die es dem Unternehmer erschweren würden, „den Arbeiter zu nutzen, wenn er Nutzen davon hat, ihn laufen zu lassen, wenn er keinen hat" (19), Vorschriften des Arbeiterschutzes, die hinderlich wären, über die Arbeitskraft der Männer oder der Frauen an Werk- oder Sonntagen, bei Tag oder bei Nacht zu verfügen, galten ihm als kostensteigernd und sollten deshalb vermieden werden. Die Tatsache der erheblichen industriellen Frauenarbeit war Bismarck bekannt. Er wertete sie positiv in ihrer Bedeutung für die Volkswirtschaft, als eine Einkommensquelle für den Arbeiterhaushalt, die es ermöglichte, den Lohn der männlichen Arbeiter als Kostenfaktor niedrig zu halten. „Das, was die Frau bisher verdient, mag es die Hälfte, ein Drittel oder zwei Drittel von dem Verdienst des Mannes sein - es ist zum Budget von 750 M immer ein Zuschuß, der bisher nicht entbehrt werden kann" (20). Als Erscheinung im Gemeinschaftsleben war ihm die Arbeit der Frauen in der Industrie weniger willkommen. Seiner Meinung nach war „ein zweckmäßig geordnetes Hauswesen mit der Arbeit der Frauen in der

Fabrik unvereinbar" (21). „Ich halte es im höchsten Maße für wünschenswert, wenn die Fabrikarbeiter auf den Fuß gelangen könnten, auf dem die ländlichen Tagelöhner fast überall stehen, daß die Frau in der Regel nicht mit auf Arbeit geht, sondern den ganzen Tag zu Hause bleibt, mit alleiniger Ausnahme der Zeit, wo in der Landwirtschaft Not an Mann ist, also der verschiedenen Ernteprozeduren" (22). Der Mangel, den die industrielle Erwerbstätigkeit der Frau für das Leben der Volksgemeinschaft darstellt, wog für Bismarck jedoch den Vorteil dieses Zustandes für die Volkswirtschaft nicht auf.

Zum Verständnis für Bismarcks Haltung in dieser Frage ist darauf hinzuweisen, daß, der innersten Natur des großen Staatsmannes entsprechend, seine Sorge nicht so sehr um die tausend einzelnen Gefahrenpunkte kreiste, denen ein großes Gemeinwesen ausgesetzt ist, als um die eine Aufgabe, die sein Lebenswerk ausmachte: die Erhaltung des Reiches (23). Was unmittelbar dessen Bestand bedrohte oder nach seiner Meinung zu gefährden schien, das stand im Mittelpunkte seines Interesses. So galt ihm die Konkurrenzfähigkeit der Exportindustrie, in der er „die Spitze der deutschen Industrie" sah, als eine Lebensnotwendigkeit für die gesamte deutsche Wirtschaft. Er opferte ihr den Arbeiterschutzgedanken, für ihn zugleich ein Mittel, um unter den Industriellen Bundesgenossen für die Durchführung seiner politischen Pläne zu gewinnen. Für die gewerblichen Arbeiterinnen jedoch und für alle Bereiche, auf die deren Tätigkeit Einfluß nahm, bedeutete es das Versagen staatlicher Hilfe. Solange Bismarck im Amte weilte, war sein Widerstand ein hemmender Faktor für die Entwicklung der deutschen Arbeiterinnenschutzgesetzgebung.

Den liberalen Ideen von der Selbsthilfe und Selbstbestimmung der gewerblichen Arbeiterinnen fehlte es, wie schon angedeutet, nicht an Gegnern; aber es waren verschiedene Motive, die diese veranlaßten, den Schutz der arbeitenden Frauen zu

verlangen.

Die staatssozialistischen Kreise, namentlich der 1872 gegründete Verein für Sozialpolitik, traten für den gesetzlichen Arbeiterinnenschutz aus humanitären Gründen ein. Zur Verwirklichung eines Reiches der Gerechtigkeit sollte er von dem Staate, dem „großartigsten sittlichen Institute zur Hebung des Menschengeschlechtes" (24) eingeführt werden.

Die politisch Radikalen, das heißt die Mitglieder der auf marxistischer Grundlage stehenden sozialdemokratischen Arbeiterpartei, forderten den Schutz aus politischen Gründen. In der arbeitenden Frau sollte die arbeitende Klasse zum Kampfe gegen die bürgerliche gestärkt werden.

Für die Wünsche der kirchlichen Kreise gab die Idee von der Wiederherstellung göttlicher Ordnung und Autorität den Ausschlag. Rufer im Streite war hier zunächst der Mainzer Bischof von Ketteler (25). Die evangelische Kirche trat erstmals in einer Bittschrift evangelischer Geistlicher um Verbesserung der Gesetzgebung zum Schutze der arbeitenden Klassen im Jahre 1872 hervor (26). Später erhob Adolf Stöcker, der Berliner Hofprediger und Gründer der „christlich-sozialen Arbeiterpartei", nachdrückliche Forderungen (27).

Es soll nun untersucht werden, in welcher Gestalt diese verschiedenen Gruppen den Schutz der weiblichen industriellen Arbeitskräfte im einzelnen - im Hinblick auf deren Bedeutung als Trägerinnen des Nachwuchses und Hüterinnen des Familienlebens, und im Hinblick auf deren Bedeutung als industrielle Arbeitskräfte - für notwendig hielten (28).

Der Schutz der gewerblichen Arbeiterinnen im Hinblick auf den Nachwuchs, diejenige Schutzforderung, die, wie wir zeigten (s.o.S.11), auch von liberaler Seite erhoben wurde, erfuhr als Problem besondere Beachtung durch den Verein für Sozialpolitik, der sich auf seiner ersten regulären Tagung im Oktober 1873 mit der Ausgestaltung der Fabrikgesetz-

gebung beschäftigte (29). Der Referent, Professor Neumann, wies an einer Reihe von Tabellen die immer ungünstiger werdende Gestaltung der Absterbeordnung für die ersten Lebensjahre nach, die er mit der zunehmenden Fabriktätigkeit der Frauen in Zusammenhang brachte. Zur Bekämpfung dieser Erscheinung, die „a priori von sehr großer Bedeutung sowohl für die gegenwärtige wie für die zukünftige Generation" wäre, empfahl er Maßnahmen zum Schutze der Wöchnerinnen, wie sie die Schweiz (30) und wie sie der Mülhausener Unternehmer Jean Dollfuß (31) eingeführt hatten. Auf diese beiden Vorbilder kamen die Befürworter eines Schutzes der Mutterschaft in den nächsten Jahren vielfach zurück. Der erste diesbezügliche Antrag wurde im deutschen Reichstag 1877 von der sozialdemokratischen Partei gestellt, die neben einer Schonzeit von drei Wochen vor und sechs Wochen nach der Entbindung auch einen Kündigungs- und Entlassungsschutz während dieser Zeit forderte (32). Das Zentrum beantragte im folgenden Jahre ebenfalls die Ausdehnung des Wöchnerinnenschutzes von drei auf sechs Wochen (33). Im übrigen wurde eine größere Aktion zum Schutze der Mütter als der Trägerinnen des Nachwuchses nicht in die Wege geleitet.

Der Schutz der gewerblichen Arbeiterin im Hinblick auf ihre Bedeutung für die Familie war die Forderung der katholischen Kirche und des Zentrums par excellence. Der Grund dafür liegt in der überragenden Stellung, die die Familie nach der katholischen Soziallehre einnahm und noch einnimmt. Sie gilt als ein unter allen Umständen zu schützendes Gut, denn sie ist „die natürliche Grundlage der Kirche und des Staates" (34). Sie ist als göttliche Ordnung „das Abbild des dreieinigen Gottes" (35), und sie ist als weltliche Ordnung „die Urform des menschlichen Gemeinschaftslebens, die Wurzel, die Grundlage und das Vorbild aller gesellschaftlichen Organisationen" (36). Aufgebaut auf der durch Sakrament eingesetzten, unscheidbaren Ehe, ist sie

die erste religiöse Gemeinschaft, die erste, durch die Natur selbst eingesetzte Erziehungs- und Unterrichtsanstalt, die erste und ursprüngliche Wirtschaftsgemeinschaft (37). Die Familie ist der dem Weibe von Gott zugewiesene Wirkungskreis. Dort walte sie, dem Ehemanne nach göttlichem Gebote untertan, als dessen Gehilfin und als Erzieherin der Kinder im Geiste christlicher Sittlichkeit. Die Frau durch Erwerbsarbeit dem Hause entziehen, bedeutet von dieser Anschauung aus nichts Geringeres als die Zerstörung der patriarchalischen Familienordnung, die Erschütterung der natürlichen und göttlichen Gesetze der Welt. Es war nur konsequent, wenn die katholische Kirche (und mit ihr das Zentrum, das, ohne selbst eine ausschließlich katholische Organisation zu sein, die Belange der deutschen Katholiken politisch vertrat) die Entfernung der verheirateten Frauen aus dem Erwerbsleben aufs dringendste forderte, und es ist begreiflich, wenn diese Forderung alle anderen Schutzforderungen für die gewerblichen Arbeiterinnen an Nachdruck übertraf. Wie ein roter Faden zog sie sich durch alle Veröffentlichungen, Anträge, Debatten, in denen sich der Katholizismus mit sozialen und kulturellen Fragen beschäftigte. Hierbei kann die Frage erhoben werden, ob es sich denn katholischerseits überhaupt noch um eine Forderung nach Schutz der gewerblichen Arbeiterin handelte, da der Ausschluß der Frau aus dem Erwerbsleben konsequent durchgeführt die soziale Erscheinung mindestens der verheirateten gewerblichen Arbeiterin beseitigen würde. Es ist nicht zu bestreiten, daß es sich theoretisch um einen Grenzfall handelt. Da nun aber, wie wir im Verlaufe der Untersuchung zeigen werden, die tatsächlichen Verhältnisse Partei und Klerus zwangen, bei der Erfüllung ihrer Forderung mit Abschlagszahlungen in Gestalt von Erleichterungen für die arbeitenden Frauen fürlieb zu nehmen, so bedeutete die Forderung nach Ausschluß v o m Betrieb praktisch tatsächlich die nach Schutz i m Betrieb.

Schon das sozialpolitische Programm Kettelers, das die Forderung enthielt „Schutz der Arbeiterfrauen gegen die Ausbeutung der Geldmacht", legte diese dahin aus: die Arbeit aller verheirateten Frauen in Fabriken und anderen industriellen Geschäften außer dem Hause ist zu verbieten (38). Der erste Arbeiterschutzantrag des Zentrums nannte sie an dritter Stelle in einer Reihe von Forderungen zum Schutze des sozialen Lebens und seiner organischen Gebilde (39). „Die Frage aller Fragen für den Fabrikarbeiterstand ist die: wie ist die Familie des Fabrikarbeiters zu schützen? ... Wo die Mutter fehlt, ist keine Häuslichkeit, keine Familie mehr", führte Graf Galen in der Begründungsrede zu dem Antrag aus (40).

Den Willen zur Rücksicht auf das Mögliche und auf entgegenstehende Interessen bekundeten die Worte des Zentrumsabgeordneten von Hertling: „Selbstverständlich müßte ein plötzlicher totaler Ausschluß aller Frauenarbeit zu erheblichen Schädigungen wie der Industrie so der Arbeiter selber führen. Was wir wünschen, ist, daß die Gesetzgebung es als ihr Ziel ins Auge fasse, die verheiratete Frau, wenigstens solange sie noch Mutterpflichten zu erfüllen hat, gänzlich aus dem Fabrikbetriebe auszuschließen und die Frauenarbeit überhaupt in gewisse Schranken einzuschließen, und wir wünschen..., daß man, wenn auch nur Schritt für Schritt sich diesem Ziele nähere" (41). Allerdings fehlte, namentlich in der Zeit der Anfänge des Arbeiterinnenschutzes, mancherorts die Einsicht in das Erreichbare, so wenn beispielsweise katholische Kreise im Jahre 1878 forderten, die Durchführung eines internationalen Schutzes der gewerblichen Frauenarbeit (wie der industriellen Arbeit überhaupt) sollte dadurch bewerkstelligt werden, daß man das Land vor fremden in ungeschützter Arbeit hergestellten Produkten einfach verschlösse (42)! Daß dem katholischen Ideal unter Umständen auch beachtliche wirtschaftliche Rücksichten geopfert wurden, beweist der Widerstand,

den der Freiherr von Hertling gegen die Einführung einer Wöchnerinnenunterstützung im Jahre 1883 erhob (43). H. achtete die tatsächlich existierende wirtschaftliche Notlage zahlreicher Wöchnerinnen, die in der Zeit besonderer finanzieller Aufwendungen von ihrer regelmäßigen Verdienstquelle oft ohne einen entsprechenden Ersatz ausgeschlossen waren, nur für gering. Für ihn bedeutete die Unterstützung in erster Linie einen Rückschritt auf dem Wege zur völligen Ausschließung verheirateter Frauen aus der Fabrik und zur Steigerung der Männerlöhne, der nach seiner Meinung durch das (inzwischen erfolgte dreiwöchige) Fabrikarbeitsverbot für Wöchnerinnen bereits wirkungsvoll betreten worden wäre.

Die evangelische Kirche stimmte mit der katholischen in der Forderung nach Schutz der gewerblichen Arbeiterinnen zum Schutze der Familie überein, denn auch sie sah in dieser eine „göttliche Stiftung, ein Überbleibsel aus dem Paradiese, und das wichtigste Stück menschlicher Gemeinschaft" (44). Gleichwie das Zentrum forderte die christlich-soziale Arbeiterpartei zu diesem Zwecke die Abschaffung der Arbeit verheirateter Frauen in Fabriken (45). „In dem Familienleben liegt die Wurzel menschlichen Gedeihens .... Die Familie bleibt der heilige Herd, wo das innerste Leben der Nation aufglühen muß! Dieses Familienleben wieder richtig zu gestalten, ist die Bedingung der sozialen wie der persönlichen Wohlfahrt" (46), so begründete Stöcker seine Forderung vor dem Reichstag im Jahre 1882. Zwei Jahre später machte auch der „Zentralausschuß für die Innere Mission" sie sich zu eigen (47). Stöcker war sich indessen klar, daß von dem Verbot der Fabrikarbeit verheirateter Frauen in dringenden Fällen Ausnahmen gestattet sein sollten (48).

Auch aus dem Lager der Sozialdemokratie ertönten Stimmen für die Rückführung der Frau aus der industriellen Arbeit in die Familie. So rief der sozialdemokratische Abgeordnete Motteler im Reichstag aus: „Wir sind total gegen jede industrielle

Frauenarbeit... Wir wollen das Weib zurückgegeben haben ihrer eigentlichen Bestimmung, und deshalb fordern wir ihre Befreiung von dem moralischen und physischen Joch der Fabrikarbeit, von den Gefahren, die damit verknüpft sind"(49)! Der Gewerkschaftskongreß zu Erfurt im Jahre 1872 beschloß, „gegen alle Frauenarbeit in den Fabriken und Werkstätten zu wirken und dieselbe abzuschaffen suchen" (50). Diese Anschauungen standen allerdings im Widerspruch zum eigentlichen Dogma des revolutionären Sozialismus, der die gewerblichen Arbeiterinnen mit Hinblick auf ihre Bedeutung für die Familie nicht für schutzbedürftig hielt, sondern vielmehr die „Wiedereinführung des ganzen weiblichen Geschlechts in die öffentliche Industrie" und „die Beseitigung der Eigenschaft der Einzelfamilie als wirtschaftlicher Einheit" forderte (51). Dieser Zwiespalt zwischen Theorie und Praxis mag sich einmal daher erklären, daß die Dogmatik der Bewegung noch nicht allen ihren Anhängern in Fleisch und Blut übergegangen war, zumal das natürliche Empfinden und das traditionelle Denken ebenso wie das tägliche Erleben der ungeordneten Häuslichkeit, der überlasteten fabriktätigen Mütter einer mechanischen Gleichsetzung männlicher und weiblicher Arbeitskräfte widerstrebten. Zum andern - das galt vor allem für den Gewerkschaftskongreß - erwuchs der Ruf nach Zurückführung der gewerblichen Arbeiterin in ihre Häuslichkeit aus der überhandnehmenden Konkurrenz, „der Schmutzkonkurrenz", die das Steigen der Frauenarbeit für die Männer bedeutete. Der sozialdemokratische Abgeordnete Grillenberger gab das Motiv unumwunden zu, indem er im Reichstag erklärte, die Abschaffung der weiblichen Fabriktätigkeit wäre auch deshalb nötig, „weil der männlichen Arbeit durch diesen Zuschuß der weiblichen Arbeit eine erhebliche Konkurrenz geschaffen wird, welche sich später dadurch äußert, daß die männliche Arbeitskraft überflüssig gemacht, durch Frauenarbeit ersetzt wird" (52).

Der Schutz der arbeitenden Frau in ihrer Bedeutung als industrielle Arbeitskraft wurde in der Zeit der Anfänge des Arbeiterinnenschutzes mit merklich weniger Nachdruck proklamiert als ihr Schutz zum Wohle der Volksgemeinschaft, insbesondere zum Wohle der Familie. Zwar stieg, wie wir eingangs gezeigt haben, in jenen Jahrzehnten die Bedeutung der Frauenarbeit für die gesamte Wirtschaft sehr rasch; aber die unmittelbaren Nutznießer dieser Erscheinung, die Unternehmer, waren überwiegend die eifrigsten Anhänger der liberalen Freiheitslehre und zudem durch Mißstände, die im Zusammenhang mit der Nutzung der weiblichen Arbeitskraft standen, noch nicht unmittelbar betroffen. Die antiliberalen Gruppen richteten ihr Augenmerk zum großen Teil stärker auf den Ausschluß der Frauen aus der Fabrik als auf deren Besserstellung innerhalb derselben, gleichsam als betrachteten sie die industrielle Frauenarbeit nur als einen vorübergehenden Zustand. Immerhin beantragte das Zentrum im Jahre 1878 neben dem Wöchnerinnenschutz von sechs Wochen (der o. S.16 schon erwähnt wurde) die Gleichstellung der Arbeiterinnen mit den jugendlichen Arbeitern, das heißt die Gewährung des zehnstündigen Maximalarbeitstages und des Nachtarbeitsverbotes (53).

Verhältnismäßig am nachhaltigsten wurde die Forderung nach Schutz der weiblichen Arbeitskraft von der Sozialdemokratie erhoben und zwar im Verfolg des Kampfes für eine Besserstellung des arbeitenden Menschen schlechthin. Dem geforderten Schutz für die weiblichen Arbeiter wurde dabei häufig die Pionierrolle für die Erreichung eines allgemeinen Schutzes zugewiesen, in der Erwägung, daß die Unternehmer vielfach gezwungen sein würden, im Interesse einer einheitlichen Betriebsführung die Vergünstigungen auch den männlichen Arbeitern zukommen zu lassen. Beispielsweise forderte der sozialdemokratische Führer von Schweitzer anläßig der Beratung der Gewerbeordnung von 1869 nach Ablehnung des beantragten allgemeinen Normalarbeitstages den

Achtstundentag wenigstens für das weibliche Geschlecht (und die Kinder) (54), und er verwies auf England, wo der Zehnstundentag der Frauen für die ganze Industrie maßgebend geworden wäre (55). Zum Teil wurden schützende Maßnahmen als spezifischer Sonderschutz für das weibliche Geschlecht verlangt, weil man dieses - allen Gleichheitsprinzipien zum Trotz - für das schwächere, schonungsbedürftigere hielt. Das Eisenacher Programm von 1869 forderte neben dem Normalarbeitstag die Einschränkung der Frauenarbeit (56), das Gothaer Vereinigungsprogramm von 1875 neben dem Normalarbeitstag das Verbot aller die Gesundheit und Sittlichkeit schädigenden Frauenarbeit (57). Der sozialdemokratische Antrag von 1877 wollte die Arbeiterinnen hinsichtlich des Schutzes den Jugendlichen gleichgestellt wissen und forderte für beide den Achtstundentag und das Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit (58). Außerdem sollten für die Arbeiterinnen Arbeiten unter der Erde und bei Hochbauten sowie zur Reinigung in Gange befindlicher Motoren, Transmissionen und gefahrdrohender Maschinen verboten sein.

Die Schutzgesetzgebung.

Den ersten unmittelbaren Anstoß zur Entwicklung der Schutzgesetzgebung für die gewerblichen Arbeiterinnen gab die Petition der Sonntags- und Arbeiterfreunde. Die Bittschriftenkommission des Reichstags, die die Petition prüfte, erkannte die Berechtigung der Forderungen hinsichtlich der Frauen und jungen Leute an und empfahl, daß zunächst Erhebungen über die Lage der in den Fabriken beschäftigten Frauen und Minderjährigen angestellt werden sollten (59). Reichstag (60) und Bundesrat (61) erklärten sich damit einverstanden. Daraufhin wurden in den Jahren 1874/75 die Erhebungen durchgeführt, von denen wir eingangs berichteten (s.o.S. 7), und deren Ergebnisse uns als Grundlage für die Beurteilung

der wirtschaftlichen und sozialen Lage der gewerblichen Arbeiterinnen um die Zeit der Reichsgründung dienten.

1877 rief das Bekanntwerden der Mißstände auf dem Gebiete der Frauen-(und Kinder-) arbeit (62) alsbald die ersten Schutzanträge hervor und zwar von Seiten des Zentrums und der Sozialdemokratie. Das Zentrum, dessen Kräfte bisher durch den Kulturkampf beansprucht worden waren, beschränkte sich vorerst auf die Forderung, die Regierung sollte die Enquete vervollständigen, auch im Hinblick auf die Einwirkung der industriellen Frauenarbeit auf das Familienleben, und dann ihrerseits entsprechende gesetzliche Vorschläge machen (63). Die sozialdemokratische Partei reichte einen spezifizierten Antrag auf teilweise Abänderung der Gewerbeordnung ein (64). (Die Forderungen der Sozialdemokratie bezüglich der Frauenarbeit sind oben S. 16 und 22 mitgeteilt.) Die Anträge wurden am 16., 17. und 18. April im Reichstag verhandelt, wo diese Erstlinge ihrer Art bei den liberal Gesinnten begreiflicherweise wenig Verständnis und Gegenliebe fanden. Die sozialdemokratische Forderung, den Schwangeren vor der Entbindung eine dreiwöchige Schonzeit zu gewähren, wurde von Lasker, einem der Führer des linken Flügels der nationalliberalen Partei, kurzerhand unter der Heiterkeit des hohen Hauses für „komisch" erklärt und abgetan (65).

Die Kommission, der beide Anträge überwiesen wurden, beschloß nach kurzer Beratung zum Antrag Graf Galen und Genossen Ablehnung, zum Antrag Fritzsche, Bebel und Genossen Überweisung an den Reichskanzler als Material für die beabsichtigte Novelle zur Gewerbeordnung (66).

Diese Novelle legte die Reichsregierung im nächsten Februar dem Reichstag vor (67). Wie bei der überragenden Einflußnahme Bismarcks nicht anderes zu erwarten, entsprach sie den Anschauungen des Kanzlers über den Arbeiterschutz: sie enthielt in Bezug auf den Schutz der gewerblichen Arbeiterinnen

nahezu nichts. Nur das Verbot für Arbeiten unter Tage in Bergwerken, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben wurde ausgesprochen. Weitere Maßnahmen wurden nicht für erforderlich gehalten, im Gegenteil. In der Begründung heißt es hierüber: „Das Ergebnis der Erhebungen über die Verhältnisse der Frauenarbeit in den Fabriken läßt jeden Schritt in dieser Richtung für Deutschland bedenklich erscheinen. Der tiefe Eingriff, welcher damit in die Betriebsverhältnisse der Fabriken, und, nicht minder empfindlich, in die Lebens- und Erwerbsverhältnisse der Arbeiterfamilien geschieht, würde sich nur rechtfertigen lassen, wenn Art und Umfang der Frauenarbeit in den Fabriken zu sehr erheblichen, das öffentliche Wohl gefährdenden Mißständen geführt hätte. In Deutschland ist solches nach Lage der Verhältnisse für die Gegenwart nicht zu behaupten und für die Zukunft einstweilen nicht zu befürchten".

Bei der ersten Beratung im Reichstag beklagten die arbeiterschutzfreundlichen Parteien naturgemäß das geringe Entgegenkommen der Regierung (68). Die Kommission, der der Entwurf zur Weiterberatung überwiesen wurde, brachte einige Verbesserungen an. Sie empfahl, der Wöchnerin während der drei ersten Wochen nach ihrer Niederkunft die Beschäftigung zu verbieten und dem Bundesrate die Ermächtigung zu gewähren, die Verwendung von Arbeiterinnen (und jugendlichen Arbeitern) für gewisse Fabrikationszweige, die mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Sittlichkeit verbunden wären, gänzlich zu untersagen oder von gewissen Bedingungen abhängig zu machen. Insbesondere sollte in gewissen Fällen die Nachtarbeit der Arbeiterinnen gänzlich verboten werden können. Außerdem forderte sie die Sonntagsruhe und zwar für alle Arbeiter (69). Für weitergehende Schutzvorschläge - generelles Verbot der Nachtarbeit, Maximalarbeitstag - hatte sich keine Majorität gefunden. Die Anträge des Zentrums und der Sozialdemokratie zur zweiten Beratung ergänzten diese Lücke: die Sozialdemokratie brachte ihre Forderungen

aus dem Jahre 1877 wieder ein (70). Das Zentrum verlangte im Plenum für die Arbeiterinnen den gleichen Schutz wie für die Jugendlichen, nämlich neben dem schon Gewährten den Zehnstundentag und die Nachtruhe. Außerdem sollten die Schutzwochen für die Wöchnerinnen von drei auf sechs erhöht werden (71). Darüber, daß als letztes Ziel der Ausschluß der verheirateten Frau aus der Fabrik angestrebt wurde, ließ der Zentrumssprecher Dr. Lieber keinen Zweifel.

Die zweite und dritte Beratung der Novelle zur Gewerbeordnung (72) drehten sich hauptsächlich um die allgemeine Sonntagsruhe, die schließlich mit einer Stimme Mehrheit abgelehnt wurde. Hinsichtlich des Arbeiterinnenschutzes standen die Beschränkung der Arbeitszeit und vor allem das Nachtarbeitsverbot im Mittelpunkte der Debatten. Die steigende Bedeutung der weiblichen Arbeitskraft für die Industrie, in der es bisher für die erwachsene Arbeiterschaft überhaupt keine Beschränkung der Arbeitszeit bei Tag oder bei Nacht gab, war der eigentliche Grund für die entschiedene Ablehnung aller einschränkenden Bestimmungen, mindestens aller derer, die genereller Art waren, aus den Kreisen der Wirtschaft, ein Grund, der sich oft hinter den bekannten liberalen Argumenten von dem Selbstbestimmungsrecht der erwachsenen Frau verbarg. (Vgl. oben Seite 11) Wiederholt wurde aber auch darauf hingewiesen, daß ein plötzliches Verbot der Nachtarbeit wie auch eine Begrenzung der Tagesarbeit zur völligen Entlassung der Arbeiterinnen aus betriebstechnischen Gründen führen müßte, und dies würde, besonders für die alleinstehenden Arbeiterinnen, zu einer wirtschaftlichen Notlage führen. Es würde bedeuten, „daß ein wesentlicher Teil der fleißigen weiblichen Arbeiterbevölkerung dadurch in die Lage versetzt wird, zwischen der Armenunterstützung, dem Hunger oder der Prostitution wählen zu müssen" (73).

Bei der Abstimmung wurde hinsichtlich des Nachtarbeitsverbotes der Vorschlag der Kommission ange-

nommen (als § 139a, Abs.1). Das heißt, zwischen der völligen Ablehnung der Regierung und der unbedingten Zustimmung von Zentrum und Sozialdemokratie wählte man den Mittelweg der bedingten Gewährung durch den Bundesrat. Ebenso siegte der Kommissionsvorschlag hinsichtlich des Wöchnerinnenschutzes, bei dem das Für oder Wider, das Mehr oder Weniger nicht weiter diskutiert wurde (§ 135, Abs.5). Die Bestimmungen über die Arbeit unter Tage, die schon in der Kommission einstimmig gebilligt worden waren, wurden im Plenum ohne weitere Erörterung angenommen (§ 154 Abs. 4).

Am 17.7.1878 erging das „Gesetz betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung" (74), das die ersten gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der gewerblichen Arbeiterinnen in Deutschland enthielt.

Der Bundesrat machte alsbald von seinem Verordnungsrecht Gebrauch und zwar zunächst für die Glasindustrie, wo das gemeinsame Arbeiten der Geschlechter in den heißen Temperaturen schon seit langem sittliche Mißstände gezeitigt hatte. Da die Verhältnisse in den Walz- und Hammerwerken ähnlich lagen, wurden auch sie geregelt. Am 23.4.1879 ergingen die Bekanntmachungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen (und jugendlichen Arbeitern) in Glashütten und in Walz- und Hammerwerken, die den Arbeiterinnen die Beschäftigungen vor den Schmelz-, Kühl-, Glüh- und Strecköfen und in den Räumen mit außergewöhnlich hoher Wärme, respektive in dem unmittelbaren Betriebe der Walz- und Hüttenwerke verboten (75). Mit diesen beiden Verordnungen hatte es fürs erste sein Bewenden.

Im Zusammenhange mit der großen, durch die Kaiserliche Botschaft von 1881 eingeleiteten Versicherungsgesetzgebung, die das Werk Bismarcks in den achtziger Jahren war, erfuhr die gesetzliche Hilfe für die Arbeiterinnen eine weitere Ausgestaltung, deren Bedeutung vor allem im Grundsätzlichen lag. Es handelte sich dabei um die versicherungsrechtliche Gleichstellung des Wochenbettes mit dem Krank-

heitsfall während der drei Wochen, in denen nach § 135 Abs.5 GO. das Arbeitsverbot für die gewerblichen Arbeiterinnen bestand. Praktisch bedeutete dies für die Wöchnerin den Empfang einer Unterstützung in der Höhe des halben Tagelohnes für drei Wochen, beziehungsweise - als freiwillige Mehrleistung der Ortskrankenkassen - für sechs Wochen (§ 20 Abs.2, § 21 Abs.1 des Gesetzes betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15.6.83) (76). Die weittragende grundsätzliche Bedeutung dieser Regelung bestand darin, daß der Staat die Verpflichtung zum Schutze der Mutterschaft, der er bisher nur in präventiver Form nachgekommen war, nunmehr erstmalig auch in positiver Form anerkannte, erstmalig nicht nur im Hinblick auf Deutschland, sondern auch im Hinblick auf die übrigen Industriestaaten, in denen die obrigkeitliche Regelung zu jener Zeit höchstens bis zur Form des Arbeitsverbots vorgeschritten war. Deutschland war dadurch in der Frage der Wochenhilfe - wie auf dem Gebiete der Versicherungsgesetzgebung überhaupt - führend und beispielgebend geworden.

Die Bestimmungen zu Gunsten der Wöchnerinnen waren in dem Regierungsentwurf des Krankenversicherungsgesetzes noch nicht enthalten gewesen, sondern erst in den Kommissionsberatungen eingefügt worden auf Vorschlag eines Abgeordneten aus Elsaß-Lothringen, der von der Dollfuß'schen Stiftung (s.o.S. 16) berichtet hatte (77). Im Plenum wurden die geplanten Maßnahmen zum Teil mit Entschiedenheit abgelehnt, teils aus wirtschaftlichen Gründen: man fürchtete, durch zu hohe Minimalleistungen den Ortskrankenkassen die Lebensfähigkeit zu nehmen (78). Auch glaubte man, die Wöchnerinnen würden durch die Bestimmungen nicht bessergestellt werden, da die Unternehmer, sofern die Arbeiterinnen in Fabrikkrankenkassen versichert waren, die Schwangeren entlassen bezw. garnicht erst einstellen würden, um nicht die Kosten der Wochenhilfe tragen zu müssen. Dadurch würden die Frauen erst recht der Not preis-

gegeben sein. Hiergegen wurde allerdings die wirtschaftliche Bedeutung der Frauenarbeit geltend gemacht, vor allem in der Textilindustrie, wo die Unternehmer „schon aus Utilitätsrücksichten" bestrebt sein würden, die geschickten weiblichen Arbeitskräfte zu behalten. Über die Ablehnung der Wochenhilfe von Seiten des Zentrums aus Gründen des Familienschutzes ist schon (o. S. 19) berichtet worden. Schließlich wurden noch sittliche Bedenken vorgebracht und zwar gegen die Einbeziehung der außerehelichen Wöchnerinnen. Es ginge nicht an, das Laster zu unterstützen. Bei der Abstimmung drang jedoch die Auffassung von der wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit aller, namentlich auch der außerehelichen fabriktätigen Wöchnerinnen durch, und der Kommissionsvorschlag hinsichtlich der Wochenhilfe wurde angenommen (79).

Die Regelung von 1883 war zu Gunsten der gewerblichen Arbeiterinnen die letzte, die von der Bewegung für Arbeitsschutz ausgelöst wurde, welche zu Beginn der sechziger Jahre mit der Bittschrift der evangelischen Geistlichen ihren Anfang genommen hatte. Eine Interpellation des Zentrums von 1881 wegen Ausbildung der bestehenden Fabrikgesetze, namentlich auch im Hinblick auf eine weitere Einschränkung der Frauenarbeit, hatte Bismarck für unnötig und verfrüht erklärt (80). Die Regierung wäre sich nicht schlüssig, zum mindesten müßte zunächst eine Berufsstatistik geschaffen werden, die für evtl. weitere Maßnahmen die Grundlage abgeben sollte. Daraufhin enthielten sich die Parteien zunächst weiterer Anträge, bis innerpolitische Ereignisse der Bewegung für den Schutz der Arbeiterinnen einen neuen Auftrieb gaben.

Zusammenfassung.

Mit zunehmender Industrialisierung bediente sich die Volkswirtschaft Deutschlands um die Mitte

des 19.Jahrhunderts in wachsendem Maße der weiblichen Arbeitskraft für bestimmte Leistungen innerhalb der maschinellen Produktion. Die gewerblichen Arbeiterinnen wurden dadurch der Ausbildung, bezw. der Ausübung ihrer spezifisch weiblichen Eignungen fast entzogen und insoweit sie diesen trotzdem gerecht zu werden suchten, stark belastet. Dadurch wurde auch die Familie, die Zelle im Organismus der Volksgemeinschaft, in der Erfüllung ihrer sozialen und sittlichen Funktionen gestört. Die Säuglingssterblichkeit stand hoch, doch war der natürliche Bevölkerungszuwachs in den siebziger Jahren nicht gefährdet. Die Anerkennung der Schutzbedürftigkeit war in dieser Zeit stark umstritten. Ernsten Bemühungen um den Schutz der gewerblichen Arbeiterinnen, namentlich im Hinblick auf die Gefährdung der Familie, stellten sich starke Widerstände aus den Kreisen der liberalen Unternehmerschaft entgegen, die im Namen der Volkswirtschaft eine Beschränkung der weiblichen Arbeitskraft ablehnten. Da die Regierung diese Auffassung teilte, fiel die erste gesetzliche Regelung zum Schutze der weiblichen Arbeitskraft nur sehr dürftig aus. Sie bedeutete nicht mehr als einen ersten Versuch, noch keineswegs eine Grundlegung. Hinsichtlich des Schutzes der Mutterschaft begnügte sich die Reichsgesetzgebung mit einem dreiwöchigen Arbeitsverbote für die Wöchnerin, allerdings unter Zubilligung einer Unterstützung, deren theoretische Bedeutung - Bekenntnis des Staates zum Mutterschutz in positiver Form - nicht zu unterschätzen, deren praktischer Wert wegen der Niedrigkeit der gewährten Beihilfe jedoch nur gering war. Maßnahmen, die in der gewerblichen Arbeiterin zugleich den Mittelpunkt einer Familiengemeinschaft schützen sollten, wurden von der Regierung nicht für erforderlich gehalten. Der Wille zur Schonung der weiblichen industriellen Arbeitskraft durch generelle Maßnahmen fand durch das Verbot von Arbeiten unter Tage einen nur andeutungsweisen Ausdruck. Das Erlassen von Verordnungen zum

Schutze der Gesundheit und Sittlichkeit und die Anwendung des wichtigen Nachtarbeitsverbotes wurden in das Belieben der bundesstaatlichen Regierungen gestellt, die ihrerseits von diesen Befugnissen nur den bescheidensten Gebrauch machten.

Zweiter Abschnitt: Die Grundlegung. (Von den Wahlen von 1884 bis zur Novelle von 1891).

Wirtschaftliche und soziale Grundlagen.

Die relativ kurze, aber für die Entwicklung der Arbeiterinnenschutzgebung so bedeutungsvolle Zeitspanne von 1884 bis 1891 brachte der deutschen Wirtschaft nach den schweren Krisenjahren zwar noch keinen lebhaften Aufschwung, doch war sie, wie die achtziger Jahre insgesamt, „eine solche der inneren Ordnung, der Sammlung an Kraft" (1). Die aufsteigende Tendenz, die die wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands im 19. Jahrhundert insgesamt aufwies, zeigte sich auch in dieser Periode (2).

Das Wachstum der Bevölkerung schritt stetig fort. Die Einwohnerzahl stieg von 46 Millionen im Jahrfünft 1881/85 auf 48.1 Millionen im Jahrfünft 1886/90 und 50.7 Millionen im Jahrfünft 1891/95 (3). Die Zahl der Lebendgeborenen bewegte sich im gleichen Zeitraum in der Richtung „Rückkehr zur Norm" von 36,5 pro tausend Einwohner auf 36.3. Die Sterblichkeitsziffer, die im Jahre 1884 26.0 betragen hatte, sank dank der hygienischen Fortschritte auf 23.3 im Jahrfünft 1891/95. Leider wurde die Säuglingssterblichkeit davon noch wenig berührt. Sie betrug 1885 und 1890 22.3 und 1895 22.7 auf hundert Lebendgeborene (4). Immerhin stieg der Geburten-

überschuß von 11.3 pro mille im Jahrfünft 1881/85 auf 12.1 und 13.0.

Unter den sozialen Ereignissen der Periode von 1884 bis 1891 sind im Zuge unserer Untersuchung zwei von besonderer Bedeutung, die auch darüberhinaus das größte Interesse erweckten: die Zunahme der Sozialdemokratie, wie sie erstmals durch das Wahlergebnis von 1884 bekannt wurde, und das Anwachsen der gewerblichen Frauenarbeit, über das die Ergebnisse der Berufszählung von 1882, der ersten des neuen Reiches, umfassende statistische Unterlagen brachten.

Die Stimmenzahl der sozialdemokratischen Wähler, die von 100000 im Jahre 1871 auf fast 500000 im Jahre 1877-zum großen Teil im Zusammenhang mit der schweren Wirtschaftskrise nach 1873-zugenommen hatte, war zwar anfänglich unter der Wirkung des Sozialistengesetzes erheblich gesunken,auf 473000 Stimmen im Jahre 1878 und 312000 im Jahre 1881, aber sie betrug bei der Reichstagswahl von 1884 mehr als je vorher - 550000 - und stieg 1887 auf 763000 und 1890 auf fast anderthalb Millionen (1427000) (5). Diese Zahlen, zugleich ein Beweis für die Unwirksamkeit der von Bismarck eingeschlagenen Verfolgungstaktik (6), beeinflußten die Entwicklung der Arbeiterinnenschutzgesetzgebung sehr wesentlich, wie weiter unten gezeigt werden wird. Zuvor noch das Wichtigste über die Lage der weiblichen Fabriktätigen.

Das Anwachsen der Zahl der gewerblichen Arbeiterinnen, das wir (s.o.S. 6/7) im einzelnen schilderten, hatte, wenn wir den Berichten der Fabrikinspektoren für die Jahre 1880 bis 1890 folgen, seinen Hauptgrund in den Fortschritten der maschinellen Güterproduktion, deren vergleichsweise geringere Ansprüche an körperliche Leistungskraft es erlaubte, daß an Stelle von männlichen Arbeitern die billigeren, anspruchsloseren und zum Teil auch stetigeren weiblichen Arbeitskräfte traten. Das galt

namentlich für die Zigarren- und Porzellanherstellung und die Metallverarbeitung (7). Außerdem wurden die Arbeiterinnen zum Teil auch wegen spezifischer Geschicklichkeit gesucht. Beispielsweise war eine Lampenfabrik, die bisher nur gelernte Klempner und Gürtler beschäftigte, dazu übergegangen, zwei Drittel ihrer Belegschaft durch Arbeiterinnen zu ersetzen, deren Geschicklichkeit bei den mühsamen Zusammensetzarbeiten allen Anforderungen gerecht wurde (8). Für gute Teppichweberinnen galt, daß sie durch männliche Kräfte überhaupt nicht ersetzt werden könnten (9). Schließlich wuchs das Heer der gewerblichen Arbeiterinnen auch dadurch an, daß die Maschine überhaupt große Gebiete bisher noch handwerkmäßiger Produktionen eroberte, die, im Wettbewerb an sich schlechter gestellt, in den Krisen- und Depressionsjahren vollends zum Erliegen kamen. Dazu gehörte vor allem die Massenerzeugung in der Textilindustrie, die es den Fabrikanten ermöglichte, fortschreitend Investionen - Erweiterungen und Neuanlagen - vorzunehmen und immer mehr Arbeiterinnen zu beschäftigen (10).

Die Berichte der Fabrikinspektoren von 1880 bis 1890 über die Frauenarbeit enthalten die für unsern Zusammenhang besonders wichtige Mitteilung, daß die Nachtarbeit der Arbeiterinnen außer in Zeiten besonders lebhaften Geschäftsganges nicht im Zunehmen, vielfach infolge der vergrößerten Arbeitsräume sogar im Abnehmen begriffen war (11). Das Einspielen der gesetzlichen Bestimmungen von 1878 wurde durchweg als reibungslos bezeichnet. Im übrigen waren die Angaben über die Arbeitsbedingungen der gewerblichen Arbeiterinnen uneinheitlich und oft nur dürftig. Ein Dresdener Bericht bezeichnete die Arbeitszeit als „angemessen", mit dem Hinweis, daß zuviel Freizeit des Abends namentlich für die ledigen Arbeiterinnen nicht förderlich wäre (12). Anderswo erfahren wir, daß die Arbeitszeit - ähnlich den Erhebungen von 1874/75 - zehn bis zwölf, auch dreizehn Stunden betragen hatte (13). Rücksicht auf die

verheirateten Arbeiterinnen bei Bemessung der Mittagspause konnte aus betriebstechnischen Gründen nur zum Teil genommen werden (14). Andererseits machten die Arbeiterinnen von den gebotenen Erleichterungen aus Lohngründen wenig Gebrauch. Überwiegend wurde angegeben, daß die Arbeit in gesundheitlicher Hinsicht nicht schädlich wäre. Als ungeeignet wurden nur solche Beschäftigungen bezeichnet, die wegen ihrer Kleidung die Arbeiterinnen gefährdeten, beispielsweise Arbeit in Metallschleifereien (15); auch schwere Transportarbeiten galten als unpassend. Jedoch wurde in einem Bericht das Fahren von Koks, Erzen und Kalksteinen an die Hochöfen nicht als schädlich angesehen (16). Auf die den Fabrikinspektoren für 1886 gestellte Sonderfrage, inwieweit Arbeiterinnen in Betrieben beschäftigt würden, die mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Sittlichkeit verbunden sind, wurde bei der Beantwortung vor allem auf den Mangel an statistischen Unterlagen hingewiesen (17). Der Berichterstatter für Ostpreußen konnte den gewerblichen Arbeiterinnen „lobende Anerkennung nicht versagen, was Sittlichkeit betrifft" (18). Nur anderthalb Prozent aller Kinder wäre von ledigen Arbeiterinnen geboren worden. Der Pfälzer Berichterstatter wies indessen darauf hin, daß die (in der Tabakindustrie beschäftigten) Mädchen einen „sittlich verletzenden Eindruck" machten (19). In einem Bericht aus Düsseldorf wurde die Einwirkung des Fabriklebens auf die Arbeiterinnen als sehr bedenklich bezeichnet, und es wurde über sittliche Verwilderung geklagt (20). Von mehreren Seiten verwies man auf sittliche Mißstände in den Ziegeleien infolge des Zusammenarbeitens der Geschlechter (21). Häufig wurde die mangelnde Ausbildung der jungen Fabrikmädchen für den Hausfrauenberuf bedauert. Schulungskurse, die in kleinem Umfange von Arbeitgebern oder Vereinen freiwillig eingerichtet worden waren, litten meist unter Mangel an Zuspruch (22). Es bestände hierfür „noch nicht überall das richtige Verständnis" (23).

S c h u t z b e s t r e b u n g e n .

Der Liberalismus, der zur Zeit der Reichsgründung in Deutschland auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiete eine so beherrschende Stellung eingenommen hatte, büßte seit dem Ausgang der siebziger Jahre erheblich an Bedeutung ein. Wie sich unter dem Drucke einer Wirtschaftskrise die handelspolitische Wandlung vom laissez faire zur Schutzzollpolitik im Jahre 1878 vollzog, so fand unter dem Drucke einer herannahenden Gefahr für die bestehenden sozialen Verhältnisse, wie sie durch den Ausgang der Wahlen von 1884 erstmals in ihrer ganzen Bedeutung der Öffentlichkeit bekannt wurde, der Ruf nach Schutz des Ganzen vor Destruktion durch Schutz der Einzelpersönlichkeit gegen abwendbare Mißstände den breitesten Widerhall. „Wir wollen die Sozialdemokratie bekämpfen durch Erfüllung ihrer berechtigten Forderungen" (24). Nach unsern Untersuchungen ließ sich für die achtziger Jahre nicht eine irgendwie ins Gewicht fallende Stimme ermitteln, die sich vorbehaltlos für den Abbau des bestehenden Arbeitsschutzes eingesetzt hätte. Das gilt insbesondere für den Schutz der gewerblichen Arbeiterin. Hier wurde im Gegenteil stärker als je gesetzlicher Schutz gefordert im vollen Bewußtsein eines Zusammenhanges zwischen Fabrikarbeit der Frau und sozialdemokratischer Bewegung. „Mit der Behandlung der Frauenarbeitsfrage treten wir.....an die Wiege des Sozialismus", begründete der Konservative Freiherr Göler von Ravensburg einen Antrag auf Frauenschutz (25). „Die Sitze der übermäßigen Nachtarbeit der Frauen sind die festesten Sitze der Sozialdemokratie", führte der Reichsparteiler Lohren zur Begründung ähnlicher Forderungen (26) aus.

Allerdings schwand das Einvernehmen, das über die Notwendigkeit eines irgendwie gearteten Schutzes der gewerblichen Arbeiterinnen bestand, sobald es sich um die Frage nach dem Ausmaße des Schutzes

handelte. Alsdann traten vielmehr die schroffsten Gegensätze zu Tage. Während im Extrem die eine Seite forderte, man sollte zum Ackerbaustaat übergehen, wenn der Export nur durch übermäßige Arbeitszeit, durch eine Ausbeutung der Frauen- und Kinderarbeit erkauft werden könnte (27), und man sollte diejenigen Industrien zu Grunde gehen lassen, die die Schutzmaßnahmen nicht tragen könnten (28), lehnte man auf der andern Seite weitergehende Schutzvorschläge ab, bestenfalls war man zu einer Enquete über die Verhältnisse der Fabrikbevölkerung bereit. Hier erschollen Rufe, wie sie zur Zeit der liberalen Ära gehört wurden: „Die Frau ist ein gleichberechtigtes Wesen, dem wir nicht die Möglichkeit beschränken dürfen, sich auf anständige Weise ihr Dasein selbständig zu fristen, das wir nicht dazu verurteilen dürfen, lediglich von der Unterstützung oder der Gnade des Mannes abhängig zu sein"(29). - „Wir sind gegen jede Einschränkung des Rechtes der Frauen, sich durch ehrliche Arbeit zu ernähren" (30).- „Es ist entwürdigend, wenn erwachsene Arbeiter durch Beschränkung der Arbeitszeit unter polizeilichen Schutz gestellt werden sollen"(31).

Die Träger des Widerstandes gegen eine Weiterbildung der Arbeiterschutzgesetzgebung waren in erster Linie: Bismarck, die Verbündeten Regierungen und der Zentralverband Deutscher Industrieller, in dem der schon erwähnte Schwerindustrielle Stumm aus dem Saarland - wegen seiner Verdienste um die Industrie in den Stand eines Freiherrn von Stumm-Halberg erhoben - eine führende Stellung einnahm (32).

Die Stellungsnahme Bismarcks ist bereits erläutert worden (vgl.o. S. 13). Er behielt sie bei, solange er im Amte weilte. Nach den Worten Wilhelms II. war schließlich „der Gegensatz der Anschauungen des Kaisers und des Kanzlers über die soziale Frage, d.h. die Förderung des Wohles der Arbeiterbevölkerung unter Anteilnahme des Staates der eigentliche Grund zum Bruche" zwischen beiden (33).

Die Verbündeten Regierungen versagten im Jahre

1889 dem vom Reichstag verabschiedeten Entwurfe über die Abänderung der Gewerbeordnung ihre Zustimmung und kündeten das gleiche für eine etwaige Wiedereinbringung der Anträge an, allerdings vorbehaltlich der Zusicherung ihrer Mithilfe, „falls schreiende Übelstände einer Abhilfe bedürfen sollten" (34).

Der Zentralverband Deutscher Industrieller nahm zu der Frage der Arbeiterschutzgesetzgebung in einer Reihe von Ausschußsitzungen und Denkschriften Stellung, von denen für die vorliegende Untersuchung am belangvollsten sind: die Sitzungen vom 25. 1.1885 und 27.2.1886 über die Anträge zur Arbeiterinnenschutzgesetzgebung und die Denkschrift zur Arbeiterschutzgesetzgebung, die der Verband dem Reichstag am 30.4.1887 vorlegte (35). Der Zentralverband verkannte nicht, daß in einzelnen Beziehungen Übelstände beständen (namentlich sprach er sich gegen alle Sonntagsarbeit aus, soweit sie nur produktiven Zwecken diente), doch hielt er dafür, daß diese sich besser auf dem Verordnungswege als durch generelle gesetzliche Maßnahmen beseitigen ließen. Vor allem wünschte er keine Regelungen, die die Arbeitszeit der Frauen generell begrenzen sollten, und er bat deshalb die Regierung, alle diesbezüglichen Anträge abzulehnen. Im ganzen hielt er überhaupt die in Deutschland zum Schutze der Arbeiter bestehenden Gesetze für ausreichend. Weitergehende Gesetze anderer Länder wären als nur auf dem Papiere stehend anzusehen, da sie entweder nicht durchgeführt oder umgangen würden. Auf jeden Fall müßte die Regierung vor etwaigen gesetzlichen Schritten eingehende Erhebungen anstellen, wobei die Verhältnisse sich als besser herausstellen würden, als die Befürworter eines weitergehenden Schutzes annähmen.

Die Bemühungen um einen Ausbau des Arbeiterinnenschutzes, deren eifrigste Vertreter innerhalb des Parlamentes bisher Zentrum und Sozialdemokratie gewesen waren, erhielten in der Session 1884/85 Unterstützung auch von Seiten der Konservativen (36)

und der Reichspartei (37). Die Nationalliberalen beantragten die Durchführung einer Erhebung (38), was aber von Seiten jener Befürworter als überflüssig abgelehnt wurde. Es läge bereits genügend beunruhigendes Material vor (39). Im Herbst 1888 und erneut im Herbst 1889, der Zeit der großen Streiks, trat auch die Freisinnige Partei mit einer Entschließung hervor, die die weitere Ausbildung der Arbeiterschutzgesetzgebung in Ansehung der Frauen- und Kinderarbeit forderte (40). Auch außerhalb des Parlamentes begegnete die Frage des Arbeiterinnenschutzes wie überhaupt die soziale Frage, großem Interesse. Der Zentralausschuß für die innere Mission veröffentlichte im Herbste 1884 eine Denkschrift über: Die Aufgabe der Kirche und ihrer inneren Mission gegenüber den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Kämpfen der Gegenwart (41). Im Einsatz für die Geltendmachung der religiös-sittlichen Grundsätze im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben forderte sie vom Staate die Erfüllung eines sozialpolitischen Programms, das auch die Regelung der weiblichen Fabriktätigkeit umschließen sollte.

Schließlich gesellte sich die kaiserliche Regierung selbst den Anhängern eines verbesserten Arbeiterinnenschutzes bei. Schon in seiner Thronrede vom 25.6.88 hatte sich Wilhelm II., beseelt von dem Wunsche, nach dem Vorbild seines großen Oheims ein „roi des gueux" zu sein (42), ausdrücklich zur Fortführung des Arbeiterschutzes bekannt. Er werde insbesondere auch dahin wirken, „daß die Reichsgesetzgebung für die arbeitende Bevölkerung auch ferner den Schutz erstrebe, den sie, im Anschluß an die Grundsätze der christlichen Sittenlehre, den Schwachen und Bedrängten im Kampfe um das Dasein gewähren kann" (43). Am 4.2.1890 gab der Kaiser zwei Erlasse bekannt (44), deren einer den Reichskanzler beauftragte, nach vorheriger Fühlungnahme mit Frankreich, England, Belgien und der Schweiz die Kabinette aller Regierungen, die an der Arbeiterfrage den

gleichen Anteil nähmen, zu einer Konferenz zur Beratung über die einschlägigen Fragen einzuladen. Unter diesen Fragen spielte, wie noch gezeigt werden wird, die Frage nach der Regelung der Frauenarbeit eine wichtige Rolle. Der andere Erlaß wandte sich an die Minister der Öffentlichen Arbeiten und für Handel und Gewerbe und wies sie an, „die bestehenden Vorschriften der Gewerbeordnung über die Verhältnisse der Fabrikarbeiter einer Prüfung zu unterziehen, um den auf diesem Gebiete laut gewordenen Klagen und Wünschen, soweit sie begründet sind, gerecht zu werden". Die Zeit, die Dauer und die Art der Arbeit sollten so geregelt werden, „daß die Erhaltung der Gesundheit, die Gebote der Sittlichkeit, die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Arbeiter und ihr Anspruch auf gesetzliche Gleichberechtigung gewahrt bleiben". Den kaiserlichen Worten folgte nach der Entlassung Bismarcks am 20.3. 1890, die mit dem zweiten der Erlasse in engerem Zusammenhange stand, alsbald die Tat.

Die Frage, wie die gewerbliche Arbeiterin in ihrer Mutterschaft geschützt werden sollte, fand in dem Zeitraum von 1884 bis 1891 nur mäßige Beachtung. Das Zentrum beantragte einen Schutz der Wöchnerinnen vor und nach ihrer Niederkunft von insgesamt acht Wochen, verbunden mit dem bei Wiedereintritt in die Fabriken zu führenden Nachweis, daß seit der Niederkunft wenigstens sechs Wochen verflossen wären. Außerdem sollten durch Beschluß des Bundesrates diejenigen Fabrikationszweige bestimmt werden, in denen Schwangere nicht arbeiten dürften (45). Die Sozialdemokratie forderte ebenfalls eine achtwöchige Schonzeit, verbunden mit Kündigungs- und Entlassungsschutz (46). Die Kommission, der die Anträge zur Beratung überwiesen wurden, befürwortete den Arbeiterinnenschutz mit dem ausdrücklichen Hinweis darauf, daß auf der Mutter „das Gedeihen des

nachwachsenden Geschlechtes, damit aber die Kraft und Gesundheit, die Zukunft der Nation beruht und beruhen muß" (47). Aber es meldeten sich auch Stimmen, die einen weitergehenden Wöchnerinnenschutz ablehnten. So erklärte der Abgeordnete Hartmann in der Beratung am 11.3.1885, ein achtwöchiger Schutz für die Wöchnerin wäre mehr als nötig (48). Die Konservativen hatten davon abgesehen, eine Verlängerung des bestehenden dreiwöchigen Arbeitsverbotes zu beantragen, weil die Arbeiterinnen dann für eine gewisse Zeit weder Lohn noch Entschädigung beziehen würden (49). Der Gedanke, die Wochenhilfe entsprechend zu verlängern, war nicht erwogen worden. Anscheinend war man sich in den achtziger Jahren der überragenden Bedeutung der Mutterschaft für das Volksganze nicht in ihrem vollen Umfange bewußt. Vielleicht täuschte die Tatsache des steigenden Geburtenüberschusses über die Notwendigkeit hinweg, der gebärenden Frau ein besonderes Maß an Schonung zu gewähren. Vor allem aber wurde in jener Zeit eine andere Frage des Arbeiterinnenschutzes als noch dringlicher empfunden, die des Schutzes der fabriktätigen Frau als der Hüterin des Familienlebens.

Sicherung und Schutz der Familie namentlich der Familie in der breiten Masse der erwerbstätigen Bevölkerung, wurde angesichts der stetigen Zunahme der weiblichen Fabrikarbeit und des Wachstums der Sozialdemokratie in den achtziger Jahren und besonders nach dem Ausfall der Wahlen von 1884 für alle an der Aufrechterhaltung der bestehenden Ordnung interessierten Kreise zu einem dringenden Problem. Es führte konsequenterweise zu dem Rufe, den gewerblichen Arbeiterinnen, vor allem den verheirateten unter ihnen, in ihrer Bedeutung als Trägerinnen der Sozialordnung ein Möglichstes an Schutz zu gewähren, damit sie ihren Familienpflichten hinreichend nachkommen könnten. Es ist bezeichnend, daß der Antrag auf Arbeiterinnenschutz, den die Konservativen in der Sitzungsperiode 1884/85 dem Reichstag

vorlegten, nur Maßnahmen zum Schutze der verheirateten Frau enthielt: „Verheiratete Frauen dürfen in Fabriken weder an Sonn- und Festtagen, noch zur Nachtzeit zwischen achteinhalb abends und fünfeinhalb morgens beschäftigt werden. Sie müssen mindestens eine halbe Stunde vor Eintritt der Mittagspause entlassen werden, sodaß diese Pause für sie wenigstens anderthalb Stunden beträgt. An Sonnabenden und den Vorabenden der Festtage müssen verheiratete Frauen drei Stunden vor Schluß der Arbeitszeit, spätestens aber um fünfeinhalb abends entlassen werden" (50). Am liebsten wollten die Konservativen die verheirateten Frauen nur in der Hausindustrie beschäftigt sehen, weil alsdann Kinder und Haushalt nebenher besorgt werden könnten. Da sich dies aber ohne weiteres nicht erreichen ließe, sollte wenigstens das tägliche Mittagessen von der erwerbstätigen Hausfrau bereitet werden unter Zuhilfenahme der verlängerten Mittagspause, einer von Seiten der Konservativen erstmals vorgeschlagenen Maßnahme. An diese wurden, da sie „so frei von bürokratischer Steifheit" wäre, besondere Erwartungen geknüpft (51). Die Reichspartei beantragte ebenfalls Maßnahmen, die der Festigung des Familienlebens dienen konnten, ohne jedoch verheiratete und ledige Arbeiterinnen getrennt zu behandeln: „Weibliche Personen dürfen in Fabriken weder an Sonn- und Festtagen noch zur Nachtzeit zwischen achteinhalb abends und fünfeinhalb morgens beschäftigt werden"(52). In der Sitzungsperiode 1885/86 wurde diesem Antrag noch die Bestimmung hinzugefügt, daß weibliche Personen (ebenso auch Kinder und Jugendliche) am Sonnabend nach fünfeinhalb Uhr nachmittags in Fabriken nicht beschäftigt werden dürften (53).

Für die im Zentrum vertretenen katholischen Kreise war die Frage der Erhaltung und des Schutzes der Familie, wie schon erwähnt, seit Anbeginn von besonderer Bedeutung. Ihr Verlangen nach Ausschluß der verheirateten Frauen aus dem Erwerbsleben blieb sich zu allen Zeiten gleich. Während aber dieses

sozialpolitische Ideal anfänglich nur in mehr oder weniger allgemeiner und theoretischer Form aufgestellt worden war, begann das Zentrum in den achtziger Jahren zwecks Erreichung seines Zieles bestimmte, als Grundlage für praktische gesetzgeberische Arbeit geeignete Vorschläge zu machen. In diesem Sinne wirkte vor allem der Kaplan und spätere Hochschullehrer Franz Hitze († 1921) jahrzehntelang unermüdlich (54). Hitze, aus einem alten westfälischen Bauerngeschlecht stammend und seinem geistigen Wesen nach aufgeschlossen für die Ideen des Bodenständischen, der Ordnung und Gliederung, für die „organisch verwachsene Volksgemeinschaft" (Pieper) (55), wandte sein Interesse schon in seinem ersten Werke: „Die soziale Frage und die Bestrebungen zu ihrer Lösung" (Paderborn 1877), auch dem Probleme der industriellen Frauenarbeit zu (56). Im Verkehre mit dem Textilunternehmer Brandts in München-Gladbach, dem Mitbegründer des Verbandes „Arbeiterwohl" (57), lernte er aus eigener Anschauung das industrielle System kennen sowie die Versuche, die soziale Frage auf dem Boden des praktischen Christentums zu lösen. Als Generalsekretär des Verbandes gewann Hitze persönliche Fühlung mit den Fabrikarbeitern und ihren Familien. Er war Zeuge der Bemühungen Brandts um die Rückverwandlung der Fabrikarbeiterinnen zu tüchtigen Hausfrauen: durch einen obligatorischen, in die Arbeitszeit fallenden Nähunterricht für die Mädchen, durch materielle Unterstützung derjenigen unter ihnen, die heiraten wollten, durch die grundsätzliche Weigerung, verheiratete Frauen zu beschäftigen. Kantine und Bewahrschule durften nur in Ausnahmefällen von Familien in Anspruch genommen werden.

1884 wurde Hitze zum Reichstagabgeordneten gewählt. Im Sinne seiner Taktik der „gebrauchsfertigen Zurichtung" sozialpolitischer Ideale befaßte er sich sogleich mit der Verbesserung der Schutzgesetzgebung für die Arbeiter und in Sonderheit auch der für die Arbeiterinnen. In seiner ersten Reichstags-

rede am 16.1.1885 (58) entwickelte er sein Programm: das Mindestmaß an Schutz der gewerblichen Arbeiterinnen, das er auf dem Wege zur völligen Ausschließung der verheirateten Frauen aus der Fabrik zunächst zu erreichen wünschte, war die schutzgesetzliche Gleichstellung mit den Jugendlichen. Lieber noch wollte er für die verheirateten Frauen die sechsstündige Arbeitszeit beschlossen sehen: „Das wäre eine Abfindung mit dem Prinzip: die Frau ist einen halben Tag in der Fabrik und ist mindestens einen halben Tag zu Hause". Mit diesem Plane verband er zugleich die Hoffnung, daß die Fabrikanten die in der Arbeitszeit also beschränkten Frauen entlassen würden. Der Verdienstausfall der Frauen würde dann durch die sparsamere häusliche Wirtschaft mehr als aufgewogen werden. „Jeder wird mir bestätigen, daß eine Arbeiterfamilie, die treu zusammenhält, deren Glieder sich nirgends wohler fühlen als am häuslichen Herd, wo die Frau den Haushalt in Ordnung hält, Mann und Kinder an den häuslichen Herd zu fesseln weiß, besser auskommt, als eine andere Familie mit doppeltem Einkommen, wo aber diese Häuslichkeit gestört ist". Soweit die Frauen Heimarbeit verrichten - nöppen, haspeln, zwirnen - hatte Hitze nichts dagegen einzuwenden. Der nächste Schutzantrag, den das Zentrum im Reichstag stellte, enthielt, den Wünschen seines eifrigsten Förderers entsprechend, die Bestimmung: „Verheiratete Arbeiterinnen dürfen in Fabriken nicht länger als sechs Stunden täglich beschäftigt werden"(59). Der Antrag wurde mehrfach wiederholt, als er aber von der Kommission abgelehnt wurde, verzichtete Hitze zunächst auf die weitere Propagierung dieser ihm so überaus wichtigen Forderung und stellte sich auf den Boden der weniger weitgehenden Kommissionsvorschläge, um wenigstens diesen zur Annahme zu verhelfen (60).

Die evangelische Kirche setzte sich mit der Frage des Schutzes der Arbeiterinnen zum Schutze der Familie insbesondere auf dem im Herbste 1884 zu

Karlsruhe abgehaltenen 23. Kongreß für innere Mission auseinander. Unter dem Thema „Frauenarbeit und Familienwohl" wurde das Problem eingehend behandelt und das Ergebnis der Diskussionen in einer Resolution zusammengefaßt (61). Die Gefahren, die der Familie sowohl wie der Gesundheit der Arbeiterinnen aus der Fabriktätigkeit drohten, wurden, wie zu erwarten, sehr deutlich gesehen; aber es ist bemerkenswert, daß sich die evangelische Kirche - mehr als bisher und mehr als die katholische Kirche - auf den Boden der Tatsachen stellte, indem sie in der Zunahme der weiblichen industriellen Tätigkeit „ein notwendiges und an sich nicht verwerfliches Ergebnis der modernen wirtschaftlichen Entwicklung" erblickte. Demzufolge forderte sie auch als letztes Ziel nicht die Ausschließung der verheirateten Frauen aus der Fabrik, wohl aber das Verbot aller ungeeigneten Beschäftigungen, der Sonntags- und Nachtarbeit und der Arbeit während des Wochenbettes und in der letzten Zeit der Schwangerschaft.

Dagegen fanden sich innerhalb der Sozialdemokratie auch in dieser Periode fortschreitender Radikalisierung der werktätigen Bevölkerung Stimmen, die für den Schutz der Familie, die Rückkehr der gewerblichen Arbeiterinnen ins Haus eintraten. „Es wäre sehr notwendig, daß die verheirateten Frauen in Fabriken nicht zugelassen würden,...sie sollen den Mann zu Haus unterstützen, sie sollen ihm das Heim angenehm machen " (62).- „Wir stehen auf dem Standpunkt, daß eigentlich die Frau voll und ganz ins Haus gehört " (63).- Selbst Paul Singer, der Begründer des Vorwärts, äußerte sich in diesem Sinne: „Richtig ist, daß die Beschränkung der Frauenarbeit nicht nur im Interesse der einzelnen Frau, sondern auch für die Pflege des Familienlebens, im Interesse der heranwachsenden Jugend und im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse verlangt werden muß.... Wer kann besser im Stande sein, die Kinder zu ordentlichen und guten Menschen zu erziehen als diejenige, die durch die Natur dazu berufen ist?"(64)

Allerdings muß hinzugefügt werden,daß der Schutz der Familie nicht der einzige Grund war, aus dem Singer die Beschränkung der Frauenarbeit befürwortete:„Die Männer leiden unter der Frauenkonkurrenz. Das ist ebenfalls ein Grund, der mich und meine Freunde veranlaßt, für die Beschränkung der Frauenarbeit einzutreten". Aber dieses Motiv war doch nur eines neben dem wirklichen Verlangen nach Häuslichkeit und Familie, das sich aller revolutionären Theorie zum Trotz weitgehend erhielt und das auch durch August Bebels Schrift für die Gleichberechtigung und gleiche Entwicklungsfreiheit der Frau, die gerade in diesen Jahren die stärkste Verbreitung erfuhr (65), nicht ernstlich erschüttert wurde. „Herr Bebel hat nicht für uns die positive Wahrheit in der Tasche", erklärte auf eine diesbezügliche Bemerkung Hitzes der sozialdemokratische Abgeordnete Schumacher im Reichstag (66). Für die Sitzungsperiode 1886/87 brachte die Partei einen Antrag ein, der für verheiratete Frauen, bezw. Witwen den Schluß der Arbeitszeit am Sonnabend um 12 Uhr mittags verlangte (67).

Auch die Frage des Schutzes der gewerblichen Arbeiterinnen - wie der Arbeiterschaft überhaupt - im Hinblick auf ihre Bedeutung als industrielle Arbeitskräfte begegnete in den achtziger Jahren lebhafterem Interesse als zuvor. Von verschiedenen Seiten wurden Maßnahmen gefordert, die die Arbeit des Sonntags, des Nachts und in bestimmten Industrien verhindern, die Arbeitszeit begrenzen, gewisse Arbeitserleichterungen (Pausen) gewähren sollten. Dabei bezogen sich die Anträge teils ausschließlich auf die Frauen, teils gemeinsam auf Jugendliche (resp. Kinder) und Frauen, teils auf die gesamte erwachsene Arbeiterschaft.

Zu Anträgen der ersten Art gehörten die Forderungen der Sozialdemokratie, die Arbeiterinnen von der Beschäftigung auf Hochbauten (68), die des Zentrums, sie außerdem von der Beschäftigung in Werften,

Hütten-, Walz- und Hammerwerken und Schleifereien und aus allen Räumen, in welchen giftige Stoffe verarbeitet werden, auszuschließen (69) - selbstverständlich wollten beide außerdem das Verbot der Untertagearbeit beibehalten wissen - und die der Reichspartei auf Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit.

Gleichstellung der Arbeiterinnen mit den Minderjährigen forderte die Reichspartei hinsichtlich des schon genannten Arbeitsschlusses vor Sonn- und Festtagen um fünfeinhalb Uhr nachmittags, Zentrum und Sozialdemokratie in der Frage des Nachtarbeitsverbotes (70).

In den allgemeinen Erwachsenenschutz wurde der Schutz der gewerblichen Arbeiterinnen mit einbegriffen bezüglich der Forderungen nach Verkürzung der täglichen Arbeitszeit auf elf (sonnabends zehn) Stunden von Seiten des Zentrums, auf zehn (sonnabends acht) Stunden von Seiten der Sozialdemokratie, desgleichen bezüglich der Pausenansprüche, die das Zentrum für eine, die Sozialdemokratie für zwei Stunden in der Mittagszeit erhob (71).

Soweit für die Arbeiterinnen Sondermaßnahmen gefordert wurden oder solche, die sie den Minderjährigen gleichstellen sollten, wurden sie verlangt mit Hinblick auf die zartere körperliche, seelische und geistige Konstitution der Frau. „Meine Herren, wenn es soweit kommt, wie es tatsächlich gegenwärtig der Fall ist, daß in der Metallindustrie in einzelnen Zweigen die Frau am Schraubstock, an der Drehbank oder in der Drehbank stehen muß, so ist das ein Zustand, der schon in sanitärer Hinsicht durchaus schädlich genannt werden muß" (72). - „Jedenfalls muß die Frau vor Nachtarbeit durchaus geschützt werden. Es ist nicht bloß ihre schwächere Konstitution, sondern es sind sittliche Fragen, deren Erörterung in dieser Stunde nicht geboten ist, die dafür sprechen" (73). - „Sie (die Frauen) sind eben vermöge ihrer sanften Natur, vermöge ihrer ganzen Verhältnisse - meine Herren, Sie werden die

Ausnahmen hierbei nicht als Regel gelten lassen - nicht im Stande, diejenige Widerstandskraft und Disziplin zu betätigen, welche unbedingt erforderlich sind, um selbst in den maßvollsten Grenzen einen Kampf mit vereinten Kräften bezüglich der Arbeitsverhältnisse zu führen." (74).

Die Frage nach der Berechtigung eines Sonderschutzes der weiblichen Arbeitskraft war namentlich innerhalb der sozialdemokratischen Partei nicht unbestritten, begreiflicherweise, wenn man bedenkt, daß in ihr die Gleichheit der Geschlechter zum Prinzip erhoben war. Das Gothaer Programm von 1875 hatte noch das Verbot aller die Gesundheit und Sittlichkeit schädigenden Frauenarbeit gefordert (75) - die oben angeführten Worte Grillenbergers bewegten sich in der gleichen Richtung - , aber die Stimmen mehrten sich, die die Gleichstellung der Geschlechter auch hinsichtlich des Arbeitsschutzes wünschten. Der Parteikongreß von Halle im Jahre 1890, der erste nach der Aufhebung des Sozialistengesetzes in Deutschland, sprach sich in seinen Beratungen dahin aus, daß es nur eine allgemeine Sittlichkeit gäbe, und daß es reaktionär wäre, die Frau, die sich wirtschaftlich selbständig machen wollte, irgendwie in ihrer Erwerbstätigkeit zu beschränken (76). „Sind die vergiftenden, die Gesundheit, das Leben untergrabenden Einflüsse, die wir von dem weiblichen Arbeiter abwenden wollen, nicht auch verderblich für den männlichen Arbeiter? - Prinzipiell ist hiergegen nichts einzuwenden. Und prinzipiell muß auch nach dieser Richtung hin die Gleichheit sein" (77). Das Erfurter Programm von 1891, das die Abschaffung aller Gesetze, die die Frau in öffentlich- und privatrechtlicher Beziehung gegenüber dem Manne benachteiligen, forderte, verzichtete denn auch auf einen besonderen Passus zum Schutze der arbeitenden Frau und verlangte allgemein den Achtstundentag, eine ununterbrochene Ruhepause von mindestens 36 Stunden wöchentlich für jeden Arbeiter und das allgemeine (nicht ausnahmslose) Nachtarbeitsverbot (78).

Die Bewegung gegen den Sonderschutz der arbeitenden Frau fand auch in dem Kreise der Arbeiterinnen einen gewissen Widerhall, namentlich bei denjenigen, die unter dem Einflusse von Frauenrechtlerinnen aus nichtproletarischen Kreisen standen. Hier spielte vor allem die Befürchtung eine Rolle, die Frauen möchten durch die besonderen Arbeitsbeschränkungen ihre Arbeitsplätze verlieren. Bezeichnend ist ein von diesen Frauenrechtlerinnen verfaßtes Flugblatt, das um die Mitte der achtziger Jahre in Berlin erschien, in dem es hieß: „Eure Väter und Brüder sind außer Stande, Euch ein hungerfreies und sittenreines Dasein zu bieten. Die Arbeit schändet niemand, auch Frauen nicht, sofern sie nur eine ehrbare. Hunderttausende von Euch verfallen dem Elend, der Schande, dem Untergang, sofern man Euch Euer Stück ehrbaren Brotes durch Gesetze entzieht, ohne Euch einen genügenden Ersatz dafür bieten zu können. Rührt Euch! Das praktische Christentum der Herren von Hertling, Kropatschek (79) usw. sättigt Eure leeren Magen nicht, macht Eure kalten Dachkammern nicht warm " (80).

D i e S c h u t z g e s e t z g e b u n g .

In den Jahren 1884-91 nahm die Schutzgesetzgebung für die Arbeiter und insbesondere die für die Arbeiterinnen innerhalb des staatlichen Gesetzgebungswerkes eine bevorzugte Stellung ein. „Auf keinen Gegenstand ist in den letzten Jahren soviel Mühe verwandt worden, wie gerade auf diesen" (81). Die Geschichte der Arbeiterinnenschutzgesetzgebung ist in diesem Zeitraum bewegter als je. Schon die zahlreichen (bereits mehrfach erwähnten) Anträge zu Beginn der Session 1884/85 kündeten in dieser Hinsicht Besonderes an.

Allerdings ließ der Erfolg zunächst auf sich warten. Die Anträge wurden nach der ersten Beratung im Januar 1885 (82) gemeinsam mit denen über die

Sonntagsruhe und den Maximalarbeitstag einer Kommission überwiesen, die aber nur die Beratungen über die Sonntagsruhe zum Abschluß brachte. Die Anträge wurden deshalb im Herbste 1885 nochmals gestellt, wiederum einer Kommission überwiesen und dort lebhaft verhandelt. Da aber der Kommissionsentwurf nur in erster Lesung fertiggestellt wurde, gelangten die Anträge auch in dieser Session nicht zur zweiten Beratung an den Reichstag zurück. Sie wurden deshalb im November 1886 zum dritten Male eingebracht, fanden jedoch in der kurzen Sitzungsperiode (83) überhaupt keine Berücksichtigung. Erst im neuen Reichstag sind Fortschritte zu verzeichnen. Die von Zentrum und Reichspartei schnellstens wiedervorgelegten Anträge wurden nach kurzer Beratung einer Kommission überwiesen, die am 9.5.1887 dem Reichstag einen eingehenden Bericht übersandte (84).

Soweit der Arbeiterinnenschutz in Betracht kam, befürwortete die Kommission die Wünsche der antragstellenden Parteien in Bezug auf das Beschäftigungsverbot für gewisse gefährliche, beschwerliche, bzw. sittlich anstößige Arbeiten, mit Ausnahme der Tätigkeit in Räumen, in denen giftige Stoffe verarbeitet wurden, das Verbot bestimmter Fabrikationszweige für Schwangere, die möglichste Trennung der Geschlechter bei der Arbeit, das Verbot der Sonntagsarbeit und das Verbot der Nachtarbeit zwischen achteinhalb Uhr abends und fünfeinhalb Uhr morgens, abgesehen von den Fällen dringender Arbeitshäufung. Für die Ruhezeit der Wöchnerinnen wurde eine Erweiterung von drei auf nur vier Wochen vorgeschlagen in Anbetracht der schweren Belastung für die Krankenkassen, die die Wöchnerinnenunterstützung schon im gegenwärtigen Zustande darstellte. Gering waren die Zugeständnisse der Kommission im Hinblick auf die Regelung der täglichen Arbeitszeit. Für Arbeiterinnen mit Hauswesen - dieser Ausdruck wurde statt „verheiratete Arbeiterinnen" gebraucht, um auch die ledigen Frauen miteinzubeziehen, die Hausfrauenpflichten zu erfüllen haben - wurden der Arbeits-

schluß vor Sonn- und Feiertagen um sechs Uhr abends (nicht, wie gewünscht fünfeinhalb) und eine tägliche Arbeitszeit von zehn Stunden empfohlen, mit der sich, wie schon erwähnt, Franz Hitze in der Kommission schließlich einverstanden erklärt hatte. Im übrigen wurde von der Regelung der Arbeitszeit für erwachsene weibliche (und männliche) Arbeiter abgesehen (85), weil ein solcher Weg bei der Mannigfaltigkeit der industriellen Verhältnisse vorerst nicht gangbar wäre.

Nach der zweiten Beratung im Plenum, die schon wenige Tage nach der Vorlage des Entwurfs begann (86), wurde dieser in seinen wesentlichen Bestandteilen bis auf eine - allerdings sehr wichtige - Abänderung angenommen (87). Die Änderung, von deren Annahme die Nationalliberalen ihre Zustimmung abhängig gemacht hatten, bezog sich auf die Einfügung einer Bundesratsbefugnis, Ausnahmen von den Schutzbestimmungen anzuordnen, wie sie auch für die Jugendlichen in besonders vorgesehenen Fällen seinerzeit im § 139a GO. geschaffen worden war.

Die Novelle zur Gewerbeordnung in der Fassung der Reichsbeschlüsse blieb hinter den Forderungen der antragstellenden Parteien nicht unbeträchtlich zurück, aber auch diese Fassung ist bedeutungsvoll, insofern sie den Sieg des Arbeiterinnenschutzgedankens im Reichstag zum Ausdruck brachte. Nur die Zustimmung des Bundesrates war noch erforderlich, um das Gesetz fertigzustellen. Hier aber machte sich der Widerstand geltend, auf den zu Beginn des letzten Abschnittes hingewiesen wurde. Während der Bundesrat bereit war, Schutzmaßnahmen auf dem Verordnungswege zu treffen (88), lehnte er den Gesetzentwurf mit den weitergehenden generellen Regelungen ab. Schon im Januar 1888 hatte der Staatssekretär von Boetticher auf eine Anfrage des Reichstages nach dem Stande der Arbeiten im Bundesrate ausweichend erklärt: „Daß der Entwurf so, wie er aus den Beschlüssen des Reichstags hervorgegangen ist, nicht Gesetz werden kann, das, glaube ich, haben sich die

Herren Autoren selber gesagt"(89). Im Januar 1889 wurde die Ablehnung amtlich bekannt. Sie erging mit der Begründung, daß den Berichten der Fabrikinspektoren zufolge die gegenwärtige gesetzliche Regelung ausreichend wäre, daß viele Arbeiterinnen von den ihnen angebotenen Erleichterungen (Pausen) keinen Gebrauch gemacht hätten, daß weitere Beschränkungen der Arbeitskraft der Frauen (und Kinder) den Nahrungsstand verschlechtern und eine Reihe von Industriezweigen empfindlich schädigen würden. Auch eine internationale Verständigung über etwaige derartige Maßnahmen (90) würde nichts fruchten, da die Gewißheit nicht bestände, daß die Vorschriften von den Industrien der übrigen Staaten in der gleichen gewissenhaften Weise befolgt werden würden (91). Zu Beginn der Sitzungsperiode 1889/90 brachten zwar Zentrum, Reichspartei und Freisinnige Partei erneut Anträge auf Weiterbildung der Arbeitsschutzgesetzgebung ein (92), aber der Staatssekretär bereitete die Parteien alsbald darauf vor, daß ein Erfolg von dieser Anregung nicht zu erwarten wäre, denn inzwischen wäre nichts eingetreten, was den Bundesrat hätte veranlassen können, sich von neuem mit dieser Frage zu beschäftigen und von seiner ablehnenden Haltung abzugehen (93).

Die arbeiterschutzfreundliche Einstellung des jungen Kaisers brach den Bann. Die internationale Schutzkonferenz, die auf seine Einladung hin vom 15. bis 28. März 1890 in Berlin tagte, behandelte als fünften Programmpunkt die Regelung der Frauenarbeit (94) und empfahl den Regierungen in Form einer Resolution die Annahme einer Reihe von Grundsätzen. Als Richtlinien für den Wöchnerinnenschutz wurde vorgeschlagen, daß Wöchnerinnen erst vier Wochen nach ihrer Entbindung zur Arbeit zugelassen werden sollten. Gegen diese in erster Linie bevölkerungspolitische Maßnahme hatte sich bei der Beratung kein Widerspruch erhoben. Besondere Richtlinien für den Schutz der gewerblichen Arbeiterinnen in ihrer Eigenschaft als Trägerinnen des Familienlebens

wurden nicht vereinbart (95), jedoch eine Reihe von Grundsätzen zum Schutze der Arbeitskraft, die auch den Hausfrauen zugute kommen würden: das Verbot der Sonntags- und Nachtarbeit, der Elfstundentag, unterbrochen durch Ruhepausen von insgesamt anderthalb Stunden Dauer, die Möglichkeit von Beschränkungen besonders ungesunder oder gefährlicher Beschäftigungen. Allerdings sollten für gewisse Industrien Ausnahmen von den Beschränkungen zugelassen werden, außer bei den Beschäftigungen unter Tage.

Die Konferenz, die in internationaler Hinsicht keine greifbaren Augenblicksergebnisse zeitigte (96), hatte für Deutschland die Bedeutung, daß sie die Grundlinien für den zu schaffenden Arbeiterinnenschutz lieferte. Der Entwurf zur Abänderung der Gewerbeordnung, den Caprivi, Bismarcks Nachfolger, dem Reichstag am 6.6.1890 vorlegte (97), enthielt hinsichtlich der Arbeiterinnenschutzbestimmungen alle von der Konferenz empfohlenen Grundsätze (98). Außerdem brachte er mit der ausdrücklichen Absicht, das Familienleben zu fördern, den Schluß der Arbeit an den Vorabenden der Sonn- und Feiertage um fünfeinhalb Uhr nachmittags. Eine wie hohe Bedeutung die Regierung dieser Maßnahme beilegte, geht aus der beigefügten Begründung hervor: „Alle Arbeiterinnen gewinnen durch den früheren Schluß am Sonnabend Zeit ihr Haus zu reinigen und für den Sonntag in Stand zu setzen, Kleider und Wäsche auszubessern, kurz für ihr Hauswesen zu sorgen um sich und ihren Angehörigen eine ungestörte Sonntagsfeier zu verschaffen....Die jungen Arbeiterinnen gewinnen Zeit für die Ausbildung in den weiblichen Hand- und Hausarbeiten". Ebenfalls zur Förderung des Familienlebens sollten Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu versorgen hätten, eine halbe Stunde vor der Mittagspause entlassen werden, sofern diese nicht mindestens anderthalb Stunden betrüge (99). Zur Sicherung ihres Vollzuges wurden die Arbeiterinnenschutzvorschriften den Kontrollbestimmungen unterworfen, die für den Jugendlichenschutz bereits bestanden

(schriftliche Anzeige der Beschäftigung von Arbeiterinnen bei der Ortspolizeibehörde und dergl.). Die Ausnahmen von den Arbeitsbeschränkungen, die der Regierungsentwurf in Übereinstimmung mit der internationalen Resolution vorsah, waren einerseits individueller Art und bezogen sich zeitlich begrenzt auf Fälle außergewöhnlicher Arbeitshäufung oder auf Betriebsstörungen infolge von Naturereignissen oder Unglücksfällen, bezw. zeitlich unbegrenzt auf Umstände, in denen die Natur des Betriebes oder die Rücksicht auf die Arbeiter eine abweichende Regelung erforderte. Andererseits waren Ausnahmen genereller Art, das heißt für ganze Gewerbezweige, innerhalb bestimmter Grenzen an 40 Tagen im Jahre zulässig. Diese bezogen sich auf Spinnereien, Fabriken mit regelmäßigen Tag- und Nachtschichten, Betriebe mit Arbeitsschichten von ungleicher Dauer und solche, die ihrer Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt waren (sog. Kampagnebetriebe).

Bei der ersten Beratung im Reichstag stellte Freiherr von Berlepsch, der neue preußische Handelsminister, die allseits günstige Aufnahme der Regierungsvorlage fest (100). Sie wurde der 8. Kommission überwiesen, die sie eingehend durchberiet. Außerdem stellten die Verbündeten Regierungen zur Aufhellung einzelner Fragen Erhebungen an.

Am 17.1.1891 wurde der Kommissionsentwurf dem Reichstage vorgelegt (101). Er ging in einzelnen Punkten über die Regierungsvorlage hinaus, namentlich was den Schutz der gewerblichen Arbeiterinnen als Glieder der Volksgemeinschaft anbelangte. Der Wöchnerinnenschutz wurde für sechs Wochen vorgeschlagen, sofern nicht ein ärztliches Zeugnis die Beschäftigung in der fünften und sechsten Woche für zulässig erklärte.

Es sei hier eingeschaltet, daß die Kommission außerdem die Verbündeten Regierungen in einer Resolution ersucht hatte, bei der nächsten Revision des Krankenkassengesetzes die Fristen des Wöchnerinnenschutzes und der Wochenhilfe in Übereinstimmung zu

bringen. Diesem Wunsche wurde bereits im November 1890 entsprochen. In dem Gesetzentwurf über die Abänderung der Krankenversicherung, der dem Reichstag am 22.11.1890 übersandt wurde (102), war eine Ausdehnung der Wöchnerinnenunterstützung bis zu sechs Wochen vorgesehen. Obwohl im Plenum - ähnlich wie im Jahre 1883 - sittliche Bedenken gegen die Einbeziehung außerehelicher Wöchnerinnen erhoben wurden, gelangte die Bestimmung zur Annahme (103). In demselben Gesetz wurde überdies eine Anwartschaft eingeführt, dergestalt, daß die Wöchnerinnen einer auf Grund des KVG errichteten Kasse oder Gemeindekrankenversicherung während mindestens sechs Monaten im letzten Jahre vor der Entbindung angehört haben mußten. Diese Regelung wurde begründet mit der ungebührlichen Ausnutzung der Kassen durch Wöchnerinnen, die erst kurz vor ihrer Niederkunft eine versicherungspflichtige Beschäftigung übernommen hätten, um in den Besitz der Unterstützung zu gelangen.

Zur Schonung der Frauenkräfte für die häuslichen Samstagsgeschäfte schlug die Kommission den sonnabendlichen Zehnstundentag vor. Die Pausenregelung für die Arbeiterinnen mit Hauswesen, die der Regierungsentwurf gebracht hatte, ließ sie fallen wegen des Widerstandes der Verbündeten Regierungen, die unter Hinweis auf ihre inzwischen angestellten Erhebungen einer abweichenden Regelung der Arbeitszeit für verheiratete Frauen aufs dringendste widersprachen. Aus demselben Grunde wurden auch einige Maßnahmen zum Schutze der weiblichen Arbeitskraft in ihrer Wirksamkeit abgeschwächt und zwar dadurch, daß die Ausnahmebefugnis der Verwaltungsbehörden bei außergewöhnlicher Arbeitshäufung auf mehr als vierzig Tage im Jahre erweitert wurde mit der Maßgabe, daß im Jahresdurchschnitt die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit innezuhalten wäre. Andererseits wurde die Wirksamkeit der Schutzbestimmungen stärker als bisher durch eine Begrenzung der generellen Ausnahmebefugnis des Bundesrates gesichert, indem die wöchentliche Arbeitszeit für Arbeiterin-

nen nicht mehr als 64, in Ziegeleien nicht mehr als 69 Stunden betragen sollte. Außerdem wurde vorgeschlagen, daß die Nachtarbeit in zwei Wochen die Dauer von 60 Stunden, in vierundzwanzig Stunden die Dauer von zehn Stunden nicht überschreiten und jede Schicht durch Pausen in der Gesamtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein sollte.

Die zweite Lesung der Arbeiterinnenschutzvorlage im Plenum, die außerordentlich lebhaft und ausgedehnt war, begann im April 1891 (104). Hinsichtlich des Schutzes der Mutterschaft wurde der weitergehende Antrag der Kommission in der Form angenommen, daß Wöchnerinnen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und in den beiden folgenden nur gegen Vorlage eines ärztlichen Attest beschäftigt werden dürften (§ 137 Abs.5 GO.). Auch mit einer Resolution Hitze betreffend Angleichung der Wochenhilfe war der Reichstag einverstanden. Für eine weitere Ausdehnung des Schutzes, wie sie die Sozialdemokratie forderte (105), hielt man die Zeit noch nicht für gekommen.

Die Maßnahmen, die die Stellung der gewerblichen Arbeiterinnen innerhalb der Familie stützen sollten, waren nicht unbestritten. Der sonnabendliche Zehnstundentag wurde ohne Widerspruch angenommen (§ 137 Abs.2, Zwischensatz), doch gegen den obligatorischen Arbeitsschluß um fünfeinhalb Uhr nachmittags wandten sich verschiedene Stimmen (106), die jedoch nicht durchdrangen. Erfolgreich blieb der Widerstand der Freisinnigen und Nationalliberen Partei gegen die obligatorische anderthalbstündige Mittagspause (107), die daraufhin in eine solche „auf Antrag" der Arbeiterinnen mit Hauswesen umgeändert wurde (§ 137 Abs.3 S.2). Von anderer Seite (Payer, Volkspartei) wäre auf diese labile Maßnahme lieber ganz verzichtet worden (108).

Unter den Schutzbestimmungen, die in erster Linie für die Erhaltung der Arbeitskraft in Frage kom waren die einstündige Mittagspause für alle Arbeiterinnen (§ 137 Abs. 3) und das Verbot der Nachtar-

beit zwischen achteinhalb Uhr abends und fünfeinhalb Uhr morgens (§ 137 Abs.1) am wenigsten umstritten, zum Teil auch deswegen, weil mit Ausnahmebestimmungen an späterer Stelle gerechnet wurde. Die Frage der täglichen Arbeitszeit wurde dagegen ungemein lebhaft erörtert, weil Volkspartei (109), Sozialdemokratie (110) und Zentrum (111) sich mit allem Nachdruck für den Zehnstundentag einsetzten. Das Zentrum wünschte ihn nur für verheiratete Frauen als ersten Schritt zur Erfüllung seines bekannten sozialpolitischen Wunsches, „selbst dann, wenn die Frau, sei es aus Not, sei es auch aus Engherzigkeit dagegen sich wehren sollte" (112). Erst als der Kommissar des Bundesrates und der preußische Handelsminister das Parlament beschwuren, die Anträge auf den Zehnstundentag abzulehnen, da sonst das Zustandekommen der gesamten Novelle ernstlich gefährdet wäre, zog das Zentrum seinen Antrag zurück. Die Freisinnigen, die gern für den Zehnstundentag gestimmt hätten, erklärten sich bereit, ihr Vorhaben auf günstigere Zeiten zu verschieben. Daraufhin wurde der Elfstundentag für die Arbeiterinnen beschlossen (§ 137 Abs.2).

Die Ausnahmebestimmungen wurden ohne weiteres angenommen, soweit sie sich auf Betriebsstörungen infolge von Naturereignissen etc. bezogen und soweit es sich um Rücksichten auf die Natur des Betriebes etc. handelte (§ 139). Weniger reibungslos vollzog sich die Annahme der Ausnahmebestimmungen individueller Art bei außergewöhnlicher Arbeitshäufung. Gegen den Willen der Freisinnigen Partei und der Sozialdemokratie, die die Streichung dieser Bestimmungen wünschten, wurden sie schließlich in der weitergehenden Form des Kommissionsentwurfes angenommen (§ 138a). Für ihn hatten sich namentlich die Nationalliberalen eingesetzt unter Hinweis auf den internationalen Konkurrenzkampf, der ein rasches Anbieten erfordere.

Besonders lebhaft trafen die Meinungen bei der Beratung des § 139a Abs.1 Z.2 und Abs.2 des Kommis-

sionsentwurfes aufeinander, weil es sich hier um die Regelung der generellen Ausnahmebefugnisse des Bundesrates handelte, um Bestimmungen, die geradezu eine Schlüsselstellung einnahmen für die Tragweite des bisher beschlossenen Schutzes. Die Kommissionsfassung des § 139a wurde von zwei Seiten angegriffen: die Sozialdemokratie beantragte Streichung sämtlicher Ausnahmebefugnisse des Bundesrates (113). Ein Gremium aus Angehörigen der Rechts- und Mittelparteien (Konservative, Reichspartei, Nationalliberale, Freisinnige und Zentrum) wollte dagegen den Bundesrat ermächtigen, in Absatz 2 des § 139a die wöchentliche Arbeitszeit auf 65, in Ziegeleien auf 70 Stunden auszudehnen. Die genannten Parteien verlangten in diesem Zusammenhange außerdem die Streichung des Kommissionsvorschlages, daß die Nachtarbeit in zwei Wochen die Dauer von 60 Stunden nicht überschreiten sollte und wünschten die Einfügung einer Bestimmung, nach der die Tages- und Nachtschichten wöchentlich wechseln sollten (114). Während der Verhandlung wurde von derselben Gruppe ein Zusatzantrag gestellt, der den Saisonindustrien - unter ihnen namentlich der Textilindustrie wegen des hohen Prozentsatzes weiblicher Arbeitskräfte - eine gewisse Erleichterung von den Schutzbestimmungen gewähren sollte (115). Es wurde gefordert, daß für Fabrikationszweige, in denen regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt, Ausnahmen von den Bestimmungen des § 137 Abs.1 und 2 mit der Maßgabe zugelassen werden sollten, daß die tägliche Arbeitszeit dreizehn Stunden, an Sonnabenden zehn Stunden nicht überschreiten dürfte. Die Erlaubnis zur Überarbeit sollte dann mit der im § 138a gegebenen Einschränkung erteilt werden (vgl. o.S. 53). Bei der Abstimmung wurden die beiden gemeinschaftlichen Anträge gegen den Antrag der Sozialdemokraten angenommen (§ 139a Abs.2, Abs.1 S.4 und Abs.4)(116).

Mit dem Hinweis auf die Kontrollvorschriften (§ 138) und auf das bereits bestehende Verbot der

Arbeit unter Tage (jetzt § 154a Abs.2), Paragraphen gegen die sich bei der Abstimmung keinerlei Widerspruch erhob, sind alle Bestimmungen genannt, die die Novelle von 1891 zum Schutze der gewerblichen Arbeiterinnen umfaßte. Nach der dritten, debattelosen Lesung am 6.5.1891 wurde diese am 1.6.1891 Gesetz (117).

Z u s a m m e n f a s s u n g .

Der zweite Abschnitt in der Geschichte der Arbeiterinnenschutzgesetzgebung war von der Sorge vor den Gefahren beherrscht, die der Volksgemeinschaft durch die zunehmende politische Radikalisierung und durch die gesteigerte weibliche Fabriktätigkeit, verbunden mit der Aufsichtslosigkeit der Kinder und mangelnden hausfraulichen Schulung der jungen Arbeiterinnen drohten. Aus allen Lagern erhoben sich Stimmen für die Sicherung der Familie, die in der Auflösung begriffen schien. Aber die Durchführung eines entsprechenden Schutzes bereitete große Schwierigkeiten; denn angesichts der immer stärkeren Verflechtung der weiblichen Arbeitskräfte in das industrielle System, der Abhängigkeit ganzer Industriezweige von ihrer manuellen Geschicklichkeit, ihrer Billigkeit, wurde ein gänzliches oder auch nur teilweises Herausziehen der gewerblichen Arbeiterinnen oder auch nur der verheirateten unter ihnen als eine ernste Gefährdung der Volkswirtschaft angesehen, und es wurde überwiegend für unmöglich gehalten, daß die Arbeiterinnen das Lohneinkommen entbehren könnten, ohne anderweitig Schaden zu nehmen. Aus diesen Gründen fielen die Schutzmaßnahmen zur Sicherung der Familie, die nach langen Bemühungen getroffen wurden, nur spärlich aus; denn der in erster Linie im Hinblick auf die Verheirateten beschlossene Zehnstundentag am Sonnabend und der Arbeitsschluß um fünfeinhalb Uhr nachmittags dürften nicht ausreichen, um der Arbeiterin die

Erledigung auch nur eines Teiles der Hausfrauenpflichten zu ermöglichen, deren Erfüllung in dem Regierungsentwurf erwartet wurde. Ebenso war - aus tatsächlichen und psychologischen Gründen - der freie Samstagnachmittag nicht ausreichend, um der jungen Fabrikarbeiterin die notwendigen Kenntnisse zur Haushaltsführung zu übermitteln. Die anderthalbstündige Mittagspause, ein an sich auf die Festigung des Familienlebens tendierender Vorschlag, verbesserte die bestehenden Zustände nicht, da die Maßnahme nicht obligatorisch war.

Wirksamer waren dagegen die Regelungen, die der Volksgemeinschaft durch den Schutz der fabriktätigen Wöchnerinnen zugutekommen sollten - der vier- bis sechswöchige Ausschluß nach der Niederkunft, verbunden mit einer Unterstützung -, wenngleich hiermit der Bedeutung der Mutterschaft noch nicht Genüge getan war.

Am merklichsten waren die Fortschritte der Gesetzgebung, soweit sich diese auf den unmittelbaren Schutz der Arbeitskraft der Arbeiterinnen bezogen. Mit dem Verbote der Nachtarbeit (hinzugenommen das generelle Verbot der Sonntagsarbeit) und der Begrenzung der täglichen Arbeitszeit auf elf Stunden wurden grundlegende Schutzmaßnahmen getroffen. Allerdings darf die praktische Bedeutung der den Schutz einschränkenden Bestimmungen nicht gering veranschlagt werden; denn diese trafen gerade die für die Beanspruchung der weiblichen Arbeitskraft typischen, das heißt zugleich die eigentlich schutzbedürftigen Fälle ihrer industriellen Betätigung. Immerhin blieb - das Hauptergebnis dieses Abschnittes - die grundsätzliche Anerkennung eines Schutzanspruches der gewerblichen Arbeiterinnen, um den einst vergeblich gestritten wurde, davon unberührt.

II. TEIL.

DER AUSBAU DER SCHUTZGESETZGEBUNG.

Erster Abschnitt: Erste Ausbauperiode. (Von der Novelle von 1891 bis zum Beginn des Weltkrieges 1914).

Wirtschaftliche und soziale Grundlagen.

Der Zeitraum vom Beginn der neunziger Jahre bis zum Weltkriege bildete für Deutschland eine Periode ungewöhnlicher wirtschaftlicher Expansionen und einer nur von Störungen geringerer Art unterbrochenen glänzenden Geschäftstätigkeit, die erst im Frühjahr 1914 sich zu senken begann (1). Deutschland entwikkelte sich aus einem Agrarland in einen Industriestaat, wenn man darunter einen Staat versteht, „dessen industrielle Produktion den Bedarf der Bevölkerung übersteigt, während seine landwirtschaftliche Produktion hinter dem Bedarf seiner Bevölkerung zurückbleibt" (2).

Zur Bewältigung ihrer gewaltigen Leistungen benötigte die Industrie eine immer größere Menge von Arbeitskräften. In den Produktionsmittel- und Verbrauchsgüterindustrien waren 1895 rund 8.0 Millionen Menschen tätig, 1907 fast 11 (10.8) Millionen. (3). Der Schwerpunkt der Produktion verlagerte sich dabei mehr und mehr von den Klein- und Mittelbetrieben auf die Großbetriebe. Während im Jahre 1895 das Verhältnis der Betriebe mit bis zu 50 Beschäftigten

zu denen mit einer größeren Zahl von Arbeitskräften 51:49 betrug, stand es 1907 auf 42:58 (3).

Auch die Bevölkerung war weiterhin im Zunehmen begriffen, von rund 51 Millionen im Durchschnitt der Jahre 1891/95 auf rund 68 Millionen im Jahre 1914 (4). Dieser Zuwachs war in erster Linie dem Rückgang der Sterblichkeitsziffer zuzuschreiben. Diese sank pro tausend Einwohner von 23.3 im Durchschnitt der Jahre 1891/95 auf 15.0 im Jahre 1913, dank den weiteren Fortschritten der Hygiene, aber auch dank den günstigen Auswirkungen der Sozialversicherung und nicht zuletzt auch den Erfolgen in der Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit (5), die im gleichen Zeitraume von 22.7 % auf 15.1 % zurückging (6). Die Ziffer der Lebendgeborenen war an der Volksvermehrung erst in zweiter Linie beteiligt. Im 19. Jahrhundert von Jahrzehnt zu Jahrzehnt gewachsen, begann sie zu Anfang des 20. langsam aber stetig zu sinken von 2.03 Millionen im Jahre 1901 auf 1.83 Millionen im Jahre 1913. Der Promillesatz senkte sich schon Ende der neunziger Jahre unter die bisher als eine Art Norm angesehene Sechsunddreißig - auf 35.9 im Jahre 1899 und auf 27,5 im Jahre 1913 (7). Der Geburtenüberschuß stieg zwar pro tausend Einwohner von 13.0 im Jahrfünft 1891/95 dank der beträchtlich fallenden Sterblichkeitsquote zunächst noch auf 14.7 im Jahrfünft 1896/1900 und hielt sich im Durchschnitt auch im Jahrfünft 1906/10 noch über 14, dann aber vermochte das Sinken der Sterblichkeitsziffer das Sinken der Geburtenziffer nicht mehr auszugleichen. Der Geburtenüberschuß verminderte sich im Durchschnitt der Jahre 1911/13 auf 12.1 (8). Der Geburtenrückgang, auf dessen Ursachen im einzelnen an dieser Stelle nicht eingegangen werden soll, stand innerhalb der sozialen Schichten der Bevölkerung annähernd in einem proportionalen Verhältnis zur Höhe der Einkommen. Innerhalb der breiten Massen war er in dem hier behandelten Zeitraume noch wenig zu spüren (9).

Die Zahl der gewerblichen Arbeiterinnen wuchs in der Zeit des großen wirtschaftlichen Aufschwungs bedeutend an. Nach der Übersicht, die die Statistik des deutschen Reiches gibt (10), stieg sie zwischen 1895 und 1907 von rund 940000 auf rund 1.400000 oder (1895 gleich 100 gesetzt) um rund 50 %. Das bedeutet, da die gesamte Industriearbeiterschaft in dieser Zeit um rund 43 % zunahm, daß die weiblichen Arbeitskräfte in der Industrie, wie schon für die Zeit von 1875 bis 1882 beobachtet wurde, vergleichsweise rascher vordrangen als die männlichen. Absolut blieben sie allerdings erheblich hinter diesen zurück (0.9 und 1.4 Millionen gegenüber 4.6 und 6.5 Millionen).

In der Zeit von 1895 bis 1907 stieg innerhalb der Produktionsmittelindustrie, die sich so gewaltig ausdehnte, die Zahl der weiblichen Industriearbeiter mit rund 66 % um 6 % rascher als die der Gesamtarbeiterschaft. Immerhin waren auch im Jahre 1907 dort nur erst 0.2 Millionen Arbeiterinnen beschäftigt gegen 4.3 Millionen Arbeiter. Der Zuwachs innerhalb der Produktionsmittelindustrie (1895 wieder gleich 100 gesetzt) war in der elektrotechnischen Industrie mit fast 700 % weitaus am stärksten. Es folgten - um die wichtigsten zu nennen - die Industrie der Holz- und Schnitzstoffe mit rund 210 %, das Druckgewerbe mit rund 110 %, der Maschinen- und Apparatebau mit rund 85 %, die chemische Industrie, Großeisenindustrie und Werkzeugindustrie mit je rund 53 % Zunahme der weiblichen Arbeitskräfte. Innerhalb dieser Industriegruppen war die Zahl der Arbeiterinnen 1907 absolut im Druckgewerbe mit 40000 am höchsten. An zweiter Stelle stand die elektrotechnische Industrie mit rund 15000; die übrigen Gruppen lagen unter 10000.

Die Konsumgüterindustrie bildete die eigentliche Domäne der weiblichen Arbeit. Die Zahl der hier beschäftigten Arbeiterinnen, die 1895 bereits rund 0.8 Millionen betragen hatte, stieg bis zur Zählung von 1907 auf 1.2 Millionen, das heißt um 46 %, wäh-

rend die Gesamtarbeiterschaft hier nur um 27 % zunahm. Am stärksten war das Wachstum im Reinigungsgewerbe - um 124 % -, in den Industrien, die als „Möbelausstattung" zusammengefaßt sind (Gardinen-, Wachstuch-, Filz, Tapetenherstellung) - um 111 % -, in der Gebrauchsartikelindustrie (Kautschukwaren, Ledergebrauchsartikel, chirurgische Instrumente, pharmazeutische Artikel etc.) - um 107 % -, und in der Industrie der Gerätschaften (Küchengeräte, Porzellan-, Steingut-, Glaswaren, Geräte aus Blech, Holz, Metall und dergl. - um 73 %. Die absolut größte Menge der Arbeiterinnen beschäftigte weiterhin die Textilindustrie. 1895 bezw. 1907 waren in der Industrie der Garne und Gewebe 312000 bezw. 368000 Arbeiterinnen tätig, davon in der Baumwollfabrikation 128000 bezw. 156000, in der Wollfabrikation 115000 bezw. 122000. Sehr rasch stieg die Zahl der Arbeiterinnen in der Kleider- und Wäschekonfektion, von 108000 im Jahre 1895 auf 167000 im Jahre 1907, doch haben wir es hier vorwiegend nicht mit Fabrikbetrieben, sondern mit Werkstätten und Hausindustrien zu tun (11). An zweiter Stelle stand das Nahrungsmittelgewerbe mit 138000 bezw. 201000 Arbeiterinnen, davon in der Tabakherstellung allein 73000 bezw. 106000. In der Gerätschaftsindustrie arbeiteten 64000 bezw. 111000 weibliche Kräfte, in der Gebrauchsartikelindustrie 44000 bezw. 91000, in der Möbelausstattung 18000 bezw. 38000.

Bedeutungsvoll ist die zahlenmäßige Zunahme der Ehefrauen unter den gewerblich tätigen Arbeiterinnen. Bei der Berufszählung von 1895 waren rund 141000 gezählt worden, 1907 waren es rund 278000 oder um rund 97 % mehr als früher, während sich in demselben Zeitraume die Gesamtzahl der gewerblichen Arbeiterinnen nur um rund 50 % vermehrte (12). Da zur gleichen Zeit der Anteil der Dreißig- bis Fünfzigjährigen innerhalb der gesamten Arbeiterinnenschaft von rund 21 % auf rund 25 % stieg, während sich der Anteil der Zwanzig- bis Dreißigjährigen mit rund 32 % ungefähr gleichblieb, liegt die Ver-

mutung nahe, daß in steigendem Maße die Ehefrauen mit wachsender Kinderzahl zur Fabrikarbeit übergingen, bezw. sich ihr wieder zuwandten (13).

Über die Arbeitsbedingungen sowohl wie über die allgemeinen sozialen Verhältnisse der gewerblichen Arbeiterinnen in dem Zeitraum zwischen 1891 und 1914 liegen verschiedene aufschlußreiche Untersuchungen vor, amtlicherseits die Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten, die sich speziell im Jahre 1894 mit der Auswirkung der GO.-Novelle von 1891 (14), im Jahre 1899 mit der Beschäftigung verheirateter Frauen in Fabriken (15) und im Jahre 1902 mit der Arbeitszeit der Fabrikarbeiterinnen befaßten (16). Privaterseits interessiert vor allem die Untersuchung von Rose Otto über die Fabrikarbeit verheirateter Frauen, insbesondere der Abschnitt über die ökonomische Bedeutung der Frauenfabrikarbeit für den Einzelhaushalt (17), und der Kommentar, den Helene Simon zu den Ergebnissen der Berufszählungen von 1895 und 1907 hinsichtlich der weiblichen Arbeit gab (18).

Soweit die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiterinnen im Hinblick auf ihre Bedeutung innerhalb der Volksgemeinschaft in Betracht kommen, lauteten die Auskünfte überwiegend nicht günstig.

Die Maßnahmen zum Schutze der Mutterschaft hatten sich zwar auf Seiten der Arbeitgeber reibungslos eingespielt, sich aber für die Arbeiterinnen teilweise als wirkungslos oder gar nachteilig herausgestellt. Die Niedrigkeit der Wöchnerinnenunterstützung - namentlich bei den Gemeindekrankenkassen, - ganz zu schweigen von den freien Hilfskassen, die oft gar keine Wochenhilfe gewährten - zwang nämlich die aus der Fabrik gesetzlich ausgeschlossenen Wöchnerinnen oftmals dazu, nicht minder anstrengende Hausarbeiten zu übernehmen. Oder aber die Frauen versuchten unter Verschweigung ihres Zustandes alsbald nach der Niederkunft in anderen Fabriken Arbeit zu finden, zumal ihnen in einer Reihe von Fällen die alte Arbeitsstelle kurz vor der Entbindung

und mit Hinblick darauf gekündigt worden war (19). Mit der zu frühen Wiederaufnahme der Arbeit wurden eine Reihe von Klagen der Berichterstatter über den schlechten Gesundheitszustand der Wöchnerinnen begründet, wie hinsichtlich der Schwangeren mit der oft bis fast zum Zeitpunkt der Niederkunft ausgeführten Fabrikarbeit. Hierbei wurde vor allem die Tätigkeit in der Textilindustrie - das andauernde Stehen beim Bedienen der Spinnmaschinen und Webstühle, das häufig erforderliche starke Strecken des Körpers beim Anmachen der Fäden am Webstuhl - als nachteilig für die Gesundheit von Mutter und Kind bezeichnet (20). Auch an Klagen über den schlechten Gesundheitszustand der Säuglinge infolge unsachgemäßer Pflege und Ernährung durch die fabriktätigen Mütter fehlte es nicht. Vor allem wurde auf die häufig mangelnde natürliche Ernährung der Neugeborenen hingewiesen. Beispielsweise erhielt von 63 in zwei Berliner Bezirken ermittelten Säuglingen nur einer Brustnahrung (21). Aus Plauen im Vogtland, einem Hauptsitze der Textilindustrie, wurde gemeldet, daß, während die Gesamtsterblichkeit beträchtlich abgenommen hatte, die Säuglingssterblichkeit dort mit der Zunahme der Fabriken erheblich gestiegen wäre. „Im Mittel befanden sich unter 100 Sterbefällen 1800 bis 1824 : 33.8 Säuglinge, 1825 bis 1839 : 32.4 Säuglinge, 1840 bis 1875 : 39.8 Säuglinge, 1875 bis 1899 : 43.9 Säuglinge" (22).

Soweit sich die Untersuchungen mit den gewerblichen Arbeiterinnen als mit den Trägerinnen des Familienlebens befaßten, war ihr (insbesondere auch für unsern Zusammenhang) augenfälligstes Ergebnis die Klarstellung des Motives, das die verheirateten Frauen zur Fabrikarbeit veranlaßte. In allen Bezirken erhielten die Gewerbeaufsichtsbeamten auf ihre Frage die gleiche Antwort: es ist ganz überwiegend die wirtschaftliche Not, die Sorge um das tägliche Brot, die die Frauen in die Fabriken treibt (23). Die Angabe, daß das Einkommen der Ehemänner, vor allem soweit diese der breiten Schicht der Ungelern-

ten angehörten, zur Erhaltung einer Familie nicht ausreichend wäre, wurde von den Gewerbeaufsichtsbeamten bestätigt (24) und auch von Rose Otto durch eingehende Studien über Löhne und Lebenshaltung Münchener Fabrikarbeiter unter Beweis gestellt. R.O. kam an Hand von statistischen Untersuchungen zu dem Ergebnis, daß die Differenz zwischen dem Bedarfe einer Familie und den Einnahmen des Mannes so groß ist, daß der durch die Fabrikarbeit der Frau gewonnene Mehrverdienst trotz der Kürzung, die dieser wiederum erfährt (durch Ausgaben, die der Frau für Wartung der Kinder und dergl. entstehen), einen erheblichen Haushaltszuschuß darstellt, der allein durch umsichtige Wirtschaftsführung einer nicht außerhäuslich tätigen Frau nicht entfernt ersetzt werden könne (25). Wenn, unsern Quellen zufolge, der Zuverdienst der Ehefrauen unter normalen Verhältnissen häufig nicht entbehrt werden konnte, so umso weniger, wenn besonderer Aufwand erforderlich wurde, bei Krankheitsfällen, Kinderzuwachs, Unterstützung von Anverwandten, Schuldenabzahlung aus der Zeit der Haushaltsgründung und dergl., oder aber, wenn Invalidität oder Tod den Ernährer der Familie raubten oder wenn dieser sich schuldhaft seiner Unterhaltspflicht entzog. In diesen Fällen bedeutete die Fabriktätigkeit Hilfe, Ausweg aus der Not. Die Ehefrauen waren, wie die Berichte mitteilten, bereit, sich allen den beschwerlichen, mühsamen, unsauberen Arbeiten zu unterziehen, die von den jungen ledigen Arbeiterinnen im allgemeinen gemieden wurden. Sie wählten gerade die Fabrikarbeit als Erwerbsquelle, weil diese, wie auch von den Aufsichtsbeamten bestätigt wurde (26), verglichen mit den beiden andern großen Erwerbsmöglichkeiten, die für die verheirateten Frauen in Betracht kommen, der Heimarbeit und den häuslichen Diensten (27), den nach Lage der Verhältnisse entscheidenden Vorteil der größten finanziellen Ergiebigkeit besitzt. Die Einnahme aus der Leistung häuslicher Dienste konnte mit dem Fabriklohn nicht konkurrieren, weil, selbst dann,

wenn der Stundenlohn nicht wie üblich hinter dem Fabrikstundenlohn zurücksteht, die Lohnsumme in der Regel beträchtlich niedriger ausfällt wegen der oft nur halb- oder vierteltägigen Beschäftigungsdauer. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß namentlich in den Gebieten mit überwiegender Arbeiterbevölkerung nicht immer genügend offene Stellen vorhanden waren, bezw. die Konkurrenz der Frauen um die vorhandenen Stellen die Löhne mehr oder weniger tief herabdrückte, sodaß dadurch der Ertrag noch weiter gemindert wurde. Die Heimarbeit darf ganz allgemein im Vergleich zur Fabrikarbeit als weniger lohnbringend angesprochen werden, in erster Linie wegen ihrer geringeren Produktivität, die auf geringeren technischen Mitteln - beispielsweise unzweckmäßigen Arbeitsräumen, ungeeigneter Beleuchtung, Werkzeugen minderer Qualität - und auf geringerer Wertigkeit ihrer Arbeitskräfte beruht (28). Diese sind häufig körperlich Behinderte oder sie sind durch Nebenarbeit in Anspruch genommen, wie in unserm Falle die verheirateten Arbeiterinnen es sein würden, falls sie statt der Fabrikarbeit Heimarbeit übernehmen und, was der Natur der Frau entsprechend gewiß eintreten würde, sich nun neben der Arbeit um Kinder und Haushalt bekümmern würden (29).

Neben den Fällen, in denen die verheirateten Frauen aus wirtschaftlicher Notlage der Fabrikarbeit nachgingen, gab es naturgemäß auch solche, in denen die Fabrikarbeit nur zur Verbesserung einer an sich auskömmlichen finanziellen Lage übernommen wurde, aber diese Fälle traten nach den Mitteilungen der Aufsichtsbeamten an Zahl hinter den anderen sehr erheblich zurück (30). Als nur vereinzelt wurden die Fälle bezeichnet, in denen die Frauen die Fabrikbeschäftigung ergriffen, um eine größere Selbständigkeit zu erlangen (31).

Von den Maßnahmen, die zum Schutze des Familienlebens der fabriktätigen Ehefrauen getroffen wurden, hatte vor allem die Durchführung des zeitigeren

Arbeitsschlusses vor den Sonn- und Festtagen anfangs große Schwierigkeiten bereitet. Die Aufsichtsbeamten berichteten für 1894 von zahlreichen Verstößen gegen diese Bestimmung, da die Arbeitgeber nur ungern von der Gewohnheit abgingen, die Sonnabende für die Erledigung eines besonders großen Arbeitsquantums zu benutzen. Mehrfach fanden aus diesem Grunde Entlassungen von Arbeiterinnen statt (32). In anderen Fällen, in denen die entsprechenden technischen Vorbedingungen gegeben waren - namentlich kamen hierfür die Konfektions- und Bekleidungsindustrien in Frage -, gingen die Unternehmer vielfach dazu über, den Arbeiterinnen nach dem zeitigeren Fabrikschlusse am Sonnabend Arbeit zur Erledigung mit nach Haus zu geben, eine Gepflogenheit, die die Absicht, die der Gesetzgeber seinerzeit bei der Beschränkung der eheweiblichen Arbeitszeit verfolgte, in ihr Gegenteil verkehrte (33); außerdem wurde sie bei reger Geschäftstätigkeit auch an den übrigen Wochentagen geübt (34). In denselben Branchen gab der Frühschluß am Sonnabend zum Teil auch den Anstoß, die Fabrikarbeit der Frauen insgesamt in die noch ungeschützte Werkstätten- oder Heimarbeit zu verwandeln, eine Maßnahme, durch die man den als lästig empfundenen Schutzbestimmungen in ihrer Gesamtheit zu entgehen trachtete (35).

Soweit ein Ausweichen vor der Bestimmung des Sonnabendfrühschlusses nicht durchführbar war, bezw. nicht durchgeführt wurde, fand diese Vorschrift in vielen Fällen auf beide Geschlechter Anwendung, zum Teil unter Kürzung der Pausen, vor allem dort, wo die Arbeitsstätte weitab, mitunter nur mit der Bahn erreichbar, von den Wohnstätten lag. Mit der wachsenden Intensivierung des Arbeitsprozesses begann die Maßnahme sich einzuspielen. Nach den Erhebungen von 1902 waren 18.5 % aller Betriebe (umfassend 26.5 % aller Arbeiterinnen) zu einem noch vor fünfeinhalb Uhr liegenden Sonnabendschluß übergegangen (36).

Die Bestimmung über die Gewährung einer andert-

halbstündigen Mittagspause an Arbeiterinnen mit Hauswesen auf deren Antrag hatte an den in dieser Hinsicht bestehenden Verhältnissen bezw. an deren Entwicklung nichts zu ändern vermocht. Im Jahre 1902 gewährten rund 47 % aller Betriebe von sich aus allgemein eine mehr als einstündige Mittagspause, die rund 43 % aller Arbeiterinnen zugute kam (37). In den übrigen Fällen wurde den fabriktätigen Hausfrauen, soweit sie nicht mit solcher Maschinenarbeit beschäftigt waren, die im Interesse des Ganzen keinen Aufschub erleiden durfte, die längere Mittagspause meist gern bewilligt (38). Im anderen Falle aber - und die Entwicklung drängte fortschreitend in diese Richtung - wurde der Antrag, da er nicht versagt werden durfte, vielfach mit der Kündigung beantwortet. Die Arbeiterinnen hüteten sich deshalb, ihn zu stellen. Im übrigen legten sie auf diese Maßnahme bei den immer weiter werdenden Arbeitswegen, namentlich in den Großstädten, selbst keinen Wert, sondern bevorzugten einen früheren Schluß am Abend (39).

Soweit es sich um die erwerbstätigen Frauen als industrielle Arbeitskräfte handelte, waren größere Schutzerfolge zu verzeichnen als im Hinblick auf ihre Behütung im Interesse der Volksgemeinschaft. Hier schmiegten sich die gesetzlichen Bestimmungen den in der Richtung des technischen Fortschrittes liegenden Arbeitserleichterungen an. Die Durchführung des Nachtarbeitsverbotes für Arbeiterinnen, das praktisch bereits befolgt wurde, noch ehe es Gesetz war (s.o.S. 32), bereitete keine Schwierigkeiten. Die Länge des Arbeitstages, dessen gesetzliche Begrenzung auf elf Stunden in den achtziger Jahren, wie wir sahen, noch sehr umstritten war, betrug am 1. Oktober 1902, dem Tage, an dem die Erhebungen durchgeführt wurden, in rund 64 % aller Betriebe, bezw. für rund 53 % aller Arbeiterinnen, nicht mehr als zehn Stunden (40). Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, daß es sich nur um reguläre Betriebe und um einen Zeitpunkt eher unter

durchschnittlicher als durchschnittlicher geschäftlicher Belebung handelte (41). In den Saison- und Kampagneindustrien sowohl wie in den übrigen Industrien bei lebhaftem Auftragseingang betrug die Arbeitszeit vielfach elf Stunden und wurde sogar häufig (gem.§§ 139a und 138a GO.) bis zu dreizehn Stunden täglich ausgedehnt (42). Ferner ist zu berücksichtigen, daß sich die für die gewerbliche Frauenarbeit wichtigste Industrie, die Textilindustrie, nicht unter den genannten 53 % befand. Namentlich die Spinnereien, in erster Linie die sächsischen, arbeiteten am Stichtage fast sämtlich volle elf Stunden. Nach den Angaben der Aufsichtsbeamten begründeten die Spinnereibesitzer - für die Weberei galt vielfach ein Gleiches - dies in der Regel damit, daß es nicht möglich wäre, die Frauen, die den überwiegenden Prozentsatz der Arbeitskräfte bildeten, früher zu entlassen, weil dann aus betriebstechnischen Gründen auch die Männer nicht mehr ausreichend zu beschäftigen wären. Der Arbeitstag könnte auch nicht allgemein unter elf Stunden gesenkt werden; denn der Verlust durch Produktionsausfall wäre namentlich im Hinblick auf die Auslandskonkurrenz für die Unternehmer nicht tragbar, und eine weitere Intensivierung des Arbeitsprozesses wäre aus technischen Gründen zur Zeit nicht möglich (43).

Die Gesundheitsverhältnisse der gewerblichen Arbeiterinnen wurden im großen und ganzen nicht ungünstig beurteilt, abgesehen von denen der werdenden und jungen Mütter - worauf bereits hingewiesen wurde - und von den nicht seltenen Fällen der Überanstrengung, unter der hauptsächlich die doppeltbelasteten fabriktätigen Hausfrauen zu leiden hatten (44) und die vor allem dort bedenkliche Grade erreichte, wo es Sitte geworden war, nach Fabrikschluß Arbeit mit nach Haus zu nehmen (45). Hinsichtlich des Nachweises von bestimmten Gesundheitsschädigungen infolge der industriellen Arbeit lauteten die Mitteilungen der Aufsichtsbeamten teils zu allgemein (46), teils zu widersprechend (47), um

ein einheitliches Gesamturteil zu ermöglichen; die Berichte stimmten jedoch weitgehend darin überein, daß dort, wo gewisse gesundheitsschädliche Einflüsse für alle Arbeiter auftraten - durch gewerbliche Gifte, hohe Temperaturen, Staubentwicklung und dergl. -, die verheirateten Frauen, besonders die Schwangeren und Wöchnerinnen, in erhöhtem Maße litten (48).

Auf die Entlassungen von Arbeiterinnen hatten die Schutzgesetze keinen entscheidenden Einfluß ausgeübt, jedenfalls nicht den vom Zentrum (insbesondere von Franz Hitze) erwarteten. Nach den Mitteilungen der Gewerbeaufsichtsbeamten wurden wohl in einer Reihe von Fällen Arbeiterinnen entlassen, meist in Verbindung mit der Durchführung des Nachtarbeitsverbotes und vor allem in den großen Zeitungsdruckereien (49). Diese Entlassungen waren aber aufgewogen worden (nach den Ergebnissen der Gewerbezählung von 1907 mehr als aufgewogen! Vgl.o. S. 61) durch Neueinstellungen, die zum Teil im Hinblick auf die ungünstige Geschäftslage wegen der Billigkeit der weiblichen Arbeitskräfte und auf Kosten der männlichen erfolgten, zum Teil aber auch die unmittelbare Folge von Arbeitsbeschränkungen waren, wie z.B. die Vermehrung der Arbeiterinnen in Textilfabriken als Folge des Nachtarbeitsverbotes (50). In zahlreichen Fällen kam es überhaupt nicht zu Entlassungen sondern nur zu Verschiebungen innerhalb des Betriebes, wobei die Arbeiterinnen aus dem Hauptprozeß der Produktion herausgezogen und ihnen Hilfsarbeiten wie Verpackung, Reinigung und dergl. zugewiesen wurden (51). Bei Neueinstellungen für die qualifizierten Arbeiten wurden alsdann Männer bevorzugt. Diese Vorgänge mögen auch die rasche Zunahme der ungelernten weiblichen Arbeitskräfte gegenüber den gelernten mitbeeinflußt haben. Während die gelernten weiblichen Arbeitskräfte von hundert Erwerbstätigen im Jahre 1895 6.1 und im Jahre 1907 5.8 ausmachten, bildeten die ungelernten 5.4 % bezw. 7.1 % (52).

Schutzbestrebungen.

In dem Zeitraume, in dem die gewaltig fortschreitende Industrialisierung dem Deutschen Reiche einen bedeutenden Anteil am Welthandel eroberte, wurde die Frage des Schutzes der Arbeitskraft, die das industrielle System in besonderer Weise stellte, in einem gewissen Maße von diesem Systeme auch beantwortet. Wir denken hier vor allem an die beträchtliche Senkung der Arbeitszeit unter das gesetzliche Höchstmaß. In dieser, von dem industriellen System gleichsam freiwillig gewährten Ausdehnung - wir lassen die Frage, inwieweit etwa die menschliche Arbeitskraft durch die intensivere Anspannung stärker abgenutzt wurde, hier außer Betracht -, begegnete dem Arbeitsschutz keinerlei Widerspruch. Darüberhinaus aber schieden sich die Geister in ähnlicher, nur noch ausdrücklicherer Weise wie schon in den achtziger Jahren.

Die Kreise der Wirtschaft, die der Zentralverband Deutscher Industrieller umfaßte, das heißt die für die großindustrielle Entwicklung ausschlaggebenden Kreise, verwahrten sich nachdrücklich und energisch gegen alle Versuche, das volle Selbstbestimmungsrecht der Unternehmer in ihren Betrieben anzutasten. „Der Arbeitgeber soll Herr in seinem Hause sein, nicht .... im Sinne einer Herrenmoral, sondern .... als Disponent, als verantwortlicher Leiter des Betriebes" (53). Soweit diesem Grundsatze Arbeiterschutzmaßnahmen entgegenstanden, die nicht auf irgendeine Weise kompensiert werden konnten - die amtlichen Berichte zeigten eine Reihe von Kompensationsmöglichkeiten - wurde über sie bittere Klage geführt. Dies geschah beispielsweise über die zu § 138a Abs. 1 GO. erlassenen Anweisungen zu den Ausführungsbestimmungen, nach denen die Genehmigung zur Überarbeit dann verweigert werden sollte, wenn sie nur von einzelnen Betrieben nachgesucht wurde,

während die übrigen unter gleichen Verhältnissen arbeitenden Betriebe desselben Gewerbezweiges Überarbeit nicht bedurften. Hierin wurde „gewissermaßen eine Bestrafung der Tüchtigkeit und Intelligenz und eine Prämie auf Nachlässigkeit und Geschäftsunkenntnis" gesehen (54). Soweit Schutzmaßnahmen geplant waren, die gegen das Selbstbestimmungsrecht verstießen, wurde ihnen nachhaltiger Widerstand entgegengesetzt, selbst dann, wenn entsprechende Anträge aus den Reihen der Berufsgenossen eingebracht worden waren. Beispielsweise wurde die Forderung des bedeutenden Industriellen Freiherrn Heyl zu Herrnsheim nach Einführung des Zehnstundentages für Arbeiterinnen und junge Leute zwischen vierzehn und achtzehn Jahren als schädlich für die deutsche Industrie und nachteilig für die Interessen der Arbeiter bezeichnet (55). Zur Begründung der Forderung nach Handlungsfreiheit wurde vor allem auf die Notwendigkeit der Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie auf dem Weltmarkte und damit auf die Sicherung des Gemeinwohles hingewiesen. Die Versuche, zu einer internationalen Verständigung in der Frage des Arbeiterschutzes zu gelangen, wurden - wohl dank den Möglichkeiten, die die Berliner Konferenz von 1890 und andere Institutionen, von denen noch die Rede sein wird, in dieser Hinsicht eröffneten - indessen nicht mehr mit der früheren Schroffheit abgelehnt. Um den Preis einer Minderung der internationalen Konkurrenz wurde sogar auf Teile des Selbstbestimmungsrechtes verzichtet. Beispielsweise bat der Zentralverband in einer Eingabe vom 16.1.1903 den Reichskanzler dringend „eine einheitliche, n i c h t i n t e r n a t i o n a l e (56) weitere gesetzliche Regelung der Arbeitsfragen, im besonderen die geplanten Änderungen des § 137 der Reichsgewerbeordnung im Interesse der Erhaltung der deutschen Industrie geneigtest nicht in Angriff nehmen zu wollen (57)."

Der wirtschaftlich machtvolle Zentralverband erlangte eine auch politisch einflußreiche Stellung

namentlich durch die Bemühungen seines zu jener Zeit bedeutendsten Exponenten, des schon mehrfach erwähnten Freiherrn von Stumm, eines besonders ausgeprägten Vertreters des „Herrn-im-Hause-Standpunktes"(58). Von Stumm war bemüht, in Wilhelm II. ein gesteigertes Interesse für die Bedürfnisse der großen Industrie zu wecken und hatte darin umso leichter Erfolg, als der Kaiser schon kurze Zeit nach dem Einschlagen des neuen sozialpolitischen Kurses enttäuscht bemerken mußte, wie die baldige Erreichung des hohen Zieles einer sozialen Versöhnung durch das weitere Ausbrechen von Streiks vereitelt wurde (59). Die sozialpolitische Umstellung des Kaisers trat nach außen deutlich in die Erscheinung. Beispielsweise wurden die evangelischen Geistlichen, die im Jahre 1890 durch Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrates angewiesen worden waren, „vorhandene Notstände scharf ins Auge zu fassen und Abhilfe für dieselben zu suchen", im Jahre 1895, ebenfalls durch Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrates, vor aktiver sozialpolitischer Arbeit gewarnt (60). Der Freiherr von Berlepsch, „die Seele der sozialreformerischen Bewegung innerhalb der preußischen Regierung" (61), wurde 1896 zum Rücktritt genötigt. 1897 schied der Staatssekretär des Innern von Boetticher aus dem Amte. Es wäre jedoch falsch, in diesen Vorgängen eine grundsätzlich arbeiterschutzfeindliche Haltung der Reichsleitung zu sehen. Dagegen sprechen die gerade in den neunziger Jahren zahlreich erlassenen Verordnungen, die gemäß § 139 Abs.1 Z.1 die Beschäftigung von Arbeiterinnen (und Jugendlichen) aus Gründen der Gesundheit oder Sittlichkeit beschränkten, bezw. untersagten (62). Dagegen spricht ferner die Berufung, mehr noch die langjährige Amtstätigkeit des Grafen Posadowsky-Wehner als Staatssekretär des Innern, der sich mehr und mehr zur Fortführung der Sozialpolitik bekannte (63), und dagegen spricht auch das Interesse, das der Kaiser für eine Regelung des Arbeiterschutzes auf internationaler Grundlage auch in diesen nicht

mehr von dem sozialpolitischen Schwung der ersten Zeit getragenen Jahren zeigte.

Die grundsätzliche Zurückhaltung der Regierungs- und Wirtschaftskreise gegenüber den Fragen, die den Ausbau des gesetzlichen Arbeiterschutzes betrafen, rief, wie wir es schon aus früheren Zeiten kennen gelernt haben, namentlich unter den intellektuellen und den religiös gerichteten Kreisen der Bevölkerung gesteigerte Bemühungen um die Weiterbildung der Gesetzgebung hervor. Diese Bemühungen wurden in dem neuen Zeitabschnitt auch von den Frauen aus dem Bürger- und Arbeiterstande tatkräftig unterstützt, insbesondere hinsichtlich des Arbeiterinnenschutzes (64).

Auf Seiten der Intellektuellen, speziell der Wissenschaft, war der Verein für Sozialpolitik seiner Tradition gemäß um die Klärung der einschlägigen Fragen bemüht (65). Während er sich aber auch um das Schicksal anderer Berufsgruppen als der Lohnarbeiter bekümmerte (66), entstand zu Beginn des neuen Jahrhunderts (am 6.1.1901) in der „Gesellschaft für Soziale Reform" eine Vereinigung, die sich ausschließlich mit der sozialen Lage der Lohnarbeiterschaft beschäftigte, weil diese die zahlreichste Klasse wäre und die ärmsten und elendesten Elemente der gewerblichen Bevölkerung umfaßte (67). Wichtig ist, daß die Gesellschaft für Soziale Reform zugleich die deutsche Sektion der im Jahre 1900 auf die Initiative vorwiegend deutscher Wissenschaftler hin gegründeten Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz darstellte, die für sich in Anspruch nehmen durfte, durch ihr Werben für einen international geregelten Arbeiterschutz an der Abschwächung des internationalen Konkurrenzkampfes wesentlich mitgewirkt und dadurch zahlreichen Industriestaaten den Weg für gewisse Fortschritte in der Arbeitsschutzgesetzgebung geebnet zu haben (68). Auf ihrer ersten Generalversammlung im Herbste 1902 in Köln beschäftigte sich die

Gesellschaft mit der Frage des Zehnstundentages für die Arbeiterinnen unter Berücksichtigung der ausländischen Gesetzgebung (69). Sie beteiligte sich - um nur die hier interessierenden Gebiete zu nennen - an den Vorarbeiten für die erste internationale Arbeiterschutzkonvention, auf die wir unten des näheren eingehen werden, sie leistete ferner Vorarbeiten für eine Regelung des Zehnstundentages für die Arbeiterinnen, ein Unternehmen, das allerdings durch den Ausbruch des Weltkrieges am Zustandekommen gehindert wurde (70).

Innerhalb der christlichen Religionsgemeinschaften entbrannte in den neunziger Jahren geradezu ein Wettstreit in dem Bestreben, die soziale Frage ihrer Lösung entgegenzuführen. Der Schutzgesetzgebung wurde hierbei eine besondere Bedeutung beigelegt.

Die Bemühungen der katholischen Sozialreformer erhielten einen mächtigen Ansporn durch die Enzyklika Papst Leos XIII. über die Arbeiterfrage „Rerum novarum" vom 15.5.1891, in der dieser den katholischen Männern, die sich mit dem Studium der sozialen Frage beschäftigten, „das höchste Lob" spendete „für die Hingebung, mit welcher sie die Mittel aufsuchen und erproben, durch welche die niedrigen Stände nach und nach in eine bessere Lage versetzt werden können" (71). Der Staat wurde ermahnt, sich in gebührender Weise des Schutzes der Arbeiter anzunehmen, wozu auch die Regelung der Arbeitsbedingungen, namentlich die der weiblichen Arbeiter, gehören sollte. Arbeitgeber und Arbeitnehmer wurden zu gegenseitiger Duldung im Geiste christlicher Nächstenliebe aufgerufen. Im Sinne dieses Rundschreibens wirkte in Deutschland in erster Linie Franz Hitze. Beispielsweise legte er in der Generalversammlung vom 6.2.1893 des Verbandes „Arbeiterwohl" den katholischen Arbeitgebern ans Herz, in ihren Betrieben nicht nur das Normal- oder Mindestmaß des gesetzlichen Arbeiterschutzes zu erfüllen, sondern in diesen Bestimmungen einen Rahmen, eine Anregung für weitere private Maßnahmen zu sehen.

Die anderthalbstündige fakultative Mittagspause für verheiratete Arbeiterinnen sollte den Unternehmern eine stete Mahnung sein, in die praktische Erwägung der Frage einzutreten, wie die Frau wieder an den häuslichen Herd zurückgeführt werden könnte (72). Im Reichstage ergriff Hitze in den neunziger Jahren durch Interpellationen und Anträge immer wieder die Initiative zur Fortbildung des Arbeiterschutzes (73). Als ein Leiden ihn zu Beginn des neuen Jahrhunderts zwang, sich von der parlamentarischen Tätigkeit mehr und mehr zurückzuziehen, setzte sein Nachfolger Karl Trimborn das sozialpolitische Wirken in seinem Sinne fort. Als Hochschullehrer, als sozialpolitischer Schriftsteller blieb Hitze seinen Idealen weiterhin treu (74).

Die evangelischen Kreise Deutschlands empfingen den stärksten Impuls zur sozialreformerischen Arbeit aus den Februarerlassen Kaiser Wilhelms II. (s.o.S. 37), des obersten Bischofs der preußischen Landeskirche. Auf die Anregung Adolf Stöckers konstituierte sich in der Pfingstwoche des Jahres 1890 in Berlin der Evangelisch-soziale Kongreß als der Sammelpunkt aller sozialethischen Kräfte des Protestantismus, der sich die Aufgabe stellte, „die sozialen Zustände unseres Volkes vorurteilslos zu untersuchen, sie an dem Maßstabe der sittlichen und religiösen Forderungen der Gegenwart zu messen und diese selbst für das heutige Wirtschaftsleben fruchtbarer und wirksamer zu machen als bisher" (75). Neben den sozialethischen Fragen fanden auch die sozialpolitischen weitgehend Berücksichtigung, die namentlich von Friedrich Naumann immer wieder aufgeworfen wurden. Die Arbeiterschutzgesetzgebung wurde bereits auf der ersten Tagung, das Problem der fabriktätigen Frauen vor allem auf den Zusammenkünften der Jahre 1895, 1906 und 1910 behandelt (76). Im Zusammenhange mit der sozialpolitischen Umstellung des Kaisers verließ Stöcker im Jahre 1896 den Evangelisch-sozialen Kongreß und gründete mit sozial interessierten Kreisen der kirchlichen Rechten

die „Freie kirchlich-soziale Konferenz", die sich in ähnlicher Weise um die Klärung sozialer Fragen bemühte. Auch hier fand die Frage der Frauenarbeit Beachtung (77).

Der Wille an der Behebung sozialer Nöte, vor allem der des eigenen Geschlechtes, durch Beeinflussung der staatlichen Gesetzgebung mitzuwirken, erwachte, wie bereits angedeutet, in den neunziger Jahren auch bei den Frauen.

Von Seiten der bürgerlichen Frauen waren Versuche in dieser Richtung schon seit den sechziger Jahren unternommen worden, doch fehlte den Bestrebungen der einzelnen Gruppen die Stoßkraft, die erst durch den Zusammenschluß aller zum „Bund deutscher Frauenvereine" im Jahre 1894, der für die Erreichung sozialpolitischer Ziele noch besonders günstigen Zeit, bis zu einem gewissen Grade gewonnen wurde (78). Der Bund setzte sich sogleich für die Ausbildung des Arbeiterinnenschutzes, in erster Linie für die Anstellung weiblicher Fabrikinspektoren ein. Im Jahre 1897 schuf er Ausbildungskurse für Gewerbeinspektorinnen, im folgenden Jahre benannte er die schon 1896 gegründete Kommission für Erwerbstätigkeit in „Kommission für Arbeiterinnenschutz" um. In den Jahren 1899 und 1900 wandte er sich mit Petitionen für den Arbeiterinnenschutz an das Preußische Abgeordnetenhaus und an den Reichstag (79). Auch die radikale jüngere Richtung der Bewegung, die sich 1899 als „Verband fortschrittlicher Frauenvereine" abspaltete, trat für den Schutz der gewerblichen Arbeiterinnen ein. Auf ihre Initiative vor allem ist die „Erste Deutsche Konferenz zur Förderung der Arbeiterinneninteressen" zurückzuführen, die im März 1907 vom „Ständigen Ausschuß zur Förderung der Arbeiterinneninteressen" nach Berlin einberufen wurde. Im Jahre 1910 folgte eine zweite derartige Konferenz, die - ebenso wie ihre Vorgängerin - in Form von Resolutionen Forderungen für die Ausgestaltung des Arbeiterinnenschutzes erhob (80).

Auch die Arbeiterinnen, die in der sozialdemo-

kratischen Partei und in den Gewerkschaften organisiert waren, begannen, sich immer selbständiger für die Frage des Schutzes der arbeitenden Frau einzusetzen, sei es durch entsprechende Frauenreferate auf den Parteitagen oder durch die Einrichtung von Frauenkonferenzen, die die Aufmerksamkeit gesammelt auf diesen Punkt lenken sollten, sei es durch Verteilung von Flugblättern, auf denen Arbeiterinnenschutz gefordert wurde oder durch eingehend begründete Petitionen an den Reichstag (81).

Auf die Bedeutung der Frage des Arbeiterinnenschutzes im Hinblick auf den Nachwuchs übte der Verlauf der Bevölkerungsbewegung, der zu Beginn dieses Abschnittes geschildert wurde, einen erheblichen Einfluß aus. In den neunziger Jahren war das Interesse an dieser Frage im ganzen noch so schwach wie in den achtziger. Um die Jahrhundertwende begannen Frauengruppen, sich für dieses ihnen ureigene Gebiet zunächst aus allgemein humanitären Gründen einzusetzen. Der Bund deutscher Frauenvereine ließ sich die Ausbildung des Wöchnerinnenschutzes in erster Linie angelegen sein (82). Eine große Zahl öffentlicher Frauenversammlungen forderte im Jahre 1902 - neben anderen Erleichterungen für die arbeitende Frau - die Ausdehnung der Schonzeit auf vier Wochen vor und sechs Wochen nach der Geburt bei Erhöhung des Schwangeren- bezw. Wöchnerinnengeldes auf die volle Höhe des durchschnittlichen Tagelohnes und unter Beseitigung der Ausnahmebewilligung zu zeitigerer Arbeitsaufnahme auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses (83). Mit einem ausführlichen Schutzprogramme, das außer den Industriearbeiterinnen auch alle übrigen erwerbstätigen Mütter betraf und in dem auch die Frage der Kostendeckung berücksichtigt wurde, trat im Jahre 1907 ein Vorstandsmitglied des Wöchnerinnenheims am Urban in Berlin an den Reichstag heran (84). Neben der Ausdehnung der Schutzfrist und der Erhöhung des Unterstützungssatzes wurde die Gewährung von unentgeltlicher Hebammen- und

Arzthilfe und von Stillgeldern zur Hebung des Selbststillens gefordert. Träger dieser allgemeinen Mutterschaftsversicherung sollten die Krankenkassen sein, deren Leistungsfähigkeit durch Reichszuschüsse gesteigert werden sollte. Ähnliche Forderungen erhob auch der im Jahre 1905 gegründete Bund für Mutterschutz (85). In der Literatur der ersten Jahre des neuen Jahrhunderts nahm die Frage der Mutterschaftsversicherung einen immer breiter werdenden Raum ein (86). Zuerst in Frankreich angesichts der schicksalsvollen Lage einer ständig sinkenden Geburtenziffer aufgeworfen (87), fand sie in Deutschland umsomehr Eingang, als auch hier bei einer noch immer hohen Säuglingssterblichkeit (88) der Geburtenrückgang von Jahr zu Jahr sichtbarer wurde. Der Ruf nach dem Schutze der Mutterschaft gewann dadurch eine neue, dringlichere Begründung. „Die Erhaltung und Beschaffenheit des Familienlebens, die Volksgesundheit und volkliche Tüchtigkeit und damit die Stellung, die ein Volk im Reigen der Nationen einzunehmen befähigt und berufen ist: das sind die ernsten Fragen, die mit dem Schutze der Mutterschaft aufs engste verknüpft sind"(89). Auch im Reichstage war diese Wandlung in der Bewertung der Mutterschutzfrage zu spüren. Waren bei der Beratung der GO.-Novelle im Jahre 1908 die Stimmen nur vereinzelt, die die Erweiterung des Wöchnerinnenschutzes aus nationalen Gründen forderten, so wurde bei der Beratung der Reichsversicherungsordnung in der Sitzungsperiode 1910/11 die Forderung der verbesserten Wöchnerinnenunterstützung ganz allgemein im Interesse der Nation erhoben. „Ein ausreichender Mutterschutz allein kann die Zukunft unseres Vaterlandes retten" (90). In der Voraussicht eines internationalen Waffenganges betonten vor allem nationalliberale Abgeordnete seine bevölkerungspolitische Notwendigkeit (91), gleichwie die nationalliberale Partei sich in besonderem Maße für das Zustandekommen der Heeresvorlage einsetzte (92).

Der Ruf nach einem besonderen Schutze der gewerblichen Arbeiterinnen in ihrer Eigenschaft als Trägerinnen des Familienlebens, die vordringliche Forderung der achtziger Jahre, ertönte auch in dem neuen Zeitabschnitt von Seiten aller staatserhaltenden Parteien und Kreisen. Ja, selbst bei vielen Anhängern der Sozialdemokratie vollzog sich „eine gewisse Rückbewegung", „ein Aufgeben der radikalen Stellung in der Frauenfrage" (93). Die Theorie von der Aufhebung der Familie als wirtschaftlicher Einheit verblaßte für viele vor dem tiefverwurzelten Verlangen nach eignem Heim und eignem Herd. Als extremer Gegner der offiziellen Parteimeinung trat vor allem Edmund Fischer auf und erklärte im Verlaufe einer langen, im Jahre 1905 von ihm in den Parteizeitschriften entfachten Polemik: „Vom wirtschaftlichen, sozialen, hygienischen und ethischen Standpunkt aus ist der Bestand und die Verschönerung des Familienlebens, Mann und Frau, umringt von Kindern in eigener Hauswirtschaft, zu begrüßen und zu erstreben" (94).

So sehr in weiten Kreisen die völlige Rückgabe der verheirateten Arbeiterinnen an das Haus ersehnt wurde, so sehr verminderten sich die Hoffnungen auf Erfüllung mit dem Bekanntwerden der Statistiken und Enqueten über die industrielle Frauenarbeit. Die Tatsache, daß es überwiegend die Not war, die die Frauen zur Fabrikarbeit veranlaßte, und daß man ihnen kein gleichwertiges anderweitiges Einkommen zu bieten wußte, verfehlte ihre Wirkung nicht. Es ist wohl kein Zufall, daß die bestimmtesten Forderungen nach sofortiger Ausschließung der verheirateten Frauen aus der Fabrik zu einer Zeit erhoben wurden, in der die Ergebnisse der amtlichen Erhebungen über die Beschäftigung verheirateter Frauen in Fabriken (s.o.S. 63) nur erst zum kleinen Teile vorlagen (95). Franz Hitze, der Eiferer für das Verbot der Beschäftigung von Familienmüttern außerhalb des Hauses, sah sich - unter Aufrechterhaltung seiner Forderung als des zu erstrebenden Ideals - zu starken Zuge-

ständnissen an die Erfordernisse der Gegenwart genötigt. Er erklärte sich mit einer Beschäftigung verheirateter Arbeiterinnen für sechs, höchstens für acht Stunden täglich einverstanden, falls der Nachweis besonderer wirtschaftlicher Bedürfnisse, genügender Gesundheit und ausreichender Aufsicht und Pflege für die Kinder erbracht wäre (96). Gegebenenfalls wollte er sogar hinsichtlich der verheirateten Frauen, die bereits in Arbeit standen, alles beim alten belassen, wenn dafür den Fabriken die Neueinstellung verheirateter Arbeiterinnen verboten würde (97). Als Antragssteller der Zentrumspartei war Hitze noch erheblich zurückhaltender in seinen Forderungen. Er verlangte nicht mehr die Halbtagsschicht (s.o.S. 42), sondern er begnügte sich damit, für die Arbeiterinnen mit Hauswesen den Neunstundentag, der sonnabends nur sechs Stunden dauern sollte, zu beantragen (98). Bei anderer Gelegenheit wurde vom Zentrum zum Schutze des Familienlebens nur der Zehnstundentag, dieser allerdings als Maximalarbeitstag für alle Arbeitenden gefordert (99).

Die evangelischen Kreise, die sich schon in den achtziger Jahren auf den Boden der Tatsachen gestellt hatten, sahen die beste Sicherung der verheirateten Arbeiterin als der Trägerin des Familienlebens in der Einführung einer fakultativen Halbtagsschicht (100). Für diese sollte - wegen der größeren körperlichen Frische der Arbeitenden - gegebenenfalls etwas mehr als der Halbtagslohn gezahlt werden, wodurch die Arbeiterinnen zugleich einen Anreiz erhalten würden, um zu diesem Systeme überzugehen (101). Allerdings fehlte es nicht an Stimmen, die auf die geringe Wirksamkeit fakultativer Maßnahmen hinwiesen und die in der Kürzung des allgemeinen Arbeitstages zunächst auf zehn Stunden, verbunden mit einem früheren Arbeitsschluß am Sonnabend, die zur Zeit geeignetste Maßnahme zum Schutze der Familie sahen. Diese Ansicht überwog auch innerhalb der politischen Parteien, soweit sie an

einer Weiterbildung der staatlichen Schutzgesetzgebung interessiert waren (102). Daneben wurde, wie schon früher, die bessere hauswirtschaftliche Schulung der jungen Fabrikarbeiterinnen gefordert (103). Weitere Vorschläge zur Gesundung des Familienlebens der Fabrikarbeiterinnen scheinen nach unsern Feststellungen nicht gemacht worden zu sein. Beispielsweise fanden wir die obligatorische Einführung der anderthalbstündigen Mittagspause nirgendwo befürwortet. Vermutlich haben auch hier die Erhebungsergebnisse zurückhaltend gewirkt.

Zum Schutze der Arbeitskraft der Fabrikarbeiterinnen in ihrer Bedeutung für die Volkswirtschaft wurden in der Hauptsache drei Forderungen aufgestellt. Die erste und bei weitem bedeutendste, die - wie erwähnt - auch als Maßnahme des Familienschutzes angestrebt wurde, war der Zehnstundentag, verbunden mit der Arbeitskürzung vor Sonn- und Feiertagen um eine Stunde. Die zweite erstreckte sich auf das Verbot gefährlicher und beschwerlicher Arbeiten. Die dritte, die allerdings in erster Linie die Werkstättenarbeiterinnen und nur zum kleinen Teile die Fabrikarbeiterinnen betraf, richtete sich auf das Verbot der Mitgabe bezw. Mitnahme von Arbeit nach Hause.

Die Forderung des Zehnstundentages, in den achtziger Jahren, wie wir sahen, viel umstritten und schließlich abgelehnt, lebte mit der Bekanntgabe der Ereignisse der Erhebungen über die Arbeitszeit der Fabrikarbeiterinnen (vgl.o.S. 68) aufs neue und in erhöhtem Maße wieder auf. „Die Zeit ist nun gekommen, den Schritt vorwärts zu machen"(104) . Die parlamentarischen Gruppen, die sich am eifrigsten für den Zehnstundentag einsetzten, waren das Zentrum und ein Teil der Nationalliberalen unter Führung des schon genannten hessischen Industriellen und Großgrundbesitzers Freiherrn Heyl zu Herrnsheim (105). Sie erhielten im Laufe der Zeit von anderen Parteien Unterstützung, die sich zu Beginn

der Sitzungsperiode 1905/06 zu einem gemeinschaftlichen Initiativantrag sämtlicher bürgerlicher Parteien mit Ausnahme der Rechten verdichtete (106). Auch außerhalb des Parlamentes begegnete die Frage des Zehnstundentages dem größten Interesse. Die Stellungnahme des Evangelisch-sozialen Kongresses hatten wir soeben erwähnt. Der Vorstand der Gesellschaft für soziale Reform empfahl nach der ersten, viel beachteten Generalversammlung, die die Frage der Herabsetzung der Arbeitszeit für Frauen als Hauptthema behandelte (s.o.S.74/75), dem Ausschuß die Annahme folgender Resolution: Der Ausschuß erklärt die Herabsetzung der für Frauen gesetzlich zulässigen Arbeitszeit von elf auf zehn Stunden für unerläßlich und mit Rücksicht auf die Erfahrungen des In- und Auslandes, sowie auf den jetzigen Stand der Arbeitszeit in Deutschland für alsbald ausführbar (107). Die süddeutschen Textilindustrien unter Führung der Augsburger Baumwollspinnereien erklärten sich in einer Kundgebung vom Jahre 1906 zur freiwilligen Einführung des Zehnstundentages bereit, in der Erwägung, daß es zweckmäßiger wäre, den Zehnstundentag, der doch kommen würde, von sich aus zu gewähren, als ihn sich von den Arbeiterorganisationen abringen zu lassen (108). Die bürgerliche Frauenbewegung, vertreten durch die erste Konferenz zur Förderung der Arbeiterinneninteressen und zahlreiche andere Frauenvereine, richtete im Jahre 1908 an den Reichstag eine Petition um Gewährung des Zehnstundentages für die Arbeiterinnen unter Streichung sämtlicher nach §§ 138a, 139a GO. zulässigen Ausnahmen. Sonnabends sollte der Arbeitstag nur acht Stunden betragen (109).

Neben dem Rufe nach dem Zehnstundentag kehrte in dem Zeitraum von 1891 bis 1914 auch die Forderung nach Schutz der industriellen Arbeiterinnen vor schädlichen Arbeitsverrichtungen wieder. Während man in den achtziger Jahren versucht hatte, Verbote, bezw. Einschränkungen für gewisse einzeln benannte Tätigkeiten zu erreichen (Beschäftigung in

Werften, Hütten etc., vgl.o.S.44/45) wurde jetzt, entsprechend dem immer vielfältiger werdenden Vordringen der Frauen in der Industrie, häufig Wert auf die Erlangung eines generellen Verbotes für „sämtliche Arbeiten, die dem weiblichen Organismus besonders schädlich sind" gelegt (110). Das Zentrum griff dabei wiederholt auf den Vorschlag Franz Hitzes zurück, nach französischem Muster das Arbeitsverbot, bezw. die Arbeitsbeschränkung in gesundheitsschädlichen Betrieben für Frauen, Kinder und Jugendliche generell auszusprechen auf Grund einer Tabelle, in der alle für diese Arbeitskräfte schädlichen Verrichtungen und Aufenthaltsräume angegeben sein sollten. „Weshalb nicht systematisch vorgehen, ein für alle Mal Normativbestimmungen treffen, statt immer nur sporadisch, tropfenweise Bestimmungen zu treffen, die lange auf sich warten lassen "? (111). Die Frauenbewegung beschäftigte sich vor allem mit dem Schutze der Arbeiterinnen vor den gewerblichen Giften und forderte deren möglichste Ersetzung durch unschädliche Stoffe. In den Schriftgießereien sollten Frauen wegen des hohen Prozentsatzes von Bleierkrankungen überhaupt nicht beschäftigt werden (112).

Eine Besonderheit des hier betrachteten Zeitabschnittes ist die Forderung, Mitgabe von Arbeit nach Hause nach beendeter außerhäuslicher Tätigkeit zu verbieten. Sie wurde im Anschluß an die Mitteilungen über gesundheitliche Schädigungen der Arbeiterinnen infolge Überarbeit erhoben, die durch die amtlichen Berichte (s.o.S. 36), mehr noch durch den Konfektionsarbeiterstreik, der im Frühjahr 1896 in den Hauptorten der Bekleidungsindustrie (Berlin, Breslau, Stettin) ausbrach, zur Kenntnis der Öffentlichkeit gelangten (113). Zwar wurde das Verbot der Mitgabe von Arbeit nach Hause wegen des Vorherrschens der Werkstättenbetriebe gegenüber den Fabrikbetrieben in der Konfektionsindustrie (vgl.o.S. 44) hauptsächlich für die Werkstättenarbeiterinnen gefordert, doch betraf es auch eine Anzahl fabriktätiger Frauen

und darf deshalb in diesem Zusammenhange nicht unerörtert bleiben. Das Verbot wurde zuerst aus den Reihen der Streikenden verlangt (114). Im Reichstag war der Freiherr Heyl zu Herrnsheim der wärmste Befürworter dieser Maßnahme, die er wiederholt und - da sie auf Annahmeschwierigkeiten stieß - in verschiedenen Formulierungen beantragte. Teilweise erhielt er dabei Unterstützung vom Zentrum und von einigen Konservativen (115); auch die Sozialdemokratie setzte sich zu Zeiten dafür ein (116).

Innerhalb der Möglichkeiten, die zum Schutze der Frau erstrebten Maßnahmen als Sonderbestimmungen für die weiblichen Arbeitskräfte zu beantragen oder als Vorschriften, die alle Erwachsenen betreffen oder als solche, die auch für die Minderjährigen gelten sollten, überwog die Forderung nach Gleichstellung der Arbeiterinnen mit den jugendlichen Arbeitern. Den Zehnstundentag forderte das Zentrum als Maßnahme für die Frauen und für die 16-18-jährigen Jugendlichen im Falle der Ablehnung des allgemeinen Zehnstundentages. Der gemeinschaftliche Initiativantrag der Mittelparteien bezog sich allerdings nur auf die Arbeiterinnen. Das Verbot der Mitgabe von Arbeit nach Haus wurde allgemein für Frauen und Jugendliche gemeinsam gefordert, bis auf Stimmen in der Sozialdemokratie, die das Verbot nur für wirkungsvoll hielten, wenn es alle Arbeitskräfte beträfe. Das Verbot gesundheitsschädlicher Arbeiten wurde vom Zentrum für Frauen und Jugendliche gewünscht. Die Konferenz zur Förderung der Arbeiterinneninteressen trat hinsichtlich des Schutzes gegen gewerbliche Gifte für eine möglichste Gleichstellung beider Geschlechter ein. Die Sozialdemokratie wünschte das Verbot gesundheitsschädlicher Beschäftigungen ausdrücklich für die Frauen, bemerkenswerterweise, denn diese Forderung war ein weiteres Zeichen für das schon bei Behandlung der Frage des Familienschutzes festgestellte Abweichen von der Theorie.

Das Streben nach schutzgesetzlicher Gleichstel-

lung der Geschlechter, das in den achtziger Jahren begonnen hatte aktuell zu werden, wich in den neunziger Jahren der Auffassung, daß die Frauen mit Hilfe der besonderen Schutzbestimmungen erst einmal zu vollwertigen Arbeitskräften herangebildet werden müßten. Diese Ansicht teilte mit der Sozialdemokratie auch die Frauenbewegung, wenigstens die Deutschlands (117), während die Frage für die Frauen zahlreicher anderer Länder ein heftig umstrittenes Problem bildete. Auf allen internationalen Frauentagungen wurde es lebhaft erörtert (118).

Die Schutzgesetzgebung.

In den neunziger Jahren sind keine Fortschritte des gesetzlichen Arbeiterinnenschutzes im engeren Sinne zu verzeichnen (119). Wenn diese Materie nach der Novelle von 1891 im Parlament nicht sogleich wieder zur Debatte stand, so erklärt sich dies daher, daß das nach der parlamentarischen Kräftekonstellation zur Zeit mögliche Maß an Schutz erreicht worden war und sich Sozialgesetzgebung und Wirtschaftsleben erst eine Zeitlang aufeinander einspielen mußten. Daß die Fortbildung des noch keineswegs vollkommenen Arbeiterinnenschutzes erst nach der Jahrhundertwende im Parlamente ernsthaft in Angriff genommen wurde, hatte seinen Grund einmal darin, daß andere Probleme inzwischen in den Vordergrund des sozialen Interesses getreten waren - wir nennen die Fertigstellung des Bürgerlichen Gesetzbuches, die Heimarbeiterfrage, die Handwerkerfrage, den Kinderschutz - zum andern aber auch in der schon geschilderten Abneigung der Regierungs- und Wirtschaftskreise gegen weitere generelle Regelungen auf diesem Gebiete. Dieser Widerstand machte sich auch im neuen Jahrhundert mehrfach bemerkbar.

Die Arbeiterinnenschutzfrage blieb in den neunziger Jahren im Parlamente jedoch nicht unerwähnt, in erster Linie dank der Rührigkeit von Franz Hitze,

der schon im Jahre 1893 Erhebungen über die Auswirkungen der GO.-Novelle insbesondere auch in Bezug auf die verheirateten Arbeiterinnen beantragte(120), diesen Antrag, da er unerledigt blieb, im folgenden Jahre wiederholte(121) und im Jahre 1898 eine eingehende Berichterstattung über die Beschäftigung verheirateter Frauen in Fabriken (Umfang, Gründe, Gefahren usw.) forderte (122). Das wertvolle Ergebnis der Bemühungen Hitzes waren die (s.o.S. 63 angeführten) amtlichen Mitteilungen der Gewerbeaufsichtsbeamten, die das für die spätere Weiterbildung des Arbeiterinnenschutzes entscheidende Material lieferten(123). In den letzten Jahren des Jahrhunderts wurde im Zusammenhange mit der Heimarbeiter- und Werkstättenarbeiterfrage auch das Verbot der Mitnahme von Arbeit nach Hause erörtert, ohne daß es jedoch, wie gezeigt werden wird, in dieser Zeit zu einer Regelung kam. Der Ausbau des gesetzlichen Arbeiterinnenschutzes auf den Grundlagen von 1891 begann erst mit dem neuen Jahrhundert.

Die Ausdehnung des Schutzes der Mutterschaft vollzog sich in mehreren Etappen. Im Februar 1903 übersandte die Regierung dem Reichstage den „Entwurf eines Gesetzes betreffend die weitere Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes" (124), in dem „vielfach geäußerten Wünschen entsprechend" (125) die Wöchnerinnenunterstützung allgemein auf sechs Wochen ausgedehnt wurde. Die Kommission, der der Entwurf überwiesen wurde, fügte - als Kannleistung - Schutzbestimmungen für die Schwangeren hinzu, bestehend in einer der Wöchnerinnenunterstützung gleichen Unterstützung für sechs Wochen bei Erwerbsunfähigkeit, die durch die Schwangerschaft verursacht worden war, und in freier Gewährung der erforderlichen Hebammendienste und ärztlicher Behandlung bei Schwangerschaftsbeschwerden (126). In der zweiten und dritten Beratung im Plenum wurden die Vorschläge der Regierung und der Kommission, die wegen ihres überwiegend fakultativen Charakters

in Bezug auf die Kostendeckung keine besonderen Schwierigkeiten bereiteten, nach kurzer Aussprache unverändert angenommen (127).

Während in der Öffentlichkeit der Ruf nach dem Schutze der Mutterschaft, wie bereits geschildert, immer lauter ertönte, unternahm die Regierung in dieser Frage zunächst nichts. Der Regierungsentwurf zur Gewerbeordnungsnovelle von 1908 enthielt keine neuen Bestimmungen über den Schutz der Wöchnerinnen. Die Kommissionsberatungen boten jedoch den Parteien die Möglichkeit, von sich aus Schutzvorschläge zu machen. Diese Gelegenheit wurde wahrgenommen. Der Kommissionsentwurf empfahl, das Beschäftigungsverbot vor und nach der Niederkunft auf im ganzen acht Wochen auszudehnen und den Wiedereintritt der Arbeiterin an den Nachweis zu knüpfen, daß seit der Niederkunft wenigstens sechs Wochen verflossen wären. Gegen diesen Vorschlag erhob sich bei der zweiten Lesung kaum ein Widerspruch, außer von Seiten der Sozialdemokratie, die die Ausdehnung des Wöchnerinnenschutzes auf zwölf Wochen verbunden mit Entlassungsschutz beantragte (128). Bei der Abstimmung wurde dieser Antrag abgelehnt, der Kommissionsvorschlag angenommen (129).

Die Anpassung der Versicherungsgesetzgebung an das erweiterte Beschäftigungsverbot der Wöchnerinnen erfolgte im Zusammenhange mit der Neufassung der in vielen Gesetzen zersplitterten Reichsversicherungsgesetzgebung in der Reichsversicherungsordnung von 1911. Der Gesetzentwurf, den die Regierung dem Reichstage im März 1910 übersandte, brachte im zweiten Buche, zweiter Abschnitt, Teil III die Wochenhilfe mit den Vorschriften der Gewerbeordnung in Übereinstimmung, das heißt, es mußte den Wöchnerinnen, sofern sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllten, ein Wochengeld in Höhe des Krankengeldes für acht Wochen, von denen mindestens sechs (zusammenhängend) in die Zeit nach der Niederkunft fallen mußten, gewährt werden. Die seit 1903 bestehenden Kannvorschriften über Schwangerengeld, Hebammen- und

Arzthilfe wurden dahingehend erweitert, daß Krankenkassen in günstiger Vermögenslage Stillgelder in Höhe des halben Krankengeldes bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Niederkunft gewähren sollten (130). Diese Bestimmung wurde bei der ersten Beratung im Plenum von allen Seiten mit Beifall begrüßt. Die Kommission, die den Gesetzentwurf vorberiet, wollte das Stillgeld aus finanziellen Erwägungen nur b i s z u r H ö h e des halben Krankengeldes gewährt wissen (131). Im übrigen beließ sie es bei dem Kommissionsentwurfe bis auf den Zusatz, daß auch Aufnahme in ein Wöchnerinnenheim gewährt werden könnte. Zur zweiten Lesung im Reichstag beantragten die Fortschrittliche Volkspartei und die Sozialdemokratie die Umwandlung der freiwilligen Mehrleistungen in Regelleistungen (132), und die Debatte bewegte sich vorwiegend um diese Forderung. Niemand hielt sie für unberechtigt. „Niemand ist nicht von der hohen Bedeutung des Mutter- und Säuglingsschutzes überzeugt" (133). Aber die weitergehenden Vorschläge wurden von der Mehrheit des Reichstages aus Kostengründen abgelehnt. Die Wochenhilfe für die gewerblichen Arbeiterinnen wurde in der von der Kommission vorgeschlagenen Form Gesetz (134).

Die weitgehend fakultative Regelung des Mutterschutzes erwies sich in der Folgezeit als unzureichend. Wie der Präsident des Kaiserlichen Gesundheitsamtes (Bumm) im Jahre 1914 bestätigte, standen die Kannvorschriften zugunsten der Wöchnerinnen vielfach lediglich auf dem Papiere; Kassenverwaltungen, die in der Lage gewesen wären, gewisse Reichnisse zu gewähren, bewilligten sie nicht (135). Offensichtlich fehlte, wie in den achtziger Jahren, an vielen Stellen die Einsicht in die entscheidende Bedeutung des Mutterschutzes für den Bestand und den Zusammenhalt der Volksgemeinschaft. Es fehlte zugleich an der starken Gewalt, die dieser Frage den Platz anwies, der ihr unter den großen der Lösung harrenden Problemen der Nation gebührt hätte!

Die Ergebnisse der mehrfach erwähnten Erhebungen von 1899 über die Beschäftigung verheirateter Frauen in Fabriken und von 1902 über die Arbeitszeit der Fabrikarbeiterinnen bewirkten, daß sich das Parlament aufs neue mit der Frage beschäftigte, was zu geschehen hätte, um in der gewerblichen Arbeiterin die Trägerin des Familienlebens zu schützen. Wie wir schon ausführten, entschied sich die Mehrheit für die Einführung des Zehnstundentages (136). Wie seinerzeit vor der Regelung des Elfstundentages kam der Bundesrat den Wünschen des Reichstages (vgl.o.S.82/83) zunächst nicht nach. Im Verlaufe einer großen sozialpolitischen Rede vom 7.2.1905 erklärte Graf Posadowsky, daß der Widerstand gegen den Zehnstundentag der Arbeiterinnen überwiegend von der Textilindustrie ausginge, die aus Gründen der internationalen Konkurrenz noch weitgehend elfstündig arbeiten ließe und wegen des hohen Prozentsatzes weiblicher Arbeitskräfte der geplanten Maßnahme nicht zustimmen könnte (137). Er hätte deshalb bei den Regierungen von Italien, der Schweiz, Österreich-Ungarn und Belgien anfragen lassen, wie sie sich zu einer gleichzeitigen Regelung dieser Frage stellen würden. Darauf hätte zunächst die Schweiz in wohlwollendem Sinne geantwortet.

Zu einer Einigung der genannten Staaten über die Einführung des Zehnstundentages für gewerbliche Arbeiterinnen kam es nicht; aber die Idee der zwischenstaatlichen Verständigung über Fragen des Arbeiterschutzes brach dem Zehnstundentage in Deutschland auf anderem Wege Bahn. Sie wurde von der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz aufgenommen, die sich das Zustandekommen eines internationalen Abkommens über das Nachtarbeitsverbot für gewerbliche Arbeiterinnen (und die Verwendung von Weißphosphor) als erstes Ziel gesetzt hatte und nach Abschluß ihrer Vorarbeiten durch den schweizerischen Bundesrat eine Expertenkonferenz für Mai 1905 nach Bern einberufen ließ, der im Herbste 1906 eine diplomatische Konferenz am gleichen

Orte folgte. Diese verpflichtete die vertragsschließenden Staaten in dem „Ersten internationalen Übereinkommen betreffend das Verbot der Nachtarbeit der in der Industrie beschäftigten Frauen", daß in allen industriellen Unternehmungen mit mehr als zehn Arbeitskräften (ausgenommen den Familienbetrieben) für die Arbeiterinnen eine mindestens elfstündige ununterbrochene Ruhezeit, in der die Stunden zwischen zehn Uhr abends und fünf Uhr morgens einbegriffen sein sollten, gesetzlich einzuführen wäre (138). Dadurch wurde für die gewerblichen Arbeiterinnen praktisch der reguläre Arbeitstag international auf dreizehn Stunden begrenzt, wie er für Deutschland bereits seit der Novelle von 1891 als bedeutsame Ausnahme (gemäß §§ 138a, 139a) bestand. Allerdings sah die Berner Konvention auch ihrerseits weitgehende Ausnahmen vor (139); doch verminderte sie trotzdem die internationale Konkurrenz, namentlich im Hinblick auf Belgien, in dem es bisher kein Nachtarbeitsverbot für Frauen gegeben hatte, und sie eröffnete die Aussicht auf weitere Schritte in dieser Richtung.

In Deutschland war die wichtigste Wirkung des Abkommens die, daß die Textilindustrie unter dem Vorbehalte der Gewährung hinreichender Ausnahmebestimmungen und längerer Übergangsfristen ihren Widerstand gegen die Einführung des Zehnstundentages für gewerbliche Arbeiterinnen aufgab, zumal der technische Fortschritt inzwischen verschiedene Textilunternehmer veranlaßt hatte, von sich aus die Arbeitszeit zu kürzen (140). Die Regierung zog daraus umso eher die Konsequenz, als sie sich zur Ratifikation des Berner Abkommens bis spätestens zum 31.12.1908 verpflichtet hatte und gewillt war, bei der voraufgehenden Angleichung der Gewerbeordnung auch die übrigen schwebenden Fragen des Arbeiterinnenschutzes zum Abschlusse zu bringen. Sie legte deshalb dem Reichstag am 16.12.1907 einen Entwurf betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vor, der als wichtigste Maßnahme den Zehnstundentag für die gewerblichen Arbeiterinnen mit Wirkung vom

1.1.1910 enthielt (141). Diese Bestimmung, die jahrelang geradezu leidenschaftlich gefordert worden war, durchlief nunmehr mühelos alle Stadien ihrer Gesetzwerdung (142). Ähnliches gilt auch für die Regelung der Sonnabendarbeit, nämlich die Kürzung der Arbeitszeit auf acht Stunden und den Arbeitsschluß um fünf Uhr nachmittags, die dem Regierungsentwurfe, der sie noch nicht enthalten hatte, von der Kommission hinzugefügt wurden (143). Sie fanden beide ohne Gegenanträge Eingang in das neue Gesetz.

Schwieriger gestaltete sich die gesetzliche Regelung der Ausnahmen vom Zehnstundentage. Der Regierungsentwurf sah für die Fälle außergewöhnlicher Arbeitshäufung (§ 138a) eine Erweiterung der bisher geltenden Ausnahmen insofern vor, als die entsprechende Befugnis der unteren Verwaltungsbehörde von vierzig auf sechzig Tage im Jahre und die der höheren Verwaltungsbehörde auf unbegrenzte Zeit ausgedehnt werden sollte. Andrerseits empfahl der Entwurf die Herabsetzung der Arbeitszeit ab 1.1.1910 von dreizehn auf zwölf Stunden. In der Kommission wurden diese Vorschläge eingehend beraten. Von der Mehrheit wurden die Ausnahmen als zu weitgehend erachtet. Sie wünschte im Falle des § 138a die Beibehaltung der Ausnahmebefugnis an vierzig Tagen, ausserdem die Herabsetzung des Arbeitsschlusses von zehn Uhr auf neun Uhr abends und die Gestattung von Überarbeit an Sonnabenden nur bis acht Uhr abends und unter der Voraussetzung, daß der folgende Sonn- oder Festtag arbeitsfrei bliebe. Im Plenum fanden diese Vorschläge nach längeren Erörterungen, in deren Verlaufe sich Nationalliberale und Reichsparteiler nachdrücklich für die Erweiterung der Ausnahmebefugnis auf sechzig Tage aussprachen und die Sozialdemokratie die Beschränkung auf dreißig Tage forderte, schließlich Annahme. Die Ausnahmebefugnis der höheren Verwaltungsbehörde wurde außerdem auf fünfzig Tage im Jahre bei Innehaltung der gesetzlichen Arbeitszeit im Jahresdurchschnitt begrenzt. Hinsichtlich der Ausnahmen, die § 139a gewährte, sah

der Regierungsentwurf für die Saisongewerbe statt der Überarbeit, die, wenn sie an mehr als vierzig Tagen stattfand, im Jahresdurchschnitt die gesetzliche Arbeitszeit wahren mußte, eine Begrenzung auf sechzig Tage vor unter Fortfall der Durchschnittsklausel. Ab 1.1.1910 sollte die Arbeitszeit auf zwölf Stunden täglich herabgesetzt werden. Sonnabends sollte sie, wie bisher, zehn Stunden betragen. Neu hinzugefügt wurde - in Übereinstimmung mit dem Berner Abkommen - die Bestimmung, daß für Gewerbezweige, in denen Nachtarbeit zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich wäre - gemeint sind vor allem die Konservenindustrien - Ausnahmen von § 137 Abs. 1 bis 4 gestattet werden sollten. Für die Tätigkeit in Kampagneindustrien und in kontinuierlichen Betrieben wurde die Höchstarbeitszeit von wöchentlich siebzig auf wöchentlich fünfundsechzig Stunden herabgesetzt, die besondere Regelung für Ziegeleien (siebzig Stunden) wurde gestrichen. Die Kommission ging über die Vorschläge der Regierung hinaus. Sie forderte für die Saisonindustrien die Begrenzung der Ausnahmetage auf vierzig, der Sonnabendarbeitszeit auf acht Stunden. In den Konservenindustrien sollten Ausnahmen von der gesetzlichen Arbeitszeit nur an höchstens sechzig Tagen gestattet sein und auch an diesen sollte eine mindestens achteinhalbstündige Nachtruhe garantiert werden. In den Kampagne- etc. Industrien sollte die maximale Wochenarbeitszeit auf achtundfünfzig Stunden begrenzt werden. Die Beratungen über die Ausnahmebestimmungen des § 139a boten dasselbe Bild wie die über § 138a. Während der eine Teil des Hauses die Ausnahmen für zu gering erachtete, hielt sie der andere für zu weitgehend. Schließlich wurden die Vorschläge der Kommission angenommen mit dem Zusatze, daß für Saisonindustrien die Mehrarbeitserlaubnis für vierzig bis fünfzig Tage nur bei Innehaltung der gesetzlichen Arbeitszeit im Jahresdurchschnitte gewährt werden sollte.

Während der von den Parteien zum Schutze der Familie beantragte Zehnstundentag nebst dem zeitigeren Arbeitsschluß und der Kürzung des Arbeitstages vor den Sonn- und Feiertagen Gesetzeskraft erlangte, allerdings nicht ohne Hinzufügung wichtiger Ausnahmebestimmungen, scheiterten alle Bemühungen, den gewerblich tätigen Hausfrauen neben diesen Bestimmungen ein besonderes Maß an Schutz zur Erfüllung ihrer Familienaufgaben zuteil werden zu lassen.

Der vom Zentrum immer wieder geäußerte Wunsch, den Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu versorgen haben, den Neunstundentag zu gewähren (144), eine im Hinblick auf das vom Zentrum erstrebte Ziel recht bescheidene Forderung, fand nicht einmal in der Kommission Gehör, die die Novelle vorberiet. Nur der Antrag, daß die Arbeitszeit für verheiratete Arbeiterinnen sonnabends nur sechs Stunden betragen sollte, wurde in den Kommissionsbericht aufgenommen. Aber er begegnete im Plenum einem nahezu einmütigen Widerspruche, dem sich auch der Reichskanzler von Bethmann-Hollweg anschloß (145). Wenn der Abgeordnete Pachnicke (Freis.Vereinigung) in der Sitzung vom 1.12.1908 feststellte, daß um den § 137 GO. gerungen würde, „als wenn dieser Grund- und Eckstein aller Sozialpolitik wäre" (146), so bezog sich diese Äußerung unmittelbar auf die Beratung der besonderen Arbeitszeitregelung für verheiratete Frauen am Sonnabend. Gegen diese Maßnahme wurde einerseits im Namen derjenigen Industrien Einspruch erhoben, die einen hohen Prozentsatz verheirateter weiblicher Arbeitskräfte beschäftigten, weil die Bestimmung dazu führen würde, daß bereits nach sechs Stunden der gesamte Betrieb geschlossen werden müßte. Das wäre aus Rentabilitätsgründen unmöglich. Andrerseits wurde im Namen der verheirateten Arbeiterinnen protestiert. Diese würden, so hieß es, entlassen werden, wo es nur irgend angängig wäre. Das würde angesichts der Tatsache, daß überwiegend wirtschaftliche Notlage die Frauen in die Fabriken führt, für diese eine nicht zumutbare

Härte bedeuten. Diese schwerwiegenden Gründen veranlaßten das Zentrum, einen Vermittlungsvorschlag zu machen, wonach den Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu versorgen haben, die Beschäftigung bis zu acht Stunden gestattet werden sollte, „soweit betriebstechnisch dadurch die Weiterarbeit anderer Arbeiter bedingt ist" (147); aber der Antrag wurde wegen seiner inhaltlichen Unbestimmtheit abgelehnt. Nur der sonnabendliche Achtstundentag für alle Arbeiterinnen gelangte - wie oben ausgeführt - zur Annahme.

Zu den Maßnahmen, die in der letzten Vorkriegszeit zum Schutze der weiblichen Arbeitskraft getroffen wurden, rechnen wir, wie schon erwähnt, den Zehnstundentag, und zwar erscheint uns dieser als die bei weitem wichtigste. Daneben wurde - eine unmittelbare Folge der Berner Konvention - das Nachtarbeitsverbot verschärft durch Einführung der Bestimmung, daß den Arbeiterinnen nach beendeter Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden gewährt werden sollte, die in den Fällen außerordentlicher Arbeitshäufung (§ 138a) und in den Saisonindustrien (§ 139a, Abs.1, Z.4) vorübergehend auf zehn Stunden, in Gewerbezweigen, bei denen die Gefahr des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen gegeben ist (§ 139a, Abs.1, Z.5), vorübergehend auf achteinhalb Stunden herabgesetzt werden könnte. Die geschützten Stunden wurden von der Kommission auf die Zeit zwischen acht Uhr abends und sechs Uhr morgens ausgedehnt (früher achteinhalb Uhr abends und fünfeinhalb Uhr morgens). Die Annahme der das Nachtarbeitsverbot betreffenden Bestimmungen bereitete -wie in den achtziger Jahren - keine Schwierigkeiten.

Der Wunsch nach stärkerem Schutze der gewerblich tätigen Arbeiterinnen gegen gesundheitsschädliche Arbeiten fand in dem Regierungsentwurfe zur GO.-Novelle noch keine Berücksichtigung. Bei einer sozialpolitischen Aussprache im Reichstage im Januar 1904 hatte Graf Posadowsky erklärt, das Reichsamt

des Innern wäre mit dem preußischen Handelsminister in Erwägungen über diese Frage eingetreten und man würde voraussichtlich Frauen (und Jugendliche) nicht von gewissen Industrien ganz ausschließen, sondern ihnen nur bestimmte Arten von Beschäftigungen untersagen (148). Diese Absicht griff die Kommission auf und ergänzte den Regierungsentwurf durch folgende Bestimmungen: Arbeiterinnen dürfen nicht in Kokereien und nicht zum Transport von Materialien bei Bauten aller Art verwendet werden (§ 137 Abs.7), die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben bei der Förderung mit Ausnahme der Aufbereitung (Separation, Wäsche), bei dem Transport und der Verladung wird auch über Tage verboten (§ 154a, Abs.2 Satz 2). In den Verhandlungen spielten diese Bestimmungen gegenüber denen, die die Arbeitszeit betrafen, nur eine untergeordnete Rolle. Die Kommission hätte sie nur aus ästhetischen Gründen angenommen, behauptete der Reichsparteiler Schmidt; denn das Tragen schwerer Lasten wäre für die Arbeiterinnen an sich weder körperlich nachteilig noch sittlich verletzend, gewährte aber einen vergleichsweise sehr hohen Lohn (149). Unter Hinzufügung einer ausgedehnten Übergangsfrist betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen bei Kokereien und Bauten (150) wurden die Bestimmungen ohne weitere Beanstandung angenommen.

Schließlich fanden in der GO.-Novelle von 1908 diejenigen Bestrebungen einen gesetzlichen Niederschlag, die seit mehr als zehn Jahren darauf gerichtet waren, die Mitgabe von Arbeit nach Hause bei an sich außerhäuslicher Beschäftigung gesetzlich zu regeln (Vgl.o.S. 84). Die Schwierigkeit, die hierbei dem Gesetzgeber entgegentrat, bestand darin, daß die Befolgung einer Vorschrift, die sich im wesentlichen nicht auf die immerhin übersehbare Zahl gewerblicher Unternehmungen sondern auf die vergleichsweise sehr hohe Vielzahl einzelner Arbeiterheime bezog, schwer zu überwachen war. Galt dies

schon für den Fall eines bedingungslosen Verbotes für alle Arbeiterkategorien, so umsomehr, wenn die Mitnahme von Arbeit in gewissen Fällen gestattet sein sollte. Dann war den Umgehungsmöglichkeiten Tür und Tor geöffnet. Da die Mehrheit des Reichstages, soweit sie nicht überhaupt gegen die Regelung dieser Materie stimmte, für ein bedingungsloses Verbot nicht zu haben war, kann das jahrelange vergebliche Bemühen um eine zweckentsprechende Regelung nicht verwundern. Der Antrag, daß „junge Leute oder Frauen neben ihrer zulässigen Arbeitszeit im Betrieb einer Fabrik oder Werkstätte, außerhalb derselben, an einem Tage, an welchem sie sowohl vor als nach der Mittagsstunde in der Fabrik oder Werkstätte tätig sind, nicht beschäftigt werden dürfen", wurde zuerst von dem Freiherrn Heyl von Herrnsheim eingebracht (151). In dem - unerledigt gebliebenen - Regierungsentwurfe von 1897 wurde die Bestimmung dahin gefaßt, daß Arbeit nicht mit nach Hause gegeben werden dürfte, wenn die tägliche Arbeitszeit sechs Stunden übersteigt (152). In dem neuen Entwurfe von 1899 ging die Regierung von diesem Vorschlage ab, weil er praktisch nicht durchführbar wäre, und sie sah vor, daß bei gesetzlicher Arbeitszeit keine, bei kürzerer Arbeitszeit nur in einem solchen Umfange Arbeit überwiesen werden dürfte, „in welchem Durchschnittsarbeiter ihrer Art die Arbeit voraussichtlich in der Fabrik während des Restes der gesetzlich zulässigen Arbeitszeit würden herstellen können"(153) . Die Regierung verhehlte sich die auch dieser Regelung entgegenstehenden Bedenken nicht. Sie führte in der Begründung aus, daß Umgehungen noch immer möglich wären, doch müßte ihr das Bewußtsein genügen, daß sie das ihrige getan hätte! Die Kommission, die den Entwurf vorberiet, beließ es im wesentlichen bei dieser Fassung bis auf den Zusatz, daß Arbeit auch nicht für Rechnung Dritter überwiesen werden dürfte (154). In der zweiten Beratung wurde die neue Bestimmung (§ 137a GO.) von den freisinnigen Parteien, einem Teile der

Nationalliberalen und von den Freikonservativen (von Stumm) aus formalen und materiellen Gründen - Dehnbarkeit der Begriffe „Durchschnittsarbeiter", „annähernder Umfang", „voraussichtlicher Fertigstellung", Umgehungsmöglichkeit, Möglichkeit der Schädigung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Falle der Befolgung - abgelehnt (155). Die Abgeordneten Hitze und Heyl machten zur Verteidigung geltend, daß eine genaue Kontrolle nicht nötig wäre, sondern daß es nur darauf ankäme ein Exempel zu statuieren, außerdem müßte man auch Vertrauen zu der Anständigkeit der Arbeiter- und Unternehmerschaft haben, die das Verbot respektieren würde. Bei der Abstimmung in zweiter und dritter Lesung wurde § 137a abgelehnt (156). Das Zentrum und ein Teil der Nationalliberalen forderten ihn in den Jahren 1903 und 1907 von neuem (157), doch blieben die Anträge unerledigt. Die Kommission, die die Novelle von 1908 beriet, nahm den § 137a in annähernd derselben Form, in der er abgelehnt worden war, wieder auf und schlug ergänzend vor, bei Zuwiderhandlungen sollte die Polizeibehörde die Übertragung oder Überweisung von Arbeit beschränken oder von besonderen Bedingungen abhängig machen können und zwar auf Antrag oder nach Anhörung des zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten. § 137a beschäftigte das Plenum namentlich in dritter Lesung (158). Die Gegenargumente waren dieselben wie früher. Den Ausschlag für die schließliche Annahme des Paragraphen in der von der Kommission vorgeschlagenen Form gab Stresemann, der die Bewährung des Gesetzes in der Praxis abzuwarten empfahl. Offenbar rechnete man mit der tatsächlichen Wirkungslosigkeit dieser Bestimmung.

Zusammenfassung.

In der ersten Ausbauperiode des gesetzlichen Arbeiterinnenschutzes, die in die Zeit der stärksten wirtschaftlichen Expansion Deutschlands fiel, entwickelte sich die Gesetzgebung innerhalb der einzelnen Bereiche recht ungleich.

Der Schutz der Mutterschaft erfuhr zwar einen Ausbau, eine Erweiterung um zwei Wochen, in der zugleich die Möglichkeit eines Schwangerenschutzes enthalten war - von den Fakultativbestimmungen sehen wir wegen ihrer praktischen Bedeutungslosigkeit ab -, aber verglichen mit der Größe des Problems, vor allem angesichts der Tatsache des steigenden Geburtenrückganges muß man geradezu von einem Stillstand der Gesetzgebung auf diesem Gebiete sprechen. Hier lag, wie auch schon angedeutet, offenbar ein Versäumnis der Gesamtheit vor.

Der Schutz der gewerblichen Arbeiterinnen in ihrer Bedeutung für die Familiengemeinschaft hatte in den mehr als zwanzig Jahren wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung überhaupt keine Fortschritte gemacht. Immer wieder scheiterten alle Bemühungen um generelle Regelungen daran, daß geltend gemacht wurde, die Industrie könnte weder Sonderregelungen treffen, noch auch die Arbeitskraft der Frauen, die ein Hauswesen zu versorgen haben, entbehren, noch könnten diese aus wirtschaftlichen Gründen auf eine vollbezahlte Tätigkeit verzichten. Die Bemühungen waren indessen nicht ohne Wirkung in anderer Hinsicht. Sie lenkten die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf das Problem der industriellen Frauenarbeit im allgemeinen und halfen insoweit mit, den Schutz der weiblichen Arbeitskraft zu verbessern.

Auf diesem Gebiete, dem Schutze der gewerblichen Arbeiterinnen als Produktionsfaktoren im Dienste der Volkswirtschaft, vollzog sich der eigentliche Ausbau der Gesetzgebung, am bedeutungsvollsten durch den - allerdings nicht ausnahmslosen - Zehn-

stundentag, ferner durch die Verkürzung der Arbeitszeit am Sonnabend, durch den erhöhten Schutz der Nachtruhe und durch Verbote gewisser als gesundheitsschädlich angesehener Beschäftigungen, schließlich auch durch das allerdings stark verklausulierte und dadurch in seiner Wirksamkeit abgeschwächte Verbot der Mitnahme von Arbeit nach Hause. Hier lagen die Maßnahmen zum Teil im Zuge der fortschreitenden Technisierung, zum mindesten standen sie dieser nicht entgegen.

Zweiter Abschnitt: Der Schutz der gewerblichen Arbeiterinnen im Weltkriege 1914 - 18.

Wirtschaftliche und soziale Grundlagen.

Der Ausbruch des Weltkrieges stellte an die Anpassungsfähigkeit der deutschen Wirtschaft außerordentliche Anforderungen. Sie löste die ihr gestellte Aufgabe, Kriegsbedarf statt Friedensbedarf zu decken, im Wege eines gewaltigen Umstellungsprozesses. Optische Anstalten wurden zu Geschoßdrehereien, Nähmaschinenfabriken verfertigten Zünder, an Stelle von Möbelstoffen wurden Zeltbahnen gewebt, die Konfektion für Herren, Damen und Kinder stellte Militäranzüge und Militärmäntel her, usf. usf.; vor allem aber nahm die Umstellung auf die Granatenerzeugung innerhalb aller Produktionsgüterindustrien ein riesiges Ausmaß an (1).

Als Ersatzkräfte für die wehrfähigen Männer, die immer wieder zu Hunderttausenden an den Fronten gebraucht wurden, traten neben Jugendlichen und Waffenuntauglichen vor allem Frauen in den Wirtschaftsprozeß ein. War der Anteil der weiblichen Arbeitskräfte an der industriellen Produktion schon seit

Jahrzehnten im Wachsen begriffen, so dehnte er sich jetzt ungewöhnlich stark aus. Die Berichte der Betriebskrankenkassen vom 1.10.1917 geben ein Bild von dem Vordringen der Frauenarbeit in der Großindustrie, der hauptsächlichen Erzeugerin der Massenartikel für den Heeresbedarf (2). Verglichen mit dem Stande der Beschäftigten am 1. Juni 1914 (=100) betrug der Prozentsatz der weiblichen und männlichen Arbeiter beispielsweise in der

	weiblich	männlich
Hütten-Metall- u. Maschinenind.	476,1	95,5
Elektr.Ind.	480,5	84,0
Chem. Ind.	450,4	117,4
im Baugewerbe	279,3	56,1 .

Da durch das Gesetz vom 4.8.1914 die Schranken der Schutzgesetzgebung praktisch gefallen waren (Näheres siehe unten S.107), sah man die Arbeiterinnen mehr und mehr Verrichtungen ausführen, die bisher Reservat der Männer waren (3). Beispielsweise erschienen sie im Förderbetriebe und in den Kohlensortierungsanlagen des Kohlenbergbaues, im Erzbergbau beim Sortieren der Kupfer-, Blei- und Zinkerze, im Salz- und Kalibergbau beim Abschaufeln der Abraummengen und beim Verladen und dem Transporte der Stein- und Kalisalze, in den Dampfkesselbetrieben beim Aufschütten der Kohlen und der Unterhaltung des Feuers, in Kokereien, in Sprengluftanlagen, im Waggonbau beim Bedienen der Werkzeugmaschinen und beim Zusammenbau von Wagen, in der Flugmotorenindustrie bei der Kolbenfabrikation, im Schiffbau bei der Bedienung von Preßluftbohrmaschinen und Kranen, in den Bauabteilungen wichtiger Rüstungsbetriebe als Steinhauerinnen und Hilfsmauerinnen und vor allen Dingen in der Munitionsindustrie beim Füllen und Stempeln der Geschosse, beim Granatendrehen, bei der Herstellung von Schießbaumwolle und Nitroglyzerin, in Pulverfabriken bei der Bedienung von

Pressen (4).

Die Arbeitsbedingungen waren schwer, meist schon an sich durch das hohe Maß an Körperkraft, zum Teil auch an geistiger Anspannung, das die Arbeitsleistung erforderte. Dazu trat die übermäßige Ausdehnung der Arbeitszeit, von der noch weiter unten die Rede sein wird. In einem Erlasse des Reichskanzlers vom 11.8.1917 wurden hierüber folgende Mitteilungen gemacht: „An erster Stelle handelt es sich darum, Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter während der Nacht oder über die in den Gewerbeordnungen festgesetzte höchste Dauer der Arbeitszeit hinaus zu beschäftigen. Daneben kommt auch noch in Frage die Kürzung oder anderweitige Regelung der Pausen, an Sonn- und Festtagen usw... Nicht selten ist eine regelmäßige Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter bis zu fünfzehn Stunden einschließlich der Pausen zugelassen. Für die Arbeiterinnen, die während der Nacht beschäftigt werden, ist in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle eine zwölfstündige Arbeitszeit bewilligt worden. Scheinbar sind in einzelnen Fällen sogar vierundzwanzigstündige Wechselschichten für die Arbeiterinnen gestattet"(5).

Daß die Arbeitsbedingungen außerdem häufig gesundheitsschädlich und unfallgefährlich waren, ergibt sich aus dem oben angeführten Katalog der weiblichen Arbeitsverrichtungen im Kriege. Die Unfallgefahren waren besonders hoch an den sehr schnell rotierenden Holzbearbeitungs- und Papiermaschinen, die eine höchst disziplinierte und langgeübte Bedienungsmannschaft erforderten. Aber auch der Bergbau, die Glas- und chemischen Industrien, die Brauereien und Mälzereien berichteten von einer bedeutenden Zunahme der Unfallziffern (6). Die Zahl der Unfälle von weiblichen Personen innerhalb der gewerblichen Berufsgenossenschaften, für die im Geschäftsjahre zum ersten Male Entschädigung gezahlt wurde, stieg von 3098 im Jahre 1915 auf 10351 im Jahre 1918. Innerhalb der Berufsgenossenschaft der

Eisenhütten, Walzwerke und Metallindustrie stieg die Zahl im gleichen Zeitraum von 701 auf 3619 (7).

Trotz dieser Schwierigkeiten lauteten die Urteile der Arbeitgeber über die Bewährung der Frauen durchschnittlich günstig (8). Dies gilt namentlich für die Herstellung von Massengütern, weniger für Arbeiten, die einen höheren Kraftaufwand, besondere geistige Eignung und Geistesgegenwart erforderten. Bei dieser Bewertung sind aber eine Reihe von Umständen als weiterhin arbeitserschwerend zu berücksichtigen: das immer schlechter werdende Arbeitsmaterial - abgenutzte und nur notdürftig ausgebesserte Maschinen, der Ersatz der Roh- und Hilfsstoffe durch minderwertige Surrogate -, das Fehlen einer Fachausbildung, an deren Stelle bestenfalls ein notdürftiges Anlernen trat, die immer mangelhafter werdende Ernährung, vor allem in den Großstädten, die auch die Leistungsfähigkeit männlicher Arbeiter herabsetzte, die Schwierigkeit der Nahrungsbeschaffung und der Haushaltsführung (wir erinnern nur an das Schlangestehen), die psychische Belastung durch die Sorge um den Mann im Felde und um die Aufzucht der Kinder.

Diese Umstände beeinflußten in ihrer Gesamtheit nicht nur die Qualität der Arbeit, sondern auch die Gesundheitsverhältnisse der industrietätigen Frauen. Einzelne Beispiele mögen die Zunahme der Erkrankungs- und Todesfälle weiblicher Arbeiter während der Kriegszeit veranschaulichen (9). Im Regierungsbezirke Düsseldorf stieg der Prozentsatz der Krankheitsfälle für eine Reihe von Betrieben, die sich von der Textilindustrie auf die Munitionsfabrikation umgestellt hatten und mit überwiegend weiblicher Belegschaft arbeiteten, von 50 im Jahre 1914 auf 75 im Jahre 1917 und 119 im Jahre 1918. In der gleichen Zeit stieg der Promillesatz der Todesfälle von 4,3 auf 5,0 und 8,4. In demselben Bezirke wuchs der Prozentsatz der Krankheitsfälle weiblicher Arbeiter in einem großen Hüttenwerke von 41.7 im Jahre 1914 auf 112.9 im Jahre 1917.

Auf die Bevölkerungsverhältnisse übte der Krieg eine verheerende Wirkung aus (10). Rund zwei Millionen Männer fielen im Felde, mehr als dreiviertel Millionen Zivilpersonen gingen als Opfer der Hungerblockade zu Grunde. Die Sterblichkeit der weiblichen Erwachsenen zwischen 15 und 30 Jahren war im Jahre 1917 um rund 46 %, die der dreißig- bis sechzigjährigen um rund 33 % höher als im Jahre 1913. Die Todesfälle an Kindbettfieber, berechnet auf 10000 Geburten, stiegen infolge der verringerten Widerstandsfähigkeit der Mütter und des Mangels an Desinfektionsmitteln von 21.9 im Jahre 1913 auf 36.7 im Jahre 1918. Verhältnismäßig unbeeinflußt blieb die Säuglingssterblichkeit. Sie betrug 15.1 % im Jahre 1913 und 15.8 % (bei verändertem Gebietsstand) im Jahre 1918. Dieser günstige Tatbestand erklärte sich aus der Zunahme des Selbststillens, das durch Regierungsmaßnahmen gefördert wurde (s. weiter unten) und das bei der wachsenden Verknappung an tierischer Milch auch für nicht stillfreudige Mütter schließlich die einzige Möglichkeit bot, ihre Säuglinge ausreichend zu ernähren. Die Sterblichkeit der Kinder zwischen 1 und 5 Jahren war im Jahre 1917 rund 50 %, die der Kinder zwischen 5 und 15 Jahren rund 55 % höher als im Jahre 1913. Den schwersten Verlust erlitt der Nachwuchs Deutschlands dadurch, daß infolge der Trennung der Ehegatten drei bis dreieinhalb Millionen Kinder ungeboren blieben.

Schutzbestrebungen und Schutzgesetzgebung.

Von Schutzbestrebungen im Sinne beharrlich auf die Weiterbildung des Vorhandenen gerichteter Bemühungen konnte in der Zeit, in der die Existenz der Nation auf dem Spiele stand, naturgemäß nicht die Rede sein, noch weniger von einer regelrechten Entwicklung der Schutzgesetzgebung. Aber in einem

gewissen Grade waren beide, Bestrebungen und Maßnahmen zum Schutze der gewerblichen Arbeiterinnen, auch in den Kriegsjahren vorhanden. Sie nahmen sogar im Laufe der Zeit an Umfang zu, weil offenbar wurde, daß eine für die Volksgemeinschaft so wichtige Angelegenheit keine Vernachlässigung verträgt, ohne schließlich das Volksganze zu gefährden.

Im Hinblick auf den bei aller Wichtigkeit der Materie doch nur geringen Umfang der Bestrebungen und Maßnahmen behandeln wir sie im folgenden für die verschiedenen Gebiete des Arbeiterinnenschutzes gemeinsam.

Der Schutz des Nachwuchses bedeutete angesichts der außerordentlichen Kriegsverluste an Männern im zeugungsfähigen Alter eine der obersten Pflichten der Nation. In dieser Erkenntnis traf die Regierung von sich aus die ersten Vorkehrungen durch die Verordnung über die Reichswochenhilfe vom 3.12.1914 (11). Diese bestimmte, daß während der Dauer des Krieges Wöchnerinnen, deren Ehemänner vor dem Kriege eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt hatten und nun Kriegsdienste leisteten, bezw. an der Weiterleistung durch Tod, Verwundung etc. verhindert waren, eine erhöhte Wochenhilfe zuteil werden sollte, nämlich ein einmaliger Beitrag zu den Entbindungskosten in Höhe von 25 Mark, ein Wochengeld im Betrage von täglich 1 Mark für acht Wochen, von denen sechs nach der Niederkunft liegen mußten, 10 Mark Beihilfe für Hebammendienste und Arztkosten und ein Stillgeld von 50 Pfennigen täglich für zwölf Wochen. Wurde hierdurch schon ein großer Teil fabriktätiger Frauen erfaßt, so noch mehr durch die Ausdehnung dieser Mehrleistungen auf alle minderbemittelten Kriegerfrauen, gleichviel, ob deren Ehemänner vor dem Kriege versicherungspflichtig waren oder nicht, durch die Verordnung vom 23.4.1915 (12). Im Jahre 1916 wurde im Reichstag die Umwandlung der Leistung der Reichswochenhilfe zu Regelleistungen der Krankenversicherung gefordert (13). Die Resolu-

tionen wurden dem bevölkerungspolitischen Ausschuß überwiesen, der in einem Teilberichte betreffend den Schutz für Mutter und Kind sich diesem Wunsche anschloß und überdies die Erweiterung der Wochenhilfe auf zehn Wochen, von denen bis zu drei vor der Niederkunft liegen durften, und die entsprechende Ausdehnung der Wochenhilfe empfahl (14). Der Reichstag nahm diese Vorschläge an (15), doch erfolgte eine entsprechende gesetzliche Regelung während der Dauer des Krieges nicht.

Der Schutz der gewerblichen Arbeiterinnen im Hinblick auf ihre Funktionen innerhalb der Familie, der in vergangenen Jahrzehnten so oft und so nachdrücklich gefordert worden war, trat angesichts der ungewöhnlichen Verhältnisse, die der Krieg mit sich brachte, völlig in den Hintergrund. In der Zeit, in der die Väter gezwungen waren, die Landesgrenzen mit ihrem Leben zu verteidigen und die Mütter die leergewordenen Arbeitsplätze einnehmen mußten, um unter Einsatz aller Kräfte für die Aufrechterhaltung der Volkswirtschaft und die Deckung des Kriegsbedarfes zu sorgen, bedeutete der Schutz der Familie nur mehr ein in künftigen Friedenstagen zu erstrebendes Ziel. Es fehlte indessen nicht an Bemühungen, den fabriktätigen Hausfrauen die Last, die auf ihnen ruhte, zu erleichtern und ihre Arbeitsfreude zu steigern. Seit Mitte 1917 wurde behördlicherseits für den größten Teil der Industrien (vor allem für die Rüstungsindustrien) die Einstellung von Fabrikpflegerinnen angeordnet (und zugleich deren zweckentsprechende Fachausbildung eingeführt), deren Aufgabe es war, den Arbeiterinnen fürsorgend und beratend zur Seite zu stehen, sei es in Bezug auf die Haushaltsführung oder auf die Unterbringung der Kinder oder in sonstigen persönlichen Angelegenheiten. In der zweiten Kriegshälfte waren etwa 630 Fabrikpflegerinnen in 877 Betrieben mit rund 700000 Arbeiterinnen tätig (16).

Die außerordentliche volkswirtschaftliche Bedeutung, die die weibliche Arbeitskraft im Kriege erlangte, und die Anforderungen, die in wachsendem Maße an sie gestellt wurden, bewirkten, daß die Frage ihres Schutzes mehr und mehr in den Vordergrund der sozialpolitischen Erörterungen der Kriegszeit trat. Im Brennpunkte der Auseinandersetzungen stand das schon erwähnte Gesetz vom 4.8.1914, das für die Dauer des Krieges Ausnahmen von bestimmten Beschäftigungsbeschränkungen gewerblicher Arbeiter gestattete, sei es durch den Reichskanzler allgemein oder für bestimmte Bezirke oder für bestimmte Arten und Anlagen, sei es durch die höhere Verwaltungsbehörde für einzelne Betriebe auf deren Antrag (17). Soweit es sich um den Schutz der gewerblichen Arbeiterinnen handelte, erstreckte sich die Ausnahmebefugnis auf nahezu sämtliche Bestimmungen, nämlich die §§ 137, 137a und 154a und auf die gemäß § 139a erlassenen Beschränkungen. Das Gesetz, vom Reichstag in der sicheren Erwartung einer baldigen und siegreichen Beendigung des Krieges einstimmig angenommen - „kein Mensch in Deutschland, auch maßgebende Stellen nicht, rechneten im August 1914 mit einem Weltkriege von mehrjähriger Dauer"(18) -, führte im Laufe der Kriegsjahre einen tiefgehenden Konflikt zwischen zwei nationalen Lebensnotwendigkeiten herbei. Der Raubbau an der weiblichen Arbeitskraft, der im Gegenwartsinteresse der Nation geübt werden mußte und wohl auch für eine Weile ohne dauernden Nachteil geübt werden konnte, drohte, sich allmählich als eine Beeinträchtigung der generativen Leistungsfähigkeit der Frau und damit als eine Erschütterung der nationalen Zukunft auszuwirken. Es fehlte nicht an Stimmen, die auf diese gefahrvolle Sachlage hinwiesen, aber an der Schwierigkeit, wenn nicht Unmöglichkeit, die Interessen der Gegenwart und der Zukunft richtig gegeneinander abzuwägen, scheiterten alle Versuche um Wiederherstellung der Schutzbestimmungen.

Dabei muß festgehalten werden, daß eine allge-

meine Suspendierung der Arbeiterschutzgesetze niemals stattgefunden hat. Der Reichskanzler bestimmte vielmehr in einem Erlasse vom 8.8.1914, daß bei der Gewährung von Ausnahmen mit großer Vorsicht verfahren und nur in besonderen Notfällen von der durch das Gesetz vom 4.8.1914 gegebenen Ermächtigung Gebrauch gemacht werden sollte (19). Ausnahmen für bestimmte Arten von Anlagen wurden mehrfach angeordnet. durch Erlasse des Ministers für Handel und Gewerbe wurde die Sonntagsarbeit am 5.8.1914 für den Heeresbedarf und die Lebensmittelversorgung (20), am 8.3.1915 für den Bergbau (21) gestattet. Am 11.12.1916 wurde verfügt, daß zur Herstellung der erforderlichen Mengen von Munition die Arbeiterinnen in noch höherem Maße als bisher des Nachts beschäftigt werden sollten. Achtstündige Schichten wurden dabei für wünschenswert gehalten (22). Die eigentliche praktische Außerkraftsetzung der Arbeiterinnenschutzgesetze wurde durch die höheren Verwaltungsbehörden für einzelne Betriebe auf deren Antrag bewirkt und zwar in einem solchen Maße, daß, wie der Reichskanzler in einem Erlasse vom 11.8. 1917 feststellte, es „beinahe der Aufhebung der Schutzgesetze gleichkommt"(23) . In demselben Erlasse wurden Richtlinien für die Bewilligung von Nachtarbeit und Überarbeit angegeben; da diese aber - namentlich in den industriereichen Bezirken des Westens - nicht den erwünschten Erfolg hatten, erklärte der Reichskanzler in einem Rundschreiben an die Bundesregierungen vom 9.1.1918, daß zur Zeit mit Rücksicht auf die rechtzeitige Herstellung der für das Heer und die Bevölkerung unentbehrlichen Erzeugnisse man sich damit werde abfinden müssen, daß Arbeiterinnen (und jugendliche Arbeiter) in weiterem Umfange herangezogen würden, als in dem Rundschreiben vom 11.8.1917 vorgesehen wäre (24).

Das Problem der industriellen Frauenarbeit im Kriege wurde im Reichstage erstmals im Januar 1916 erörtert (25). Die Parteien stimmten überein, daß

alles nur Mögliche zu Gunsten der gewerblichen Arbeiterinnen in dieser Hinsicht geschehen sollte. Besondere Entschlüsse wurden jedoch nicht gefaßt. Im März 1916 petitionierten die „Sozialdemokratischen Frauen Deutschlands" und das „Arbeiterinnensekretariat der Generalkommission der Gewerkschaften" unter Beifügung ärztlicher Gutachten beim Reichstage um Aufhebung des Notgesetzes vom 4.8. 1914 (26). Die Bittschriftenkommission schloß sich diesem Wunsche zwar nicht an - mit Hinblick auf die Zwangslage, in der sich die Kriegsindustrie befand -, aber sie empfahl, die Bittschrift dem Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen. Außerdem forderte sie eine eingehende Berichterstattung seitens der Gewerbeaufsichtsbeamten über die Einwirkung der industriellen Arbeit auf Leben und Gesundheit der Frauen, Jugendlichen und Kinder und die Abhängigmachung der Beschäftigung dieser Kräfte in der Schwereisenindustrie von der Einführung bestimmter Schutzmaßnahmen.

Die Petition wurde am 18.5.1916 im Reichstage gemeinsam mit einer sozialdemokratischen Resolution betreffend die Beseitigung der Ausnahmen von den Schutzbestimmungen für Arbeiterinnen (und jugendliche Arbeiter (27)) verhandelt (28). Von der Mehrheit des Reichstages wurden unter voller Würdigung der Leistungen der Arbeiterinnen und ihrer schwierigen Arbeitsbedingungen die Forderungen der Kriegswirtschaft für vordringlich gehalten und alle auf die gänzliche oder teilweise Beseitigung der Ausnahmebestimmungen gerichteten Bestrebungen abgelehnt. Etwa um die gleiche Zeit reichten die Deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker) bei dem Bundesrate eine Eingabe ein, mit der Bitte, „der heute in der Industrie in übermäßiger und wohl auch unnötigerweise stattfindenden Ausnützung der Arbeitskraft von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern Einhalt zu gebieten und die tägliche Arbeitszeit dieser Personen durch Anordnung einer Begrenzung auf acht, höchstens zehn Stunden festzulegen"(29).

Die Eingabe blieb erfolglos; die Regierung begann aber im Zusammenhange mit dem Hilfsdienstgesetze vom 5.12.1916 (30), das die systematische Bewirtschaftung aller verfügbaren Arbeitskräfte bezweckte, den Arbeitsverhältnissen der industrietätigen Frauen ein besonderes Interesse zuzuwenden. Im Dezember 1916 wurde innerhalb des Kriegsarbeitsamtes ein besonderes Referat für Frauenarbeit gegründet, dem neben der Beschaffung und Verteilung der in der Kriegsindustrie beschäftigten Arbeiterinnen auch deren Überwachung in den Arbeitsstellen oblag. Den Fachoffizieren, die das Frauenreferat in die Betriebe entsandte, wurde die Durchführung einer Reihe von Maßnahmen des Arbeiterschutzes zur Aufgabe gemacht, beispielsweise die Herbeiführung einer für die Arbeiterinnen günstigen Regelung der Arbeitszeit und Schichteinteilung, die Einführung von Halbtagsschichten für schwächliche oder durch häusliche Pflichten gebundene Arbeiterinnen. Die Erfolge blieben allerdings nur begrenzt, sodaß der Bevölkerungspolitische Ausschuß des Reichstages sich veranlaßt sah, in seinem Teilbericht vom Oktober 1917 (vgl.o.S.105) die Einführung gesetzlicher Maßnahmen zu empfehlen. Es sollte folgendes gewährleistet werden: bei regelmäßigem Tag- und Nachtbetriebe in der Regel die Achtstundenschicht, in den übrigen Betrieben in der Regel die Zehnstundenschicht, eine völlige Ruhezeit mindestens an jedem zweiten Sonntage, besondere Schutzmaßnahmen für die Beschäftigung mit giftigen oder explosiven Stoffen, von denen Ausnahmen nur in Einzelfällen gestattet sein sollten, und die Beobachtung einer Reihe von Bedingungen zum Schutze der Gesundheit und Sittlichkeit (Pausen- und Überstundenregelung, Schaffung von Umkleide- und Waschräumen u.dergl.mehr). Der Reichstag nahm am 20.2.18 die Anträge des 16.Ausschusses widerspruchslos an (31). Zu einer behördlichen Regelung der Arbeitsverhältnisse kam es jedoch bis zum Kriegsschlusse nicht.

Zusammenfassung.

Mit dem Ausbruch des Weltkrieges wurde der Ausbau des gesetzlichen Arbeiterinnenschutzes jäh unterbrochen, mehr noch, die nationale Selbstverteidigung erheischte gebieterisch die weitgehende Niederlegung der in mehr als dreißigjähriger Arbeit aufgerichteten Schranken. Zwar bildete der Mutterschutz eine Ausnahme. Die Regierung verstärkte ihn in der Erkenntnis seiner überragenden Bedeutung und begann unter dem Drucke der Not den Forderungen Rechnung zu tragen, denen sie sich in den Friedensjahren verschlossen hatte. Auch fürsorgerische Betreuung ließ sie sich angelegen sein und schuf in der Institution der Fabrikpflege eine, wie wir meinen, segensreiche Einrichtung. Aber diese Maßnahmen glichen die Wirkungen nicht aus, die die Aufhebung des gesetzlichen Schutzes, verbunden mit allen anderen Kriegsnöten, für die industrietätigen Frauen allmählich zeitigte. Je länger der Krieg dauerte, desto unhaltbarer wurde der Zustand, nicht nur deshalb, weil die Arbeiterin als Individuum litt, sondern vor allem, weil ihre Gefährdung als Gattungswesen die Zukunft der Volksgemeinschaft zu untergraben drohte. Wir möchten annehmen, daß aus diesem Grunde bei Fortdauer des Krieges die Schutzbestimmungen mit Notwendigkeit weitgehend wiederhergestellt worden wären. Diese Maßnahme würde nunmehr auch im Interesse der Kriegswirtschaft gelegen haben, weil auch diese auf die Dauer nur mit leistungsfähigen Kräften ihre außerordentlichen Aufgaben bewältigen konnte.

Dritter Abschnitt: Zweite Ausbauperiode. (Der Arbeiterinnenschutz in der Republik von Weimar, 1918 bis 1932).

Wirtschaftliche und soziale Grundlagen.

Die Jahre von 1918 bis 1932 bildeten für das Deutsche Reich einen Zeitraum schwerster wirtschaftlicher und sozialer Erschütterungen. Dem Waffenstillstande folgte das Friedensdiktat von Versailles „mit dem Willen, das deutsche Volk .... tötlich zu treffen, es auf Jahrzehnte, wenn nicht auf Jahrhunderte zu verkrüppeln und ihm die Möglichkeit einer Wiederaufrichtung für Generationen zu nehmen" (1). Die Kriegstribute, in ihrer Höhe zunächst überhaupt unbegrenzt (2), nach fünf Jahren in jährliche Leistungen von 2.5 Milliarden Mark auf unbestimmte Dauer gewandelt (Dawesplan von 1924), nach weiteren fünf Jahren als feste Annuitäten von durchschnittlich 2 Milliarden für 59 Jahre festgesetzt (Youngplan von 1929), erwiesen sich für das deutsche Volk als untragbare Last. Die zur Zeit des Versailler Vertrages bereits deutlich erkennbare Währungsverschlechterung (die Mark betrug am 1.1.1919 nur noch die Hälfte ihre Friedenswertes) wuchs sich zu einer Inflation von ungeheuren, in der Geschichte bisher noch nicht gekannten Dimensionen aus. (Die Mark sank auf ein Billionstel ihres Wertes.) Zwar befreite sie öffentliche und private Schuldner weitestgehend von ihren Verpflichtungen, doch führte sie zugleich zu einer völligen Verarmung der Gläubiger, vor allem des Mittelstandes, und die deutsche Wirtschaft, die eine fieberhafte Tätigkeit entfaltete, gelangte an den Rand des Ausverkaufes. Nach der Stabilisierung erholte sich die Volkswirtschaft zunächst unter dem Kapitalstrome, den das vormals

feindliche Ausland, namentlich USA, dem kapitalentleerten Deutschland zu hohen Zinsen gerne spendete. Im Jahre 1927 wurde das Produktionsvolumen der Vorkriegszeit erreicht, vereinzelt sogar überschritten. Alle Industriearbeiter bis auf fünf Prozent waren vollbeschäftigt (3). Bereits Ende 1927 machten sich Zeichen des wirtschaftlichen Niederganges bemerkbar, ab Mitte 1929 erfaßte die Krise die gesamte Industriewirtschaft. Ein Schrumpfungsprozeß vollzog sich, wie er „in der Geschichte der wirtschaftlichen Krisen einzig dasteht"(4) . Im Jahre 1932 waren nur noch 40 % der industriellen Anlagen ausgenutzt, Deutschland mit seinem Produktionsvolumen bis auf die Zeit der Jahrhundertwende zurückgeworfen (5).

Die furchtbarste soziale Begleiterscheinung der geschilderten wirtschaftlichen Zustände war das Anwachsen der Arbeitslosigkeit. Gemessen an der Arbeitsplatzkapazität stieg sie (1928 gleich Null gesetzt) bis Ende 1929 auf 23.8 %, bis Ende 1931 auf 46.7 %, bis zum Herbst 1932 auf 52.8 % (6). Zu dieser Zeit wurde der Jahresdurchschnitt der Arbeitslosen mit 5.6 Millionen beziffert (7). Deutschland hatte den tiefsten Punkt des Abschwunges erreicht.

Nicht minder gefahrdrohend war die Bevölkerungsbewegung. Der Geburtenrückgang, der schon in der letzten Vorkriegszeit zu Besorgnissen Anlaß gegeben hatte, setzte sich in gesteigertem Maße fort. Die Zahl der Lebendgeborenen, um die Jahrhundertwende rund 2 Millionen, betrug 1922 1.4, 1927 1.2 und 1932 0.9 Millionen. Der Geburtenüberschuß sank in demselben Zeitraume von 13.6 auf 8.6, 6.4 und 4.3 pro 1000 Einwohner (8). Aus einem wachsenden Volk war, so lehrt schon der erste Blick auf die statistischen Daten, bestenfalls ein stationäres Volk geworden. Eine eingehendere Betrachtung läßt erkennen, daß der Wandel, der sich vollzogen hatte, viel entscheidender war: bei gleichbleibender Geburtenziffer war Deutschland in Wahrheit zu einem absterbenden Volke geworden; denn, wenn in zwei bis drei Jahr-

zehnten die vergleichsweise sehr stark besetzten mittleren Altersklassen ihrem Lebensende näherrükken, wird eine sehr erhebliche „Hypothek des Todes" fällig werden und der Geburtenüberschuß sich in einen Sterbefallüberschuß verwandeln (9). Eine derartige Entwicklung wird mit überaus weittragenden außen- und innerpolitischen Folgen verknüpft sein, die hier nur angedeutet werden können. Außenpolitisch erheben sich alle die Probleme, die mit den Begriffen der nationalen Geltung und nationalen Verteidigung verknüpft sind. Innerpolitisch wird sich die kommende Generation vor allem vor die Frage gestellt sehen, wie die vergleichsweise zu gering besetzten Altersstufen der Kinder, Jugendlichen und Arbeitsfähigen die vergleichsweise viel zu breiten Schichten der nicht mehr Arbeitsfähigen erhalten sollen, ohne selbst dabei ihren notwendigen Lebensspielraum einzubüßen.

Wie nach dem hohen Grade des Geburtenrückganges nicht anders zu erwarten, war die Beschränkung der Kinderzahl nunmehr bei allen Schichten der Bevölkerung in Übung (10). Der individualistische Drang, in erster Linie sich selbst und seiner Bequemlichkeit zu leben, wirkte sich in der Republik von Weimar in vollem Maße aus. Die zunehmende Verstädterung, die wachsende wirtschaftliche Not, trugen das ihre dazu bei, um ein nationales Problem erster Ordnung entstehen zu lassen, das zwei Menschenalter zuvor im Deutschen Reiche noch gänzlich unbekannt war.

Die Arbeitsmarktlage der fabriktätigen Frauen wurde durch die oben geschilderten wirtschaftlichen Verhältnisse in eigenartiger Weise beeinflußt. Die wirtschaftliche Demobilmachung, die dem Kriegsende folgte, vollzog sich für die industrietätigen Frauen, die ihre Arbeitsplätze für die heimkehrenden Krieger bereitzustellen hatten, nicht ohne Härten, aber in einer letzten Endes zweckmäßigen Form: die verheirateten Arbeiterinnen, deren Ehemänner zurück-

kehrten, wurden als erste entlassen. Die Frauen insgesamt wanderten aus den Industrien, in die sie infolge der Kriegsverhältnisse eingedrungen waren, wieder in diejenigen zurück, die ihren ursprünglichen Bereich darstellten: Textil-, Bekleidungs-, Papierindustrie usf. (11). Seit dem Jahre 1920 meldeten die Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten jedoch von einer Tendenz der Betriebe, weibliche Arbeitskräfte bei Neueinstellungen zu bevorzugen(12). Den entscheidenden Grund hierfür bildeten die vergleichsweise niedrigen Frauenlöhne. Sie bedeuteten eine Ersparnis am Lohnkonto, die angesichts der Betriebsmittelknappheit entscheidend ins Gewicht fiel und den Rationalisierungsprozeß mit durchführen half. Dieser wiederum schuf durch Arbeitszerlegung, durch fortschreitende Maschinisierung und Standardisierung des Arbeitsprozesses rückwirkend überall dort, wo das zu leistende Arbeitsmaß der weiblichen Körperkraft angepaßt werden konnte, die Voraussetzung für die vermehrte Einstellung der billigeren weiblichen Arbeit. Die günstigen Erfahrungen mit den Frauen in der arbeitsteiligen Massenfabrikation während des Krieges und der Mangel an Facharbeitern in den ersten Nachkriegsjahren beschleunigten die Einleitung eines Prozesses, der zahlenmäßig betrachtet die Entwicklung der letzten Vorkriegszeit fortsetzte - Zunahme der industriellen Frauenarbeit -, seiner Art nach sich jedoch deutlich von dieser Periode unterschied. Während die deutsche Wirtschaft in der Zeit ihrer starken Expansion die Mitarbeit der Frauen in erster Linie ergänzend gebraucht hatte, weil Männerarbeit allein vielfach nicht ausreichte, um die gewaltigen Produktionsleistungen zu vollbringen, begann die Wirtschaft in der Nachkriegszeit die weibliche Arbeitskraft aus Rentabilitätsgründen auf Kosten der männlichen zu verwenden. In den Jahren des wirtschaftlichen Niederganges trat dieser Vorgang als höhere Krisenfestigkeit der weiblichen Industriearbeiter gegenüber den männlichen in die Erscheinung (13).

Einen umfassenden statistischen Beleg für das Vordringen der industriellen Frauenarbeit in der Nachkriegszeit gibt die Berufs- (Betriebs- und Volks-) zählung von 1925 (14). Nach ihr stellt sich der Umfang der weiblichen Industrietätigkeit in großen Zügen folgendermaßen dar: die Zahl der in den Produktionsmittel- und Verbrauchsgüterindustrien beschäftigten Arbeiterinnen betrug rund 2 Millionen, das bedeutet gegen 1907 einen Zuwachs von etwa 43 %, während sich die gesamte Arbeiterschaft in diesen Erwerbszeigen nur um rund 25 % vermehrt hatte (von rund 7.9 auf rund 9.4 Millionen). Die Tendenz zur Bevorzugung der Frauenarbeit ist aus den Angaben über die Beschäftigung der Frauen in den Produktionsmittelindustrien besonders deutlich erkennbar: die Zahl der weiblichen Arbeitskräfte hatte hier, verglichen mit 1907, um 75 % zugenommen gegen rund 20 % Zuwachs der Gesamtarbeiterschaft in dieser Gruppe. Allerdings machten die 353000 Weiblichen im Jahre 1925 nur erst 6.6 % aller hier Beschäftigten aus. Innerhalb der Produktionsmittelindustrien war wie schon zwischen 1895 und 1907, der Zuwachs in der Industrie der elektrotechnischen Erzeugnisse mit 504 % am stärksten. Absolut wurde hier mit rund 90000 die größte Zahl der Arbeiterinnen beschäftigt. Fast den gleichen prozentualen Zuwachs an weiblichen Arbeitskräften hatte auch der Maschinen- und Apparatebau aufzuweisen (503.8 %), doch betrug hier die absolute Zahl der Arbeiterinnen nur rund 30000 (4.5 % der Gesamtarbeiterschaft). Erheblich war auch die Zunahme in der Werkzeug- und Instrumentenindustrie (gegen 1907 um rund 285 %) auf rund 30000 Arbeiterinnen, die hier rund 10 % der Gesamtbelegschaft bildeten. Das Druckgewerbe, 1907 die Produktionsmittelindustrie mit der stärksten weiblichen Belegschaft, stand 1925 mit rund 60000 Arbeiterinnen absolut an zweiter Stelle. Hier hatte sich ein Zuwachs von etwa 50 % vollzogen. Ähnlich war auch der Zugang in der chemischen Industrie (40 %), doch waren hier im ganzen nur 28000 Arbeiterinnen be-

schäftigt. In den übrigen Gruppen der Produktionsmittelindustrien waren weniger als 10000 Arbeiterinnen tätig.

In den Konsumgüterindustrien, dem eigentlichen Bereiche der Weiblichen, waren im Jahre 1925 1.65 Millionen Arbeiterinnen beschäftigt, um rund 37 % mehr als im Jahre 1907, während der Zuwachs der Gesamtarbeiterschaft hier nur 17.5 % betrug. In der stärksten Gruppe, der Industrie der Garne und Gewebe, waren rund 400000 Frauen tätig (Zuwachs knapp 9 %), davon in der Baumwollindustrie rund 160000. In der zweitgrößten Gruppe, dem Nahrungsmittelgewerbe, arbeiteten rund 270000 Frauen (Zuwachs rund 65 %), davon 130000 in der Tabakindustrie (Zuwachs rund 23 %). Eine merkliche Ausdehnung der weiblichen Arbeit hatte die Industrie der Gebrauchsartikel zu verzeichnen. Gegen 91000 im Jahre 1907 (33 % der Gesamtbelegschaft) waren im Jahre 1925 165000 Arbeiterinnen (40 % der Gesamtbelegschaft) tätig. In der Industrie der Gerätschaften war die Zahl der Weiblichen noch größer (179000), ihr Anteil an der Gesamtarbeiterschaft dagegen geringer (knapp 25 %). Der Zuwachs gegen 1907 betrug hier rund 38 %.

Zahl und Anteil der Verheirateten unter den Arbeiterinnen hatten sich seit 1907 weiterhin vermehrt und zwar von rund 280000 auf rund 420000 oder von rund 19 % auf rund 21 % aller Industriearbeiterinnen (15). Der größte Teil von ihnen (fast 160000) entfiel auf das Textilgewerbe. Hier waren von den Weberinnen rund 40 % verheiratet, von den Appreturarbeiterinnen rund 34 %, von den Spinnerinnen rund 32 % (16).

Die Zunahme der Verheirateten legt wiederum den Schluß nahe, daß die Ehefrauen mit dem Anwachsen ihrer (im ganzen allerdings kleiner bleibenden) Familien der Erwerbsarbeit nachgingen.

Die Bewegung im Altersaufbau der Arbeiterinnen zeigte dieselbe Tendenz wie in der Vorkriegszeit: das Anwachsen des Anteils der mittleren Jahrgänge. Verglichen mit 1907 sank der Anteil der unter 25-

jährigen um rund 5 % auf rund 56 %, der Anteil der 25-50-jährigen stieg dagegen um rund 5 % auf 37 %. Der Anteil der über 50-jährigen blieb sich mit etwa 7 % gleich (17).

Über die Entwicklung der industriellen Frauenarbeit in den Krisenjahren liegen zur Zeit nur Teilberichte vor (18), die jedoch die angedeutete Tendenz bestätigen. Nach den Statistiken der Krankenkassen war in der Zeit vom März 1928 bis zum März 1932 ein Rückgang der beschäftigten Mitglieder unter den männlichen um 25 %, von 11 auf 7.5 Millionen, unter den weiblichen um 18 %, von 5.7 auf 4.5 Millionen, zu verzeichnen (19). Nach den Gewerkschaftsmeldungen stieg in dem gleichen Zeitraume der Prozentsatz der männlichen arbeitslosen Mitglieder von 8.6 auf 45.6, der weiblichen von 7.5 auf 32.7 (20). Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, daß die Frauen bei längerer Arbeitslosigkeit häufig aus der Gewerkschaft austraten und alsdann nicht mehr statistisch erfaßt wurden (21). In den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten für das Jahr 1929 meldete der thüringische Berichterstatter, daß in der elektrotechnischen Industrie, der Feinmechanik und Optik die männlichen Arbeitskräfte zum Teil durch billigere weibliche ersetzt worden wären (22). In den Berichten für 1931/32 hieß es aus Bayern, daß die Bestrebungen, Männerarbeit durch billigere Frauenarbeit zu ersetzen, an Stärke zugenommen hätten (23). Lippe teilte an gleicher Stelle mit, daß der Anteil der weiblichen Arbeiter an der Gesamtarbeiterschaft von 24.1 % im Jahre 1930 auf 29.9 % im Jahre 1932 gestiegen wäre (24). Charakteristisch für die Vorgänge auf dem Arbeitsmarkte ist eine Eingabe des Gesamtverbandes evangelischer Arbeiterinnenvereine an den Reichsarbeitsminister vom Juni 1930, in der Maßnahmen gefordert wurden, „um zu verhindern, daß, wie es heute vielerorts geschieht, in industriellen Betrieben um des geringeren Lohnes willen Frauen an Stelle von Männern, besonders von verheirateten Männern, beschäftigt werden" (25).

In der Begründung wurde auf „Beobachtungen in verschiedenen deutschen Gebieten Schlesien, Württemberg, Berlin usw." hingewiesen. Dabei wurde angedeutet, daß die Entlassung der Familienväter zugleich eine Erhöhung der eheweiblichen Erwerbstätigkeit bedingte.

Die Lage der gewerblichen Arbeiterinnen als Glieder der Volksgemeinschaft, soweit es sich um Schwangerschaft, Niederkunft und Wochenbett handelt, ist für die Zeit von 1918 bis 1933 besonders gut bekannt, aus Gründen, auf die wir später des näheren eingehen werden. Nach dem Überblick, den Fr.Chr. Geller im Jahre 1933 über die verschiedenen Untersuchungen gab, beeinträchtigt die Fabrikarbeit - soweit es sich nicht um spezifisch keimschädigende Gifte handelt - die Mutterschaft nicht in dem hohen Maße, das bisweilen angenommen wurde (26). Es hatte sich herausgestellt, daß bei den Fabrikarbeiterinnen die Geburten nicht schwerer verliefen und die Wochenbettstörungen nicht erheblicher waren als bei den übrigen Frauen in den gleichen Bezirken. Früh- und Totgeburten kamen jedoch häufiger vor. Aber die Frage bleibt offen, ob die Häufung pathologischer Geburten die Folge von Arbeitseinwirkungen war oder von bestimmten Krankheiten, deren ursächlicher Zusammenhang mit der Arbeit erst zu beweisen wäre. Von ausschlaggebender Bedeutung waren die wirtschaftlichen Verhältnisse der Mütter. Einwandfrei wurde nachgewiesen, daß die Fabrikarbeit, soweit sie bis kurz vor der Entbindung ausgeführt wurde, auf das durchschnittliche Gewicht der Neugeborenen vermindernd gewirkt hatte. Als verderblichste sozialhygienische Erscheinung sieht G. das unzureichende Stillen an, das nicht auf Schädigungen durch die Fabrikarbeit als solcher beruhte (verminderte Stillfähigkeit), sondern auf der baldigen Wiederaufnahme der Arbeit aus wirtschaftlichen Gründen. Länger als drei Monate wurde nur sehr selten und meist nur unvollkommen gestillt. Hierin erblickt G. die Ursache für die größere Säuglingssterblichkeit der Arbeiterkin-

der. Aus den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten ist ersichtlich, daß zahlreiche Schwangere wegen ungünstiger finanzieller Lage bis zur Niederkunft arbeiteten (27). Dabei nahmen sie aus Sorge um die Höhe ihres Verdienstes in der Art und Dauer der täglichen Beschäftigung im allgemeinen keine Rücksicht auf ihren Zustand (28). Sie begehrten keine leichtere Arbeit und hielten fast immer die Arbeitszeit der übrigen Arbeitnehmer ein - nicht selten bis zu zehn Stunden täglich einschließlich Überarbeit und Nachtschichten (29). In Großbetrieben namentlich der Textilindustrie wurden zum Teil Ruhezimmer und Liegestühle bei vorübergehenden Schwächezuständen bereitgestellt (30). Die Einrichtung von Krippen innerhalb der Fabriken zwecks Erleichterung der Stilltätigkeit der Mütter hatte sich im allgemeinen nicht als zweckmäßig erwiesen, da, vor allem bei weiten Wegen, häufig Hilfskräfte fehlten, die den Transport des Kindes hätten besorgen können, und da für die Mutter die Stilltätigkeit, die mit Umkleiden und Reinigen verbunden ist, eine Verzögerung der Arbeitsaufnahme bedeutete (31).

Die Verhältnisse derjenigen gewerblichen Arbeiterinnen, auf denen die Sorge für Haushalt, Mann und Kinder ruht, waren nach den Berichten, die uns aus der Nachkriegszeit vorliegen, dieselben wie zur Zeit der großen Erhebungen um die Jahrhundertwende (32). Der Hauptgrund für die Aufnahme der Fabrikarbeit war und blieb wirtschaftliche Notlage. Wie wenig freiwillig die verheirateten Frauen der Fabrikarbeit nachgingen, mag das Bekenntnis einer freigewerkschaftlich organisierten Textilarbeiterin zeigen, das die Meinung vieler Schicksalsgenossinnen typisch zum Ausdruck bringt: „....und mein einziger Wunsch wäre nur der, daß mein Mann soviel verdienen würde, daß es reichte, damit ich meinem Mann und Kind das sein könnte, was ich ihnen sein sollte" (33). Wirtschaftliche Not war der Grund, weshalb die verheirateten Frauen weiterhin zur Übernahme aller Arbeiten mit unangenehmen Begleiterscheinungen

(Nässe, Schmutz, Staubentwicklung usf.) bereit waren, wie sie andrerseits wegen ihres Fleisses und ihrer Zuverlässigkeit oft bei der Besetzung von Vertrauensposten vor den jungen Mädchen bevorzugt wurden. Aus wirtschaftlichen Gründen wünschten sie mehrfach längere Arbeitszeiten und Verkürzung der Pausen, obschon im Vordergrunde ihres Denkens die Sorge um die Haushaltsführung stand. Da die Betriebe überwiegend nicht in der Lage waren auf Hausfrauenpflichten Rücksicht zu nehmen, wurde die allgemeine Verkürzung der Arbeitszeit, vor allem an den Sonnabenden (Näheres bringen die folgenden Abschnitte) von den verheirateten Frauen sehr geschätzt. Verschiedentlich drängten sie sich zu den Spätschichten, um die Vormittage für die häuslichen Geschäfte freizuhaben. In einigen Fällen wurden auf ihren Wunsch eigenartige Schichtsysteme eingeführt, die die Haushaltsbesorgung erleichtern sollten. Beispielsweise wechselten in einer württembergischen Baumwollspinnerei zwei Schichten mit einander ab, von denen die eine von 6 bis 10 Uhr und von 14 bis 18 Uhr, die andere von 10 bis 14 Uhr und von 18 bis 22 Uhr lief (34).

Über die Gesundheitsverhältnisse lassen sich eindeutige Angaben nicht machen, vor allem ist nicht einwandfrei festzustellen, inwieweit die Verheirateten infolge ihrer Doppelbelastung etwa höhere Krankheitsziffern aufwiesen, wenn auch angenommen werden darf, daß die aufreibende Tätigkeit zur Ausfüllung zweier Pflichtenkreise der leiblichen und seelischen Gesundheit zum mindesten auf die Dauer nicht zuträglich war. Die Krankenkassenberichte machten über die Erkrankungshäufigkeit der verheirateten und der unverheirateten Arbeiterinnen widersprechende Mitteilungen. Bald waren die Krankheitszahlen in dieser Gruppe größer, bald in jener. Nicht immer beruhten die höheren Ziffern der Verheirateten wirklich auf Krankheit. Bisweilen wurden größere Hausarbeiten erledigt, häufiger noch erkrankte Kinder gepflegt, wobei die Mütter leicht

der Ansteckung zum Opfer fielen (35).

Wohlfahrtseinrichtungen zur Erleichterung der Verbindung von Beruf und Ehe - Kinderhorte, Erholungsheime und dergl.- fanden sich anfangs bei einer Reihe von Großbetrieben. Die zerstörende Wirkung der Wirtschaftskrise machte sich jedoch je länger je mehr auch hier geltend (36).

Die Arbeitskraft der Industriearbeiterinnen wurde durch die schon angedeuteten Verminderungen der Arbeitsstunden an sich günstig beeinflußt. Ein auf die Dauer nicht unbeträchtliche Gesundheitsgefährdung entstand jedoch dadurch, daß mit der Verkürzung der Arbeitszeit meist eine - zwar gewöhnlich ungesetzliche, aber doch faktische - Verkürzung der Pausen Hand in Hand ging, wie diese schon in früheren Zeiten an den Sonnabenden eingeführt worden war (vgl.o.S. 68)(37). In erster Linie wurde die Pausenkürzung von den Männern wegen der Verdiensthöhe gewollt, namentlich seitdem Kurzarbeit, Arbeitslosigkeit und Lohnsenkung katastrophal um sich griffen; aber auch die Arbeiterinnen hatten dieses Verlangen, die verheirateten zum Teil, um baldmöglichst in ihrer Häuslichkeit zu sein. Mitunter gaben ungünstige Fahrtgelegenheiten den Anlaß, die Pausenzeit auf ein Minimum herabzudrücken, um schließlich noch eine günstigere Verbindung zu erreichen (38). Die Kräfte der Arbeiterinnen wurden dadurch in einer Weise angespannt, die, schon für den männlichen Organismus nicht zuträglich, für die im allgemeinen leichter ermüdbaren Frauen einen Raubbau darstellte (39).

Die gesundheitlichen Beeinträchtigungen der gewerblichen Arbeiterinnen durch gefährliche und beschwerliche Arbeiten, die, wie geschildert, sich im Zusammenhange mit der Kriegsproduktion erheblich vermehrt hatten, verminderten sich entsprechend der Rückkehr der Frauen an ihre alten Arbeitsplätze, wenn auch Nachwirkungen nicht ausblieben. Beispielsweise zeigte sich noch Jahre hindurch eine erhöhte Erkrankungsziffer an Tuberkulose, Herz- und Nerven

leiden (40). Die Zusammenhänge zwischen weiblicher Erwerbstätigkeit und Gesundheitsschädigungen in der Friedensproduktion, die von den Erhebungen um die Jahrhundertwende noch nicht aufgehellt worden waren (vgl.o.S.69), wurden in der Nachkriegszeit in zahlreichen Einzeluntersuchungen durchforscht (41). Diese betonen sämtlich den geringen Widerstand der Frau gegen gewerbliche Gifte. Nicht nur der Genitalapparat sondern der ganze weibliche Organismus reagierte zum Teil sehr empfindlich auf gewisse Stoffe, namentlich auf Blei (42). Immerhin spielten bei den Erkrankungen auch äußere Komponenten eine Rolle: Kleidung und Haartracht der Frau, die das Auffangen der Giftstoffe begünstigten, und nicht zuletzt ihre im Vergleich zu den männlichen Arbeitern ungünstigere Wirtschaftslage, die sie oft hinderte sich ausreichend zu ernähren, und die sie damit eines der wichtigsten Vorbeugungsmittel beraubte (43).

S c h u t z b e s t r e b u n g e n .

Die Bestrebungen zum Schutze der gewerblichen Arbeiterinnen aus volksgemeinschaftlichen und volkswirtschaftlichen Gründen, die zur Zeit der Monarchie einen erheblichen Teil des sozialen Wollens breiter Kreise der Bevölkerung ausgemacht hatten, verloren in der Zeit der Novemberrepublik im großen und ganzen an Umfang und an Intensität. An Umfang, weil ein wesentlicher Bestandteil des Arbeiterinnenschutzes - der Arbeitszeitschutz - zu Beginn der neuen Periode durch Proklamierung des Achtstundentages für beide Geschlechter in (nahezu) gleicher Weise geregelt wurde - wenigstens im Prinzip - und weil nach einigen Jahren höchst undurchsichtiger Arbeitszeitregelungen auf dem Verordnungswege, die keine geeignete Grundlage für großangelegte Schutzaktionen bildeten, die Bestrebungen um die Verkürzung der Arbeitszeit infolge der katastrophalen Wirtschaftslage fast ihren Sinn verloren, denn die

Kurzarbeit (neben der Arbeitslosigkeit) nahm von selbst überhand.

An Intensität verlor die Arbeiterinnenschutzfrage, weil sich andere Probleme in den Vordergrund drängten. Diese waren - in großen Zügen angedeutet - zunächst solche, die sich auf die Eroberung, später Verteidigung von Wirtschaftsmacht durch die in Gewerkschaften organisierte Arbeiterschaft und ihre politischen Vertretungen in den Parlamenten bezogen: die Fragen des Tarifvertrags- und Schlichtungswesens, der Einführung und Ausgestaltung von Betriebsräten, der Arbeitsgerichtsbarkeit, der Arbeitslosenversicherung usf. Die Höhe der Soziallasten verbunden mit den sinkenden Wirtschaftserträgen stellte die Diskussionen über die „Krisis der Sozialpolitik" zeitweilig in den Mittelpunkt der sozialpolitischen Erörterungen. Die ungeheuer um sich greifende Arbeitslosigkeit ordnete schließlich alle Schutzbestrebungen dem einen Verlangen unter: Wiederingangbringung der Wirtschaft!

Der Schutz des Nachwuchses, der „Schutz von Mutter und Kind" wurde in den Programmen nahezu aller Parteien gefordert, die sich nach dem Umsturze bildeten (44). Nach den starken Geburtsausfällen durch den Weltkrieg und nach den ungewöhnlichen Anstrengungen der Mütter in dieser Zeit wurde ein helfendes Eingreifen allgemein als Pflicht anerkannt (45), übrigens auch jenseits der deutschen Grenzen. Die Internationale Arbeitskonferenz beschäftigte sich auf ihrer ersten Tagung in Washington im Oktober 1919 mit der Frage des Schutzes erwerbstätiger Frauen vor und nach ihrer Niederkunft und verpflichtete die unterzeichnenden Staaten zur Einführung einer Reihe von Maßnahmen, die den Umfang des geltenden Schutzes zum Teil erheblich überstiegen. (Den Einfluß dieses Abkommens auf die deutschen Verhältnisse behandeln wir im nächsten Unterabschnitt). Der erste Schritt zur Verwirklichung eines besseren Schutzes industrietätiger Mütter wurde im Sommer

1919 von Angehörigen des Zentrums und der sozialdemokratischen Partei unternommen. Sie beantragten im Reichstag, was schon während des Krieges wiederholt gefordert worden war, die Umwandlung der besonderen Leistungen der Kriegswochenhilfe in Regelleistungen der Krankenversicherung. Außerdem wünschten sie, daß als freiwillige Mehrleistung die Gewährung des Wochengeldes bis auf zehn, des Stillgeldes bis auf sechsundzwanzig Wochen ausgedehnt würde (46). Soweit in der Inflationszeit Schutzanträge gestellt wurden, bezogen sie sich darauf, die Barleistungen der Wochenhilfe dem sinkenden Geldwerte anzupassen. Wir übergehen diese Versuche, da sie für die Weiterentwicklung des Arbeiterinnenschutzes ohne Bedeutung sind.

Erwähnenswert ist dagegen die Aktion, die der Deutsche Textilarbeiterverband zu Gunsten der Schwangeren und Wöchnerinnen unter seinen fast eine halbe Million zählenden weiblichen Mitgliedern unternahm, weil sie zu einer eingehenden fachmännischen Prüfung der einschlägigen Fragen führte, wie sie in Deutschland bisher noch nicht stattgefunden hatte. Der Verband legte dem Reichstage am 1.4.1925 ein umfangreiches Schutzprogramm vor gegen „die Gefahren der Frauenerwerbsarbeit bei Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett in der Textilindustrie", in dem bis zur vollständigen Loslösung der schwangeren Frauen und Mädchen von der Erwerbsarbeit aus sittlichen, menschlichen und bevölkerungspolitischen Gründen eine Reihe gesetzlicher Übergangsmaßnahmen gefordert wurden: Verbot der Erwerbsarbeit Schwangerer in den letzten drei Monaten, Beschränkung auf höchstens vier Stunden täglich im fünften und sechsten Monat der Schwangerschaft und Vergütung des entgehenden Arbeitsverdienstes aus Mitteln des Staates oder einer zu schaffenden obligatorischen Kollektivversicherung, restlose Anerkennung der Schwangerschaftsbeschwerden als Krankheiten im Sinne der RVO., Sicherstellung der ärztlichen und arzneilichen Versorgung auch für die Familienmitglieder der Schwan-

geren. Ferner sollte der Schwangeren die Erwerbsarbeit erleichtert werden durch Schaffung von Sitzgelegenheiten bei Beschäftigungen, die ein vielfaches Stehen und Laufen erfordern, und von Ausruhgelegenheiten in den Pausen oder bei Schwächezuständen, durch Bereitstellung von Medikamenten und von geeigneter Kost, durch Einstellung von Fabrikärzten in den Großbetrieben und von Ärztinnen als Gewerbeaufsichtsbeamten zur besonderen Betreuung der Schwangeren im Arbeitsprozeß, schließlich durch Einrichtung ärztlicher Beratungsstellen in den Gemeinden (47). Die Begründung der Forderungen stützte sich auf ein Gutachten des Frauenarztes Dr. Max Hirsch, der an der Hand von Statistiken zu dem Schlusse gelangte, daß die Sterbe- und Erkrankungsziffern der erwerbstätigen Frauen vergleichsweise höher lägen, daß sie unter stärkeren Schwangerschaftsbeschwerden litten, daß bei ihnen mehr Totgeburten aufträten und die Säuglinge ein geringeres Geburtsgewicht und eine höhere Sterblichkeit aufwiesen. Die Beschäftigung in der Textilindustrie, das Dehnen, Strecken, Heben, Bücken usw. verbunden mit den Bodenerschütterungen, dem Lärm der Maschinen und der stauberfüllten Luft, wurden als besonders nachteilig hingestellt. Die Forderungen des Textilarbeiterverbandes fanden bei den interessierten Kreisen Berücksichtigung. Die Berliner Medizinische Gesellschaft trat ihnen am 17.7.25 bei, der Bund Deutscher Frauenvereine nahm auf seiner 14. Hauptversammlung im Oktober 1925 ähnliche Entschließungen an, desgleichen der Internationale Kongreß der christlichen Textilarbeiter im August 1926 in Antwerpen (48). Die Denkschrift des Deutschen Textilarbeiterverbandes wirkte zu jener Zeit wie ein Einigungsprogramm für alle Wünsche betreffend den Schutz der Mutterschaft der arbeitenden Frau (49). Der „Arbeitgeberverband der Deutschen Textilindustrie" antwortete im Oktober 1926 mit einer Gegenschrift, die deswegen besonders bemerkenswert ist, weil sie, ebenfalls auf ein ärztliches Gutachten

sich stützend, zu gegenteiligen Ergebnissen kam (50). Die Textilarbeit wurde als besonders leicht, vor allem leichter als Hausfrauenarbeit, bezeichnet. Die mit ihr verbundenen Bewegungen wurden als für einen glatten Verlauf der Geburt günstig angesehen. Daß von der Textilarbeit besondere Gesundheitsschädigungen ausgingen, wurde bestritten und daraufhingewiesen, daß in dieser Industrie besonders viele schwächliche Personen Beschäftigung fänden, deren Gesundheitszustand vielfach erheblich günstiger wäre als in anderen Industrien. Der in Deutschland geltende gesetzliche Schwangerenschutz wurde für ausreichend erklärt.

Der Grund für die gegensätzliche Beurteilung desselben Tatbestandes dürfte vor allem darin liegen, daß zur Zeit der Abfassung der Schriften beiden Parteien die erste Voraussetzung für ein objektives Urteil fehlte, nämlich das hinreichend große Beobachtungsmaterial. Beide Denkschriften bildeten erst den Anlaß zu einer wohl als umfassend zu bezeichnenden behördlichen Erhebung (51). (Ihr Ergebnis teilten wir oben S.119 mit). Die amtlichen Berichterstatter zogen aus den Erhebungsergebnissen die folgenden Forderungen, die zugleich das jüngste Schutzprogramm dieser Periode darstellen: Arbeitserleichterung (Verkürzung der Arbeitszeit) für die Schwangeren im letzten Drittel der Schwangerschaft, eventuell gesetzlicher Anspruch auf Hilfeleistung bei schweren Arbeitsverrichtungen; Aufgabe der Erwerbstätigkeit in den letzten vier bis sechs Wochen vor und in den mindestens sechs ersten Wochen nach der Niederkunft, längere (mehr als sechswöchige) Ausübung der Stilltätigkeit. Außerdem wäre zu erwägen, ob nicht unentwickelte Jugendliche (vierzehn- bis fünfzehnjährige Mädchen) von der Ausnahme der Fabrikarbeit zunächst zurückgehalten werden sollten. Die Belastung der Frauen durch Erwerbs- und Hausarbeit verbunden mit den generativen Leistungen wurde übereinstimmend als ernste Bedrohung der Volksgesundheit angesehen.

Die Bestrebungen, den gewerblichen Arbeiterinnen, soweit sie den Mittelpunkt einer Familie bilden, die Erfüllung ihrer Doppelaufgabe durch generelle Maßnahmen zu erleichtern, hatten in der Vorkriegszeit, wie wir zeigten, zu keinen entsprechenden Erfolgen geführt. Die Gegebenheiten, die als entscheidende Gründe gegen eine Sonderregelung angeführt wurden, innerbetriebliche Erfordernisse bei den Unternehmungen, finanzielle Bedürfnisse der Arbeiterinnen, bestanden in der Nachkriegszeit in erhöhtem Maße: die Rationalisierung der Betriebe, die die Menschenkraft dem Rhythmus der Maschine unterwirft, schritt ständig fort, die Wirtschaftsnot wurde chronisch und verschärfte sich gegen das Ende der besprochenen Periode.

Unter diesen Umständen liegt es nahe, Versuche, die um der Erhaltung der Familiengemeinschaft willen den gänzlichen oder nur teilweisen Ausschluß der betreffenden Arbeiterinnen aus der Fabrik oder auch nur wesentliche Arbeitserleichterungen für sie anstrebten, als ungereimt zu bezeichnen. Eine solche Betrachtungsweise ließe jedoch außer acht, daß die Institution der Familie in jener Zeit mehr als je des Schutzes bedurfte. „Schwer gefährdet ist der christliche Charakter und die Heiligkeit des Familienlebens"(52). Der Geist der Zeit, „die öffentliche Meinung", drängte zum Bruche mit überkommenen Formen und wollte auch die Familie nicht mehr als die alleinige Grundform für menschlich-volkliches Zusammenleben anerkennen. Die wachsende Erwerbstätigkeit verheirateter Frauen kam diesem Auflösungsprozesse in hohem Grade entgegen. Diese Notlage macht es begreiflich und sinnvoll, daß von denen, die die Entwicklung mit wacher Sorge verfolgten, die Forderung nach Zurückführung der verheirateten Fabrikarbeiterin in ihre Familie aller Aussichtslosigkeit auf praktischen Erfolg zum Trotze, leidenschaftlich erhoben wurde als Warn- und Weckruf, der der Öffentlichkeit klarmachen sollte, daß hier der Volksgemeinschaft ein ernster Schaden drohe.

In diesem Sinne heißt es in den Schriften des Gesamtverbandes evangelischer Arbeiterinnenvereine: „Dieser Verband will nicht ruhen und nicht rasten, als bis die Frau völlig aus der Sklaverei des Maschinenbetriebs befreit ist und wieder ganz und gar Gattin und Mutter sein darf"(53). In diesem Sinne sprachen sich der Evangelisch-soziale Kongreß und die kirchlich-soziale Bewegung für die möglichste Beseitigung der Fabrikarbeit verheirateter Frauen aus (54). Papst Pius XI. bezeichnete die Tatsache, daß „Hausfrauen und Mütter wegen Unzulänglichkeit des väterlichen Arbeitsverdienstes zum Schaden ihres häuslichen Pflichtenkreises und besonders der Kindererziehung außerhäuslicher Erwerbsarbeit nachzugehen genötigt sind", als einen „schändlichen Mißbrauch, der, koste es, was es wolle, verschwinden muß"(55) . Das Frauenblatt der christlichen Gewerkschaften nannte die industrielle Frauenarbeit vor allem die der verheirateten Frau, „eine fressende Wunde am Volkskörper, weil sie die stärkste Grundlage alles volklichen Gemeinschaftslebens erschüttert". „Niemals darf die Frau eines gesunden arbeitenden Mannes genötigt sein, durch Fabrikarbeit Fehlendes zu ergänzen"(56) .

Beachtlich ist, daß auch diejenigen Gruppen innerhalb der Bevölkerung die Fabrikarbeit der verheirateten Frauen im Grunde nicht wünschten, die andrerseits erklärten, daß die verheirateten Frauen wie jeder andere Staatsbürger nach der Verfassung und nach dem in der Arbeiterbewegung geltenden Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau ein Recht auf Arbeit haben"(57) . „Es braucht wohl nicht noch besonders betont werden, daß wir die Erwerbsarbeit verheirateter Frauen durchaus für kein Ideal halten. Allein schon aus dem Grunde, weil die meisten Frauen neben der Erwerbsarbeit die viel Zeit, Kraft und persönliche Hingabe erfordernden Aufgaben als Hausfrau, Gattin und Mutter zu bewältigen haben. Deshalb wird auf keinen Fall die Erwerbsarbeit verheirateter Frauen empfohlen"(58) .

Was wir in allen früheren Perioden feststellten, gilt auch für die der Republik von Weimar: allen Theorien und Auflösungstendenzen zum Trotz blieb das Verlangen nach eigenem Heim und Herd ein tiefverwurzeltes Bedürfnis.

Um das bedrohte Familienleben der gewerblichen Arbeiterinnen wenigstens behelfsweise zu stützen, wurden eine Reihe von kleinen Mitteln empfohlen (59). An erster Stelle stand die Forderung nach hauswirtschaftlicher Ertüchtigung der jungen Arbeiterinnen und angehenden Hausfrauen, ferner wurden die Verkürzung der Arbeitszeit auf 44 bis 46 Wochenstunden, das Verbot der Überarbeit und die Freigabe des Sonnabendnachmittags gefordert. Auch die Einrichtung von Müttererholungsheimen wurde vorgeschlagen (60).

Innerhalb der Bestrebungen zum Schutze der weiblichen Arbeitskraft als Produktionsfaktor trat die Frage des Arbeiterzeitschutzes aus den schon (o.S.123) angegebenen Gründen an Bedeutung zurück. Soweit besondere Wünsche geäußert wurden, deckten sie sich mit den Arbeitszeitwünschen für die verheirateten Arbeiterinnen. Auf die Schwierigkeiten, die sich aus der formalen Regelung der Arbeitszeitfrage ergaben, werden wir bei der Behandlung der Schutzgesetzgebung eingehen.

Eine zum Teil erhebliche Beachtung erfuhr in der Nachkriegszeit die Frage nach der Berechtigung des weiblichen Sonderarbeitsschutzes. Bekanntlich war dieses Problem schon vor dem Kriege in Deutschland erörtert worden, hatte aber mehr noch die ausländische Frauenbewegung beschäftigt. Auch nach dem Kriege stand es zunächst vorwiegend im Auslande zur Debatte und wurde dort angesichts der Bemühungen des Internationalen Arbeitsamtes, den Frauenarbeitsschutz nach verschiedenen Seiten hin auszudehnen, mit steigender Leidenschaft verhandelt. Den Diskussionen innerhalb der Frauengruppen verschiedener Länder folgte der Zusammenschluß eines Teiles von

ihnen in einem internationalen Bunde „The Open Door International. For the Economic Emancipation of the Woman Worker". Er konstituierte sich im Juni 1929 in Berlin, wo anläßlich der Fünfundzwanzigjahrfeier des Weltbundes für Frauenstimmrecht eine große Anzahl namhafter Frauen des In- und Auslandes versammelt war. Die Initiative zur Gründung ging von englischen Frauen aus, die sich im Mai 1926 zu einem „Open Door Council" zusammengeschlossen hatten, um auf der Pariser Tagung des Weltbundes im Juni 1926 ihre Interessen wirksamer vertreten und mit Gleichdenkenden anderer Länder Fühlung nehmen zu können. (61).

Die Open-Door-Bewegung bezeichnete als ihr Ziel „den Frauen das Recht auf Arbeit und Arbeitsschutz unter den gleichen Bedingungen wie den Männern zu sichern, zu erreichen, daß Gesetze und Bestimmungen über Arbeitsbedingungen, Arbeitszeit, Entlohnung, Arbeitsantritt und Ausbildung von der Art der Arbeit und nicht vom Geschlecht des Arbeitenden abhängig gemacht werden. Die „Internationale" will ferner der Frau das Recht sichern, jederzeit ohne Rücksicht auf Heirat oder Niederkunft zu entscheiden, ob sie Lohnarbeit verrichten will oder nicht. Keine gesetzlichen Bestimmungen sollen ihr dieses Recht nehmen können"(62) . Die Forderungen der Open-Door-Internationale wurzeln in dem Glauben „an das gemeinsame Menschentum von Mann und Frau, daß sie Selbstzweck sind und nicht lediglich Mittel zu einem Zweck", und „an die mit Notwendigkeit sich daraus ergebende Gleichheit der Lage, der Freiheit und der Existenzmöglichkeit beider, um teilzuhaben an dem allgemeinen Menschenrecht auf Erwerb ihres Lebensunterhaltes"(63) . Die Sonderschutzbestimmungen werden als ideelle und materielle Beeinträchtigungen der arbeitenden Frauen angesehen, als ideelle, weil in ihnen eine Minderbewertung der weiblichen Arbeitskraft (vielfach gesetzliche Gleichstellung mit Minderjährigen) zum Ausdruck komme, als materielle, weil einerseits die Minderbewertung das

schwerste Hindernis für gleiche Entlohnung bilde, andrerseits die Frauen durch die Beschäftigungsbeschränkungen von einer Reihe meist gut bezahlter Arbeitsplätze direkt oder indirekt verdrängt und gezwungen würden, sich um schlechter entlohnte Stellen Konkurrenz zu machen. Die Open-Door-Bewegung erwartet als Folge einer uneingeschränkten gesetzlichen Gleichstellung der Geschlechter eine natürliche, das heißt den Kräften jedes Individuums entsprechende Arbeitsteilung. Sie befürwortet den Ausbau des allgemeinen Arbeiterschutzes und fordert als Gegenleistung für die Mutterschaft, die eine Leistung der Frau an den Staat darstelle, eine ausreichende Mutterschaftsversicherung. Die Gewährung der Mutterschaftsrente dürfe wohl an die Bedingung der Arbeitsniederlegung geknüpft sein, nicht aber dürfe ein Arbeitsverbot ausgesprochen werden (64).

Die Open-Door-Bewegung wurde in Deutschland abgelehnt, sowohl von der sogenannten bürgerlichen Frauenbewegung (65) - mit Ausnahme einer Gruppe ihres radikalen Flügels (66) - wie auch von den Arbeiterinnen (67), wenn auch weitgehend Gleiches erstrebt wurde; nämlich die Gleichberechtigung der Frau, gleicher Lohn für gleiche Leistung, Verbesserung der Arbeiterschutzgesetzgebung, ausreichender Schutz der Mutterschaft. Auch wurde zugegeben, daß der Arbeiterinnensonderschutz dazu beitrage, das Betätigungsfeld der Frauen im Wirtschaftsleben zu verengern (68). Die Geister schieden sich in der Beurteilung der biologischen Eigenart der Frau. Während Open-Door glaubte, daß jede Frau in der Lage wäre zu entscheiden, was ihr dienlich sei, und ohne Nachteil jede Arbeit verrichten könnte, zu der sie sich fähig fühlte, meinten die Gegner, daß das generative Leistungsvermögen der Frau grundsätzliche Rücksichten erforderte. Heben und Tragen schwerer Lasten, ständige Nachtarbeit etc. könnten in dieser Hinsicht Schäden hervorrufen, die durch den vergleichsweise höheren Verdienst nicht ausgeglichen würden. Auch wären gerade die gewerblichen Arbeite-

rinnen in ihren Entscheidungen über das, was ihnen dienlich wäre, oft nicht frei sondern die Gefahr bestände, daß sie unter dem Drucke wirtschaftlicher Notlage oder unter der Einflußnahme unverständiger Ehemänner Arbeiten übernähmen, durch die sie sich und die kommende Generation schwer schädigten. Außerdem dürfte man nicht übersehen, daß der Arbeiterinnenschutz für die Entwicklung des allgemeinen Schutzes wichtige, zum Teil entscheidende Pionierdienste geleistet hätte und immer noch leisten könnte. Besonders gefährlich wäre es aber, den Abbau des Sonderschutzes zu einer Zeit zu fordern, in der für den Ausbau des allgemeinen Schutzes so außerordentlich geringe Aussichten beständen und die Löhne sich allgemein im Abbau befänden. In diesem Zusammenhange wurde die Open-Door-Bewegung als rückschrittlich bezeichnet, während ihre Gegner ihr andererseits das beste Wollen nicht absprachen (69).

Die Schutzgesetzgebung.

Eine der ersten Anordnungen nach dem Umsturze im November 1918 betraf die Aufhebung des Ermächtigungsgesetzes betr. den Arbeiterschutz vom 4.8.1914, eine Maßnahme, die die natürliche Folgerung aus der Einstellung der Kriegsproduktion zog (70).

Das allgemeine Verlangen nach einem ausreichenden Mutterschutz in der neugegründeten Republik fand in verschiedenen Bestimmungen der Weimarer Verfassung seinen öffentlich-rechtlichen Ausdruck: Artikel 7, Ziffer 7 gab dem Reiche die Gesetzgebungskompetenz über die Mutterschaftsfürsorge (wie auch über Bevölkerungspolitik, Säuglings-, Kinder- und Jugendfürsorge). Artikel 119, Abs.3 sicherte der Mutterschaft Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge des Staates zu. Artikel 161 versprach die Schaffung eines umfassenden Versicherungswesens zum Schutze auch der Mutterschaft. Allerdings zeugte die Entstehungsgeschichte dieser Maßnahmen nicht

davon, daß man dem Mutterschutze eine besonders hohe, eine vordringliche Bedeutung für das Wohl des Volksganzen beigelegt hätte. Der erste Entwurf der Verfassung enthielt keinerlei entsprechende Grundsätze, erst auf Antrag der Deutschen Demokraten in der Ausschußberatung wurde die Mutterschaftsfürsorge der Gesetzgebungskompetenz des Reiches unterstellt (71), erst in der zweiten Lesung der Nationalversammlung am 16.7.1919 wurde entsprechend den Anträgen der Sozialdemokraten, der Demokraten und des Zentrums dem Artikel über die Ehe als der Grundlage des Familienlebens der Grundsatz über den Anspruch der Mutterschaft auf Schutz und Fürsorge des Staates beigefügt (72). Soweit über diesen Artikel Verhandlungen gepflogen wurden, betrafen sie weniger den Inhalt der Mutterschaftsfürsorge - nur von Seiten der Demokraten wurde die Forderung nach Verbesserung des Hebammenwesens und der Wochenhilfe, nach Stillprämien und ähnlichen Einrichtungen erhoben - als die Rechtsstellung des unehelichen Kindes. Die Einbeziehung der Mutterschaft in das Versicherungswesen erfolgte auf Antrag des Zentrums in der dritten Beratung am 30.7.1919 (73), ohne daß das Thema näher erörtert wurde.

Sehr bald bot sich eine Gelegenheit, hinsichtlich der erwerbstätigen Mütter auf die Grundsätze die Tat folgen zu lassen. Für die Schwangeren und Wöchnerinnen hatte sich ein Notstand dadurch ergeben, daß mit der fortschreitenden Inflation der Wert der pflichtmäßigen Barleistungen der Krankenkassen zusammenschrumpfte, nachdem die Mehrleistungen der Kriegswochenhilfe bereits seit Kriegsende im Fortfallen begriffen waren. Schon im März 1919 hatte der Sozialpolitische Ausschuß die unverzügliche Einbringung eines Gesetzesentwurfes über die Reichswochenhilfe einstimmig für notwendig erklärt, doch unternahm die Reichsregierung bis zum August nichts Entsprechendes, sodaß Zentrum und Sozialdemokratie den schon erwähnten Antrag in Form eines „Gesetzesentwurfes über die Wochenhilfe und Wochen-

fürsorge" einbrachten. Der Entwurf erledigte sich außerordentlich rasch. Er wurde am 15.8.1919 von der Nationalversammlung dem Sozialpolitischen Ausschusse überwiesen und gelangte schon am 18.8. von dort zur zweiten Beratung an die Nationalversammlung zurück. Nichtsdestoweniger hatte der Ausschuß in der Kürze zu der grundsätzlichen Frage Stellung genommen, ob man den Schutz der Mutterschaft in dem von der Verfassung gewollten Sinne sogleich umfassend regeln oder zunächst nur auf dem Alten weiterbauend den dringendsten Notständen abhelfen sollte. Wegen der hoffnungslosen Finanzlage des Reiches empfahl die Mehrheit des Ausschusses das letztere, riet aber zur Ausdehnung der pflichtmäßigen Gewährung des Wochengeldes auf zehn, der freiwilligen Gewährung auf dreizehn Wochen und zu einer Erhöhung der Barleistungen entsprechend dem gesunkenen Geldwerte (74). Mit diesen Verbesserungen wurde der Initiativantrag von Zentrum und Sozialdemokratie am 29.8. nach kurzer Beratung angenommen. Am 26.9.1919 erging das „Gesetz betreffend Wochenhilfe und Wochenfürsorge"(75) .

Die Geldentwertung machte bald eine weitere Anpassung der Gesetzgebung an die Bedürfnisse des Tages erforderlich, nämlich in Bezug auf den Fälligkeitstermin des Wochengeldes. Die Gepflogenheit der Praxis, das Geld erst nach Ablauf der Schutzwochen zu zahlen, war schon in der Zeit stabilen Geldwertes als Mißstand empfunden worden; weil dadurch in der Zeit größten Bedarfes den Wöchnerinnen die Geldmittel vorenthalten blieben. Jetzt wurde schleunige Abhilfe nötig, da die Wöchnerin am Ende nur noch Bruchteile der ihr bei der Entbindung zustehenden Summe erhielt. Die Regelung wurde im Frühjahr 1920 vorgenommen im Zusammenhange mit einer Klärung des Verhältnisses von Grundlohn, Wochengeld und Krankengeld zueinander, das die sehr rasche Gesetzgebungsarbeit im August 1919 ungenügend geregelt hatte. Die Regierungsvorschläge, daß das Wochengeld für die ersten vier Wochen künftig mit dem Tage der

Entbindung fällig werden sollte und daß mit Zustimmung des Oberversicherungsamtes das Wochengeld bis zur Höchstgrenze von drei Vierteln des Grundlohnes höher als das Krankengeld bemessen werden könnte, wurden am 17.4.1920 vom Reichstage angenommen (76).

Bis zum Ende der Inflation erschöpften sich die Schutzmaßnahmen für die schwangeren und stillenden Arbeiterinnen hauptsächlich in - nach Lage der Verhältnisse notwendig unzulänglichen - Versuchen, die Leistungssätze der Versicherung dem abstürzenden Geldwerte anzupassen. Erwähnenswert ist, daß im Jahre 1921 die geldliche Beihilfe für Hebammendienste und ärztliche Behandlung bei Schwangerschaftsbeschwerden auf Antrag des Sozialpolitischen Ausschusses in eine Sachleistung umgewandelt wurde, nämlich in ärztliche Behandlung, falls solche bei der Entbindung oder bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich werden sollte (77). Im übrigen erscheint eine eingehende Darstellung dieser Periode des Mutterschutzes nicht erforderlich.

Die erste Schutzmaßnahme nach der Stabilisierung war unbedeutend: die Verordnung über die Arbeitszeit vom 21.12.1923 bestimmte im § 9, Abs. 3, daß Schwangere und Stillende auf ihren Wunsch tunlichst von einer mehr als achtstündigen Arbeitszeit zu befreien wären (78). Bei der Neufassung vom 14.4 1927 wurde dann zwar - wie wir hier vorausgreifend anführen wollen - das Wort „tunlichst" gestrichen (79), die Maßnahme wurde dadurch aber nicht wirksamer als etwa die „Mittagspause auf Antrag" (vgl.o. S. 68).

Im Jahre 1924 traf der Preußische Minister für Handel und Gewerbe eine Regelung, die geeignet war, den geltenden Schutz wirksamer zu gestalten. Zur besseren Durchführung des Schwangeren- und Wöchnerinnenschutzes ordnete er die Zusammenarbeit von Gewerbeaufsichtsbeamten und Fürsorgerinnen an. Die Fürsorgerinnen sollten von gesundheitlichen Beeinträchtigungen der schwangeren und stillenden Arbeiterinnen, die ihnen in der Schwangeren- und Wöchne-

rinnenfürsorge bekannt wurden, den Gewerbeaufsichtsbeamten Mitteilung machen, und diese sollten für eine weitgehende Rücksichtnahme im Betriebe (Zuweisung geeigneter Arbeit, Innehaltung der Schutzfrist des § 137 Abs.6 GO., u.dergl.) Sorge tragen. Im Jahre 1925 wurde dieser Erlaß durch einen zweiten ergänzt, der die Gewerbeaufsichtsbeamten, insbesondere die Gewerbepflegerinnen, anhielt, auf die Schaffung bestimmter Einrichtungen zum Besten der Schwangeren hinzuwirken: Sitzgelegenheiten bei der Arbeit, Ausruhgelegenheiten in den Pausen und bei Schwächezuständen, ärztliche Sprechstunden im Betriebe, geeignete Speisen in den Kantinen usf.(80).

Eine wirksame Erweiterung des geltenden Schutzes wurde erst in den Jahren 1926/27 vorgenommen und zwar im Zusammenhange mit dem schon erwähnten Washingtoner Abkommen. Die Vorschläge dieses internationalen Übereinkommens, die teils gewerberechtlicher, teils versicherungsrechtlicher Art waren, gingen in verschiedenen Punkten über die in Deutschland geltenden Schutzbestimmungen hinaus. Soweit die gewerblichen Arbeiterinnen davon betroffen wurden, handelte es sich um die Empfehlung folgender Maßnahmen:

a) gewerberechtlicher Art: jede Frau hat das Recht die Arbeit zu verlassen, wenn sie ein ärztliches Zeugnis beibringt, daß ihre Niederkunft voraussichtlich innerhalb von sechs Wochen stattfinden werde. Jede Frau, die ihr Kind selbst stillt, hat ein Recht auf Stillpausen während der Arbeitszeit von zweimal je einer halben Stunde Dauer. Jeder Schwangeren oder Wöchnerin oder an den Folgen von Schwangerschaft oder Niederkunft Erkrankten steht ein Kündigungsschutz dergestalt zu, daß der Betreffenden weder während ihrer Abwesenheit noch zu einem Zeitpunkte, der in die Abwesenheit fällt - bis zu einer von der Landesbehörde festzusetzenden Höchstdauer der Abwesenheit - , gekündigt werden darf.

b) versicherungsrechtlicher Art: die Unterstüt-

zung ist auf sechs Wochen vor der Niederkunft auszudehnen bei Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Zeugnisses, unbeschadet eines Irrtums des Arztes über den Zeitpunkt der Niederkunft. Jede Frau hat einen Anspruch auf unentgeltliche Behandlung durch Arzt oder Hebamme.

Das Übereinkommen war bereits im Februar 1921 von dem Vorläufigen Reichswirtschaftsrat zur Annahme empfohlen worden, Reichsregierung und Reichsrat hatten aber zunächst (1922) die Einbringung eines entsprechenden Gesetzesentwurfes abgelehnt, in erster Linie wegen der finanziellen Mehrbelastung, die sich aus der Durchführung ergeben würde (81). Unter den vergleichsweise stabileren Verhältnissen des Jahres 1925 erschien die Ratifikation tragbar, und der Reichsarbeitsminister erklärte sich bereit, die Angleichung der deutschen Gesetzgebung an die internationalen Vorschläge in die Wege zu leiten. Zunächst war die Reichsregierung bestrebt, die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kassen für die in Aussicht genommenen höheren Versicherungsleistungen sicherzustellen und legte deshalb dem Reichstage im Dezember 1925 einen entsprechenden Gesetzentwurf vor (82). Der Sozialpolitische Ausschuß, dem der Entwurf überwiesen wurde, schlug ergänzend die Annahme derjenigen Schutzmaßnahmen vor, die für die Ratifikation des Abkommens erforderlich waren - die Ausdehnung der Unterstützung auf zwei weitere Schwangerschaftswochen unter den im Abkommen genannten Bedingungen und die Gewährung unentgeltlicher Hebammenhilfe - und außerdem die unentgeltliche Gewährung von Arznei und kleinen Heilmitteln. Ferner sollte zur weiteren wirtschaftlichen Erleichterung der Schwangeren das Wochengeld für die Zeit vor der Entbindung künftig jeweils sofort, nicht erst mit dem Tage der Entbindung fällig werden (83). Diese Verbesserungsvorschläge wurden vom Plenum in zweiter und dritter Beratung am 30.6.1926 angenommen. Am 9.7.1926 erging das „Gesetz über die Abänderung des 2. Buches der Reichsversicherungsordnung"(84).

Die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ratifizierung des Washingtoner Abkommens erfüllten sich ein Jahr später. Nach langen Beratungen mit den Spitzenverbänden der Wirtschaft übersandte das Reichsarbeitsministerium dem Reichstage am 2.7.1927 den Entwurf zu einem „Gesetz über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft" (85). Dem Washingtoner Abkommen entsprechend wurden der erweiterte Schwangerenschutz, die Stillpausen (während sechs Monaten nach der Niederkunft) und der Kündigungsschutz empfohlen, darüberhinaus die Ausdehnung der Berechtigung zum Aussetzen der Arbeit und des Kündigungsschutzes auf weitere sechs Wochen, falls die Wöchnerin durch ärztliches Attest nachwies, daß sie wegen einer Krankheit, die eine Folge ihrer Schwangerschaft oder Niederkunft war oder die dadurch eine wesentliche Verschlimmerung erfahren hatte, an der Arbeit verhindert war. Die Vorlage durchlief die parlamentarischen Stadien rasch, da die Parteien die Erweiterung des Mutterschutzes allgemein für notwendig hielten (86). Am 16.7.1927 wurde sie in zweiter und dritter Lesung - zusammen mit dem Entwurfe, der die Ratifikation des Washingtoner Übereinkommens betraf - im Reichstage angenommen (87).

Das Kernstück des neuen Gesetzes, der erhöhte Schwangerenschutz, erwies sich in der Folgezeit im wesentlichen als unwirksam. Die Schwangeren machten von ihrem Rechte auf Arbeitseinstellung, wie schon erwähnt wurde, aus wirtschaftlichen Gründen überwiegend keinen Gebrauch. Es war ja auch geradezu verlockend für sie, statt des halben Grundlohnes den vollen Arbeitsverdienst und am Tage der Geburtsmeldung außerdem die Wochenhilfe für die letzten vier Wochen vor der Niederkunft zu erhalten (88). Um die Schwangeren zur rechtzeitigen Arbeitseinstellung zu veranlassen, stellte die sächsische Regierung Staatsbeihilfen von 1.50 M täglich bis zu acht Wochen vor der Niederkunft bereit, die für die letzten vier Wochen jedoch so bemessen werden sollten, daß das Schwangerengeld bis zur Höhe des Grundlohnes aufge-

bessert würde (89). Das Reich erhöhte durch Gesetz vom 18.5.1929 die Unterstützung für die Schwangeren auf drei Viertel des Grundlohnes, solange sie keine Beschäftigung gegen Entgelt ausübten (90). Die Differenz war vor allem für Akkordarbeiterinnen noch immer beträchtlich, besonders in einer Zeit der Not in der die Ehemänner vielfach erwerbslos waren und im Haushalt mit jedem Pfennig gerechnet werden mußte. Es überrascht deshalb nicht, wenn Gewerbeaufsichtsbeamte „immer wieder in Erfahrung bringen, daß schwangere Arbeiterinnen aus wirtschaftlichen Gründen solange tätig sind, als es ihnen ihr Zustand nur irgend erlaubt"(91) .

Den Schutz der Familie sicherte die Verfassung von Weimar ebenso zu, wie den Schutz der Mutterschaft. „Die Reinerhaltung, Gesundung und soziale Förderung der Familie ist Aufgabe des Staates und der Gemeinden" (Art. 119, Abs.2); aber den Worten folgte nicht entsprechend die Tat, zum mindesten nicht bezüglich der verheirateten Arbeiterinnen(92).

Eine gewisse Erleichterung der Haushaltsführung bedeutete allerdings die Einführung des Achtstundentages - soweit die Verkürzung der Arbeitszeit auch tatsächlich innegehalten wurde -, aber noch immer war die Hausfrau und Mutter, das wichtigste Glied der Hausgemeinschaft, mehr als acht, bei weiten Arbeitswegen häufig an zehn Stunden von Hause fort.

Bei den Vorbereitungen zum Entwurfe eines Arbeitsschutzgesetzes im Vorläufigen Reichswirtschaftsrat wurde von Arbeitnehmerseite vorgeschlagen, in Einschichtenbetrieben den Arbeitsschluß an den Vorabenden der Sonn- und Feiertage für Arbeiterinnen auf zwei Uhr statt auf fünf festzusetzen (93).Falls aus zwingenden Gründen länger gearbeitet werden müßte, sollte an einem Wochentage ein freier Nachmittag als Ersatz gewährt werden. Dieser Vorschlag wurde abgelehnt und nur ein Zweiuhrschluß vor den Festtagen befürwortet, von dem der Reichsarbeits-

minister Ausnahmen zulassen könnte (wie auch von dem sonnabendlichen Fünfuhrschlusse). Auch dieses Wenige gelangte nicht zur Ausführung, weil über den Arbeitsschutz als Gesamtproblem keine Einigung zustande kam.

Von den übrigen Maßnahmen zur Stützung des Familienlebens der industrietätigen Frauen, beispielsweise Haushaltsschulung, Erholungsfürsorge, gelangte keine in einem nennenswerten Maße zur Ausführung. Versuche, die Soziallöhne, die die Not der Inflation gegen den Willen der Arbeitsmarktparteien erzwungen hatte, in der Zeit nach der Stabilisierung beizubehalten, um auf diese Weise die Erwerbsarbeit der Ehefrauen wenn nicht zu beseitigen, so doch einzuschränken, scheiterten so gut wie ganz. Auf Seiten der Unternehmer hinderte die Furcht vor neuen Soziallasten, auf Seiten der Arbeitnehmer - namentlich bei den noch ledigen jüngeren Gewerkschaftlern - die Furcht vor Senkung des Leistungslohnes, dem schwierigen Probleme ernsthaft näherzutreten (94). Die Institution der Fabrikpflege, die im Kriege in erster Linie im Interesse der Leistungsfähigkeit der verheirateten Frauen ausgebaut worden war und ihnen im besonderen auch die Erfüllung ihrer häuslichen Pflichten hatte erleichtern helfen, fiel den sozialen Kämpfen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Nachkriegszeit fast ganz zum Opfer. Soweit nicht die Arbeiterräte sie abschafften in dem Glauben, daß nach dem Umsturze alle Ursachen zur Fürsorge beseitigt sein würden, wurde sie im Hinblick auf die fortschreitende Betriebsmittelverknappung von den Unternehmern aufgegeben (95).

Auch der Schutz der Arbeitskraft wurde durch die Verfassung von Weimar gewährleistet: „Die Arbeitskraft steht unter dem besonderen Schutz des Reichs. Das Reich schafft ein einheitliches Arbeitsrecht" (Artikel 157). Hier eilte anfangs sogar die Tat dem Programm teilweise voraus: der besonders für die weibliche Arbeitskraft überaus wichtige

Achtstundentag wurde bereits am 23. 11. 1918 in Ge
stalt einer vorläufigen, vom Demobilmachungskommis
sar getroffenen Anordnung in Kraft gesetzt (96). I
Interesse der Streckung der Arbeitsplätze und der
Steigerung der Produktion wurde zwar gestattet, da
Arbeiterinnen abweichend von der Regelung der Ge-
werbeordnung in zwei- und mehrschichtigen Betrieb
bis zehn Uhr abends beschäftigt werden dürften;
aber in diesen Fällen wurde die Arbeitszeit prak-
tisch sogar auf siebeneinhalb Stunden verkürzt, da
eine sechzehnstündige ununterbrochene Ruhezeit und
die Gewährung einer mindestens halbstündigen Mit-
tagspause, die auf die Dauer der Arbeitszeit anzu-
rechnen ist, angeordnet wurde. Überstunden wurden
für weibliche Arbeitnehmer nicht gestattet. Vier
Wochen später wurde für Frauen (und Jugendliche un-
ter sechzehn Jahren) eine Pausenordnung bei einer
täglichen Arbeitszeit von weniger als acht Stunden
verfügt. Die Pausen sollten bei einer vier- bis
sechsstündigen Arbeitszeit eine Viertelstunde, bei
einer sechs- bis achtstündigen Arbeitszeit eine
halbe Stunde oder zweimal eine Viertelstunde betra
gen. Bei längerer Arbeitszeit galten die Pausen
nach § 137 GO. In derselben Verordnung wurden wei-
tergehende Ausnahmen von den Beschäftigungsbeschrän
kungen - widerruflich und nach Anhörung der Gewer-
beaufsichts- und Bergrevierbeamten - zugelassen,
„wenn diese Maßnahmen im öffentlichen Interesse,
insbesondere zur Durchführung der geordneten Demo-
bilmachung, zur Verhinderung der Arbeitslosigkeit
oder zur Sicherstellung der Volksernährung nötig
werden" (Ziffer VII, Abs.3 der Ergänzungsanordnung
vom 17.12.1918)(97). Diese Bestimmungen wurden
durch eine Reihe von Gesetzen „zur Verlängerung de
Geltungsdauer der Demobilmachungsverordnung" bis
zum Herbste 1923 wirksam erhalten; die Verordnung
über die Arbeitszeit vom 21.12.1923 verlieh ihnen
Gesetzeskraft (98). Während nominell der Achtstun-
dentag aufrechterhalten blieb, gewann praktisch di
Ausnahmebefugnis nach Ziffer VII, Abs. 3 eine über

ragende Bedeutung, vor allem in der Inflationszeit, in der überall mit Hochdruck produziert wurde, aber auch späterhin überall dort, wo in der Wirtschaft ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis auftrat. Für die Arbeiterinnen wurde die Ausdehnung der Doppelschichten bis elf Uhr abends und länger vor allem in der Textil- und Lebensmittelindustrie häufig bewilligt (99). Ferner wurde auf Grund von § 4 der Arbeitszeitverordnung von 1923 für weibliche Arbeitnehmer eine Verlängerung der Arbeitszeit um täglich eine Stunde zugelassen, sofern es sich um Reinigungs-, Instandsetzungs- und ähnliche Arbeiten handelte, die der Aufrechterhaltung des Betriebes dienen. Freiwillige Mehrarbeit der Arbeiterinnen durfte nicht geduldet werden (§ 11, Abs. 3). Sofern vorübergehend Arbeiten in Notfällen zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen unverzüglich vorgenommen werden mußten, fanden die Beschränkungen der Arbeitszeit keine Anwendung (§ 10).

Die Regelung nach der Verordnung von 1923 bedeutete mit Bezug auf die gewerblichen Arbeiterinnen nicht nur die Möglichkeit einer weitgehenden gesetzmäßigen Überschreitung des Achtstundentages, sondern wegen der Unübersichtlichkeit der Bestimmungen auch die Gefahr einer ungesetzlichen Lockerung des Arbeitsschutzes. Flossen doch nun die Rechtssätze, nach denen die Arbeitszeit geregelt war, aus vier verschiedenen Quellen: neben der Arbeitszeitverordnung aus den beiden Demobilmachungsanordnungen von 1918 und aus der Gewerbeordnung. Da außerdem die tariflichen Vereinbarungen innerhalb der gesetzlichen Schranken die mannigfachsten Kombinationen erlaubten, wurde es für die aufsichtsführenden Beamten häufig schwierig, das im Einzelfalle geltende Recht festzustellen, und nahezu unmöglich, für die Einhaltung dessen, was Rechtens war, durchweg Sorge zu tragen (100). Der Zustand war umso bedenklicher, als die wachsende Wirtschaftsnot den Unternehmern ein Außerachtlassen der

Schutzbestimmungen häufig sehr naheiegte: die meis
nur kurzfristigen Aufträge erforderten zu ihrer Er
ledigung die intensivste Nutzung der verfügbaren
Arbeitskräfte, Kapitalknappheit verhinderte die
eventuell erforderliche Vermehrung der Arbeitsplät
ze, usf. Die Gewerbeaufsichtsbeamten berichteten
denn auch außer über weitgehende behördlich zuge-
lassene Abweichungen - im Hinblick auf vielfache
Zwangslagen der Unternehmer - über „erhebliche Übe
schreitungen der zulässigen Arbeitsdauer und Ar-
beitstage, unerlaubte Mitgabe von Arbeit nach Haus
Nichtgewährung von Pausen, insbesondere bei den
sonnabends üblichen Kurzschichten und den vorge-
schriebenen ununterbrochenen Ruhe- und Freizeiten,
Außerachtlassung der Meldepflicht, usw." (101). Im
Zusammenhange mit der Einführung einer dritten
Schicht wurden Arbeiterinnen mehrfach des Nachts
oder bis 23 Uhr oder 24 Uhr oder vor 6 Uhr morgens
beschäftigt (102).

Für den Schutz der gewerblichen Arbeiterinnen
gegen gesundheitsschädliche Verrichtungen blieb da
Verordnungsrecht weiterhin bedeutsam, namentlich
wurde auf diesem Wege ein erhöhter Schutz gegen di
Bleigefahr angestrebt. Für die Betriebe, die Blei-
produkte herstellen, trat an die Stelle der Bekann
machung vom 26.5.1903, die die Arbeiterinnen zum
Aufenthalt oder zur Beschäftigung zuließ, soweit
sie dabei der Einwirkung bleihaltigen Staubes oder
bleihaltiger Gase und Dämpfe nicht ausgesetzt ware
oder mit bleihaltigen Stoffen nicht in Berührung
kamen, die Bekanntmachung vom 27.1.1920, die den
Arbeiterinnen das Betreten von Räumen verbot, in
denen bleihaltige Stoffe hergestellt, gemischt,
verpackt oder befördert werden (103). Für die Be-
triebe, in denen bleihaltige Anstriche ausgeführt
oder entfernt werden, wurde durch Verordnung vom
27.5.1930 das Verbot der Beschäftigung von Frauen
mit irgendwelchen Anstricharbeiten ausgesprochen,
während durch die Verordnung vom 27.6.1905 nur ge-
wisse Beschäftigungen untersagt worden waren (104)

In ähnlicher Weise wurde auch das Verbot der Beschäftigung von Arbeiterinnen in Walz- und Hammerwerken verschärft durch Verordnung vom 26.3.1930: die Arbeiterinnen, die bisher nur von dem unmittelbaren Betriebe der Werke ausgeschlossen waren - Bekanntmachung vom 20.5.1912 - also an Stanzen oder Blechscheren oder mit leichten Transportarbeiten gegebenenfalls beschäftigt werden konnten, durften nunmehr eigentliche Betriebsarbeiten nicht mehr verrichten. Ihre Tätigkeit wurde auf Reinigungsarbeiten und Arbeiten in der Kleiderablage und Kantine beschränkt (105).

Etwas abweichend verfuhr die Regierung in Bezug auf den Schutz der Arbeiterinnen in der Glasindustrie. In der Verordnung vom 26.3.1930, die an die Stelle der Verordnung vom 9.3.1913 trat, waren Ausnahmen von dem Beschäftigungsverbote der Frauen vor den Öfen oder in Räumen mit außergewöhnlich hoher Wärme, die früher der Bundesrat zulassen konnte, nicht mehr vorgesehen (106). Absprengungsarbeiten wurden verboten, das Schutzalter für das Naßschleifen mit Ausnahme leichter Verzierungsarbeiten wurde von 16 auf 18 Jahre heraufgesetzt. Dagegen wurden früher verbotene Arbeiten, die die Arbeiterinnen mit Flußsäure in Berührung brachten, unter gewissen Bedingungen gestattet (107). Es handelte sich dabei vor allem um das Abwaschen und Abbürsten der mit Flußsäure geätzten Gegenstände innerhalb des Ätzraumes, für das sich, nach Angabe der Unternehmer, die geschickte Frauenhand als technisch unersetzbar erwiesen hätte und das wegen der zerstörenden Wirkung der anhaftenden Säurereste sofort - noch innerhalb des Ätzraumes - vorgenommen werden müßte. Auch das Zu- und Abtragen durch Frauen wurde gestattet sowie andere Arbeiten, wenn die Flußsäure oder die Flußsäure enthaltenden Gemische mit solcher Verdünnung verwendet würden, daß der Gehalt in wässriger Lösung 30 % nicht übersteigt. Hier wurde die Verwendung der Frauen mit dem Mangel an jugendlichen Arbeitern begründet, aber auch die niedrigen Frauen-

löhne dürften im Hinblick auf die schwierige Wirtschaftslage vieler Unternehmungen mitbestimmend gewesen sein. Das gleiche gilt auch für die Verwendung 16-jähriger Arbeiterinnen an Eichmaschinen bei ausreichend gesicherten Betriebseinrichtungen. Diese Erlaubnis wurde durch Verordnung vom 21.3.1932 gewährt, die an die Stelle der Verordnung vom 26.3. 1930 trat, nachdem deren Gültigkeit am 31.3.1932 abgelaufen war (108).

Neben die Regelung des Gesundheitsschutzes durch Verordnung trat in der Nachkriegszeit in erheblichem Umfange die Regelung durch Tarifvertrag. Wir entnehmen beispielsweise dem Reichsarbeitsblatt von 1923 die Mitteilung, daß durch Reichstarif vom 4.1. 1922 für die Etuis- und Kartonagenindustrie die weibliche Arbeit an Beschneidemaschinen, ungeschützten Kreissägen, Fräsmaschinen, Kistennagelmaschinen und Biegmaschinen mit mehr als 80 cm Stauchlänge mit Fußbetrieb verboten wurde (109). An Friktionspressen ohne Schutzvorrichtung durften Arbeiterinnen nicht im Akkord beschäftigt werden. Durch den Reichstarif für die Schuhindustrie vom 11.3.1922 wurde die Frauenarbeit an Bodenlederstanzmaschinen - mit Ausnahme von Fleckstanzen und Zwicken von Lederschuhwerk, an Überhol- und Zwickmaschinen - verboten. Häufig wurde das Beschäftigungsverbot von der Zustimmung des Betriebsrates abhängig gemacht. Zum Beispiel wurde im Tarifvertrag für Rohprodukten- und Sortieranstalten, München-Gladbach, vom 8.12.1922 die Beschäftigung weiblicher Arbeiter an Maschinen nur im Einverständnis mit der gesetzlichen Betriebsvertretung gestattet. „Es ist jedoch nicht immer die Tendenz, den Frauenschutz zu erweitern, die in solchen Bestimmungen zum Ausdruck kommt. Die Furcht der männlichen Arbeiter vor dem Wettbewerb der Frauenarbeit hat in mehreren Tarifverträgen ähnliche Bestimmungen hervorgerufen. Im Tarifvertrag für die Pforzheimer Bijouterieindustrie vom 1.10.20 heißt es: Sofern ein Unternehmer Arbeiten, die bisher von Arbeitern ausgeführt wur-

den, von Arbeiterinnen ausführen lassen will, ist diese Angelegenheit vor ihrer Durchführung den beiderseitigen Organisationen zu unterbreiten"(110) .

Die schweren wirtschaftlichen Krisenjahre wirkten auf den Schutz der Arbeiterinnen vor gesundheitsschädlichen Beschäftigungen ebenso zerstörend wie auf den Schutz vor zu langer Arbeitszeit. Der niedrige Frauenlohn war es vor allem, der die Arbeitgeber veranlaßte, die Frauen auch zu ungeeigneten Beschäftigungen heranzuziehen. Nach dem Bericht über die Tätigkeit der preußischen Gewerbemedizinalräte in den Jahren 1931/32 „ergab es sich in zahlreichen Fällen, daß Frauen mit Arbeiten beschäftigt wurden, die entweder überhaupt für Frauen zu schwer oder jedenfalls nur für besonders kräftige Frauen unbedenklich waren. So wurden Frauen bei schweren Transportarbeiten, beim Anheben von Zentnerlasten, bei schwerer Arbeit an amerikanischen Bügelmaschinen, in Eisengießereien an Formmaschinen, in Marmorschleifereien, in der Holzindustrie an Schwabbel- und Poliermaschinen angetroffen..... Ungenügend gegen Funken geschützt waren Frauen bei Schweißarbeiten in einer Blechemballagefabrik, auch fehlten hier vielen Frauen einzelne Fingerglieder" (111).

Z u s a m m e n f a s s u n g .

In der Zeit der Novemberrepublik standen andere Fragen als die des Schutzes der gewerblichen Arbeiterinnen im Vordergrunde des allgemeinen Interesse, obwohl das Problem durch die starke absolute und anteilsmäßige Zunahme der weiblichen Industrietätigkeit und durch einen unverkennbaren Verdrängungsprozeß von männlichen durch weibliche Arbeiter in einigen Industriezweigen erhöhte Aufmerksamkeit beansprucht hätte.

Soweit ein Ausbau der Gesetzgebung vorgenommen wurde, vollzog er sich, angeregt durch eine inter-

nationale Bewegung für die Verbesserung des Mutterschutzes, am merklichsten auf dem Gebiete des Schutzes der Schwangeren und Wöchnerinnen.

Bescheidenste Versuche, das Familienleben der gewerblichen Arbeiterinnen zu stützen, scheiterten an denselben Hindernissen, die in der Vorkriegszeit wirksam gewesen waren.

Der Schutz der Arbeitskraft entwickelte sich mit einer gewissen Stetigkeit, soweit es sich um Verordnungen gegen gesundheitsschädliche Beschäftigung handelte. Im Wege des Tarifvertrages dienten entsprechende Maßnahmen allerdings nicht selten als Mittel, um die Frauen von gewissen Arbeitsplätzen auszuschließen. Die im November 1918 vorgenommene starke Verkürzung der Arbeitszeit wurde durch vielfache Ausnahmen und eine bald ganz unübersichtliche gesetzliche Regelung in ihrer Wirksamkeit beträchtlich gemindert.

Im Zusammenhange mit dem Überhandnehmen der Wirtschaftskrise wurde die Wirksamkeit des gesetzlichen Arbeiterinnenschutzes schließlich insgesamt in Frage gestellt.

Am Ende des Bestehens der Novemberrepublik, das mehr ist als das Ende einer Episode, vielmehr für Deutschland das Ende der liberalistischen Geschichtsepoche bedeutet, sei die bisherige Entwicklung der Schutzgesetzgebung für die gewerblichen Arbeiterinnen noch einmal kurz zusammengefaßt.

Der gesetzliche Arbeiterinnenschutz gestaltete sich während eines Zeitraumes von mehr als sechs Jahrzehnten inmitten wirtschaftlich-sozialer Beziehungen, die in ihren hier wichtigsten Zügen einmal durch die ständige Zunahme der weiblichen Industrietätigkeit charakterisiert sind, die in hohem Grade auf der Billigkeit der weiblichen Arbeitskraft, in beträchtlichem Umfange auch auf deren spezifischer Eignung beruhte, zum andern durch eine anfangs kräftige, später fast stagnierende Bevölkerungsent-

wicklung. Zum dritten trat die Erschütterung der Familie durch die wachsende Erwerbstätigkeit ihrer Glieder, namentlich der Ehefrauen, in die Erscheinung.

Anfangs als überflüssig, zum Teil sogar als schädlich abgelehnt, faßte die Schutzgesetzgebung für die arbeitende Frau in der Zeit der großen industriellen Entfaltung Deutschlands langsam Fuß. Während des Weltkrieges wurde sie aus Gründen der nationalen Verteidigung praktisch (nicht rechtlich) nahezu außer Kraft gesetzt, in den Jahren der Wirtschaftsnot zum Teil bedenklich unterhöhlt.

Von dem Blickpunkte unserer Untersuchung her, der Doppelbedeutung der gewerblichen Arbeiterinnen für Gemeinschaft und Wirtschaft, ergibt sich als augenfälligste Tatsache, daß Maßnahmen im Interesse der industriellen Arbeitskraft der Frau leichter und umfassender in die Gesetzgebung Einlaß gefunden haben als Maßnahmen zum besonderen Schutze ihrer gemeinschaftbildenden Kräfte. Selbstverständlich soll die Bedeutung des Schutzes im volkswirtschaftlichen Sinne für die Bedeutung des Schutzes im Gemeinschaftssinne nicht geleugnet werden (wir verweisen hier auf das in der Einleitung Gesagte); aber dieser schuf nur die Grundlage, die Voraussetzung für jenen.

Für den Schutz der Mutterschaft ist charakteristisch, daß er sich mit äußerst kleinen Schritten vorwärts entwickelt hat: Arbeitsverbote für zunächst drei, dann vier, fünf und sechs, acht, zuletzt zwölf Wochen in Verbindung mit einem Kündigungsschutze. Daneben Gewährung von Wochengeld, später - erst fakultativ, dann obligatorisch - von Arzt- und Hebammenhilfe, Stillgeld, einem Beitrag zu den Entbindungskosten, Arznei und kleineren Heilmitteln. Mühsame Unterhandlungen gingen jeder einzelnen Maßnahme voraus. Es wäre unbillig zu verkennen, daß manches geschehen ist, was den industrietätigen Frauen die Gesunderhaltung vor und nach der Niederkunft erleichtern und damit zugleich der Erzielung eines

gesunden Nachwuchses dienen sollte; aber im Entscheidenden hat man versagt: der Gefahr, daß die Schwangere aus Verdienstgründen bis zum Tage der Niederkunft arbeitet und so sich selbst und das Kind in ihrem Schoße schwächt, und daß die Wöchnerin den Säugling - wiederum aus wirtschaftlichen Gründen - bereits zu einer Zeit entwöhnt, in der er zur Kräftigung seiner Konstitution der natürlichen Ernährung noch dringend bedarf, ist man nicht auf dem allein Erfolg versprechenden Wege - durch Gewährung einer ausreichenden Unterstützung - begegnet. Es hat nicht an Stimmen gefehlt, die die Forderung nach einer solchen Unterstützung mit Nachdruck erhoben haben, aber immer wurden Kostengründe erfolgreich dagegen geltend gemacht. Man sah nicht oder wollte nicht sehen, auch in dem finanziell leistungsfähigen kaiserlichen Deutschland nicht und auch nicht zu einer Zeit, als der Geburtenrückgang gefahrdrohend zunahm, daß es sich um eine nationale Notwendigkeit handelte, die selbst beträchtliche finanzielle Opfer beanspruchen durfte. Man begnügte sich, das Wohl des Ganzen außer Acht lassend, mit halben und weniger als halben Maßnahmen.

Die Frage des Schutzes der gewerblichen Arbeiterinnen in ihrer Bedeutung für die Erhaltung der Familiengemeinschaft hat namentlich in der Frühzeit der Geschichte des Arbeiterinnenschutzes eine sehr bedeutsame Rolle gespielt. Immer wieder wurde sie, vor allem von religiös gerichteten Kreisen der Bevölkerung, aufgeworfen und in das Parlament hineingetragen. Niemand wird an dem aufrichtigen und besten Wollen derer zweifeln, die zu Gunsten der Familien der industrietätigen Hausfrauen deren gänzlichen Ausschluß aus der Fabrik oder eine generelle Verkürzung ihrer täglichen Arbeitszeit auf die Hälfte oder wenigstens um eine Stunde oder - als Mindestmaß - besonders zeitigen Arbeitsschluß vor Sonn- und Feiertagen und eine generelle ausreichende Mittagspause zur Selbstbereitung des Mittagessens forderten. Nichts von alledem ist verwirklicht worden,

obwohl sich die Regierung den Wünschen der Parteien nicht grundsätzlich verschloß. Die Einführung solcher generellen Maßnahmen zum Zwecke des Familienschutzes scheiterten an dem Widerstande der Nächstbetroffenen, der Unternehmer sowohl wie der gewerblichen Arbeiterinnen. Wir können diesem Widerstande eine sachliche Berechtigung nicht absprechen. Solange es nicht möglich ist, die spezifische manuelle Geschicklichkeit der Arbeiterinnen durch Maschinenkraft oder durch männliche Kraft zu ersetzen, solange ist die Volkswirtschaft nicht in der Lage, auf die Mitwirkung verheirateter Frauen (bezw. aller derer, die einem Hauswesen vorzustehen haben) grundsätzlich zu verzichten. Der Ausschluß dieser Arbeitskräfte würde mindestens für eine im Interesse der Nation so unentbehrliche Industrie wie die Textilindustrie, in der die Verheirateten bis zu 40 % der weiblichen Belegschaft ausmachen, (unter den obigen Vorbehalten) geradezu verhängnisvoll sein. Aber auch im Interesse der Erhaltung des Familienlebens darf der Frau die Möglichkeit nicht verschlossen werden, in Zeiten dringenden Notstandes mit Einsatz ihrer vollen Arbeitskraft ihre Familie wenigstens wirtschaftlich über Wasser zu halten. Ähnlich liegen die Verhältnisse hinsichtlich der Beschränkung der Arbeitszeit. Auch hier kann in Einzelfällen um der Familie willen der Fortbestand des ungekürzten Arbeitsverdienstes der Frau, um der Wirtschaft willen - namentlich in Zeiten des Aufschwunges bei gebotener intensiver Ausnützung aller Arbeitskräfte - die volle Mitarbeit der Hausfrau im Interesse des Volksganzen liegen. Nicht zu unterschätzen sind auch die Schwierigkeiten, die bestimmte innerbetriebliche Erfordernisse (Fließarbeit, hochqualifizierte Arbeit, die nur von ein und derselben Arbeitskraft ausgeführt werden kann u.a. m.) einer gesetzlichen Sonderregelung der Arbeitszeit entgegenstellen. Die Vielgestaltigkeit des Lebens ist es im Grunde, an der eine schablonisierende gesetzliche Regelung der Arbeitsverhältnisse

verheirateter Frauen scheitern mußte.

Damit ist aber das letzte Wort hinsichtlich des Schutzes der Familienstellung der gewerblichen Arbeiterinnen nicht gesprochen. Wenn der Staat die Familie als Grundlage der sozialen Ordnung anerkennt und wenn die industrielle Frauenarbeit diese Grundlage zu erschüttern droht, so hat er, falls der Weg genereller Regelung versperrt ist, zu sinnen und zu sorgen, um auf andere Weise Abhilfe zu schaffen. Er hat sich der Notstände anzunehmen, die die Frauen in die Fabriken treiben, er hat für eine gediegene hauswirtschaftliche Schulung der weiblichen Industriearbeiterschaft, für eine ausreichende Urlaubsgewährung und für die weitestgehende individuelle Rücksichtnahme jedes Unternehmers auf die arbeitenden Hausfrauen Sorge zu tragen. Der Vorwurf, diese Aufgabe nicht genügend erkannt und in Angriff genommen zu haben, kann dem parlamentarischen Deutschland und seiner Staatsleitung nicht erspart werden.

Der Schutz der gewerblichen Arbeiterinnen als Produktionsfaktoren im Dienste der Industrie hat die meisten Fortschritte zu verzeichnen. Die einst ungemessene Arbeit wurde auf die Werktage beschränkt und durfte auch hier regulär nur innerhalb bestimmter Schranken - elf, zehn, acht Stunden täglich - geleistet werden. Eine ununterbrochene Nachtruhe wurde garantiert, eine Reihe von Beschäftigungen als schädlich untersagt, Pausen wurden angeordnet. Mehrere Faktoren haben zusammengewirkt, um dieses günstige Ergebnis herbeizuführen. Wir deuteten schon an, daß die eindringlichen Forderungen nach besonderem Schutze der Arbeiterinnen in ihrer Familienstellung praktisch einen kräftigen Impuls für die Schaffung von Maßnahmen zum allgemeinen Schutze der weiblichen Arbeitskraft darstellten. (Bei der Gesetzwerdung des Zehnstundentages wurde dieser Sachverhalt besonders deutlich). Ferner wurde der Schutz der weiblichen Arbeitskraft namentlich von Seiten der Arbeiterbewegung als Pionier eines all-

gemeinen Schutzes wirksam vorangetrieben und entwickelte sich mit ihm und in ihm weiter. Am wichtigsten erscheint der Umstand, daß die Industrie mehr und mehr selbst Interesse an der Leistungsfähigkeit ihrer Arbeitskräfte nahm und der technische Fortschritt auch bei weitergehenden Maßnahmen Steigerung des Produktionsvolumens ermöglichte, letzteres allerdings nur innerhalb bestimmter Grenzen. Jenseits dieser wurde sogleich die Frage nach den Ausnahmen von den gesetzlichen Beschränkungen dringend. Wir zeigten, welche heftigen parlamentarischen Kämpfe um diese Ausnahmen geführt und wie immer wieder weitgehende Möglichkeiten zur Aushöhlung des gesetzlichen Schutzes geschaffen wurden. In der Zeit der großen Wirtschaftsnot traten die Ausnahmebestimmungen besonders nachteilig in die Erscheinung, weil ihre Wirksamkeit durch ein anderes der Lösung harrendes Problem der gewerblichen Frauenarbeit intensiviert wurde, durch die Frauenlohnfrage. Die Betriebsmittelknappheit, die den Unternehmer zur intensiven Ausnutzung der vorhandenen Arbeitskräfte und Arbeitsmittel drängte, zur Ausnützung aller zulässigen Ausnahmen von den Beschränkungen der Gewerbeordnung (von den Gesetzesübertretungen ganz zu schweigen), veranlaßte ihn zugleich zu vermehrter Verwendung der billigeren weiblichen Arbeitskräfte an Stelle der männlichen. Da die Arbeiterinnen mehr denn je auf Verdienst angewiesen waren, unterwarfen sie sich allen Arbeitsbedingungen, ungeachtet der Schwächung ihrer Arbeitskraft und der Beeinträchtigungen, die naturgemäß auch Mutterschaft und Familie dadurch erlitten. Die Überwindung der Wirtschaftskrise, eine der großen Lebensnotwendigkeiten des deutschen Volkes, ist für den Schutz der weiblichen Arbeitskraft von unmittelbarer Bedeutung. Immerhin bleibt auch dann noch zu prüfen, wieweit die Ausnahmebefugnisse zu begrenzen sind und in welcher Weise eine Steigerung der Produktivität der weiblichen Leistung und eine dieser Leistung tatsächlich entsprechende Bezahlung

zu erreichen ist, um der Schonung der Frauenkräfte willen, aber auch - hier taucht wiederum das ernste Problem auf, das wir mehrfach streiften, das aber als Ganzes jenseits des Fragenkreises dieser Untersuchung liegt - um die Gefahr einer weiteren Verdrängung der männlichen Arbeitskräfte durch die billigeren weiblichen und die damit verbundenen sozialen und kulturellen Erschütterungen zu bannen.

III. TEIL.

NEUORDNUNG.

Die Arbeiterinnenschutzgesetzgebung im nationalsozialistischen Staate.

Am 30. Januar 1933 siegt in Deutschland die nationalsozialistische Weltanschauung über Parteienhaß und Klassenkampf, über Liberalismus und Marxismus. In ihrem Mittelpunkte steht der unerschütterliche Glaube an das Volk als an eine Gemeinschaft des Blutes, des Bodens und des Schicksals, die alle Stände und Berufe, arm und reich, Mann und Weib und die endlose Kette vergangener und künftiger Generationen umschließt. Das Bauerntum ist nicht als ein „Stand unter Ständen, sondern als die Voraussetzung unseres wirtschaftlichen Daseins, ja als der Urquell unserer rassischen Erneuerung überhaupt" anerkannt (1). Die Keimzelle des Volkes ist die Familie. Ein ständischer Aufbau vereint die Zellen gleichsam zu Organen und Gliedern und diese zu einem Gesamtorganismus, dessen Lebensgesetz das Treueverhältnis von Führer und Gefolgschaft bildet und dessen Handeln nach dem Grundsatz „Gemeinnutz geht vor Eigennutz" ausgerichtet ist. „Das aber ist das Bekenntnis des Nationalsozialismus zur Frau, daß in ihrem Schoße die Zukunft ruht und in ihrer Seele das Herz eines Volkes" (2).

Für die Lösung der Probleme, die mit der weiblichen Industrietätigkeit verbunden sind, ist der Sieg des Nationalsozialismus außerordentlich bedeutsam.

Das Primat, das der bäuerlichen Wirtschaft vor der industriellen gegeben ist, berechtigt zu der Erwartung, daß im Zuge einer großangelegten Siedlungspolitik eine Umschichtung von der Stadt auf das Land eintreten und das schon Jahrzehnte währende Zunehmen der industriellen Frauenarbeit abgestoppt, ja sogar ins Gegenteil verkehrt wird. Die Einrichtung des hauswirtschaftlichen Jahres wird eine Verringerung der Zahl der jugendlichen Fabrikarbeiterinnen herbeiführen. Diese Maßnahme, die zugleich zur Verhinderung der drohenden Arbeitslosigkeit der weiblichen Schulentlassenen getroffen wurde, wird in den jungen Mädchen die Bereitschaft für einen hauswirtschaftlich-pflegerischen Beruf in weit höherem Grade wecken, als dies bisher im Wege einer einfachen hauswirtschaftlichen Stellenvermittlung möglich war; denn nur solche Haushaltungen kommen für die Aufnahme der Jugendlichen in Betracht, in denen die Hausfrau selbst mitarbeitet, die Mädchen mütterlich anleitet und an dem Leben in der Familie teilnehmen läßt (3). Entsprechende Erwartungen knüpfen sich in noch höherem Maße an die Tätigkeit des Frauenarbeitsdienstes, vor allem, wenn dieser aus einer freiwilligen Leistung in eine allgemeine Pflicht umgewandelt wird. Dann werden ganze Jahrgänge junger Mädchen nicht die Fabriken bevölkern, sondern sie werden auf der Grundlage der nationalsozialistischen Weltanschauung für ihre Aufgaben als Hausfrauen und Mütter geschult. Zusammengeschlossen zu einer Lebens- und Arbeitsgemeinschaft lernen sie die Voraussetzungen für eine verständige Haushaltsführung - Kochen, Waschen, Bügeln, Nähen, Pflege des Hausrats, hauswirtschaftliche Buchführung - und die Anfangsgründe der Säuglings- und Krankenpflege. In den ländlichen Arbeitsdienstheimen und in denen für Siedlungshilfe erwerben sie die Grundlagen der Garten-, Feld- und Viehwirtschaft. Mit ihrer fachlichen Ausbildung geht die körperliche Ertüchtigung Hand in Hand (4). Es kann

nicht ausbleiben, daß das Mädchen am Ende des Arbeitsdienstjahres in einer viel tieferen Weise für seine Pflichten gegenüber der Volksgemeinschaft aufgeschlossen ist und daß seine Berufswahl - soweit die Verhältnisse ihm eine solche gestatten - davon entscheidend beeinflußt wird.

Ein weiteres Unterpfand für den Rückgang der weiblichen Industrietätigkeit bildet das Hilfswerk „Mutter und Kind", das das Amt für Volkswohlfahrt als ständige Einrichtung der Obersten Leitung der Politischen Organisation unter Mitwirkung der Arbeitsämter durchführt und das dem Zwecke dient, Mutter und Kind gesundheitlich und fürsorgerisch im Sinne einer gesunden Bevölkerungspolitik zu erfassen. Es ist eine der obersten Aufgaben dieser Aktion, „die erwerbstätigen Hausfrauen und kinderreichen Mütter allmählich aus dem Arbeitsprozeß herauszuziehen und ihre Kräfte für den Haushalt und die Erziehung ihrer Kinder frei zu machen" (5).

Diese sich auf lange Sicht durchsetzende Rückführung der Frauen zu ihren Gemeinschaftsaufgaben wird durch Maßnahmen beschleunigt, die im Zusammenhange mit der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit stehen. Das Gesetz vom 1. 6. 33 zur Verminderung der Arbeitslosigkeit fördert eine Überführung weiblicher Kräfte in die Hauswirtschaft durch beträchtliche steuerliche Vergünstigungen, die dem Haushaltungsvorstand bei der Einstellung von Hausgehilfinnen gewährt werden (6). Die in demselben Gesetze beschlossene Einrichtung von Ehestandsdarlehen bildet für die Arbeiterinnen einen weiteren Anreiz, den Dienst an der Wirtschaft mit dem Dienste an der Gemeinschaft zu vertauschen.

Der Rückgang der weiblichen Erwerbstätigkeit ist bereits im Herbst 1933 deutlich erkennbar. Während sich die Arbeitslosigkeit insgesamt unge-

mein verringert hat, ist der Anteil der weiblichen Kräfte von 18.7 % im Februar 1933 auf 20.3 % im August 1933 gestiegen (7). Zu diesem Ergebnis hatte allerdings auch ein ungerechtfertigter Abbau von Frauen beigetragen, ungerechtfertigt insoweit, als Arbeiterinnen ohne entsprechende anderweitige Existenzsicherung entlassen wurden. Der Stellvertreter des Reichskanzlers in der Führung der NSDAP, Rudolf Hess, hatte aber alsbald gegen dieses Vorgehen Einspruch erhoben, es als nichtnationalsozialistisch gebrandmarkt und verfügt, daß erwerbstätige Frauen nur dann durch Männer ersetzt werden dürfen, wenn die Frauen durch ihre Arbeit keine Verwandten, vor allem keine Kinder ernähren, und daß an ihre Stelle nur Männer treten dürfen, die ihrerseits als Ernährer fungieren (8).

Eröffnet der Sieg des Nationalsozialismus einerseits die Aussicht darauf, daß sich der Umfang der weiblichen Industrietätigkeit verringert, so bietet er andererseits den im Gewerbebetrieb verbleibenden Frauen die Gewähr, daß sich ihre Lebensverhältnisse bessern werden. Zwei bedeutende Schritte sind in dieser Richtung bereits getan, durch den Erlaß des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 23. 1. 34 (9) und durch die Betreuung der Arbeiterinnen von dem Frauenamt in der Deutschen Arbeitsfront.

Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit trägt die krönende Idee des Nationalsozialismus, die Idee der Volksgemeinschaft, in jeden einzelnen Betrieb hinein. An die Stelle des Klasseninteresses und des Klassenkampfes zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern tritt der Dienst am gemeinen Nutzen von Volk und Staat und das auf Treue

gegründete Führer- und Gefolgschaftsverhältnis. Ein Vertrauensrat hat die Pflicht, dem Führer des Betriebes in allen Fragen, die dem Wohle des Ganzen und seiner Glieder dienen (Verbesserung der Arbeitsleistung, der Gestaltung und Durchführung der allgemeinen Arbeitsbedingungen, der Durchführung und Verbesserung des Betriebsschutzes, der Stärkung der Verbundenheit aller Betriebsangehörigen untereinander und mit dem Betriebe), beratend zur Seite zu stehen. Eine soziale Ehrengerichtsbarkeit sühnt gröbliche Verletzungen der durch die Betriebsgemeinschaft begründeten sozialen Pflichten, z.B. böswillige Ausnutzung der Arbeitskraft der Angehörigen der Gefolgschaft oder deren Ehrenkränkung durch den Führer des Betriebes oder sonstige Aufsichtspersonen, als Verstöße gegen die soziale Ehre. Selbst auf Aberkennung der Befähigung, Führer des Betriebes zu sein oder das Amt eines Vertrauensmannes auszuüben, darf erkannt werden. Treuhänder der Arbeit, die an Richtlinien und Weisungen der Reichsregierung gebunden sind, wachen über der Erhaltung des Arbeitsfriedens.

Die außerordentliche Bedeutung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit für die gewerblichen Arbeiterinnen beruht darin, daß es in dem Gewissen des Betriebsführers und der Vertrauensmänner und Vertrauensfrauen, die in einem organischen Verhältnis zur Belegschaftsstärke vertreten sind, die Pflicht verankert, auf die arbeitenden Frauen diejenigen Rücksichten zu nehmen, deren sie als industrielle Arbeitskräfte, als Trägerinnen des Nachwuchses und als Hüterinnen des Familienlebens bedürfen. Getreu dem Grundsatze, daß Gemeinnutz vor Eigennutz geht, haben die verantwortlichen Persönlichkeiten in den Betrieben nicht allein für die peinliche Befolgung aller

vorgeschriebenen Schutzgesetze zu sorgen, sondern es liegt ihnen auch ob, den besonderen Verhältnissen der gewerblichen Arbeiterinnen, die einer generellen Regelung noch entbehren oder ihr überhaupt nicht zugänglich sind, in großzügiger Weise Rechnung zu tragen.

Es sei hier eingeschaltet, daß die Staatsführung in der Erkenntnis, daß es Zeit braucht, bis die hohe Idee vom Dienste am Volksganzen sich bis in die letzten Betriebe durchgesetzt hat, in einer Reihe von Fällen zur Beseitigung von Mißständen auf dem Gebiete der industriellen Frauenarbeit regelnd eingegriffen, beziehungsweise solche Eingriffe für die nächste Zukunft angekündigt hat. Der Erlaß des Preußischen Ministers für Wirtschaft und Arbeit vom 17. 7. 1933 ersucht die Gewerbeaufsichtsbeamten, der Beschäftigung von Frauen beim Verladen von Kohlenbriketts (beim sog. Kohlensputen) besondere Beachtung zu schenken und darauf hinzuwirken, daß Frauen mit dieser Arbeit nicht mehr beschäftigt werden (10). Der Erlaß vom 28. 7. 1933 verbietet die regelmäßige Beschäftigung von Arbeiterinnen unter 21 Jahren an Schuhmaschinen (Ausleist- und Rißschließmaschinen), soweit sie nicht der Herstellung von leichtem Schuhwerk dienen (11). Der Reichsarbeitsminister nimmt in einem Erlasse vom 18. 9. 1933 an die Sozialministerien der Länder dagegen Stellung, daß eine Verlängerung des Zeitraumes, der für die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Doppelschichten freigegeben ist, sowie deren Beschäftigung des Nachts in einer dritten Schicht genehmigt werde, wie dies namentlich in der Textilindustrie bis in die letzte Zeit geschehen sei (12). Für die Zukunft hat das Aufklärungsamt für Bevölkerungspolitik und Rassenpflege eine Durchprüfung der gesamten industriellen Frauen-

arbeit unter bevölkerungspolitischen und rassehygienischen Gesichtspunkten in Aussicht gestellt (13). Die Denkschrift des Preußischen Justizministeriums zur Neugestaltung des Strafrechts schlägt eine bedeutende Verstärkung des Schutzes der Mutterschaft vor (14). Es wird empfohlen, die Strafandrohungen bei der Beschäftigung von Wöchnerinnen binnen sechs Wochen nach ihrer Niederkunft oder von Schwangeren über die Dauer von acht Stunden täglich sowie bei Nichtgewährung der erforderlichen Stillzeit zu verschärfen. (Dasselbe soll auch für die Beschäftigung von Frauen in Bergwerken und ähnlichen Betrieben gelten). Außerdem soll ein besonderer strafrechtlicher Schutz für die Schwangeren dergestalt geschaffen werden, daß Arbeitgeber, die es unternehmen, schwangere Frauen mit Arbeiten zu beschäftigten, die geeignet sind, diese so zu überanstrengen, daß ihre Gesundheit oder ihre Leibesfrucht gefährdet wird, sich einer Gefährdung der Schwangerschaft schuldig machen.

Die Betreuung, die das Frauenamt in der Arbeitsfront ausübt, erstreckt sich über den gesamten Lebensbereich der gewerblichen Arbeiterinnen, auf ihre Arbeits-, Lohn- und Familienverhältnisse. Daß nicht nur die hygienischen und wirtschaftlichen Bedingungen vom Staate überwacht werden, sondern daß die arbeitenden Frauen auch im Hinblick auf ihre Bedeutung für die Volksgemeinschaft beaufsichtigt und erzogen werden, ist ein besonderes Verdienst der nationalsozialistischen Regierung. Im Rahmen der Mütterschulung sind hauswirtschaftliche Arbeitsgemeinschaften eingerichtet, in denen, ähnlich wie im weiblichen Arbeitsdienst, die industrietätigen Frauen und Mädchen - und nicht nur diese - Anleitung für eine ordnungsgemäße Haushalts-, Kinder- und Kran-

kenpflege erhalten. Sie lernen das knappe Wirtschaftsgeld richtig einzuteilen, vorteilhaft einzukaufen und unter rationellen Gesichtspunkten schmackhaft zu kochen. Sie lernen, aus getragener Kleidung neue Sachen herzustellen, sie haben Gelegenheit, sich in Erziehungsfragen beraten zu lassen, usf. Außerdem ist ihnen die Möglichkeit zur körperlichen Ertüchtigung durch Sport und Gymnastik gegeben. Darüberhinaus erstarkt in ihnen das Gefühl der Kameradschaft, von dem Gertrud-Scholtz-Klink, die Führerin des Deutschen Frauenwerkes und Leiterin des Frauenamtes sagt: „Kameradschaft bedeutet nicht, daß zwei am selben Arbeitsplatz stehen, sondern Kameradschaft bedeutet, daß zwei, die am selben Arbeitsplatz stehen, wissen, warum sie dort stehen, und daß die gemeinsame Arbeit, die sie dort tun, ihre Weihe erhält dadurch, daß sie einem dritten dient, das größer ist als die, die die Arbeit tun, nämlich unserem Volk" (15).

Die Zeit seit dem 30. Januar 1933 ist eine Zeit der Neuordnung in der Geschichte des deutschen Arbeiterinnenschutzes. Was in der Periode der individualistischen Wirtschaftsgestaltung nicht gelang und nicht gelingen konnte, die endgültige organische Eingliederung der auf Industriearbeit angewiesenen Frauen, das geht nun seiner Vollendung entgegen. Vergangene Jahrzehnte konnten dieses Ziel nicht erreichen, unbeschadet wesentlicher Vorarbeiten im einzelnen, weil ihnen der entscheidende Blick für das Ganze fehlte - man sah nur die Teile: Wirtschaftszweige, Kapitalbedürfnisse, Arbeitskräfte, bestenfalls den arbeitenden Menschen als solchen -,

und weil (beides steht in engem Zusammenhange) die Macht im Deutschen Reiche nicht vorhanden war, die die Einzelinteressen mit starker Hand unter das Gesamtinteresse hätte beugen können. Der Nationalsozialismus besitzt eine Fülle der Macht wie keine Regierung vor ihm, er sieht das Volk als ein organisches Ganzes und er wird von einem unbändigen Willen zur Tat regiert.

„Die Aufgabe kann noch so groß sein; wenn sie eben gelöst werden muß, so wird sie gelöst werden. Es gilt auch hier der ewige Grundsatz, daß dort, wo ein unbeugsamer Wille herrscht, auch eine Not gebrochen werden kann". (Adolf Hitler vor der deutschen Landwirtschaft am 5. April 1933 im Herrenhaus) (16).

ANMERKUNGEN.

I. Teil.

1. Abschnitt.

1) Beispielsweise stieg die Steinkohlenförderung in der Zeit von 1848 bis 1864 auf mehr als das Vierfache (von rd. 90 Millionen auf rd. 390 Millionen Zentner), die Erzgewinnung in derselben Zeit auf das Vierfache (von rd. 13 Millionen auf rd. 52 Millionen Zentner). Die Einfuhr von Baumwollgarnen betrug 1855-60 rd. 26000 Tonnen, 1866-70 aber 1480000 Tonnen. In der Zeit von 1843-61 verdreifachte sich fast die Gesamtsumme der Spindeln (von rd. 112000 auf 300000). Vgl. Sartorius von Waltershausen, A.: Deutsche Wirtschaftsgeschichte 1815-1914, Jena 1920 S. 132 ff u. 162 ff.)

2) Die folgenden Angaben nach: Beiträge zum deutschen Bevölkerungsproblem, Sonderhefte zu Wirtschaft und Statistik Nr. 5, Berlin 1929 S.6/7.

3) Vgl. hierzu auch Burgdörfer, Friedrich: Der Geburtenrückgang und seine Bekämpfung. Die Lebensfrage des deutschen Volkes, Berlin 1929 S.9/10.

4) Winkler, Art. Sterbestatistik im H.d.St.4.Aufl. Bd.7 S.1025.

5) Beiträge etc. S.6.

6) Statistik des Deutschen Reiches, N.F.Bd.6. Teil I S.123. Wir folgen hier dem Einteilungsgrunde der Statistik. Von den Betrieben mit mehr als fünf Gehilfen kommen für unsere Untersuchung mit Hinblick auf den Geltungsbereich der Arbeiterinnenschutzbestimmungen zunächst nur diejenigen in Frage, die „Fabriken" darstellen, ein Merkmal, das wegen seiner praktischen Unzweckmäßigkeit später zu Gunsten von „Betrieben mit mehr als zehn Arbeitern" aufgegeben wurde.

7) Ergebnisse der über die Frauen- und Kinderarbeit in den Fabriken auf Beschluß des Bundesrats angestellten Erhebungen, zusammengestellt im Reichskanzleramt, Berlin 1877.
8) Ebendort S. 38.
9) Ebendort S. 56.
10) Der Fortschrittler Dr. Max Hirsch beantragte im Reichstag am 29.4.1869 bei der Beratung der Gewerbeordnung, den Wöchnerinnen für die ersten zehn Tage nach der Entbindung die Fabrikarbeit zu verbieten. An den darauffolgenden zehn Tagen sollten sie nur auf eigenen Wunsch beschäftigt werden, aber nicht mehr als zehn Stunden täglich. Vgl. RT Bd.8 S.688.
11) Vgl. Anm. 10.
12) Mill, John Stuart: Principles of Political Economy, London 1865 p. 579. Die Frage, inwieweit Mill in jeder Hinsicht als Liberaler zu gelten habe, soll hier nicht erörtert werden.
13) Am 4.5.1878, RT Bd.48 S.1143.
14) Im Reichstag am 4.5.1878, RT Bd.48 S.1158.
15) A.a.O.
16) Ebenfalls am 4.5.1878 im Reichstag, RT Bd.48 S.1163.
17) In den Jahren 1864-71 war Bismarck ein überzeugter Freihändler (Arndt, Paul: Der Schutz der nationalen Arbeit, Jena 1902 S.5/6). Dietzel hält B. für einen echten modernen Liberalen (Art.Bismarck im H.d.St.4.Aufl. Ergänzungsband S.197), Hartung für den großen Gegner des Liberalismus (Hartung, Fritz: Deutsche Geschichte vom Frankfurter Frieden bis zum Vertrag von Versailles 1871-1919, 2.Aufl. Bonn u.Leipzig 1924 S.135). Zeitlin behauptet, daß sich B.s politisch-ökonomische Grundüberzeugungen mit dem Staatssozialismus decken (Zeitlin, Leon: Fürst Bismarcks sozial-, wirtschafts- u.steuerpolitische Anschauungen, Leipzig 1902 S.261).
18) Heyde, Ludwig: Bismarck, Art.im Int.H.d.G,Bd.I S. 260.

19) Worte Bismarcks im Reichstag am 9.1.1862 anlässig der Zentrumsinterpellation über die Fortbildung der Arbeiterschutzgesetzgebung, RT Bd.66 S. 488.
20) Bismarck im Votum über die Frauen- und Kinderarbeit von 1876, zitiert nach Zeitlin, a.a.O. S. 33.
21) Vgl. Anm. 19.
22) RT Bd.66 S.488.
23) „Ich habe von Anfang meiner Karriere an nur den einen Leitstern gehabt: durch welche Mittel und auf welchem Wege kann ich Deutschland zu einer Einigung bringen und, soweit dies erreicht ist, wie kann ich diese Einigung befestigen, fördern und so gestalten, daß sie aus freien Stücken aller Mitwirkenden dauernd erhalten wird". Bismarck im Reichstag am 9.6.1879, vgl. Brodnitz, Georg: Bismarcks nationalökonomische Anschauungen, Jena 1902 S.147.
24) Verhandlungen der Eisenacher Versammlung zur Besprechung der sozialen Frage am 6.u.7.Oktober 1873, Leipzig 1873 S.7, Eröffnungsrede Schmollers.
25) Ketteler, Emanuel von: Die großen sozialen Fragen der Gegenwart, Mainz 1849; Die Arbeiterfrage und das Christentum, 2.Aufl.Mainz 1862; Die Katholiken im deutschen Reich, Mainz 1873.
26) Ausgegeben vom geschäftsführenden Zentralkomitee der deutschen und internationalen Gesellschaft der Sonntags- und Arbeiterfreunde, RT Bd.26 S.694.
27) Vgl. Stöcker, Adolf: Christlich-Sozial, Reden und Aufsätze, 2.Aufl. Berlin 1890.
28) Hierbei sollen - diese Einschränkung gilt für die ganze Untersuchung - nicht alle die vielen, zum Teil nur gelegentlichen zustimmenden Äußerungen angeführt werden, wie sie, namentlich im parlamentarischen Wettbewerb, von den Parteien oft nur getan werden, damit diese hinter den sozialen Forderungen anderer Parteien nicht zu-

rückstehen; sondern nur diejenigen sollen hervorgehoben werden, die ein besonderes Interesse beanspruchen, sei es wegen ihrer Erstmaligkeit, sei es wegen des besonderen Nachdruckes oder der Beharrlichkeit, mit der sie vertreten wurden, oder aus ähnlichen Gründen mehr.

29) Schriften des Vereins für Sozialpolitik IV, Verhandlungen von 1873, Leipzig 1874 S.21 ff.

30) Der Schweiz, insbesondere dem industriereichen Kanton Glarus, gebührt das Verdienst, zuerst einen Schutz der gewerblichen Arbeiterin vor und nach ihrer Niederkunft eingeführt zu haben und zwar aus bevölkerungspolitischem Anlaß. Die hohe Untauglichkeitsquote bei den Militäraushebungen - sie betrug 1854 beispielsweise 34 % - und die steigende Kindersterblichkeit, die beide der Arbeit der Mütter in den Textilfabriken bis kurz vor der Niederkunft zur Last gelegt wurden, veranlaßten sozial-gesinnte Männer, namentlich den früheren Industriellen und späteren Pfarrer in Linthal Bernhard Becker und den Glarner Arzt Tschudi, in der Öffentlichkeit die Forderung nach Ausschluß der Schwangeren und der Wöchnerinnen aus der Fabrik zu erheben. Der Landesrat berief Tschudi 1864 als Sachverständigen in eine Kommission zur Verbesserung des Arbeiterschutzes, und dieser erreichte, daß in das Gesetz vom 10.8.64 die Bestimmung aufgenommen wurde: Frauenspersonen sollen vor und nach ihrer Niederkunft im ganzen während sechs Wochen nicht in der Fabrik arbeiten. Der Glarner Wöchnerinnenschutz wurde 1877 in erweiterter Form Bestandteil des eidgenössischen Fabrikgesetzes, vor allem auf Betreiben des hervorragenden ersten Gewerbeinspektors der Schweiz, Fridolin Schulers. Die Beschäftigung wurde für im ganzen acht Wochen verboten. Der Wiedereintritt wurde an den Nachweis geknüpft, daß seit der Niederkunft sechs Wochen verflossen wären. Der Bundesrat konnte in gewissen Fabrikations-

zweigen das Arbeiten schwangerer Frauen ganz verbieten. Dieser mit den besten Absichten gefaßten Regelung hafteten indes auch Mängel an. Die Form, in der im Gesetze die Schonzeit vor der Entbindung vorgesehen war, hatte die Mehrheit beschlossen, „ohne sich darüber klar zu sein, wie der erstere Termin bestimmt werden könne" (Schuler: Erinnerungen eines Siebzigjährigen, Frauenfeld 1903 S.103.) und das Gesetz hatte „in dieser unklaren Fassung viel Verwirrung angerichtet und für die Schwangere nichts genützt" (Derselbe: Die Entwicklung der Arbeiterschutzgesetzgebung in der Schweiz, Archiv für Gesetzgebung Bd.VI 1893 S.388). Ferner bereitete der Ausschluß der Schwangeren und Wöchnerinnen aus der Fabrik ohne Gewährung einer Unterstützung diesen oft erhebliche wirtschaftliche Schwierigkeiten. Es verging jedoch lange Zeit, ehe die Gesetzgebung hier Abhilfe schuf. Erst das Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13.6.1911 stellte das Wochenbett einer Krankheit gleich und gewährte den Schwangeren und Wöchnerinnen dadurch einen gewissen finanziellen Rückhalt. - Neben der angegebenen Literatur namentlich: Hobi, Emil: Die Entwicklung der Fabrikgesetzgebung im Kanton Glarus, Diss.Bern 1920; Bauer, Stephan: Arbeiterschutzgesetzgebung, Art.i.H.d.St.4.Aufl.Bd.4 S.490 ff; Rappard, W.E.: La Révolution industrielle et les origines de la protection légale du travail en Suisse, Berne 1914.

31) Wie Prof. Neumann in demselben Referat ausführte (a.a.O.S.23), verbot der Textilindustrielle D. den Wöchnerinnen unter seinen Arbeiterinnen die Fabrikarbeit für sechs Wochen nach der Niederkunft bei Auszahlung des vollen Lohnes während dieser Zeit.

32) RT Bd.46 S.316.

33) RT Bd.48 S.160.

34) Ketteler: Freiheit, Autorität und Kirche,6.Aufl.

Mainz 1862 S.107.
35) Rösler, Augustin: Die Frauenfrage vom Standpunkte der Natur der Geschichte und der Offenbarung, 2.Aufl. Freiburg i.Br. 1907 S.536.
36) Cathrein, Viktor: Die katholische Weltanschauung in ihren Grundlinien, Freiburg i.Br. 1914 S.438.
37) Ebendort S.440 ff.
38) Ketteler: Die Katholiken etc. S.90.
39) RT Bd.46 S.274. An erster Stelle stand die Forderung der Sonntagsruhe, an zweiter die der Förderung korporativer Verbände.
40) Am 19.3.1877, RT Bd.44 S.501 ff.
41) Am 4.3.1878 im Reichstag, RT Bd.47 S. 299.
42) Richthofen, Elisabeth von: Über die historischen Wandlungen in der Stellung der autoritären Parteien zur Arbeiterschutzgesetzgebung und die Motive dieser Wandlungen, Diss.Heidelberg 1901 S.32.
43) RT Bd.70 S.2106.
44) Stöcker, a.a.O.S.173.
45) Ebendort S.20/21, Gründungsprogramm.
46) RT Bd.66 S.511.
47) Stöcker, a.a.O.LIII.: Die Aufgaben der Kirche und ihre innere Mission gegenüber den wirtschaftlichen Kämpfen der Gegenwart, Berlin 1884 S.19.
48) Ebendort S. 25.
49) Am 8.5.1878, RT Bd.48 S.1143.
50) Barthel, Paul: Handbuch der deutschen Gewerkschaftskongresse, Dresden 1916 S.104.
51) Zitiert nach Jaeckel, Reinhold: Die Stellung des Sozialismus zur Frauenfrage im 19. Jahrhundert, Diss.Potsdam 1904 S.112.
52) Am 10.1.1882, RT Bd.66 S.504.
53) RT Bd.48 S.1160.
54) RT Bd.7 S.114 ff, Bd.8 S.672.
55) Wie England in seiner industriellen Entwicklung dem Festlande vorauseilte, so auch in seinen sozialpolitischen Maßnahmen. Der Zehnstundentag

für Frauen und Jugendliche in der Textilindustrie (ausschließlich zwei Stunden Pause) wurde am 8.6.1847 Gesetz und in den sechziger Jahren auf die anderen Gewerbe des Landes ausgedehnt. Die Durchsetzung des Arbeiterinnenschutzes geschah anfänglich nicht ohne starken Widerstand gewisser Industrieller. Der Schutz wurde noch verhältnismäßig leicht im Bergbau eingeführt, wo so grauenvolle Tatsachen über die Arbeitsbedingungen der Frauen (und der Kinder) bekannt wurden, daß die Unternehmer sich dem Sturme der Entrüstung, der durch die Öffentlichkeit ging, nicht lange widersetzen konnten. Am 10.8.1842 erging ein gesetzliches Verbot der Frauenarbeit in den Bergwerken, das erste Arbeiterinnenschutzgesetz überhaupt. Beschränkungen in der Textilindustrie, wo überlange Arbeitszeiten, Lohndruck und schlechte sanitäre Bedingungen vorherrschten, wurden um die gleiche Zeit vor allem von dem Konservativen Lord Ashley gefordert, dem hervorragenden Haupte der Zehnstundenbewegung. Diese suchte ihr Ziel, den allgemeinen Zehnstundentag über eine Begrenzung der Arbeitszeit der Frauen zu erreichen. Die Forderung wurde unterstützt von den Gewerkschaften, die wegen der starken Konkurrenz der weiblichen Arbeitskräfte lieber noch deren völligen Ausschluß aus der Fabrik gesehen hätten. Durch die amtlichen Berichte der Fabrikinspektoren wurden die Verhältnisse in der Textilindustrie bekannt und veranlaßten die Regierung, zunächst einen Entwurf über den Zwölfstundentag für die achtzehn- bis zwanzigjährigen Arbeiterinnen und nach dessen Ablehnung einen Entwurf über den Zwölfstundentag für alle Arbeiterinnen vorzulegen. Nach langen und leidenschaftlichen Debatten im Unterhaus und nach Abstimmungsunklarheiten brachte die Regierung eine neue Vorlage ein, die die Arbeiterinnen über achtzehn Jahre mit den Jugendlichen gleichstellte: Der Arbeitstag wurde

auf zwölf Stunden begrenzt innerhalb der Zeit von fünfeinhalb Uhr morgens bis achteinhalb Uhr abends. Sonnabends durfte nur bis viereinhalb Uhr nachmittags, in der Woche insgesamt nur 69 Stunden gearbeitet werden. Sonntagsarbeit war verboten. Der Entwurf fand die erforderliche Mehrheit, weil die Regierung für den Fall der Nichtannahme mit ihrem Rücktritt gedroht hatte und die Konservativen, die bisher die Zehnstundenbewegung unterstützt hatten, aus Furcht vor Aufhebung der Kornzölle bei einem etwaigen Übergang der Regierungsgewalt an die Liberalen, an deren Seite gegen eine weitere Verkürzung der Arbeitszeit stimmten. Durch das Oberhaus passierte der neue Entwurf unbehindert, am 6.7. 1844 wurde er Gesetz. Den Bemühungen der Zehnstundenbewegung gelang es, mit Hilfe der Konservativen, die zu der inzwischen freihändlerisch gewordenen Regierung in Gegensatz traten, die erforderliche Mehrheit für den Zehnstundentag zu gewinnen, die dann das erwähnte Gesetz von 1847 beschloss. Literatur: Gerlach, Kurt: Die Bedeutung des Arbeiterinnenschutzes. Eine Studie an der Entwicklung der englischen Fabrikgesetze, Jena 1913. -- Hutchins, B.L. and A. Harrison: A.History of Factory Legislation, Westminster 1911. -- Webb,S. and B.: History of Trade Unionism 2.Ed, London 1901. -- Evert,Georg: Der Arbeiterschutz und seine Entwicklung im 19. Jahrhundert, Berlin 1899.

56) Salomon, Felix: Die deutschen Parteiprogramme, 3.Aufl.Leipzig 1924, Heft I S.153.
57) Ebendort, Heft II S.55.
58) RT Bd.46 S.316, vgl. Anm.32.
59) RT Bd.26 S.700.
60) Am 30.4.1873,RT Bd. 27 S.405.
61) Am 31.1.1874, s.Ergebnisse S.1.
62) Die Ergebnisse wurden dem Reichstag am 27.2. 1877 übersandt, RT Bd.44 S.21.

63) Antrag Graf Galen und Genossen vom 19.3.1877, RT Bd.46 S.274.
64) Antrag Fritzsche, Bebel und Genossen vom 11.4. 1877, RT Bd.46 S.316.
65) RT Bd.44 S.550.
66) RT Bd.46 S.560.
67) RT Bd.49 S.499.
68) Am 2.3.1878, RT Bd.47 S.286 ff.
69) RT Bd.50 S.1190.
70) RT Bd.50 S.1348.
71) RT Bd.48 S.1160.
72) Im Mai 1878, RT Bd.48 S.1031 ff, 1383 ff.
73) Worte Stumms am 8.5.1878, RT Bd.48 S.1159.
74) RGBl.1878 S.199.
75) Zentralbl.1878 Nr. 17 und 21.
76) RGBl.1883 S.73.
77) RT Bd.73 S.767 ff.
78) Nach § 47 der KVG von 1893 bestand Auflösungszwang für diejenigen Kassen, die die Minimalleistungen nicht erfüllen konnten.
79) RT Bd.70 S.2103 ff.
80) RT Bd.66 S.482.

2. Abschnitt.

1) Sartorius, a.a.O.S.308.
2) Der Stein- und Braunkohlenverbrauch stieg von rund 66 Millionen Tonnen im Durchschnitt der Jahre 1881 – 1886 auf rund 81 Millionen Tonnen im Durchschnitt der Jahre 1886-90, der Roheisenverbrauch im gleichen Zeitraum von rund 2,3 auf rund 4,2 Millionen Tonnen; der Verbrauch an Rohbaumwolle wuchs von 152000 auf rund 200000 Tonnen an, ebendort S.307.
3) Beiträge etc. S.7.
4) Winkler, a.a.O.S.1025.
5) Hartung, a.a.O.S.64 u. 99 und Heyde, Ludwig: Abriß der Sozialpolitik, 6.Aufl.Leipzig 1930 S.33.

6) „Jeder Versuch, eine Weltanschauung mit Machtmitteln zu bekämpfen, scheitert am Ende, solange nicht der Kampf die Form des Angriffes für eine neue geistige Einstellung erhält.... Das war der Grund, warum auch Bismarcks Sozialistengesetzgebung endlich trotz allem versagte und versagen mußte". Hitler, Adolf: Mein Kampf, München 1933 S.189.
7) Amtliche Mitteilungen aus den Jahresberichten der mit der Beaufsichtigung von Fabriken betrauten Beamten, XII.Jahrgang 1888, Berlin 1889 S.82.
8) Ebendort.
9) Ebendort S. 83.
10) Amtliche Mitteilungen, VI.Jahrg.1881 S.28, VII. Jahrg.1882 S.301, VIII.Jahrg.1883 S.36, X.Jahrg. 1885 S.31, XI.Jahrg.1886 S.33, XII.Jahrg.1887 S.59, XIII.Jahrg.1888 S.81, XIV.Jahrg.1889 S.82, XV.Jahrg.1890 S.71.
11) Ebendort IX.Jahrg.1884 S.33, XI.Jahrg.1886 S.33, XII.Jahrg.1887 S.68, XIII.Jahrg.1888 S.85, XIV. Jahrg.1889 S.88, XV.Jahrg.1890 S.88.
12) Ebendort VIII.Jahrg.1883 S.379.
13) Ebendort XV.Jahrg.1890 S.86.
14) Ebendort XII.Jahrg.1887 S.65.
15) Ebendort XV.Jahrg.1890 S.83.
16) Ebendort XI.Jahrg.1886 S.39.
17) Ebendort S.38.
18) Ebendort S.55.
19) Ebendort.
20) Ebendort IX. Jahrg. 1884 S. 154.
21) Ebendort XIII. Jahrg. 1888 S. 85.
22) Ebendort XI. Jahrg. 1886 S. 58.
23) Ebendort XV. Jahrg. 1890 S. 91.
24) Zentrumsabgeordneter Franz Hitze im Reichstag am 25.11.1890, RT Bd.111 S.474.
25) Im Reichstag am 14.1.1885, RT Bd.79 S.612.
26) Ebendort S.609.
27) Hitze im Reichstag am 16.1.1885, RT Bd.79 S.648.
28) Lieber im Reichstag am 9.5.1885, RT Bd.82 S.2670.

29) Von Stumm im Reichstag am 25.11.1889, RT Bd.111 S.482.
30) Henning (nat.lib.) im Reichstag am 11.6.1887, RT Bd.96 S.846.
31) Seebold, Generaldirektor eines Hüttenwerkes, im Zentralverband Dtsch.Ind., vgl. Bueck,A.: Der Zentralverband Deutscher Industrieller 1876-1901, Bd.3, Berlin 1905 S.106.
32) Die Frage, welcher der Mächte der bedeutendste Anteil an dem Widerstande zukommt, soll hier nicht näher untersucht werden. Dr.Lieber erklärte im Reichstag am 25.11.1889, daß alles, was der Herr von Stumm betreffs der Arbeiterschutzgesetzgebung vorbrächte, der Reichskanzler und die Vertreter des Bundesrates in den letzten elf Jahren in so gleicher Form vorgebracht hätten, daß nur noch die Frage bliebe: „Wer ist von beiden Herren der Souffleur, wer der Akteur?" (RT Bd.111 S.494.) Der Staatssekretär von Boetticher legte Verwahrung ein gegen die Ansicht, als entspränge die Ablehnung der Arbeiterschutzanträge des Reichstages dem Einzelwillen Bismarcks. (Im Reichstag am 23.1.1889, RT Bd.105 S.551).
33) Wilhelm II.: Ereignisse und Gestalten 1878-1918, Leipzig 1922 S.32. Die Frage nach der Ursache des Bruches zwischen Wilhelm II. und Bismarck ist umstritten. Vgl. Heyde, Abriß S.33.
34) RT Bd.105 S.551.
35) Bueck, a.a.O.S.85 ff, 165 ff, 186 ff.
36) Antrag vom 12.1.1885, RT Bd.83 S.349.
37) Antrag vom 10.12.1884, RT Bd.83 S.155.
38) Antrag vom 13.1.1885, RT Bd.83 S.351.
39) Stöcker im Reichstag am 15.1.1885, RT Bd.79 S.644.
40) Anträge vom 23.11.1888 und 11.11.1889, RT Bd.108 S.162 und 113 S.228.
41) Die Aufgabe etc.: Eine Denkschrift des Central-Ausschusses für die innere Mission der deutschen evangelischen Kirche, 5.Abdruck, Berlin 1890.

42) Wilhelm II., a.a.O.S.30.
43) RT Bd.104 S.7.
44) Deutscher Reichsanzeiger Nr.34 vom 5.2.1890.
45) Antrag vom 25.11.1885, RT Bd.89 S.94. Ein Antrag gleichen Inhalts war schon am 26.1.1885 der oben erwähnten Kommission vorgelegt worden. Vgl. Wenzel, Johannes: Arbeiterschutz und Zentrum, Berlin 1893 S.151 ff.
46) Antrag vom 29.1.1885, RT Bd.83 S.519.
47) RT Bd.98 S.863.
48) RT Bd.81 S.1744.
49) Freiherr von Göler und von Ravensburg im Reichstag am 14.1.1885, RT Bd.79 S.613.
50) In dem schon **oben** S. 36 angeführten Antrag vom 12.1.1885, RT Bd.83 S.349.
51) Freiherr von Göler im Reichstag a.a.O.
52) Vgl. Anm.37 in diesem Abschnitt.
53) Antrag vom 30.11.1885, RT Bd.89 S.132.
54) Vgl. hierzu und für das Folgende: Kraneburg, Hans: Hitzes sozialpolitische Forderungen und ihre Verwirklichung in der Gesetzgebung, M.-Gladbach 1922, und Müller, Franz: Franz Hitze und sein Werk, Hamburg/Berlin/Leipzig 1928.
55) Zitiert nach Kraneburg, a.a.O.S.102.
56) A.a.O.S.74: „So verderblich jedoch auch die materiellen und gesundheitlichen Schädigungen der Frauen- und Kinderarbeit sein müssen, die sittlichen sind noch höher anzuschlagen. Man denke sich nur die Arbeiterin, die Priesterin der Sitte, die geborene Aristokratin des Hauses,die berufene Herrscherin der Familie, zusammengepfercht in einem weiten Fabrikraum mit zahlreichen Genossinen oder Genossen, schutzlos gegen Zoten und Zudringlichkeiten, nichts hörend als Schimpfen und Fluchen, von morgens früh bis abends spät, jahraus, jahrein immer dieselbe tote, mechanische, gerade dem Weibe so unnatürliche Beschäftigung treibend; und man wird begreifen, wie das das weibliche Gemüt niederdrücken, sein ganzes Leben in seiner Blüte zer-

knicken muß". - „Das verheiratete Weib müssen wir unbedingt allein dem Hause zuweisen"(S.266). - „Von der Fabrik dürfen wir das auf sich selbst angewiesene Weib nicht ausschließen, solange wir keine anderen Erwerbszweige dafür bieten können. Vor gesundheitlichen und sittlichen Gefahren (abgeschlossener Raum und weibliche Beaufsichtigung) muß die Fabrikarbeiterin aber gesetzlich geschützt sein" (S.268).

57) Der im Jahre 1880 gegründete Verband „Arbeiterwohl, Verband katholischer Industriellen und Arbeiterfreunde" hatte es sich zum Ziel gesetzt, „mit Ausschluß aller politischen Zwecke die Verbesserung der Lage des Arbeiterstandes anzustreben" (Kraneburg, a.a.O.S.18).
58) RT Bd.79 S.648.
59) Antrag vom 25.11.1885, RT Bd.89 S.94 ff.
60) Reichstagsrede Hitzes vom 8.6.1887, RT Bd.96 S.779.
61) Frauenarbeit und Familienwohl. Ein Nachwort des Central-Ausschusses für die innere Mission der deutschen evangelischen Kirche zu den bezüglichen Verhandlungen des Karlsruher Congresses für innere Mission, Berlin 1885.
62) Soz.-dem. Abgeordneter Harm im Reichstag am 16.3.1887, RT Bd.95 S.133.
63) Soz.dem. Abgeordneter Meister im Reichstag am 8.6.1887, RT Bd.96 S.795.
64) Am 11.6.1887, RT Bd.96 S.850/51.
65) Bebel, August: Die Frau und der Sozialismus, 1.Aufl., Berlin 1879.
66) Am 17.6.1887, RT Bd.96 S.1129.
67) Antrag vom 3.12.1886, RT Bd.94 S.232.
68) Antrag vom 29.1.1885.
69) Antrag vom 25.11.1885,
70) In den vorgenannten Anträgen.
71) Vgl. Anm.69, ungerechnet der schon genannten Forderungen des Zentrums und der Sozialdemokratie bezüglich der verheirateten Frauen.
72) Der Sozialdemokrat Grillenberger im Reichstag

am 11.3.1885, RT Bd.81 S.1741.
73) Adolf Stöcker im Reichstag am 25.11.1889, RT Bd.111 S.490.
74) Max Hirsch im Reichstag am 18.4.1891, RT Bd.117 S.2408.
75) Salomon, a.a.O.Bd.II S.55.
76) Jaeckel, a.a.O.S.151.
77) Ebendort S. 156.
78) Salomon, a.a.O.Bd.II S.125 ff.
79) Konservativer Abgeordneter.
80) Zitiert im Reichstag am 4.12.1885 von dem freisinnigen Abgeordneten Baumbach, RT Bd.86 S.192 ff.
81) Abgeordneter Baumbach im Reichstag am 23.1.1889, RT Bd.105 S.551.
82) RT Bd.81 S.1732 ff.
83) Der Reichstag war wegen der Septenatsfrage am 14.1.1887 durch Kaiserliche Botschaft aufgelöst worden.
84) RT Bd.98 S.863 ff.
85) Das Zentrum hatte außerdem den allgemeinen elfstündigen Maximalarbeitstag und - für den Fall der Ablehnung - die Regelung der Arbeitszeit in den Textilfabriken beantragt.
86) Am 8.6.1887, RT Bd.96 S.779 ff.
87) RT Bd.98 S.1390.
88) Es ergingen Bekanntmachungen auf Grund von § 139a GO. im Jahre 1886 betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen (und jugendlichen Arbeitern) in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb (vom 3.2.1886, RGBl.S.24) u. in Bleifarben- und Bleizuckerfabriken (vom 12.4.1886 RGBl.S.69), im Jahre 1888 in Betrieben zur Anfertigung von Zigarren (vom 9.5.1888, RGBl.S.172) und in Gummifabriken (vom 21.7.1888, RGBl.S.219).
89) RT Bd.101 S.358.
90) Die Sozialdemokratie hatte in einer Resolution vom 29.1.1885 (RT Bd.83 S.519) die Einladung zu einer internationalen Arbeiterschutzkonferenz empfohlen.

91) RT Bd.105 S.555.
92) Antrag des Zentrums vom 23.10., der Reichspartei vom 30.10., der Freisinnigen Partei vom 11.11.1889, RT Bd.113 S.59,84,228.
93) Am 14.11.1889, RT Bd.111 S.312.
94) Vgl.: Die Protokolle der internationalen Arbeiterschutzkonferenz. In amtlichem Auftrag, Berlin 1890.
95) Das sozialpolitisch weit fortgeschrittene England und das industriearme Ungarn hatten im Hinblick auf den Schutz des Familienlebens den Zehnstundentag befürwortet, stießen aber auf Widerstand, namentlich den Belgiens, das für die Frauen eben erst (13.12.1889) den zwölfstündigen Maximalarbeitstag eingeführt hatte.
96) Vgl.Heyde, Abriß S.34, Sartorius, a.a.O.S.382.
97) RT Bd.121 S.1 ff.
98) Die Sonntagsruhe war allgemein geregelt worden.
99) Von einer Beschränkung der Arbeitszeit verheirateter Frauen auf täglich zehn Stunden, wie es der Reichstagentwurf von 1887 forderte, sah die Regierung aus wirtschaftlichen Erwägungen ab.
100) Am 17.5.1891, RT Bd.114 S.121 ff.
101) RT Bd.122 S.1425 ff.
102) RT Bd.122 S.882 ff.
103) Am 16.3.1892 RT Bd.120 S.4765. Wir greifen hier der Entwicklung vor.
104) RT Bd.117 S.2405 ff.
105) Antrag vom 24.1.1891, RT Bd.123 S.1756.
106) Antrag von Münch vom 11.2.1891, RT Bd.123 S. 1902.
107) Antrag Gutfleisch-Möller vom 18.4.1891, RT Bd. 124 S.2480.
108) Am 18.4.1891, RT Bd.117 S.2414.
109) RT Bd.124 S.2444.
110) RT Bd.123 S.1756.
111) RT Bd.124 S.2446.
112) Abg. Schaedler (Zentrum) im Reichstag am 18.4. 1891, RT Bd.117 S.2406.

113) Antrag vom 24.1.1891, RT Bd.123 S.1756.
114) Antrag vom 20.4. 1891, RT Bd.124 S.2538 (Nr. 423).
115) Antrag vom 20.4.1891, RT Bd.124 S.2538 (Nr. 424).
116) § 139a Abs.1 Z.1 enthielt die - seit 1878 bestehende - Befugnis des Bundesrates, die Verwendung der Arbeiterinnen im Interesse der Gesundheit etc. einzuschränken, Abs.1 Z.2 regelte die Ausnahmen für Kampagne- etc. Betriebe; Abs.1 Z.3 und Abs.3 bezogen sich auf jugendliche Arbeiter.
117) RGBl.1891 S.261.

II. Teil.

1. Abschnitt.

1) Sartorius, a.a.O.S.361, 389, 581 ff. Beispielsweise stiegen in den Jahren von 1887 bis 1912 die Kohlenförderung auf mehr als das Dreifache (von rund 76 Millionen auf rund 253 Millionen Tonnen) und die gesamte Roheisenerzeugung auf mehr als das Vierfache (von rund 4 Millionen Tonnen auf rund 17.6 Millionen Tonnen). Die Stahlproduktion stieg gar auf mehr als das Vierzehnfache (von 1.2 Millionen Tonnen auf 17.3 Millionen Tonnen). Zwischen 1887 und 1912 wuchs der deutsche Gesamthandel von rund 6 auf rund 20 Milliarden Mark oder um rund 215 %, während das Volumen des englischen Handels, das absolut größer war (rund 11 bezw. rund 23 Milliarden Mark) nur um rund 115 % zunahm und das der wirtschaftlich stark aufstrebenden Vereinigten Staaten um rund 175 % (von rund 6 auf rund 16 Milliarden Mark). Vgl. Helfferich, Karl: Deutschlands Volkswohlstand 1888-1913, 7.Aufl. Berlin 1917 S.59 ff. u. 71.

2) Arndt, Paul: Wirtschaftliche Folgen der Entwicklung Deutschlands zum Industriestaat, Berlin 1899 S.7.
3) Statistik des Deutschen Reiches Bd.418 S.194 ff.
4) Beiträge etc. S.7.
5) Burgdörfer, a.a.O.S.11.
6) Winkler, a.a.O.S.1025.
7) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1932, S.24. und Beiträge a.a.O.S.7.
8) Ebendort.
9) Burgdörfer, a.a.O.S.81 ff.
10) Statistik des Deutschen Reiches Bd.418 S.200ff: Das Personal der Produktionsmittel- und Verbrauchsgüterindustrien nach der Stellung im Betrieb und dem Geschlecht (1875-1925). Diese Statistik ist unseres Wissens die einzige, die für diesen Zeitraum nach einheitlichen Gesichtspunkten amtlich zusammengestellt wurde. Sie ist daher für das Aufzeigen einer Entwicklungstendenz, auf das es hier in erster Linie ankommt, besonders wertvoll. Allerdings weist sie für die vorliegende Untersuchung einige Mängel auf. Einmal werden die Beschäftigten aller Betriebsgrößenklassen aufgeführt, also auch diejenigen Arbeiterinnen, die nicht in Fabriken tätig sind und deren Zahl nun die der eigentlichen Industriearbeiterinnen größer erscheinen läßt, als sie in Wirklichkeit ist. Diese Fehlerquelle ist aber dadurch abgeschwächt, daß die Entwicklung immer mehr zum Großbetriebe drängte, und der überwiegende Teil der Arbeiterinnen, wie auch gemäß der Art der Arbeit aus der oben angeführten Übersicht hervorgeht, nur in diesem seine Beschäftigung fand. Zum andern umfaßt die Statistik auch die hausgewerblich beschäftigten Arbeiterinnen. Diese betrugen nach derselben Quelle 1895 rund 51000, 1907 rund 40000, also eine Zahl, die innerhalb der gesamten Arbeiterinnenschaft nicht entscheidend ins Gewicht fällt.

11) In Berlin, einem der Hauptsitze der Bekleidungsgroßindustrien, waren im Jahre 1895 beispielsweise rund 19 % aller weiblichen Arbeitskräfte als Fabrikarbeiterinnen, rund 60 % als Werkstattarbeiterinnen, rund 19 % als Heimarbeiterinnen beschäftigt. Den Rest bildeten die Zwischenmeisterinnen. Vgl. Weber, Alfred: Die Entwicklungsgrundlagen der großstädtischen Frauenhausindustrie, Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd.LXXXV. 2, Leipzig 1899 S.LVI.
12) Simon, Helene: Der Anteil der Frau an der deutschen Industrie, Schriften des ständigen Ausschusses zur Förderung der Arbeiterinneninteressen,Heft 2, Jena 1910 S.53.
13) Ebendort S. 54.
14) Amtliche Mitteilungen, XIX.Jahrg.1894, Berlin 1895 (Nachrichten über die gewerblichen Arbeiterinnen sind in allen Jahrgängen der amtl.Mitteilungen enthalten, doch in zu wenig übersichtlicher Form, um sich als Grundlage für ein zusammenfassendes Urteil zu eignen. Vgl.dazu auch Soz.Pr.Jahrg.1909/10 Sp.997).
15) Die Beschäftigung verheirateter Frauen in Fabriken. Nach den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten für das Jahr 1899 bearbeitet im Reichsamt des Innern, Berlin 1901.
16) Die Arbeitszeit der Fabrikarbeiterinnen. Nach Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten bearbeitet im Reichsamt des Innern, Berlin 1905.
17) Otto, Rose: Über Fabrikarbeit verheirateter Frauen, Stuttgart 1910.
18) Vgl.Anm. 12.
19) Amtl. Mitt. XIX S.124 ff.
20) Die Beschäftigung etc. S.96 ff.
21) Ebendort etc. S.137.
22) Ebendort S. 139.
23) Ebendort S. 33 ff.
24) Ebendort S. 37 ff.
25) Otto, a.a.O.S. 287 ff.
26) Die Beschäftigung etc. S. 51 ff.

27) Nur diese, als die ausschlaggebenden Faktoren, interessieren in diesem Zusammenhange.
28) Vgl. Arndt, Paul: Die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Heimarbeit, 2.Aufl.Jena 1932 S.7. Von qualitativen Spitzenleistungen, die auch entsprechend gut bezahlt werden, sehen wir ab; denn sie kommen für die breite Masse der nicht geschulten, nur behelfsweise erwerbstätigen Ehefrauen nicht in Frage.
29) Wenn die Zahl der in der Heimarbeit beschäftigten Frauen in diesem Zeitraume trotzdem stieg - nach der Reichsstatistik waren an weiblichen Betriebsleitern, Gehilfen, Arbeitern und mithelfenden Familienangehörigen in der Heimarbeit beschäftigt 1895 202000, 1907 234000 (ebendort Bd.418 S.81.) - so war dies die Folge besonderer Umstände, von denen sogleich die Rede sein wird.
30) Die Beschäftigung etc. S.48, 49.
31) Ebendort etc. S.49.
32) Amtliche Mitt. XIX. S.113 ff.
33) Ebendort S.107.
34) Ebendort.
35) Die Arbeitszeit etc. S.101. In diesem Vorgehen dürfte auch ein Hauptgrund für das zahlenmäßige Anwachsen der Heimarbeiterinnen liegen, zumal seit 1897 durch Bundesratsverordnung die Schutzbestimmungen der GO. auch auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, also die wichtigste Gruppe unter den Werkstattindustrien, ausgedehnt worden waren. (V.vom 31.5.1897, RGBl. S.459.)
36) Ebendort S.93.
37) Ebendort S.83.
38) Ebendort S.91.
39) Ebendort S.90.
40) Ebendort S.22/23.
41) Die große Aufschwungsperiode der deutschen Wirtschaft war, wie schon angedeutet wurde, nicht frei von konjunkturellen Schwankungen. Die Zeit

vom Sommer 1900 bis Winter 1902 stellte eine Depressionszeit dar. Vgl. Sartorius, a.a.O.S. 581/82.

42) Die Arbeitszeit etc. S.36 ff.
43) Ebendort S.178.
44) Die Beschäftigung etc. S.87 ff.
45) Amtl. Mitt. Bd.XXI.Jahrg.1896 S.213 und Bd.XXII, Jahrg.1897 S.115.
46) In den Berichten über die Fabrikarbeit verheirateter Frauen wurde angegeben (S. 4), daß die Krankenkassenorgane zur Beibringung bestimmter Nachweise zum Teil garnicht oder nur sehr beschränkt im Stande gewesen wären und daß die Kassenärzte nicht selten garnicht oder nur sehr unzulänglich geantwortet hätten.
47) Beispielsweise erschien dem Berichterstatter für den Bezirk Schleswig das Abladen und der Transport von Ziegelsteinen namentlich während der Schwangerschaft als zweifellos ungeeignet, während die Ärzte im gleichen Bezirke die schädlichen Wirkungen in Abrede stellten und behaupteten, die starke Ausarbeitung des Körpers während der Schwangerschaft erleichterte die Entbindung erheblich. (Ebendort S.108/109.)
48) Ebendort S.110 ff.
49) Amtl. Mitt. XIX. S.135.
50) Ebendort S.140.
51) Ebendort S.138.
52) Simon, a.a.O.S.30. Den Hauptgrund bildete wohl das gesteigerte Bedürfnis der Industrie nach ungelernten (oder auch nur angelernten) Kräften, das sich auch auf die Männer bezog, doch überwogen bei diesen im Jahre 1907 die Gelernten noch erheblich, 38.0 gegen 24.1 Ungelernte von hundert Erwerbstätigen (ebendort).
53) Bueck, a.a.O.S.686.
54) Ebendort, a.a.O.S.343.
55) Ebendort S.573.
56) Von Verf. gesperrt.
57) Bueck, a.a.O.S.570.

58). Um von der Persönlichkeit des Freiherrn von Stumm ein vollständiges Bild zu geben, sei hervorgehoben, daß er, so wenig er Eingriffe Dritter zum Wohle der Arbeiter duldete, von sich aus in seiner Unternehmung in umfangreichem Maße Wohlfahrtseinrichtungen schuf: Werkswohnungen, Bade- und Waschanstalten, Kleinkinder-, Handarbeits-, Haushaltungs- und Fortbildungsschulen und anderes mehr. (Vgl. Geck, Ad.: Art. Stumm-Halberg im I.H.d.G.Bd.II S.1622). Im übrigen nahm St. in dieser Hinsicht keine Sonderstellung innerhalb des Unternehmertums ein. Namentlich die bedeutenden Werke schufen in wachsendem Maße ausgedehnte Fürsorgeeinrichtungen für ihre Belegschaften.(Vgl. Mieck,P.: Die Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen der industriellen Unternehmer in den preußischen Provinzen, Rheinland und Westfalen und ihre volkswirtschaftliche und soziale Bedeutung, Berlin 1904.)

59) Vgl. Heyde, Abriß, S.39/40 und Wenck, Martin: Die Geschichte und Ziele der deutschen Sozialpolitik, Leipzig 1908 S.172 ff.

60) Herz, Johannes: Der Protestantismus und die soziale Frage, in dem Sammelwerk: Der Protestantismus der Gegenwart, Stuttgart 1926 S.467 ff.

61) Heyde, Abriß, S.40.

62) Dabei handelte es sich teils um die Verlängerung schon bestehender Vorschriften, teils um Neuregelungen, die nach Ablauf ebenfalls verlängert wurden. Zur ersten Gruppe gehören die Bekanntmachungen betr. die Beschäftigung in Glashütten vom 11.3.1892 (RGBl. 1892 S.317), in Walz- und Hammerwerken vom 29.4.1892 (RGBl.1892 S.602), bei der Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiverbindungen vom 8.7.1893 (RGBl.1893 S.213), an der Zigarrenfabrikation, ebenfalls vom 8.7.1893 (RGBl.1893 S.218). Neuregelungen wurden erlassen betr. die Beschäftigung in Zichorienfabriken am 17.3.1892 (RGBl.1892 S.317), in Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien am

24.3.1892 (RGBl.1892 S.334), in Ziegeleien am 27.1.1893 (RGBl.1893 S.148), verlängert am 16. 12.1897 (RGBl.1897 S.789), abgeändert im Sinne weiterer Beschränkung am 18.10.1898 (RGBl.1898 S.1061), in der Einrichtung und dem Herstellungsbetriebe von elektrischen Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen am 11.5.1898 (RGBl.1898 S.176), in den Anlagen zum Mahlen und Lagern von Thomasschlacke am 25.4.1899 (RGBl.1899 S.267), in den Zinkhütten am 6.2.1900 (RGBl.1900 S.32). Andrerseits machte der Bundesrat allerdings auch von seinem Rechte Gebrauch, Ausnahmen von den Beschränkungen des § 137 gemäß § 139a Abs.1 Z.2 ff und Abs.2 ff zu erlassen. In der oben genannten Bekanntmachung betr. die Beschäftigung in Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien wurde für gewisse Beschäftigungsarten die Nachtarbeit gestattet. (Die Bestimmung wurde nach dem 31.3.1902 nicht mehr erneuert, RGBl.1902 S.72). Dasselbe galt für die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken und auf Kokereien im Regierungsbezirke Oppeln, Bekanntmachung vom 24.3.1892 (RGBl.1892 S.33), verlängert, mit gewissen Einschränkungen, durch Bekanntmachung vom 20.3.1902 (RGBl.1902 S.77). Die Bekanntmachung vom 27.4.1893 betr. die Beschäftigung in den Ziegeleien (s.o.) ermächtigte zu mehr als zehnstündiger (zwölfstündiger) Arbeit innerhalb der in § 139a Abs.1 Z.4 gesetzten Frist. Die Bekanntmachung wurde am 18.10. 1898 erneuert unter Hinzufügung einer Pausenordnung (RGBl.1898 S.1061). Am 11.3.1898 wurden im Interesse der Konservenindustrie Ausnahmen von den Beschränkungen des § 137 Abs.1 u.2 gestattet (RGBl.1898 S.35).

63) „Ich bin aber, solange ich in diesem Amte stehe, ein Staatssekretär für Sozialpolitik!" (Posadowsky im Reichstag am 5.3.1907, RT Bd.227 S. 252. P. war zum Beispiel am Zustandekommen des

Kinderschutzgesetzes vom 30.3.1903 maßgebend beteiligt.)

64) In derselben Richtung bewegten sich eine Reihe von Anträgen der Sozialdemokratie, die vielfach in erster Linie aus politischen Motiven gestellt wurden.

65) Wir nennen aus der Schriftenreihe des V.f.S.: Die Verhältnisse der Landarbeiter, Bd.53-58; Hausindustrie und Heimarbeit, Bd.84-88; Die Lage der Angestellten und Arbeiter im Verkehrsgewerbe, Bd.99-104; Auslese und Anpassung der Arbeiter in den verschiedenen Zweigen der Großindustrie Bd.133-135.

66) Ebendort: Die Lage des Handwerks, Bd.62-71; Die Lage des Hausiergewerbes, Bd.77-83.

67) Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform, Heft 11, von Berlepsch: Warum betreiben wir die soziale Reform? Jena 1903 S.4.

68) Vgl. Heyde: „Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz", Art.i.I.H.d.G.Bd.I S.812 ff.

69) Schriften etc. Heft 7/8, Pieper, August und Helene Simon: Die Herabsetzung der Arbeitszeit für Frauen, Jena 1903.

70) Heyde, Ludwig im I.H.d.G. Bd.I, Art. „Gesellschaft für Soziale Reform", S.611 und Art: „Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz",a.a.O.

71) Die Rundschreiben Leos XIII. und Pius XI. über die Arbeiterfrage, Köln 1931.

72) Wenzel, a.a.O.S.262 ff.

73) Vgl. die Ausführungen über die Schutzgesetzgebung oben S. 87.

74) 1904 erschien von ihm die Schrift: Die Arbeiterfrage und die Bestrebungen zu ihrer Lösung; 1913: Zur Würdigung der deutschen Arbeiter-Sozialpolitik, letztere eine Verteidigung gegen die Schrift von Bernhard, Ludwig: Unerwünschte Folgen der deutschen Sozialpolitik (Berlin 1912), in der B. vom Standpunkte der Wissenschaft aus

unter anderem auch gegen die Beengung der notwendigen Bewegungsfreiheit des Unternehmers durch Arbeiterschutzvorschriften Stellung nahm.

75) Bericht über die Verhandlungen des 2. Evangelisch-sozialen Kongresses, Berlin 1891 S.126.

76) „Die soziale Lage der Frauen", Referat von Elisabeth Gnauck auf dem 6. Kongreß, 1895; „Maximalarbeitstag", Referat auf dem 17. Kongreß von Bernhard Harms, 1906; „Fabrikarbeit und Frauenleben", Referat auf dem 21. Kongreß von Marie Baum, 1910. (Die Referate sind in den entsprechenden Verhandlungsberichten enthalten.)

77) Stöcker, Adolf: Über Frauenarbeit, Verhandlungen der freien kirchlich-sozialen Konferenz, 6.Heft 1901.

78) Bäumer, Gertrud und Helene Lange:Handbuch der Frauenbewegung, Teil I, Berlin 1901 S.131 ff.

79) Ebendort.

80) Über den Inhalt der Forderungen vgl. die folgenden Abschnitte, das gleiche gilt hinsichtlich der Bestrebungen der Arbeiterinnen.

81) Vgl. Baader, Ottilie: Ein steiniger Weg, Berlin 1921 S.34,68,77.

82) Vgl. Handbuch der Frauenbewegung a.a.O.S.177.

83) RT Bd.194 S.3590.

84) RT Bd.242 S.2522.

85) RT Bd.253 S.7465. Seine Hauptaufgabe sah dieser Bund in der Propagierung sittenpolitischer Ziele (des Rechtes der Frau auf freie Liebe und uneheliche Mutterschaft), mit denen wir es hier aber nicht zu tun haben.

86) Ausgedehnte Literaturangabe bei Selig, Gertrud: Entwicklung und Ausbau der Mutterschaftsversicherung in Deutschland mit einleitender Darstellung und Kritik über das im Auslande Erreichte, Tüb.Diss., Leipzig 1916.

87) Grundlegend ist die Schrift von Frank, Louis: Die Versicherung der Mutterschaft, deutsch von Nina Carneggie, Leipzig 1902, vgl. Lüders, Else: Zur Frage der Mutterschaftsversicherung, Aufsatz

in der Zeitschrift „Die Frauenbewegung" 9.Jhg. 1903 S.124.

88) Die Säuglingssterblichkeit begann erst gegen 1905 merklich zu sinken, wo sie 20.5 % betrug gegen 22.6 % im Jahre 1900.(Winkler,a.a.O.)

89) Fürth, Henriette: Die Mutterschaftsversicherung, Jena 1911 S.2.

90) Worte des Volksparteilers Mugdan im Reichstag am 9.5.1911, RT Bd.266 S.6498.

91) Vgl. RT Bd.292 S.6611.

92) Reichstagssession 1912/13, hrsg.von der Nationalliberalen Partei,Berlin 1913 S.5.

93) Zepler, Wally: Sozialismus und Frauenfrage, Berlin 1919 S.11/12.

94) Annalen für soziale Politik III (1914),S.595.

95) Vgl. Pohle, Ludwig: Frauen-Fabrikarbeit und Frauenfrage, Leipzig 1900 S.X. P. standen nur die badischen und sächsischen Berichte zur Verfügung.

96) Hitze, Franz: Die Arbeiterfrage, 4.Aufl. M.-Gladbach 1904, S.38 u.100 ff.

97) Hitze im Reichstag am 21.1.1898, RT Bd.159 S.566.

98) Anträge vom 30.11.1905 und vom 25.2.1907, RT Bd.221 S.1787 und Bd.240 S.763.

99) Antrag vom 6.12.1905, RT Bd.221 S.1894.

100) Verhandlungen des 17.Ev.-soz.Kongresses, Göttingen 1906 S.54 ff.

101) Schomerus, Friedrich: Halbtagsschicht statt Ganztagsschicht für verheiratete Fabrikarbeiterinnen, Leipzig 1906 S.6.

102) Vgl. die sozialpolitische Debatte bei der 2. Etatsberatung am 1.2.1906, RT Bd.215 S.951 ff.

103) Der Abgeordnete Zwick (Freis.Verein) verwies im Reichstage in diesem Zusammenhange auf die von ihm eingerichteten Haushaltskurse (am 14. 1.1901 RT Bd.179 S.787). Vgl. auch die von dem ständigen Ausschuß zur Förderung der Arbeiterinneninteressen seit der 2. Konferenz im Jahre 1910 regelmäßig erhobene Forderung. Schriften des ständigen Ausschusses etc. Heft 3 ff.

104) Abgeordneter Trimborn im Reichstag am 7.2.1903, RT Bd.187 S.7750.

105) Gemeinsamer Antrag von Zentrumsabgeordneten und Nationalliberalen, unterstützt durch Stökker, vom 4.2.1903, RT Bd.196 S.5697; Resolution des Zentrums vom 18.1.1904, RT Bd.205 S.810; Antrag des Zentrums vom 30.11.1905, RT Bd.221 S.1787; Interpellation des Zentrums vom 23.2.1907, RT Bd.239 S.747; Antrag des Zentrums vom 25.2.1907, RT Bd.240 S.763; Nationalliberaler Antrag vom 28.2.1907, RT Bd.240 S.816.

106) Antrag vom 6.12.1905, RT Bd.221 S.1894. Beteiligt waren: Zentrum, Nationalliberale Partei, Freisinnige Volkspartei, Freisinnige Vereinigung, Volkspartei, Wirtschaftliche Vereinigung und 2 Fraktionslose. Die Sozialdemokratie forderte den Achtstundentag, verbunden mit dem sonnabendlichen Fünfstundentag. Durch das Einbringen dieser - mindestens zu jener Zeit - unerfüllbaren Forderungen zog sie sich den Vorwurf der anderen Parteien zu, sich in demagogischer Absicht von der praktischen Reformarbeit zum Wohle der arbeitenden Bevölkerung auszuschließen.

107) Schriften der Gesellschaft etc. Heft 7/8 S.162.

108) Verhandlungen des 17.Ev.-soz.Kongresses etc. S.82.

109) RT Bd.246 S.4367, Bericht der Bittschriftenkommission vom 12.2.1908.

110) Antrag der Sozialdemokratie vom 29.11.1900, RT Bd.189 S.373. Die sozialdemokratischen Frauen schlossen sich dieser Forderung an, vgl. Baader a.a.O.S.66 u.68.

111) Franz Hitze im Reichstag am 22.1.1902, RT Bd. 182 S.3577. Die Forderung wurde im Reichstag mehrfach vorgebracht, doch nicht in Form eines Antrags erhoben.

112) Schriften des ständigen Ausschusses etc.Heft 3, Jena 1910, S.68. Vgl. auch den dort abgedruckten Vortrag von Agnes Bluhm: Der Einfluß der

gewerblichen Gifte auf den Organismus der Frau.

113) Die Gründe für den Konfektionsarbeiterstreik lagen vor allem in gewissen Mißständen der Werkstatts- und namentlich der Hausindustrie, deren Erörterung nicht hierher gehört.

114) Nicht alle Streikenden wünschten es. Zum Teil wurde der Zuverdienst für wichtiger gehalten als etwaige gesundheitliche Schädigungen.

115) Antrag vom 1.12.1896, RT Bd.152 S.1080; Antrag Heyl in Verbindung mit dem Zentrum und mit Konservativen vom 23.5.1900, RT Bd.171 S.5731; Antrag Heyl-Hitze vom 4.2.1903, RT Bd.196 S. 5697.

116) Antrag vom 4.12.1899, RT Bd.175 S.2614.

117) Vgl. Simon, Helene: Arbeiterinnenschutz und bürgerliche Frauenbewegung, Soz.Pr.10.Jahrg. 1901 Sp.817 ff.

118) In England, dem Lande, das sich zuerst industrialisierte und am frühesten Arbeiterschutzgesetze einführte, griff der Widerstand der - überwiegend dem Bürgertum angehörigen - Frauen gegen eine gesetzliche Sonderregelung zuerst Platz. Bahnbrechend auf die Haltung der Frauen wirkte das Erscheinen von John Stuart Mill's Schrift: The Subjektion of Women, London 1869 (deutsch von Jenny Hirsch, 3.Aufl.Berlin 1891), in der die völlige Gleichberechtigung beider Geschlechter als der sittlich ideale Zustand hingestellt wurde. (Über die tiefgreifende Wirkung dieses Buches auch auf die Frauen anderer Nationen vgl. das schon genannte Handbuch der Frauenbewegung.) Auch die Ausführungen Mills über den Arbeiterinnenschutz (s.o. S.12) übten bestimmenden Einfluß. Unter Berufung auf sie erhoben die Frauenrechtlerinnen im Jahre 1874 einen - allerdings wirkungslosen - Protest gegen die Arbeitszeitverkürzung für die Textilarbeiterinnen. Im Jahre 1895 gelang es ihnen, eine wesentliche Abschwächung der Schutzbestimmungen für Frauen in dem Fabrik-

gesetze zu erreichen. Organisiert in der Women's Liberal Federation verfechten sie ihren Standpunkt in der English Women's Review mit großem Eifer. - In Frankreich organisierte sich der Widerstand gegen den Sonderarbeitsschutz im Anschluß an das Nachtarbeitsverbot von 1892. Getragen wurde er vor allem von der nur von Frauen hergestellten Frauenzeitschrift „La Fronde". Die temperamentvolle Leiterin erklärte auf dem internationalen Frauenkongresse in Paris im Jahre 1900, daß sie die verwickeltsten Prozesse nicht scheuen und sich unermüdlich an die Öffentlichkeit wenden würde, bis sie für ihre Setzerinnen ihr Recht erstritten hätte! - In Holland vertrat in den neunziger Jahren die Zeitschrift „Evolutie" den Standpunkt gleicher Arbeitsbedingungen für beide Geschlechter. Die im Jahre 1901 gegründete „Nationale Vereeniging voor Vrouwenarbeid" suchte in zahlreichen Schriften nachzuweisen, daß der Sonderschutz die Arbeitsmöglichkeiten beschränke und den Arbeitswert herabsetze. - In den nordischen Ländern, wo die hellen Sommernächte reichlich Arbeitsgelegenheit gewähren, während diese im Winter geringer ist, und wo die Stellung der Frauen im ganzen unabhängiger ist als in den bisher genannten Ländern - Finnland beispielsweise kennt weibliche Militärärzte und Forstmeister - war der Widerstand gegen eine gesetzliche Beschränkung der Frauenarbeit am größten. In Norwegen wurde das Gesetz von 1892, das unter anderem das Verbot der Beaufsichtigung und Reinigung von Maschinen durch Frauen aussprach, unter Widerspruch angenommen. In Schweden wurde der erste Regierungsentwurf über das Nachtarbeitsverbot für Frauen von 1908 durch den Einfluß der Frauenvereine zu Fall gebracht. Im folgenden Jahre siegte die Regierung jedoch über die Opposition der Frauen. In Dänemark gelang es der Regierung

trotz wiederholter Versuche nicht, das Nachtarbeitsverbot gegen den Widerstand der Frauen einzuführen. In dem Schutzgesetze von 1913 wurde den Arbeiterinnen das selbständige Bedienen gefährlicher Maschinen in Mannestracht und mit anliegenden Haaren gestattet. In dem schwach bevölkerten und schwach industrialisierten Finnland existierte bis zum Jahre 1917 überhaupt kein Arbeiterinnenschutz. Die Versuche der russischen Regierung, für die Frauen das Nachtarbeitsverbot einzuführen, scheiterten an deren Widerstande. Literatur: H.d.St. 4.Aufl.Bd.I, Art.Arbeiterschutzgesetzgebung von Stephan Bauer; Handbuch der Frauenbewegung Bd.I; Braun, Lily: Die Frauenfrage, ihre geschichtliche Entwicklung und wirtschaftliche Seite, Leipzig 1901; Webb, Sidney & Beatrice: Problems of modern Industry, London 1898; Gargas, S.: Die Frauenarbeit in den Niederlanden (Jahrb.d.Frauenarbeit, hrsg.von Silbermann, Bd.6, 1930); Wahlström, Lydia: Die Frauenfrage (in Schweden, historisch-statistisches Handbuch, hrsg.v. Guinchard, Stockholm, 1913); Westergaard, Harald: The economic Development of Denmark, Oxford 1922; Finnland, Schriften des Frankfurter Messeamts Nr.4, Frankfurt/M. 1921. Für die Behandlung der Frage des Arbeiterinnenschutzes auf internationalen Frauenkongressen ist aufschlußreich Stritt, Marie: Der Internationale Frauenkongreß in Berlin 1904, Berlin 1905.

119) Daß zahlreiche Regelungen in dieser Zeit auf dem Verordnungswege erfolgten, wurde o.S. 73 mitgeteilt.

120) Antrag vom 16.11.1893, RT Bd.136 S.267.

121) Antrag vom 5.12.1894, RT Bd.141 S.95.

122) Antrag vom 18.1.1898, RT Bd.163 S.916.

123) Neben den vom Grafen Posadowsky eingeleiteten Erhebungen über die Arbeitszeit der Fabrikarbeiterinnen.

124) RT Bd.196 S.5823.
125) Bei den Etatsberatungen von 1902 und 1903 hatte das Zentrum wiederholt die Ausdehnung der Wöchnerinnenunterstützung auf allgemein sechs Wochen gefordert (RT Bd.182 S.3684, Bd.187 S. 7750), die sozialdemokratischen Arbeiterinnen hatten für die Ausdehnung der Schutzzeit auf vier Wochen vor und sechs Wochen nach der Entbindung, die Beseitigung der Ausnahmebewilligungen zur früheren Wiederaufnahme der Arbeit und die Erhöhung der Unterstützung auf die volle Höhe des durchschnittlichen Tagelohnes petitioniert (RT Bd.194 S.3590).
126) RT Bd.196 S.6190 ff.
127) Gesetz vom 25.5.1903 RGBl.1903 S.233.
128) Antrag vom 27.11.1908, RT Bd.250 S.5968.
129) RT Bd.233 S.5882.
130) RT Bd.274 S.38 u.159.
131) RT Bd.280 S.81.
132) Anträge vom 5. und 8.5.1911, RT Bd.280 S.5216/17.
133) Abgeordneter Horn, nat.lib. bei der Beratung am 27.5.1911, RT Bd.267 S.7179.
134) §§ 195 ff des Gesetzes vom 19.7.1911 RGBl.1911 S.509.
135) Im Reichstag am 10.2.1914, RT Bd.292 S.7177.
136) Die Gesetzwerdung des Zehnstundentages müßte sinngemäß im Zusammenhange mit den Maßnahmen zum Schutze der Arbeitskraft behandelt werden, weil er wohl einer allgemeinen Leistungssteigerung dienen kann, für einen nennenswerten Schutz der Familiengemeinschaft jedoch nicht in Frage kommt; denn dafür hält er die fabriktätige Frau viel zu lange von Hause fern. Da jedoch im Reichstag spezielle Anträge zum Schutze des Familienlebens überall im Zusammenhange mit dem Zehnstundentage gestellt und beraten wurden, behandeln wir, um Wiederholungen zu vermeiden, den ganzen Fragenkomplex gemeinsam an dieser Stelle.

137) RT Bd.202 S.4317.
138) Zu den vertragschließenden Staaten gehörten außer Deutschland: Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich-Ungarn, Portugal, Schweden, die Schweiz und Spanien. Vgl. Heyde a.a.O. und Bauer a.a.O. S.692.
139) Völlige Außerkraftsetzung des Verbotes bei Betriebsstörungen durch höhere Gewalt und zur Verhütung der Gefahr des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen; Einschränkung (zehnstündige Nachtruhe an sechzig Tagen) für Saisonindustrien und in allen Betrieben bei außergewöhnlichen Verhältnissen. Außerdem waren ausgedehnte Übergangsfristen vorgesehen; Staaten, in denen die Frauennachtarbeit bisher nicht geregelt war, durften die Nachtruhe in den ersten drei Jahren auf zehn Stunden beschränken. Für Rübenzuckerfabriken, Schafwollkämmereien und Spinnereien und für gewisse Arbeiten im Bergbau über Tage betrug die Frist für das Inkrafttreten zehn Jahre, während sie im übrigen auf zwei Jahre festgesetzt wurde.
140) Vgl. die Begründung des Regierungsentwurfes zur Abänderung der Gewerbeordnung, RT Bd.244 S. 3132.
141) Ebendort.
142) Widerspruch wurde von der Sozialdemokratie erhoben, weil ihr der Zehnstundentag nicht weitgehend genug war.
143) Die Bestimmungen stießen - charakteristischerweise - im Plenum nur auf den Widerspruch des sächsischen Bevollmächtigten zum Bundesrate (Graf Vitzthum von Eckstädt), RT Bd.233 S.5854.
144) Vgl. die Anträge vom 18.1.1904, RT Bd.205 S.810, vom 30.11.1905, RT Bd.221 S.1787, vom 25.2. 1907, RT Bd.240 S.763.
145) Am 30.11.1908, RT Bd.233 S.5852.
146) RT Bd.233 S.5880.

147) Antrag vom 30.11.1908, RT Bd.250 S.6023.
148) RT Bd.197 S.482.
149) Am 30.11.1908, RT Bd.233 S.5856.
150) Antrag Henning, kons. vom 9.12.1908, RT Bd.251 S.6211. Die Übergangsfrist lief bis zum 1.1. 1915.
151) Antrag vom 11.2.1896, RT Bd.152 S.1080.
152) RT Bd.157 S.4438 ff.
153) RT Bd.173 S.1230.
154) RT Bd.174 S.2474.
155) Am 25.11.1899, RT Bd.168 S.3019.
156) Wegen Beschlußunfähigkeit des Hauses war die dritte Beratung bis zum 23.5.1900 hinausgeschoben worden, RT Bd.171 S.5731.
157) Antrag des Zentrums und der Nationalliberalen vom 4.2.1903, RT Bd.187 S.7749, Antrag Heyl zu Herrnsheim vom 28.2.1907, RT Bd.240 S.816.
158) Am 9.12.1908, RT Bd.233 S.6077 ff.

2. Abschnitt.

1) Näheres siehe Chemnitz, Walter: Frauenarbeit im Kriege, Berlin 1926 S.25 ff. Die Arbeit beruht auf dem Aktenmaterial des Preußischen Kriegsministeriums.
2) Oppenheimer, Hilde und Hilde Radomski: Die Probleme der Frauenarbeit in der Übergangswirtschaft, Mannheim/Berlin/Leipzig 1918 S.22.
3) Von gewissen Verrichtungen blieben die Frauen allerdings ausnahmslos ausgeschlossen, so im Bergbau vom reinen Gewinnungsbetriebe unter Tage, in den Kokereien vom Füllen der Kamera und Löschen des Kokskuchens und von ähnlichen Schwerstarbeiten. Vgl. Lorenz, Charlotte: Die Frauenarbeit im Kriege, Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Weltkrieges, Deutsche Serie Band 16, Stuttgart/Berlin und Leipzig 1928 S.331/32.
4) Ebendort S.330 ff.

5) Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung, 17.Jahrg. S.269.
6) Chemnitz, a.a.O.S.109 ff.
7) Lorenz, a.a.O.S.379/80.
8) „Wird die Sache richtig angepackt, so zeigt sich die Frauenarbeit in der Maschinenindustrie überall erfolgreich...Es kommt nicht selten vor, daß schon im zweiten Monat ihrer Tätigkeit eine Frau bei der gleichen Verrichtung die Leistung des betreffenden geübten Arbeiters erheblich übertrifft". (Grempe, P.M.: Erhöhte Wertschätzung der Fabrikarbeit der Frau infolge des Krieges. Die Deutsche Arbeitgeber-Zeitung, XV. Jahrg.1916 Nr. 5).
9) Die amtliche Statistik der Krankenversicherung wurde mit Kriegsbeginn eingestellt. Die Beispiele sind dem Buche von Charlotte Lorenz a.a.O. S.385 entnommen.
10) Für das Folgende vgl. Burgdörfer,a.a.O.S.13 ff; Lorenz, a.a.O.S.388; Denkschrift des Reichsgesundheitsamtes: Schädigung der deutschen Volkskraft durch die feindliche Blockade, Dezember 1918 S.12 ff.
11) RGBl.1914 S.492.
12) RGBl.1915 S.237.
13) Soz.dem.Resolution (Bernstein) vom 12.5.1916, nat.lib.Resolution (Bassermann) vom 16.5.1916, RT Bd.318 S.470 und 483.
14) Bericht vom 5.10.1917, RT Bd.322 S.1821.
15) Am 20.2.1918, RT Bd.311 S.4046.
16) Lorenz, a.a.O.S.368.
17) RGBl.1914 S.333.
18) Vgl. Hitler, a.a.O.S.177.
19) Minist.Bl.d.Handels- u.Gew.Verwaltg.14.Jhrg.S. 450.
20) Ebendort S.442.
21) Ebendort, 15.Jhrg.S.89.
22) Ebendort 17.Jhrg.S.97.
23) Ebendort S.269, vgl. Anm.5 dieses Abschnittes.
24) Ebendort 18.Jhrg.S.73/74.

25) RT Bd.306 S.629.
26) RT Bd.318 S.469.
27) Resolution vom 17.5.1916, RT Bd.318 S.483.
28) RT Bd.307 S.1114 ff.
29) Eingabe vom 3.5.1916, zitiert nach Hartmann, Gustav: Die Frauenarbeit in der Industrie, enthalten in: Die Frauenarbeit in und nach dem Kriege, zwei Vorträge gehalten von Hartmann, Gustav und Dr. Käthe Gaebel auf dem 19. Verbandstage der Deutschen Gewerkschaftsvereine, Berlin 1916 S.10.
30) RGBl.1916 S.1333.
31) RT Bd.311 S.4046.

3. Abschnitt.

1) Arndt, Paul: Deutschlands wirtschaftliche Not und der Friede von Versailles, Berlin 1920 S.6.
2) Von allen anderen schweren Verlusten an Menschen, Land und Material abgesehen! Vgl.hierzu Mass, Konrad: Deutsche Geschichte, München 1931 S.188 ff (NSB Heft 24).
3) Industrielle Produktion, Sonderhefte zu Wirtschaft und Statistik Nr.10, Berlin 1933 S.7/8.
4) Ebendort.
5) Ebendort.
6) Ebendort.
7) Statistisches Jahrbuch 1933 S.298.
8) Ebendort S.27.
9) Burgdörfer, a.a.O.S.22 ff.
10) Ebendort S.81 ff.
11) Amtl. Mitteilungen der Gewerbeaufsichtsbeamten etc. für 1919, vgl. Soz.Pr.XXIX.Jahrg.1919/1920 Sp.1408.
12) Amtl. Mitt. 1920, vgl. Soz.Pr. XXX.Jahrg.1921 Sp.721.
13) Vgl. Michalke, Otto: Frauenarbeit als Lohnproblem, in: Arbeitsrecht und Volkstum, XV.Jhrg. 1933 S.180 ff.

14) Wir legen wieder die in der Statistik des Deutschen Reiches Bd.418 S.200 ff gegebene Übersicht zugrunde (vgl.Teil II, Abschn.1, Anm.10). Daß in der Periode von 1907-1925 auch die Entwicklung von sechs Friedensjahren enthalten ist, muß schlechterdings mit in Kauf genommen werden, da die Erhebung von 1907 die letzte derartige vor dem Kriege war.
15) Wirtschaft und Statistik, IX.Jhrg. 1929 S.277.
16) Ebendort.
17) Ebendort S.175.
18) Die Ergebnisse der Volks-, Berufs- und Betriebszählung vom 16.6.1933 sind der Öffentlichkeit zur Zeit der Niederschrift dieses noch nicht zugänglich.
19) Statistisches Jahrbuch 1932 S.290, 1933 S.290.
20) Statistisches Jahrbuch 1933 S.307.
21) Vgl. Thibert, Marguerite: Wirtschaftskrise und Frauenarbeit, in: Internationale Rundschau der Arbeit, XI.Jahrg.1933 S.401 ff.
22) Jahresberichte 1929 S.VI, 17.
23) Ebendort S.II, 12.
24) Ebendort S.XIV, 4.
25) Gesamtverband evangelischer Arbeiterinnenvereine Deutschlands e.V.: Eingabe an den Herrn Reichsarbeitsminister betreffend die Ersetzung der Männer durch Frauen in industriellen Betrieben, 1930 (Maschinenschrift).
26) Geller, Fr.Chr.: Fabrikarbeit und Mutterschaft, im Archiv für Frauenkunde und Konstitutionsforschung, 19. Bd. 1933 S.168 ff.
27) Krüger, Elisabeth: Gesundheitsschutz der gewerblich tätigen schwangeren Frau, in: Sonderfragen des Arbeiterschutzes, Sonderband V zur Reichsausgabe der Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergbehörden für das Jahr 1926, Berlin 1927, S.18; Jahresberichte für 1928 S.VI, 19, für 1931/32 S. III, 30.
28) Ebendort.
29) Ebendort.

30) Lüders, Else: Die Beschäftigung verheirateter Arbeiterinnen in Gewerbe und Handel, in: Arbeitsschutzfragen nach den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergbehörden für das Jahr 1927, Berlin 1929, S.37 ff.
31) Amtliche Mitteilungen,etc. für 1922, vgl. Soz. Pr. XXXII.Jhrg.1923 Sp.729 und Jahresberichte für 1928 S.VI, 19, für 1930 S. VIII, 17.
32) In erster Linie Lüders, a.a.O.; ferner: Mein Arbeitstag - mein Wochenende, 150 Berichte von Textilarbeiterinnen, Berlin 1930; Baum, Marie und Alix Westerkamp: Das von einer Familie täglich zu leistende Arbeitspensum, Berlin 1931 (Bd.V der Forschungen über Bestand und Erschütterung der Familie, hrsg. von Alice Salomon).
33) Mein Arbeitstag etc. S.133.
34) Schmitt, August: Die Arbeitszeit in den gewerblichen Betrieben, in: Arbeitsschutzfragen nach den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergbehörden für das Jahr 1928, Berlin 1929 S.27.
35) Lüders, a.a.O.S.47.
36) Jahresberichte für 1930 S.II, 37.
37) Über die weitere Lockerung des Arbeitszeitschutzes berichten wir im Zusammenhange mit der Schutzgesetzgebung.
38) Jahresberichte für 1930 S.I, 157, 218, 457.
39) Vgl. Hofstätter, Robert: Die arbeitende Frau, ihre wirtschaftliche Lage, Gesundheit, Ehe und Mutterschaft, Wien und Leipzig 1929 S.40 ff.
40) Karbe, Agnes: Die Frauenlohnfrage und ihre Entwicklung in der Kriegs- und Nachkriegszeit, Rostock 1928 S.106.
41) Ausführliche Literaturangaben bei Hofstätter a.a.O.
42) Hofstätter a.a.O.S.57 ff.
43) Die Beziehungen zwischen dem Anteil der Konstitution und dem der sozialen Lage an den gewerblichen Erkrankungen der Frau sind zur Zeit noch wenig erforscht. Über die Lockerung des Gesund-

heitsschutzes in den Jahren der schwersten Wirtschaftskrise berichten wir im Zusammenhange mit der Schutzgesetzung.

44) Vgl. Salomon, a.a.O.Bd.III S.9 (Unabhängige), S.55 (Zentrum), S.88 (Deutsche Volkspartei), S.129 (Deutschnationale Volkspartei), S.157 (Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei).

45) Daß die Fragen der Bevölkerungspolitik angesichts der wirtschaftlichen Not Deutschlands, seines verminderten Nahrungsspielraums, aber auch seines katastrophalen Geburtenrückganges sehr umstritten waren - qualitative oder quantitative Bevölkerungspolitik, Geburtenbeschränkung - sei hier nur angedeutet.

46) Antrag vom 12.8.1919, RT Bd.338 S.747.

47) Erwerbsarbeit, Schwangerschaft, Frauenleid, hrsg.v.Deutschen Textilarbeiterverband, Berlin 1925 S.32 ff.

48) Vgl. die Wirkungen der Fabrikarbeit der Frau auf die Mutterschaft, Arbeit und Gesundheit, Schriftenreihe zum Reichsarbeitsblatt H.14,Berlin 1930 S.6/7. Hier wird von Bauer ein guter Überblick über den oben behandelten Stoff gegeben.

49) Vgl. auch Weissauer, Ludwig: Verbot der Lohnarbeit verheirateter Frauen?München 1929 S.107.

50) Die Frauenerwerbsarbeit in der Textilindustrie mit besonderer Berücksichtigung der Beschäftigung schwangerer Frauen, hrsg. vom Arbeitgeberverband der Deutschen Textilindustrie, Berlin 1926. Das ärztliche Gutachten wurde von Prof. Ed. Martin, Direktor einer Hebammenlehranstalt, erstattet.

51) Die Erhebung wurde von der Reichsarbeitsverwaltung angeregt und finanziert und unter Führung der beamteten Gewerbeärzte von den einzelnen Ländern gesondert, aber nach einheitlichen Gesichtspunkten durchgeführt. Sie erstreckte sich auf die Gebiete mit starker Textilindustrie, beispielsweise in Preußen: Elberfeld-Barmen,

Krefeld, München-Gladbach, Gebiete in Schlesien und Westfalen; in Bayern: Augsburg, Bamberg, Hof, Kempten, in Baden das Elztal. Die Gesundheitsverhältnisse der Schwangeren und Wöchnerinnen wurden nicht nur innerhalb der Textilindustrie, sondern zum Vergleich auch in anderen Fabrikbetrieben und in anderen Erwerbszweigen (Landwirtschaft) geprüft. Über die Ergebnisse unterrichten: für Preußen das schon genannte Heft 14 der Schriftenreihe zum Reichsarbeitsblatt: Die Wirkung der Fabrikarbeit etc.; für Sachsen: Beiheft 13 zum Zentralblatt für Gewerbehygiene und Unfallverhütung: Frauenarbeit, 1929 und Küstner, Heinz: Fortpflanzungsschädigung der erwerbstätigen Frau und ihre Abhilfe, Leipzig 1930; für Baden: die Aufsatzreihe von Holtzmann im Reichsarbeitsblatt, Jhrg.1928 S. III, 108 ff, 123 ff, Jhrg.1929 S.III/216, für Bayern: die Untersuchung von Koelsch über: Die Einwirkung der Textilarbeit auf die Gebärkraft der Frau in der Zeitschrift des bayerischen statistischen Landesamtes, 64.Jhrg. München 1932 S.225. Das zusammenfassende Referat gab, wie schon erwähnt, Geller im Archiv für Frauenkunde 1933 S.168 ff.

52) Die soziale Botschaft der Evangelischen Kirche, Kundgebung des Deutschen Evangelischen Kirchentages vom 17.6.1924, Berlin 1924 S.3.

53) Ulbrich, Martin: Die sittlichen Gefahren der Frauenerwerbsarbeit, Berlin 1927 S.22.

54) Vgl. insbesondere die Verhandlungen des 35.Ev.-soz.Kongresses i.J.1928, Referat von Mleinek, Klara: Die Eingliederung der Frau in das Berufsleben, und die anschließende Aussprache; und Kirchlich-soziales Heft Nr. 55, Leipzig 1918: Behrens, Franz und Wilhelm Stieda: Das neue Programm der christlich-nationalen Arbeiterschaft.

55) Die Rundschreiben etc. S.56.

56) Ebendort, 7.Jhrg.1926 S.6, Nebgen, Elfriede:

Wirkungen der Frauenerwerbsarbeit für Familie und Staat.

57) Schwarz, Salomon: Handbuch der deutschen Gewerkschaftskongresse, Berlin 1930, Art. Frauenerwerbsarbeit.

58) Die Frauenarbeit in der Metallindustrie, hrsg. v.Deutschen Metallarbeiterverband, Stuttgart, 1930 S.205.

59) In evangelisch-sozialen Kreisen lebte die Idee der Einführung von Halbtagsschichten für verheiratete Arbeiterinnen wieder auf. Eine kleine Umfrage bei vierzehn Arbeitgebern wurde veranstaltet, deren Ergebnis aber, hauptsächlich im Hinblick auf die Verwendung von Fließarbeit, im ganzen negativ ausfiel. Vgl. Evangelisch-Sozial, Mitteilungen des Ev.-soz.Kongresses, 32.Folge, Leipzig 1927 S.139 ff.

60) Die Frage der Maßnahmen wurde besonders eingehend auf dem 35.Ev.-soz.Kongreß 1928 erörtert. Eine eingehende Behandlung des Problems u.a.bei Weissauer a.a.O.S.95 ff.

61) Open Door Council, First Annual Report 1926-27, London 1927. Die Initiative der englischen Frauen wurde durch eine teilweise feindliche Haltung der englischen Gewerkschaften genährt, die in dem verschärften Kampfe um die Arbeitsplätze angesichts der schweren Wirtschaftsdepression die Frauenarbeit durch Beschäftigungsverbote zurückzudrängen suchten, vgl. die amtliche Untersuchung über die Wirkungen des Arbeiterinnenschutzes: A Study of the Factors which have operated in the past and those which are operating now to determine the Distribution of Women in Industry, London 1930.

62) Die Open-Door-Internationale, Bericht der Konferenz in Berlin,15.u.16.Juni 1929, London 1929 S.41 (Verfassung).

63) Konferenzbericht a.a.O. (Einleitung der Verfassung).

64) Konferenzbericht S.54 (Manifest und Programm).

65) Vgl. Altmann-Gottheiner, Elisabeth: Zum Problem des Internationalen Arbeiterinnenschutzes in: Die Frau, 36.Jhrg.1928/29 S.416.
66) Ihr Organ war „Die Frau im Staat", hrsg.von Dr. Anita Augspurg und Lida Gustava Heymann.
67) Brauchen wir einen Arbeiterschutz? Frauenblatt der Christlichen Gewerkschaften, 12.Jhrg.1931 S.82 und Popp, Lorenz: Kundgebung für den Arbeiterinnenschutz, Gewerkschaftsarchiv 6.Jhrg. 1929 S.130.
68) Hanna, Gertrud: Für und gegen Arbeiterinnenschutz, in: Die Arbeit, 4.Jhrg.1927 S.769.
69) Vgl. Lüders, Else: Die „Open-Door-"Bewegung, in dem Sammelwerk: Die Kultur der Frau, hrsg. von Ada Schmidt-Beil, Berlin 1930 S.382 f.
70) Verordnung vom 12.11.1918, RGBl.1918 S.1309.
71) RT Bd.335 Nr.59.
72) Anträge vom 10.11.u.15.7.1919, RT Bd.337 Nr. 540,547 und 567.
73) RT Bd.329 S.2182.
74) RT Bd.329 S.2598.
75) RGBl.1919 S.1757.
76) RT Bd.333 S.5238 und Gesetz vom 30.4.1920 RGBl.1920 S.853.
77) Gesetz vom 29.7.1921, RGBl.1921 S.1189.
78) Erlaß vom 27.10.1924, Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung 24.Jhrg.1924 S.275.
79) RGBl.1927 I S.110.
80) Erlaß vom 22.6.1925, Ministerialblatt d.Handels- und Gewerbeverwaltung 25.Jhrg.1925 S.156.
81) RT Bd.399 Nr.601.
82) RT Bd.405 Nr.1659.
83) RT Bd.409 Nr.2481.
84) RT Bd.390 S.7743 und RGBl.1926 I S.407.
85) RT Bd.416 Nr.3524.
86) Soweit Meinungsverschiedenheiten vorhanden waren, betrafen sie vor allem den Geltungsbereich des Gesetzes, namentlich seine Ausdehnung auf die weiblichen Arbeitnehmer in der Landwirtschaft, ein Problem, das hier nicht zur Erörtetung steht.

87) RGBl. 1927, I S.184 und II S.1124.
88) Jahresberichte für 1931/32 S.III, 31.
89) Ebendort S.III, 30. Die Staatsbeihilfen wurden aus Mangel an Mitteln mit Wirkung vom 1.7.1932 eingestellt.
90) RGBl.1929, I S.98.
91) Jahresberichte für 1931/32 S.III, 30.
92) Auch die Familienpolitik für die anderen Bevölkerungskreise blieb in den Anfängen stekken, vgl. Familie, Staat und Volksgemeinschaft, Verhdlgen d.40.Ev.-soz.Kongresses, Leipzig, 1933 S.34 ff.
93) RT Bd.434 S.198 ff.
94) Vgl.Tänzler,Fritz:Die Deutschen Arbeitgeberverbände 1904-1929,Berlin 1929 S.224 und: Familie, Staat etc. S.44 ff.
95) Vgl. Wunderlich, Frieda: Fabrikpflege, Berlin 1926 S.16.
96) Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter, RGBl.1918 S.1309.
97) RGBl.1918 S.1436.
98) RGBl.1923, I S.1249.
99) Vgl. Gutmann: Zehn Jahre Doppelschicht von Arbeiterinnen, Soz.Pr.38.Jhrg.1929 Sp.301.
100) Vgl. Derdack: Hemmungen und Widerstände bei der praktischen Durchführung der neuen Arbeitszeitgesetzgebung, Soz.Pr.1924 Sp.545. Auch das Gesetz zur Abänderung der Arbeitszeitverordnung vom 14.4.1927, das sogenannte Arbeitszeitnotgesetz, änderte an dieser Zersplitterung nichts. (Es regelte im wesentlichen die Frage der Bezahlung von Überstunden). RGBl.1927, I S.109.
101) Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergbehörden für das Jahr 1930, Berlin 1931 S.I, 158 (Berlin).
102) Jahresberichte für 1930 S.II,XV für 1931/32, S.I, 84/85; III, 28/29; IV, 32; V, 26.
103) RGBl.1903 S.225, 1920 S.109.
104) RGBl.1930, I S.183, 1905 S.555. Vgl. Bauer,M.: Die Verordnung zum Schutze gegen Bleivergiftung

bei Anstricharbeiten vom 27.5.1930, im RABl. 1930 S.III, 105.

105) RGBl.1930, I S.104, 1912 S.311, vgl.auch Schmitt, August: Drei neue Arbeitsschutzverordnungen, RABl.1930 S.II, 147.

106) RGBl.1930, I S.105 und 1913 S.129.

107) Vor 1930 waren häufig auf Antrag Ausnahmen bewilligt worden, vgl. Schmitt a.a.O.

108) RGBl.1932, I S.156, vgl. Schmitt, August: Die Verordnung über die Beschäftigung von Arbeitern unter 18 Jahren und von Arbeiterinnen in der Glasindustrie vom 21.3.1932, im RABl.1932 S.II, 105.

109) Die Frau in den Tarifverträgen, RABl.1923, S.200, vgl. auch Fischer, Käthe: Arbeiterinnenschutz in gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben in der Gegenwart, Diss. Marburg 1929 S.32 ff.

110) Die Frau in den Tarifverträgen, a.a.O.

111) Jahresberichte für 1931/32 S.I, 373.

III. Teil.

1) Rosenberg, Alfred: Das Wesensgefüge des Nationalsozialismus, München 1933 S.35.

2) Siber von Groote, Paula: Die Frauenfrage und ihre Lösung durch den Nationalsozialismus, Wolfenbüttel-Berlin 1933 S. 17.

3) Hauswirtschaftliches Jahr, Erlaß des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 5.5.1934, RABl.1934 S.I 130.

4) Saring, Toni: Der Deutsche Frauenarbeitsdienst, Berlin-Zehlendorf 1934; Scholtz-Klink, Gertrud: Grundsätzliches zum deutschen Frauenarbeitsdienst, in: Deutscher Arbeitsdienst, 4.Jahrg. 1934 S.402; von Funcke: Der Deutsche Frauenarbeitsdienst, RABl.1933 S. II 489.

5) Hilfswerk „Mutter und Kind", Mitwirkung der Arbeitsämter, Erlaß des Präsidenten der Reichs-

anstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 6.4.1934, RABl. S.I 93.

6) RGBl. 1933 I, S.323.
7) Völkischer Beobachter Nr. 253/254 vom 10.9. 1933.
8) Der Deutsche Nr. 263 vom 9.11.1933.
9) RGBl. 1934 I S. 45.
10) Min.Bl.f.Wirt.u.Arb., 33.Jahrg. 1933 S.407.
11) Ebendort S.418.
12) RABl. 1933 S.I, 250.
13) Vgl. den Aufsatz im „Angriff" Nr. 286 vom 6.12. 1933: Familie - Volkstum - Nation, grundsätzliche Betrachtungen über die industrielle Frauenarbeit.
14) Nationalsozialistisches Strafrecht, Denkschrift des Preußischen Justizministeriums, Berlin 1933 S. 92/93.
15) Vgl. den Aufsatz im „Völkischen Beobachter" vom 16.11.1934: Hauswirtschaftliche Arbeitsgemeinschaften der D.A.F.
16) Die Reden Hitlers als Kanzler, 2. Aufl. München 1934 S. 28.

L I T E R A T U R .

Zum Gesamtgebiet.

Hartung, Fritz: Deutsche Geschichte vom Frankfurter Frieden bis zum Vertrag von Versailles 1871-1919, 2.Aufl. Bonn u. Leipzig 1924.

Herkner, Heinrich: Die Arbeiterfrage, 7.Aufl.Berlin u.Leipzig 1921, 2 Bde.

Heyde, Ludwig: Abriß der Sozialpolitik, 6.Aufl. Leipzig 1930.

Maß, Konrad: Deutsche Kultur- und Wirtschaftsgeschichte, München 1932 (NSB Heft 34).

Sartorius von Waltershausen, A.: Deutsche Wirtschaftsgeschichte 1815-1914, Jena 1920.

- Beiträge zum deutschen Bevölkerungsproblem, Sonderhefte zu Wirtschaft und Statistik Nr. 5, Berlin 1929.

Burgdörfer, Friedrich: Der Geburtenrückgang und seine Bekämpfung, die Lebensfrage des deutschen Volkes, Berlin 1929.

Landmann, Robert von: Kommentar zur Gewerbeordnung, 8. Aufl. München 1932, Bd. II, 2.

Salomon, Felix: Die Deutschen Parteiprogramme, 3. Aufl. Leipzig 1924 Heft 1-3.

Zu den einzelnen Teilen.

I. Teil.

Wirtschaftliche und soziale Grundlagen.

Pohle, Ludwig: Die Entwicklung des deutschen Wirtschaftslebens im letzten Jahrhundert, 4.Aufl. Leipzig u. Berlin 1920.

- Ergebnisse der über die Frauen- und Kinderarbeit in den Fabriken auf Beschluß des Bundesrates angestellten Erhebungen, zusammengestellt

im Reichskanzler-Amt, Berlin 1877.

Schutzbestrebungen und Schutzgesetzgebung.

Philippovich, Eugen von: Die Entwicklung der wirtschaftspolitischen Ideen im 19. Jahrhundert, Tübingen 1910.

Gehrig, Hans: Die Begründung des Prinzips der Sozialreform, Jena 1914.

Mill, John Stuart: Principles of Political Economy, London 1865.

Brodnitz, Georg von: Bismarcks nationalökonomische Ansichten, Jena 1902.

Zeitlin, Leon: Fürst Bismarcks sozial - wirtschafts- und steuerpolitische Anschauungen, Leipzig 1902.

Richthofen, Elisabeth von: Über die historischen Wandlungen in der Stellung der autoritären Parteien zur Arbeiterschutzgesetzgebung und die Motive dieser Wandlungen, Diss.Heidelberg 1901.

Wenzel, Johannes: Arbeiterschutz und Zentrum mit Berücksichtigung der übrigen Parteien, Berlin 1893.

Cathrein, Viktor: Die katholische Weltanschauung in ihren Grundlinien, Freiburg i.Br. 1914.

Rösler, Augustin: Die Frauenfrage vom Standpunkte der Natur, der Geschichte und der Offenbarung, 2.Aufl. Freiburg i.Br. 1907.

Ketteler, Emanuel von: Die großen sozialen Fragen der Gegenwart, Mainz 1849.

ders. Freiheit, Autorität und Kirche, 6.Aufl.Mainz 1862.

ders. Die Arbeiterfrage und das Christentum, 2.Aufl. Mainz 1864.

ders. Die Katholiken im Deutschen Reiche, Mainz 1873.

Stöcker, Adolf: Christlich-Sozial. Reden und Aufsätze, 2.Aufl. Berlin 1890.

- Die Aufgaben der Kirche und ihrer inneren Mission gegenüber den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Kämpfen der Gegenwart, Denkschrift

des Zentralausschusses für die Innere Mission, Berlin 1884.
Barthel, Paul: Handbuch der Gewerkschaftskongresse, Dresden 1916.
Jaeckel, Reinhold: Die Stellung des Sozialismus zur Frauenfrage im 19.Jahrhundert, Diss.Potsdam 1904.
Bueck, A.: Der Zentralverband Deutscher Industrieller, 1876-1901, Berlin 1905, Bd.3.
Hitze, Franz: Die soziale Frage und die Bestrebungen zu ihrer Lösung, Paderborn 1877.
Kraneburg, Hans: Hitzes sozialpolitische Forderungen und ihre Verwirklichung in der Gesetzgebung, M.-Gladbach 1922.
Müller, Franz: Franz Hitze und sein Werk, Hamburg/Berlin/Leipzig 1928.
- Frauenarbeit und Familienwohl. Ein Nachwort des Zentralausschusses für die innere Mission der deutschen evangelischen Kirche zu den bezüglichen Verhandlungen des Karlsruher Kongresses für innere Mission, Berlin 1885.
Arndt, Paul: Lohngesetz und Lohntarif, Frankfurt/Main, 1926.
- Die Protokolle der internationalen Arbeiterschutzkonferenz. In amtlichem Auftrag, Leipzig 1890.
Wilhelm II.: Ereignisse und Gestalten 1878-1918, Leipzig 1922.

II. Teil.

Wirtschaftliche und soziale Grundlagen.

Arndt, Paul: Wirtschaftliche Folgen der Entwicklung Deutschlands zum Industriestaat, Berlin 1899.
Helfferich, Karl: Deutschlands Volkswohlstand 1888-1913, 7.Aufl. Berlin 1917.
- Die Arbeitszeit der Fabrikarbeiterinnen. Nach den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten

bearbeitet im Reichsamt des Innern, Berlin 1905.
- Die Beschäftigung verheirateter Frauen in Fabriken. Nach den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten für das Jahr 1899 bearbeitet im Reichsamt des Innern, Berlin 1901.
Otto, Rose: Über Fabrikarbeit verheirateter Frauen, Stuttgart 1910.
Arndt, Paul: Die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Heimarbeit, 2.Aufl. Jena 1932.
Chemnitz, Walter: Frauenarbeit im Kriege, Berlin 1926.
Hartmann-Gaebel: Die Frauenarbeit in und nach dem Kriege, 2 Vorträge gehalten auf dem 19. Verbandstage der deutschen Gewerkvereine, Berlin 1916.
Oppenheimer, Hilde und Hilde Radomski: Die Probleme der Frauenarbeit in der Übergangswirtschaft, Mannheim/Berlin/Leipzig 1918.
- Schädigung der deutschen Volkskraft durch die feindliche Blockade. Denkschrift des Reichsgesundheitsamtes, Dezember 1918.
- Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Weltkrieges, deutsche Serie Bd.16, Stuttgart/Berlin/Leipzig 1928.
Arndt, Paul: Deutschlands wirtschaftliche Not und der Friede von Versailles, Berlin 1920.
Maß, Konrad: Deutsche Geschichte, München 1931. (NSB Heft 24).
- Industrielle Produktion, Sonderhefte zu Wirtschaft und Statistik Nr.10, Berlin 1933.
Kempf, Rosa: Die deutsche Frau nach der Volks-, Berufs- und Betriebszählung von 1925, Mannheim/Berlin/Leipzig 1931.
Hofstätter, Robert: Die arbeitende Frau, ihre wirtschaftliche Lage, Gesundheit, Ehe und Mutterschaft, Wien und Leipzig 1929.
Baum, Marie und Alix Westerkamp: Rhythmus des Familienlebens, Berlin 1931. (Bd.5 der Forschun-

gen über Bestand und Erschütterung der Familie in der Gegenwart, hersg.v.d.Deutschen Akademie für Soziale und Pädagogische Frauenarbeit).
- Mein Arbeitstag - mein Wochenende, 150 Berichte von Textilarbeiterinnen, gesammelt und herausgegeben vom Deutschen Textilarbeiterverband, Berlin 1930.
Gesamtverband evang. Arbeiterinnenvereine Deutschlands e.V.: Eingabe an den Herrn Reichsarbeitsminister betr. die Ersetzung der Männer durch Frauen in industriellen Betrieben, 1930 (Masch.-Schrift).
Karbe, Agnes: Die Frauenlohnfrage in der Kriegs- und Nachkriegszeit, Rostock 1928.

Schutzbestrebungen und Schutzgesetzgebung.

Wenck, Martin: Die Geschichte und Ziele der deutschen Sozialpolitik, Leipzig 1908.
Wiese, Leopold von: Posadowsky als Sozialpolitiker, Köln 1909.
Bernhard, Ludwig: Unerwünschte Folgen der deutschen Sozialpolitik, Berlin 1912.
- Die Rundschreiben Leos XIII. und Pius' XI. über die Arbeiterfrage, Köln, Katholische Tat-Verlag 1931.
Fürth, Henriette: Die Mutterschaftsversicherung, Jena 1911.
Selig, Gertrud: Entwicklung und Ausbau der Mutterschaftsversicherung in Deutschland, Diss.Borna-Leipzig 1916.
Baader, Ottilie: Ein steiniger Weg, Berlin 1921.
Hitze, Franz: Die Arbeiterfrage, 4.Aufl. M.-Gladbach 1904.
Pohle, Ludwig: Frauenfabrikarbeit und Frauenfrage, Leipzig 1900.
Schomerus, Friedrich: Halbtagsschicht statt Ganztagsschicht für verheiratete Fabrikarbeiterinnen, Leipzig 1906.
- Sozialismus und Frauenfrage, herausg. von Wally Zepler, Berlin 1919.

Fischer, Käthe: Arbeiterinnenschutz in gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben in der Gegenwart, Diss.Marburg 1929.
Tänzler, Fritz: Die Deutschen Arbeitgeberverbände 1904-1929, Berlin 1929.
- Erwerbsarbeit - Schwangerschaft - Frauenleid, die Aktion des Deutschen Textilarbeiterverbandes betr. Besserung des Loses erwerbstätiger schwangerer Frauen, Berlin 1925.
- Die Frauenerwerbsarbeit in der Textilindustrie mit besonderer Berücksichtigung schwangerer Frauen, hrsg. vom Arbeitgeberverband der deutschen Textilindustrie, Berlin 1926.
Küstner, Heinz: Fortpflanzungsschädigungen der erwerbstätigen Frau und ihre Abhilfe, Leipzig 1930.
- Die soziale Botschaft der Evangelischen Kirche. Kundgebung des Deutschen Evangelischen Kirchentages in Bethel vom 17.6.1924, Berlin 1924.
Ulbrich,Martin: Die sittlichen Gefahren der Frauenerwerbsarbeit, Berlin 1927.
Weissauer, Ludwig: Verbot der Lohnarbeit verheirateter Frauen? München 1929.
Wunderlich, Frieda: Fabrikpflege, Berlin 1926.
Schwarz, Salomon: Handbuch der Gewerkschaftskongresse, Berlin 1930.
- Die Frauenarbeit in der Metallindustrie, hrsg. vom Deutschen Metallarbeiterverband, Stuttgart 1930.
- Die Open - Door-Internationale, Bericht der Konferenz in Berlin 15. u. 16. Juni 1929, London (1929).
- Open - Door Council, First Annual Report 1926-1927, London 1927.

III. Teil.

Rosenberg, Alfred: Das Wesensgefüge des Nationalsozialismus, München 1933.
Siber von Groote, Paula: Die Frauenfrage und ihre

Lösung durch den Nationalsozialismus, Wolfenbüttel-Berlin 1933.
Saring, Toni: Der Deutsche Frauenarbeitsdienst, Berlin-Zehlendorf 1934.
- Nationalsozialistisches Strafrecht, Denkschrift des Preußischen Justizministeriums, Berlin 1933.
- Die Reden Hitlers als Kanzler, 2.Aufl. München 1934.

Sammelwerke, Gesetzblätter, Schriftenreihen.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4.Aufl. Jena.
Internationales Handwörterbuch des Gewerkschaftswesens, Berlin.
Der Protestantismus der Gegenwart, 1.Aufl. Stuttgart 1926.
Handbuch der Frauenbewegung, hrsg.von Helene Lange und Gertrud Bäumer, Teil I, Berlin 1901.
Die Kultur der Frau, hrsg. von Ada Schmidt-Beil, Berlin 1930.
Reichsgesetzblatt
Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung.
Ministerialblatt für Wirtschaft und Arbeit.
Veröffentlichungen des Deutschen Reichstags (Sitzungsberichte und Drucksachen).
Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich.
Statistik des Deutschen Reiches.
Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergbehörden (1879-1898 unter dem Titel: Amtliche Mitteilungen aus den Jahresberichten der mit der Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten).
Arbeitsschutzfragen nach den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergbehörden, hrsg. vom Reichsarbeitsministerium.
Arbeit und Gesundheit, Schriftenreihe zum Reichsarbeitsblatt.
Die Reichstagsession, Berlin 1896-1914 hrsg.von der Nationalliberalen Partei, Berlin.
Schriften des Vereins für Sozialpolitik, München/Leipzig.

Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform, Jena.
Schriften des ständigen Ausschusses zur Förderung der Arbeiterinneninteressen, Jena.
Die Verhandlungen des Evangelisch-sozialen Kongresses, Berlin.
Die Verhandlungen der freien kirchlich-sozialen Konferenz, Berlin.

Zeitschriften und Zeitungen.

Reichsarbeitsblatt.
Wirtschaft und Statistik.
Arbeitsrecht und Volkstum.
Deutscher Arbeitsdienst.
Internationale Rundschau der Arbeit.
Soziale Praxis.
Zentralblatt für Gewerbehygiene und Unfallverhütung.
Gewerkschafts-Archiv.
Evangelisch-Sozial, Mitteilungen des Evangelisch-sozialen Kongresses.
Die Frau.
Die Frauenbewegung.
Frauenblatt der christlichen Gewerkschaften.

Deutscher Reichsanzeiger.
Die Deutsche Arbeitgeber-Zeitung.
Der Völkische Beobachter.
Der Angriff.
Der Deutsche.

L e b e n s l a u f .

Am 25.9.1899 wurde ich, Tochter des Abteilungsvorstehers i.R. am Geodätischen Institut Professor Max S c h n a u d e r, reichsdeutscher Staatsangehörigkeit, in Potsdam geboren. Ich besuchte dort Lyzeum, Oberlyzeum und Seminarklasse. Nachdem ich Ostern 1920 die Lehramtsprüfung abgelegt hatte, war ich zweieinhalb Jahre als Hauslehrerin tätig. Von Ostern 1923 bis Ostern 1925 war ich Schülerin einer sozialen Frauenschule in Berlin. Ostern 1926 erhielt ich nach einjähriger Tätigkeit am Jugendamt Berlin-Mitte die staatliche Anerkennung als Wohlfahrtspflegerin. Im Herbst desselben Jahres legte ich die realgymnasiale Ergänzungsreifeprüfung an der Chamisso-Schule in Berlin-Schöneberg ab und begann das Studium der Wirtschaftswissenschaften, zunächst vier Semester in Berlin, sodann in Kiel. Dort bestand ich am 6. Dezember 1930 die Prüfung für Diplomvolkswirte.

Ostern 1931 bezog ich die Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt/Main. Die zu jener Zeit sehr lebhaften Bemühungen der Open-Door-Bewegung um Abschaffung der Sonderschutzgesetze für die arbeitenden Frauen regten mich an, die Frage des Arbeiterinnenschutzes, namentlich dessen historische Entwicklung näher zu studieren. Unter der Leitung von Herrn Professor P r i b r a m begann ich, den Werdegang des Arbeiterinnenschutzes in den wichtigsten europäischen Kulturstaaten zu untersuchen. Hierbei entdeckte ich das Fehlen einer ent-

sprechenden eingehenden Darstellung für Deutschland. Aus dem Bestreben, diese Lücke zu ergänzen, entstand die vorliegende Untersuchung. Herr Professor A r n d t hatte die Güte, mich im Sommer 1933 als Doktorandin zu übernehmen. Für wertvolle Förderung sage ich ihm auch an dieser Stelle meinen aufrichtigen Dank.

Luise Schnauder.